

Amtsblatt der Europäischen Union

C 224



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

8. Juni 2022

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 22. bis 25. November 2021

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 23. November 2021

2022/C 224/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zur Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen (2021/2058(INI)) 2

2022/C 224/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung (2021/2054(INL)) 11

Mittwoch, 24. November 2021

2022/C 224/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu einer europäischen Strategie für kritische Rohstoffe (2021/2011(INI)) 22

2022/C 224/04 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu der Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 (2021/2162(INI)) 37

2022/C 224/05 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu einer Arzneimittelstrategie für Europa (2021/2013(INI)) 47

DE

Donnerstag, 25. November 2021

2022/C 224/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu Politik und Gesetzgebung für legale Migration (2020/2255(INL))	69
2022/C 224/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises zur Verbesserung der digitalen Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen und einer fairen Mobilität (2021/2620(RSP))	81
2022/C 224/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu den multilateralen Verhandlungen im Vorfeld der 12. WTO-Ministerkonferenz vom 30. November bis zum 3. Dezember 2021 in Genf (2021/2769(RSP))	89
2022/C 224/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU (2021/2918(RSP))	95
2022/C 224/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Lage in Somalia (2021/2981(RSP))	99
2022/C 224/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu den Menschenrechtsverletzungen durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen, insbesondere die Gruppe Wagner (2021/2982(RSP))	104
2022/C 224/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Lage der Menschenrechte in Kamerun (2021/2983(RSP))	111

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 23. November 2021

2022/C 224/13	P9_TA(2021)0456 Gemeinsame Agrarpolitik: Unterstützung der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden und durch den EGFL und den ELER zu finanzierenden Strategiepläne ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392 — C8-0248/2018 — 2018/0216(COD)) P9_TC1-COD(2018)0216 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013	115
---------------	--	-----

2022/C 224/14

P9_TA(2021)0457

Gemeinsame Agrarpolitik: Finanzierung, Verwaltung und Überwachung ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393 — C8-0247/2018 — 2018/0217(COD))

P9_TC1-COD(2018)0217

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

118

2022/C 224/15

P9_TA(2021)0458

Gemeinsame Agrarpolitik: Änderung der GMO-Verordnung und weiterer Verordnungen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 — C8-0246/2018 — 2018/0218(COD))

P9_TC1-COD(2018)0218

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union

122

2022/C 224/16

P9_TA(2021)0459

Insolvenzverfahren: Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (COM(2021)0231 — C9-0178/2021 — 2021/0118(COD))

P9_TC1-COD(2021)0118

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B

126

2022/C 224/17	P9_TA(2021)0460	Integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben: Beitrag der Union im Rahmen des MFR für den Zeitraum 2021–2027 ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1091 im Hinblick auf den Beitrag der Union für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2021)0477 — C9-0346/2021 — 2021/0270(COD))	
	P9_TC1-COD(2021)0270	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1091 im Hinblick auf den Beitrag der Union für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027	127
2022/C 224/18	P9_TA(2021)0461	Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP): Basisinformationsblatt. Verlängerung der Übergangsregelung ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen (COM(2021)0397 — C9-0326/2021 — 2021/0215(COD))	
	P9_TC1-COD(2021)0215	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen .	128
2022/C 224/19	P9_TA(2021)0462	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW): Verwendung von Basisinformationsblättern ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (COM(2021)0399 — C9-0327/2021 — 2021/0219(COD))	
	P9_TC1-COD(2021)0219	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	129
Mittwoch, 24. November 2021			
2022/C 224/20		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (13911/2021 — C9-0428/2021 — 2021/0227(BUD))	130

2022/C 224/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 — Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei (12444/2021 — C9-0380/2021 — 2021/0226(BUD))	151
2022/C 224/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 — Zusätzliche Impfstoffdosen für Länder mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie, UCPM-Aufstockung und andere Anpassungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite (14038/2021 — C9-0425/2021 — 2021/0326(BUD))	153
Donnerstag, 25. November 2021		
2022/C 224/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer infolge des Antrags Spaniens — EGF/2021/001 ES/País Vasco metal (COM(2021)0618 — C9-0377/2021 — 2021/0316(BUD))	155
2022/C 224/24	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Philippinen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0359 — C9-0361/2021 — 2021/0178(NLE))	159
2022/C 224/25	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0363 — C9-0334/2021 — 2021/0179(NLE))	160
2022/C 224/26	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0369 — C9-0336/2021 — 2021/0183(NLE))	161
2022/C 224/27	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Pakistans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0368 — C9-0335/2021 — 2021/0182(NLE))	162
2022/C 224/28	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0371 — C9-0337/2021 — 2021/0198(NLE))	163

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 22. bis 25. November 2021

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 23. November 2021

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0463

Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zur Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen (2021/2058(INI))

(2022/C 224/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 6 und 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in denen die Zuständigkeiten und das Handeln der Union im Bereich des Sports, insbesondere die Förderung der europäischen Dimension des Sports unter Berücksichtigung seiner besonderen Merkmale, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen sowie seiner sozialen und pädagogischen Funktion, festgelegt werden,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihre 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) sowie insbesondere auf die Rolle des Sports als wichtige Triebkraft für nachhaltige Entwicklung und seines Beitrags zum Frieden, zur Förderung von Toleranz und Respekt, zur Stärkung der Frauen, der jungen Menschen, des Einzelnen und der Gemeinschaft sowie zu den Zielen der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 ⁽²⁾, und insbesondere dem Kapitel „Sport“,
- unter Hinweis auf das Weißbuch Sport der Kommission vom 11. Juli 2007 (COM(2007)0391),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Januar 2011 mit dem Titel „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ (COM(2011)0012),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2020 über die Durchführung und Zweckmäßigkeit des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport 2017-2020 (COM(2020)0293) und insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen für die Zukunft,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien vom 16. November 2012 mit dem Titel „EU-Leitlinien zu dualen Laufbahnen von Sportlerinnen und Sportlern — Empfohlene politische Maßnahmen zur Förderung dualer Laufbahnen im Leistungssport“,

⁽¹⁾ Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

Dienstag, 23. November 2021

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 2. Februar 2012 zu der europäischen Dimension des Sports ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zu Ergebnisabreden und Korruption im Sport ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Juni 2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 2. Februar 2017 zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung vom 15. September 2020 zu wirksamen Maßnahmen zur umweltgerechteren Gestaltung von Erasmus+, des Programms „Kreatives Europa“ und des Europäischen Solidaritätskorps ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Februar 2021 zu den Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen und Sport ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Mai 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu den Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Januar 2021-30. Juni 2024) ⁽¹⁰⁾, und insbesondere die im Arbeitsplan behandelten Schwerpunktbereiche,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption im Sport ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Sportsektor und zur Erholung dieses Sektors nach der Pandemie ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung von Trainerinnen und Trainern durch Verbesserung der Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Innovation im Sport ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates vom 16. November 1989 gegen Doping,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates vom 18. September 2014 über die Manipulation von Sportwettkämpfen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates vom 3. Juli 2016 über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen,
- unter Hinweis auf die des Kodex Sportcharta in der überarbeiteten Fassung vom 16. Mai 2001 und den bei der Europäischen Sportethik des Europarats in der überarbeiteten Fassung vom 13. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf die UNESCO-Konvention vom 19. Oktober 2005 über Doping im Sport,

⁽³⁾ ABl. C 239 E vom 20.8.2013, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 137.

⁽⁵⁾ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 81.

⁽⁶⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 2.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0045.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0236.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 419 vom 4.12.2020, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. C 416 vom 11.12.2019, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 18.

⁽¹³⁾ ABl. C 214 I vom 29.6.2020, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 196 vom 11.6.2020, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 212 vom 4.6.2021, S. 2.

Dienstag, 23. November 2021

- unter Hinweis auf seine Studie vom Juni 2021 mit dem Titel „EU sports policy: assessment and possible ways forward“ („Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen“) ⁽¹⁶⁾,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht von Ecorys, KEA und Sport and Citizenship vom Juni 2016 für die GD Bildung und Kultur der Europäischen Kommission mit dem Titel „Mapping and analysis of the specificity of sport“ (Abbildung und Analyse der Besonderheiten des Sports),
 - unter Hinweis auf den Bericht von Ecorys and SportsEconAustria von 2020 für die Europäische Kommission mit dem Titel „Mapping study on measuring the economic impact of COVID-19 on the sport sector in the EU“ (Studie mit einer Bestandsaufnahme zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Sportsektor in der EU),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0318/2021),
- A. in der Erwägung, dass der Sport eine wesentliche Rolle im gesellschaftlichen, kulturellen und schulischen Leben der europäischen Bürger spielt und Werte wie Demokratie, Achtung, Solidarität, Vielfalt und Gleichheit fördert;
- B. in der Erwägung, dass der Sport als Vektor für Integration dient, insbesondere für Menschen mit geringeren Möglichkeiten;
- C. in der Erwägung, dass der Sport inklusiv und offen für alle sein muss, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung oder kulturellem und sozioökonomischem Hintergrund;
- D. in der Erwägung, dass der Sport ein wachsender Wirtschaftszweig ist, der zum Wachstum und zur Beschäftigung in der EU und somit zu ihrem Wohlstand beiträgt;
- E. in der Erwägung, dass der Sport zur Stärkung der europäischen Integration und der Stellung der EU in der internationalen Zusammenarbeit beiträgt;
- F. in der Erwägung, dass COVID-19 nachteilige wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die Sportwirtschaft gehabt hat;
- G. in der Erwägung, dass die EU bestrebt sein sollte, die europäische Dimension des Sports unter Berücksichtigung seiner besonderen Merkmale und seiner Autonomie weiter zu vertiefen;
- H. in der Erwägung, dass die EU-Sportpolitik sowohl den Spitzen- als auch den Breitensport sowie Formen der aktiven Freizeitgestaltung fördern muss;
- I. in der Erwägung, dass der Breitensport bei jungen Menschen zur Entwicklung von Kompetenzen beiträgt und durch Freiwilligentätigkeit die Bürgerbeteiligung fördert;
- J. in der Erwägung, dass junge Sportler vor der Herausforderung stehen, ihre sportliche Karriere, ihre Ausbildung und ihre berufliche Tätigkeit zu vereinbaren;
- K. in der Erwägung, dass der Sport positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger hat;
- L. in der Erwägung, dass der Ausbau der Sportinfrastruktur ein wichtiges Element darstellt, wenn es darum geht, die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Chancen in abgelegenen und benachteiligten Gebieten zu verbessern;
- M. in der Erwägung, dass der Sport mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert ist, wie Governance-Fragen, Korruption, Ergebnisabsprachen, Doping, Finanzierung, digitale Piraterie, nur auf Gewinn ausgerichtete Modelle, Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung und Gewalt sowie ökologische Auswirkungen und Nachhaltigkeit;
- N. in der Erwägung, dass Frauen im Sport sowohl in den Leitungsgremien als auch im Medienbereich immer noch unterrepräsentiert sind;
- O. in der Erwägung, dass durch illegale Übertragungen von Live-Sportveranstaltungen die finanzielle Stabilität sowohl des Profi- als auch des Breitensports, die von den Einnahmen aus Senderechten abhängig sind, gefährdet wird;

Erhöhung der Sichtbarkeit, Zusammenarbeit und Einbeziehung des Sports in die Politikbereiche der EU

1. fordert die EU auf, in der Sportpolitik einen stärker ganzheitlich ausgerichteten Ansatz zu verfolgen und sich stärker um die Einbeziehung des Sports in andere Politikbereiche der EU zu bemühen;
2. betont, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit den Interessenträgern im Sportbereich verstärkt werden müssen;

⁽¹⁶⁾ Mittag, J. & Naul, R. (2021), *EU sports policy: assessment and possible ways forward* („Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen“), Europäisches Parlament, Forschung für den CULT-Ausschuss — Hauptabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

Dienstag, 23. November 2021

3. fordert die Kommission auf, eine regelmäßige strukturierte Zusammenarbeit auf hoher Ebene mit allen Interessenträgern im Sportbereich und mit anderen Institutionen einzurichten, um gezieltere und nachvollziehbarere Empfehlungen für Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen abzugeben, mit denen der Sportsektor konfrontiert ist;
4. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über die Zukunft des Sports im Zusammenhang mit den strategischen Zielen der EU vorzulegen;
5. fordert die Kommission auf, die Sichtbarkeit und die Dimension des Sports in allen Politikbereichen der EU zu stärken, indem der Sport in die Bezeichnung des Portfolios des dafür zuständigen Kommissionsmitglieds aufgenommen wird;
6. fordert in diesem Zusammenhang zudem die Einführung eines Sportkoordinators der EU, der der Ansprechpartner und die sichtbare Anlaufstelle der Kommission zu diesem Thema wäre;
7. besteht auf einer stärkeren Einbindung des Parlaments, um einen Rahmen für regelmäßige politische Debatten und Maßnahmen im Bereich des Sports sowie für die parlamentarische Kontrolle und Überwachung der Umsetzung der strategischen Ziele zu schaffen;
8. unterstreicht die Rolle der Konferenz zur Zukunft Europas in den Diskussionen über das weitere Vorgehen in der Sportpolitik der EU und in sportbezogenen Fragen und ermutigt die aktive Beteiligung aller Interessenträger im Sportbereich;
9. stellt fest, dass im Europarat kürzlich die überarbeitete Fassung der Europäischen Sportcharta angenommen wurde, in der die gemeinsamen Merkmale eines Rahmens für den europäischen Sport und seine Organisation hervorgehoben und die Organe der EU aufgefordert werden, Kohärenz, Zusammenarbeit und Solidarität auf kontinentaler Ebene anzustreben sowie im Bereich der Sportpolitik Eigeninitiative an den Tag zu legen;
10. fordert eine aktivere Rolle des Parlaments in der Sportdiplomatie;

Stärkung der Grundsätze eines europäischen Sportmodells

11. erkennt die Bedeutung eines europäischen Sportmodells, das auf Werten, freiwilligen Tätigkeiten und Solidarität beruht, an und sieht seiner Weiterentwicklung im Interesse der Bürger und der Interessenträger erwartungsvoll entgegen;
12. erkennt die Vielfalt der Ansätze in den verschiedenen Sportarten und Ländern an, ist jedoch der Auffassung, dass die gemeinsame Grundlage des europäischen Sports und insbesondere die Verbindung zwischen dem Breiten- und dem Spitzensport, weiter verbessert und geschützt werden müssen;
13. fordert ein europäisches Sportmodell, das der Notwendigkeit eines starken Engagements für die Integration der Grundsätze der Solidarität, der Nachhaltigkeit, der Inklusion aller Menschen, des offenen Wettstreits, des sportlichen Verdienstes und der Fairness Rechnung trägt, und spricht sich dementsprechend entschieden gegen abtrünnige Wettbewerbe („breakaway competitions“) aus, die diese Grundsätze untergraben und die Stabilität des Sportökosystems insgesamt gefährden; betont, dass diese Grundsätze von allen Interessenträgern im Sportbereich und nationalen Behörden gefördert werden sollten;
14. erkennt die Rolle der Verbände bei der Regulierung ihres Sports an und unterstützt eine engere Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Behörden und allen maßgeblichen Interessenträgern;
15. erkennt die Rolle von Sportvereinen als Grundlage eines europäischen Sportmodells an, das es allen — und insbesondere jungen — Menschen, unabhängig von ihrem kulturellen und sozioökonomischen Hintergrund, ermöglicht, auf lokaler Ebene Sport zu treiben;
16. hebt hervor, dass es einer gezielteren und verstärkten Solidarität und der stärkeren Umverteilung der Finanzmittel sowie eines Austauschs von Kompetenzen und Fachwissen bedarf, insbesondere zwischen dem Profi- und dem Breitensport; fordert die Sportverbände auf, einen Solidaritätsmechanismus auf der Grundlage einer fairen, verbindlichen Verteilungsmethode, mit dem die angemessene Finanzierung des Amateur- und Breitensports sichergestellt wird, umzusetzen;
17. betont die Notwendigkeit, die nachhaltige finanzielle Stabilität und ein solides Management von Sportvereinen zu gewährleisten, und fordert die Sportverbände auf, zu diesem Zweck Mechanismen einzuführen, sofern sie noch nicht bestehen, sowie ein angemessenes Durchsetzungssystem zu schaffen;
18. ist der Auffassung, dass das deutsche Modell der Klubeigentümerschaft auf der Grundlage der 50+1-Regel dem deutschen Fußball gute Dienste erwiesen hat und als mögliches Beispiel bewährter Verfahren betrachtet werden sollte, wenn andere Länder versuchen, ihre eigenen Modelle zu verbessern;

Dienstag, 23. November 2021

19. fordert Behörden, Sportverbände und Sportorganisationen nachdrücklich auf, in all ihren Handlungen und insbesondere bei der Vergabe des Gastgeberstatus für Sportgroßveranstaltungen sowie bei der Wahl der Sponsoren die Menschenrechte und demokratischen Grundsätze zu achten; besteht darauf, dass Sportveranstaltungen nicht mehr in Ländern abgehalten werden sollten, in denen diese Grundrechte und Werte wiederholt verletzt werden;

20. fordert Sportorganisationen auf, die festgelegte Häufigkeit internationaler Sportturniere, insbesondere Europa- und Weltmeisterschaften, einzuhalten und dabei inländische Wettbewerbe und die Gesundheit von Sportlern und Spielern zu berücksichtigen;

Erneueres Engagement für verantwortungsvoller Verwaltung und Integrität

21. ist der Auffassung, dass es eines erneuerten Engagements für die verantwortungsvolle Verwaltung bedarf, um die sozialen und wirtschaftlichen Elemente im Sport wieder ins Gleichgewicht zu bringen und sicherzustellen, dass der Vertretung der Interessenträger in Entscheidungsgremien Aufmerksamkeit geschenkt wird;

22. stellt fest, dass die Ausrichtung des Profisports auf kommerzielle Interessen mit den dringend benötigten sozialen Funktionen in Einklang gebracht werden sollte; bestärkt die maßgeblichen Organisationen darin, sich mit dieser Frage zu befassen, um ihre Vorbildfunktion bei der Verteidigung der Ideale, auf die sich der europäische Sport gründet, zu wahren;

23. fordert die internationalen, europäischen und nationalen Sportverbände und Vertreterorganisationen der Interessenträger auf, höchste Verwaltungsstandards einzuführen;

24. erkennt die Anstrengungen an, die von Sportorganisationen und -verbänden unternommen werden, um die Umsetzung von Grundsätzen der verantwortungsvollen Verwaltung im Bereich des Sports sicherzustellen, und betont, dass die Kommission Empfehlungen für Leitlinien für die Organisation des Sports und seine Leitungsgremien in der EU ausarbeiten sollte;

25. fordert die Leitungsgremien im internationalen, europäischen und nationalen Sport nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Vielfalt und zur Inklusion umzusetzen, um insbesondere der geringen Zahl von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten in Führungspositionen und Vorständen entgegenzuwirken;

26. fordert alle Organisationen von Interessenträgern im Sportbereich auf, als Voraussetzung für die Beteiligung an kollektiven Entscheidungsfindungsprozessen ein angemessenes Maß an Repräsentativität und Professionalisierung zu erreichen;

27. fordert die EU-Organe auf, die Grundrechte der Athleten zu fördern und zu schützen, auch in Bezug auf ihre Vertretung in der Entscheidungsfindung, die Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Nichtdiskriminierung;

28. betont, dass die Sportbehörden den Schutz der psychischen Gesundheit der Sportler genauso berücksichtigen müssen wie ihre körperliche Gesundheit;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass alle Leistungssportler gleichen Zugang zu den Sozialschutz- und Arbeitsschutzmechanismen haben;

30. fordert die Mitgliedstaaten, die Leitungsgremien im Sport und die Vereine auf, dem Status der Fans im Sport durch ihre Einbeziehung in die Leitungs- und Entscheidungsgremien Rechnung zu tragen;

31. fordert die Kommission auf, aufbauend auf ihre bisherige Arbeit zum sozialen Dialog dessen Themenbereich auf alle Profisportarten auszudehnen;

32. begrüßt Reformen und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht im Spielertransfermarkt aller Sportarten und fordert nachdrücklich weitere Anstrengungen; stellt fest, dass ein europäischer Rahmen erforderlich ist, um die Spielertransfersysteme so zu verbessern, dass sie den europäischen Standards und Zielen entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktregulierungen und Finanzvorschriften;

33. betont erneut, dass die Tätigkeit von Vermittlern reguliert werden muss, und erkennt an, dass die jüngsten Reformen im Fußball, einschließlich der Schaffung einer Clearingstelle, von Lizenzanforderungen für Vertreter und von Obergrenzen für Provisionen von Vertretern, in die richtige Richtung gehen; fordert die zuständigen Sportbehörden nachdrücklich auf, eine rasche Umsetzung dieser Reformen sicherzustellen, und fordert die Kommission auf, die Fortschritte zu überwachen;

34. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Bekämpfung der Korruption im Sport, die häufig mit Geldwäsche und Kriminalität verbunden ist, eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern und Behörden erfordert;

Dienstag, 23. November 2021

35. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden auf, Missbräuche im Glücksspielsektor, einschließlich der Verbreitung betrügerischer Websites und räuberischer Maßnahmen, entschieden zu bekämpfen, um Minderjährige und schutzbedürftige Personen vor jeglichem Risiko zu schützen;
36. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, die Blockade der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats betreffend die Manipulation von Sportwettbewerben zu überwinden;
37. hebt hervor, dass Kapazitäten aufgebaut werden müssen, um die Präventions- und Anti-Doping-Maßnahmen im Sport durch eine gemeinsame europäische Strategie zu verstärken, die eine enge Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden in allen Ländern der EU umfasst;
38. unterstreicht die Notwendigkeit von Informations- und Aufklärungskampagnen zur Prävention von Doping, Ergebnisabsprachen, Korruption, Gewalt, physischem und psychischem Missbrauch und anderen mit der Integrität verbundenen Fragen mit Schwerpunkt auf dem Breitensport;

Sicherstellung eines sicheren, inklusiven und gleichberechtigten Sports

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle relevanten Interessenträger einzubeziehen, um zu gewährleisten, dass die Sportpolitik und die Sportvorschriften die Gleichstellung der Geschlechter fördern, mit besonderem Augenmerk auf die Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Belästigung, klischeehafter Vorstellungen der Geschlechterrollen, geringer Sichtbarkeit und Medienberichterstattung sowie Ungleichheiten bei Löhnen, Prämien und Auszeichnungen;
40. fordert die nationalen Sportverbände auf, auf eine Angleichung der Prämienzahlungen für weibliche und männliche Sportler nach dem Vorbild des Fußballverbands von Irland (FAI) hinzuwirken;
41. fordert die Kommission auf, die Bedeutung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Menschen, Flüchtlingen, ethnischen Minderheiten und der LGBTQI+-Gemeinschaft im Bereich des Sports anzuerkennen und diese soziale Eingliederung zu unterstützen und dabei zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird;
42. unterstreicht die Notwendigkeit, das erhebliche soziale Gewicht des Spitzensports zu nutzen, um das Bewusstsein für die Probleme von LGBTQI+-Personen im Sport zu schärfen;
43. fordert die Sportgremien und -behörden nachdrücklich auf, wirksam gegen Diskriminierung, Gewalt und Hetze vorzugehen und in den Sportstätten und im Internet einen sicheren, inklusiven Sport für alle Athleten, Zuschauer sowie Beschäftigte zu gewährleisten;
44. besteht auf einem Null-Toleranz-Ansatz in Bezug auf Rassismus und Gewalt im Sport und fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sportverbände nachdrücklich auf, Maßnahmen zu entwickeln, um solche Vorfälle zu verhindern und wirksame Strafen und Maßnahmen zu ergreifen, um Opfer rassistischer Gewalt zu unterstützen;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Einbeziehung von Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen in sportliche Aktivitäten und Sportprogramme zu verstärken und die Sichtbarkeit von Wettkämpfen, an denen Sportler mit Behinderungen teilnehmen, in den Medien zu erhöhen;
46. betont, dass mehr Mittel bereitgestellt und sämtliche Barrieren für Menschen mit Behinderung beseitigt werden müssen, und zwar durch Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, spezielle Schulungen für die betreffenden Akteure und eine zugängliche Sportinfrastruktur, die die Teilnahme an Sportveranstaltungen und die Teilnahme am Sport ermöglicht;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Olympiasiegern und Paralympics-Siegern gleiche finanzielle Prämien zukommen zu lassen und Olympioniken und Paralympioniken mit geringem Einkommen zu unterstützen;
48. erinnert daran, dass die EU vor demografischen Herausforderungen steht, wie z. B. einer alternden Bevölkerung, und dass der Förderung des aktiven Alterns durch körperliche Betätigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
49. fordert die Medien in den Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einem breiteren Spektrum von Sportarten und insbesondere dem Frauen- und Jugendsport mehr Aufmerksamkeit zu schenken;
50. fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern aus sozial schwachen Verhältnissen den Zugang zu Sportarten zu ermöglichen, die mit hohen Ausrüstungskosten und Gebühren verbunden sind, insbesondere Wintersportarten;

Dienstag, 23. November 2021

51. fordert die EU-Organe, die Mitgliedstaaten und die Sportorganisationen auf, Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Diskriminierung, Mobbing und jeglicher Form von Missbrauch Vorrang einzuräumen, das Bewusstsein zu schärfen und für den Zugang zu Rechtsbehelfen zu sorgen, einschließlich rechtlicher Beratung und rechtzeitigem Schutz;

52. begrüßt die Studie der Kommission zum Schutz des Kindeswohls im Sport aus dem Jahr 2019 und fordert die Kommission auf, unter anderem durch die regelmäßige Erhebung und Aktualisierung von Daten ihre Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen;

53. besteht darauf, dass junge Athleten aus Entwicklungsländern vor Betrug und Menschenhandel geschützt werden müssen, einen Rechtsstatus in Europa erhalten und bei der Bewertung und Überwachung ihrer Verträge Unterstützung erhalten sollten;

54. fordert die Mitgliedstaaten und die Sportverbände auf, Erste-Hilfe-Kurse für junge Menschen und Sportler anzubieten;

Förderung eines gesunden und aktiven Lebensstils in Verbindung mit Bildungs- und Entwicklungsgelegenheiten

55. fordert die Mitgliedstaaten und die Behörden auf, die Sportinfrastruktur, insbesondere in abgelegenen und benachteiligten Gebieten, auszubauen und das Angebot an Sportunterricht, einschließlich der täglichen körperlichen Betätigung, der aktiven Pausen und der außerschulischen körperlichen Betätigung in den Schulen zu erhöhen und gleichzeitig einen Mentalitätswandel in Bezug auf die Anerkennung der Bedeutung des Sports als Schulfach einzuleiten;

56. betont, dass es eines integrierten Konzepts für aktive Städte bedarf, das die körperliche Betätigung im Alltag der europäischen Bürger, insbesondere am Arbeitsplatz, sowie die aktive und nachhaltige Mobilität fördert und zur Entwicklung der entsprechenden Verkehrsmittel beiträgt;

57. begrüßt die Initiativen und Kampagnen zur Förderung körperlicher Betätigung wie die Europäische Woche des Sports, #BeActive und HealthyLifestyle4All und empfiehlt der Kommission, die Kommunikation über diese Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten zu intensivieren und sich dabei insbesondere an Schulen zu wenden; betont, wie wichtig regelmäßige Bewertungen ihrer Reichweite und Auswirkungen sind;

58. fordert, dass die EU-Leitlinien zu dualen Laufbahnen von Sportlerinnen und Sportlern in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt, gefördert und auf das gesamte im organisierten Sport beschäftigte Sportpersonal ausgeweitet werden, und fordert spezifische Umschulungsinitiativen;

59. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Sportverbände und die Vereine, Möglichkeiten für eine duale Karriere von Sportlern zu fördern, und fordert die Kommission auf, die Aufnahme der grenzüberschreitenden Mobilität von Sportlern in das nächste Programm Erasmus+ zu erwägen;

60. weist erneut darauf hin, dass eine Strategie entwickelt werden muss, mit der ehemalige Sportler unterstützt werden, damit sie über angemessene Zugang zu Arbeitsplätzen, Qualifikationen oder Umschulungen erhalten;

61. hebt die Rolle der Trainer, des Sportpersonals, der Lehrer und Jugendbetreuer bei der Entwicklung der Fähigkeiten und der Erziehung von Kindern und jungen Menschen hervor und betont, dass eine angemessene Ausbildung eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Teilnahme am Sport und bei der Gewährleistung eines sicheren Umfelds für alle spielt;

62. begrüßt, dass die Mobilität des Sportpersonals in das Programm Erasmus+ 2021-2027 aufgenommen wurde, und fordert die Kommission, nationalen Agenturen und Sportverbände auf, auf diese neue Möglichkeit aufmerksam zu machen;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Standards auf Unionsebene zu entwickeln um sicherzustellen, dass alle Trainer über die geeigneten Fähigkeiten und eine sachgerechte Ausbildung verfügen, um Kinder und junge Menschen zu betreuen;

64. fordert die Kommission auf, ein Netzwerk von Botschafterinnen und Botschaftern des Sports aufzubauen, um den Einfluss angesehener sportlicher Vorbilder zur Förderung körperlicher Betätigung und gesunder Lebensstile zu nutzen;

65. erkennt den wertvollen Beitrag an, den Freiwillige im Sport für eine Gesellschaft leisten, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein System zur Anerkennung der von Freiwilligen, einschließlich ehrenamtlich tätigen Trainern, erworbenen Qualifikationen zu schaffen, das mit der EU-Qualifikationsagenda im Einklang steht und auf dem Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) und dem Europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) aufbaut;

Dienstag, 23. November 2021

Unterstützung des Sports, um eine erfolgreiche Erholung sicherzustellen

66. besteht darauf, dass Unterstützungs- und spezielle Finanzierungsmechanismen erforderlich sind, um den Sportsektor und alle Sportarten nach COVID-19 wieder auf die Beine zu helfen, unter anderem durch nationale Unterstützungsfonds, die Aufbau- und Resilienzfazilität und die Strukturfonds der EU;
67. begrüßt die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten den Sport in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen haben;
68. fordert die Kommission auf, in ihrem Überprüfungsbericht über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, der dem Parlament und dem Rat im Jahr 2022 vorgelegt werden soll, Daten über Investitionen und Reformen im Bereich des Sports vorzulegen;
69. begrüßt die höheren Mittel für den Sport im Rahmen des laufenden Erasmus+-Programms und unterstützt weitere Synergien zwischen Fonds und Programmen wie EU4Health und LIFE; unterstreicht, dass die Beseitigung sämtlicher Hindernisse im Antragsverfahren auf nationaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist, um diese Instrumente zur Unterstützung der Erholung im Sport besser nutzen zu können;
70. bedauert das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf den Sport in der Verordnung über das Programm EU4Health;
71. fordert die Organe der EU nachdrücklich auf, den Anteil der Haushaltsmittel für den Breitensport im Rahmen des Erasmus+-Programms im nächsten Finanzplanungszeitraum deutlich zu erhöhen;
72. betont, dass die Finanzierung des Sports auch über das Erasmus+-Programm hinaus weiter gezielt erhöht werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf der sozialen Dimension des Sports, insbesondere im Breitensport, liegen sollte;
73. betont die Bedeutung der vorbereitenden Maßnahmen und Pilotprojekte im Bereich des Sports, die zusätzliche Mittel für den Breitensport einbringen und vielversprechende Ergebnisse liefern;
74. fordert die Kommission auf, die Zahl der akzeptierten Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen im Bereich des Sports zu erhöhen;
75. betont, dass der Sporttourismus als eines der Mittel zur Förderung des Aufbaus und der Widerstandsfähigkeit des Sportsektors nach der COVID-19-Pandemie unterstützt werden muss;
76. erinnert daran, wie wichtig es ist, traditionelle Sportarten zu schützen und als Teil des europäischen Kulturerbes und der regionalen Identität mit angemessenen Mitteln zu fördern;
77. fordert die nationalen, regionalen und lokalen Behörden auf, die Schlüsselrolle von Sport und körperlicher Betätigung in Bereichen wie Stadtanierung, Tourismus und territorialer Zusammenhalt anzuerkennen und sie in der Kohäsionspolitik, insbesondere im Hinblick auf den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und der Aufbau- und Resilienzfazilität zu fördern;
78. fordert die Kommission auf, die Verwendung der im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit Sportinfrastrukturen zu fördern, sofern diese nachhaltig sind, zur langfristigen wirtschaftlichen Erholung beitragen und den Tourismus fördern;
79. weist die Kommission und die Verwaltungsbehörden auf die wichtige Rolle kleiner Sportvereine und -verbände hin und betont den Mangel an personellen und materiellen Ressourcen, die ihnen für den Zugang zu europäischer Finanzierung und gezielter Unterstützung zur Verfügung stehen;
80. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung eines möglichst niedrigen Mehrwertsteuersatzes auf den Sportsektor als eines der Instrumente zur Erleichterung des Zugangs zu Dienstleistungen in diesem Bereich im Anschluss an die COVID-19-Pandemie in Betracht zu ziehen;
81. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Behörden, eine Methodik zur Festlegung der Kriterien für die Messung und Überwachung der sozialen Wirkungen Sportprojekte zu entwickeln und regelmäßig Daten über die soziale Wirkung des Sports vorzulegen und zu aktualisieren;
82. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Daten zu den wirtschaftlichen Wirkungen des Sports regelmäßig zu aktualisieren;

Dienstag, 23. November 2021

Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigen und innovativen Zukunft

83. nimmt die von Vereinen und Verbänden unternommenen Anstrengungen zur Gewährleistung ökologischer Nachhaltigkeit zur Kenntnis; fordert die Organe der EU, die Mitgliedstaaten und die Sportverbände jedoch auf, die Entwicklung des Sports und die Organisation von ökologisch ambitionierten Sportveranstaltungen weiter zu unterstützen und zu fördern;

84. besteht auf der Ausrichtung des Sports an den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und hebt seinen Beitrag zur Förderung des Umweltbewusstseins und zu Verhaltensänderungen hervor;

85. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den ökologischen Wandel im Sportsektor zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Bau, die Erweiterung und die Renovierung von Sportinfrastrukturen und insbesondere Wintersportanlagen;

86. unterstreicht die Bedeutung von Sport und körperlicher Betätigung im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses und erkennt das Potenzial für die Entwicklung aktiven Wohnraums und die Förderung einer nachhaltigen Sportinfrastruktur an; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Sportprojekten, insbesondere solchen im öffentlichen Raum, im Rahmen dieser Initiative Vorrang eingeräumt wird;

87. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, harmonisierte Mindestzugänglichkeitskriterien, Nachhaltigkeitsbenchmarks und Sicherheitsstandards für Sportinfrastrukturen festzulegen, einschließlich vorbeugender Maßnahmen gegen jegliche Form von Belästigung, und die Inklusion sowie die Mobilität von Sportlern und im Sportbereich tätigen Personen zu fördern;

88. fordert, dass den Arbeitsbedingungen von Bauarbeitern, die am Bau von Sportinfrastrukturen beteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

89. betont die Bedeutung von Innovation und sektorübergreifender Zusammenarbeit im Sport und insbesondere der Entwicklung digitaler Instrumente, um die Beteiligung an körperlichen Aktivitäten mit dem Schwerpunkt auf jungen Menschen zu erhöhen;

90. unterstreicht, dass im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie neue Wege zur Organisation von Sportveranstaltungen unter Nutzung der verfügbaren digitalen Technologien ins Auge gefasst werden sollten;

91. fordert die Kommission und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) auf, eine Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) im Bereich des Sports zu schaffen, um Innovation, Resilienz und transnationale Zusammenarbeit zu fördern;

92. fordert die Organe der EU auf, eine Debatte über die Zukunft und die Möglichkeiten des E-Sports einzuleiten und Daten zu erheben, um diesen Sektor zu bewerten und eine Studie über seine sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen vorzulegen;

93. fordert die Kommission auf, das wachsende Problem der illegalen Übertragung von Live-Sportveranstaltungen unverzüglich wirksam in Angriff zu nehmen;

o

o o

94. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den europäischen, internationalen und nationalen Sportverbänden und -organisationen zu übermitteln.

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0464

Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung (2021/2054(INL))**

(2022/C 224/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 322 Absatz 1 und Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug („PIF-Richtlinie“) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Dritte Geldwäscherichtlinie) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission über die Erhebung von Daten für wirksame Kontrollen und Prüfungen ⁽⁶⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. C 58 I vom 18.2.2021, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. L 417 vom 11.12.2020, S. 381.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0164.

Dienstag, 23. November 2021

- unter Hinweis auf Absatz 24 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Rahmen seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 betreffend den mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027,
 - unter Hinweis darauf, dass der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01 — Österreichischer Rundfunk⁽⁹⁾ erkannt hat, dass „in einer demokratischen Gesellschaft die Steuerzahler und ganz allgemein die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf [haben], über die Verwendung der öffentlichen Gelder gerade im Bereich der Personalkosten informiert zu werden.“,
 - unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The largest 50 beneficiaries in each EU Member State of CAP and cohesion funds“ (Die 50 größten Begünstigten in jedem EU-Mitgliedstaat der GAP und der Kohäsionsfonds), die auf Ersuchen des Haushaltskontrollausschusses von der Fachabteilung für Haushaltsfragen durchgeführt wurde,
 - unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) erstellte Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „Digitalisation of the European reporting, monitoring and audit“ (Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung),
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 04/2020 des Rechnungshofs mit dem Titel: Nutzung neuer Bildgebungstechnologien zur Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik: Fortschritte insgesamt kontinuierlich, bei der Klima- und Umweltüberwachung jedoch langsamer,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0311/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln;
- B. in der Erwägung, dass zu diesem Grundsatz im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug gehört, dass sich die europäischen Bürger darüber informieren können, wo und für welche Zwecke die Union Mittel einsetzt; stellt fest, dass die Zahl der Instrumente außerhalb des Haushaltsplans stetig zunimmt; vertritt die Auffassung, dass die Instrumente wie die NextGenerationEU der direkten Verwaltung durch die Kommission unterliegen; hebt hervor, dass das Parlament sein Mandat bei der Beschlussfassung, der Überprüfung sowie der Entlastung erfüllen muss; fordert die Aktualisierung der Haushaltsordnung, damit das Parlament sein Mandat bei der Kontrolle dieser neuen Mechanismen ausüben kann; betont, dass dies in Zusammenhang mit der Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung besonders wichtig ist;
- C. in der Erwägung, dass die Kenntnis der Öffentlichkeit und vollständige Transparenz über die Verwendung von Unionsmitteln für die Akzeptanz dieser Ausgaben von wesentlicher Bedeutung sind und auch für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und einer besseren Kontrolle der Ausgaben, einschließlich der Vermeidung von Missbrauch, Korruption, Betrug und Interessenkonflikten, eine entscheidende Rolle spielen;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 38 der Haushaltsordnung die geltenden Bestimmungen für die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Empfänger und anderer Informationen festlegt;
- E. in der Erwägung, dass die unterschiedliche Umsetzung dieser Vorschriften dazu geführt hat, dass es derzeit in jedem Mitgliedstaat ein Berichtssystem für die GAP und mehr als 250 Berichtssysteme für die Struktur- und Kohäsionspolitik in den Mitgliedstaaten gibt;
- F. in der Erwägung, dass derzeit große Unterschiede bei der Gestaltung dieser Systeme, ihrer Funktionsweise und der Art und Weise, wie Informationen aus diesen Systemen abgerufen und ausgetauscht werden können, bestehen;
- G. in der Erwägung, dass die Fragmentierung von Daten die Ermittlung von Endbegünstigten bei der direkten, indirekten oder geteilten Verwaltung von Unionsmitteln äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich macht;
- H. in der Erwägung, dass es viele Systeme gibt, die keine individuelle Identifikationsnummer für natürliche Personen und Unternehmen erfassen;
- I. in der Erwägung, dass die bestehenden Systeme für Unternehmen in den meisten Fällen keine Informationen über den oder die Eigentümer der Unternehmen und deren wirtschaftlichen Eigentümer umfassen; in der Erwägung, dass die Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung das nützlichste Instrument zur Vermeidung von Desinformation ist, wenn nichtsensible Informationen öffentlich zugänglich sind;

⁽⁹⁾ ECLLEU:C:2003:294, Rn. 85.

Dienstag, 23. November 2021

- J. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission mehrmals aufgefordert hat, Informationen über die 50 größten Begünstigten der GAP und der Strukturfonds in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, bislang jedoch keine vollständigen und zufriedenstellenden Antworten erhalten hat;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2020 eine Studie in Auftrag gegeben hat, um die 50 größten Empfänger von GAP- und Strukturfondsmitteln in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen zu ermitteln, die interessante Ergebnisse liefert, aber auch gezeigt hat, dass es nach wie vor schwierig ist, viele Endbegünstigte eindeutig zu identifizieren;
- L. in der Erwägung, dass es die derzeitige Situation de facto unmöglich macht, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie viele Mittel die Endbegünstigten im Rahmen der GAP und der Struktur- und Kohäsionspolitik erhalten;
- M. in der Erwägung, dass aus den Feststellungen des Rechnungshofes, die während der öffentlichen Anhörungen vom 2. September 2021 im Haushaltskontrollausschuss vorgelegt wurden, deutlich hervorgeht, dass die Transparenz des bestehenden Systems der Aufsicht über Unionsmittel verbessert werden muss;
- N. in der Erwägung, dass einige Unternehmen und natürliche Personen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind und daher in mehreren Mitgliedstaaten Subventionen der Union erhalten, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Unternehmensstrukturen sehr komplex und undurchsichtig sein können, ist die Kommission nicht in der Lage, den Gesamtbetrag der von jedem dieser multinationalen Unternehmen angesammelten Gelder zu verfolgen;
- O. in der Erwägung, dass der Europäische Rat im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs über den MFR 2021–2027 auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 in Absatz 24 seiner Schlussfolgerungen anerkannt hat, dass zu Kontroll- und Prüfungszwecken mehr Informationen über die Endbegünstigten von Unionsmitteln erforderlich sind;
- P. in der Erwägung, dass all diese Faktoren verdeutlichen, dass es dringend notwendig ist, ein einheitliches, transparentes und einfach zu verwendendes, standardisiertes und möglichst auf Open-Source-Grundsätzen basierendes, unionsweites, interoperables digitales System zu schaffen, mit dem die Durchführungsbehörden der Mitgliedstaaten über die Empfänger von Mitteln aus der GAP, der Struktur- und Kohäsionspolitik sowie aus allen anderen Fonds Bericht erstatten können, damit die nationalen Kontroll- und Prüfbehörden, das OLAF und die EUSTA sowie die anderen Organe und Einrichtungen der Union vollständige und zuverlässige Informationen über die Identität der Endbegünstigten, die Höhe der von ihnen erhaltenen Beträge und die Herkunft der Mittel erhalten können;
- Q. in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Veröffentlichung von Daten über die Empfänger von Unionsmitteln so weit wie möglich Zugang zu Informationen über die Direkt- und Endbegünstigten von Unionsmitteln haben sollte;
- R. in der Erwägung, dass ein solches System die Harmonisierung der Datenformate gewährleisten, maschinenlesbar sein, eindeutige Identifikationsnummern enthalten, Such- und Sortierfunktionen umfassen und interoperabel sein sollte, so dass die Daten nicht nur in Bezug auf einen Politikbereich oder einen Fonds, sondern über alle Politikbereiche, Fonds und Mitgliedstaaten hinweg aggregiert werden können, und dass es die direkte, indirekte und auch die geteilte Verwaltung betreffen sollte;
- S. in der Erwägung, dass ein solches System von der Kommission entwickelt werden sollte, um die vollständige Interoperabilität, einschließlich der automatischen Übersetzung der wichtigsten Elemente des Systems, und die schnellstmögliche Einführung eines solchen Systems in allen Mitgliedstaaten, Programmen und Fonds zu gewährleisten;
- T. in der Erwägung, dass ein solches System in Verbindung mit einem Höchstmaß an Cybersicherheit entwickelt werden muss, um jegliche Cyberangriffe oder versuchte Cyberangriffe auf dieses in allen Mitgliedstaaten genutzte System zu verhindern;
- U. in der Erwägung, dass aus dem Haushalt der Union die Entwicklung eines solchen Systems finanziert werden sollte, das den Mitgliedstaaten und den regionalen Behörden, die für den Betrieb und die Pflege solcher Berichtssysteme zuständig sind, sowie den Journalisten, den Vertretern der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit zusammen mit Schulungskursen für die mit dem täglichen Betrieb der Systeme betrauten Beamten zur Verfügung gestellt werden sollte;
- V. in der Erwägung, dass die Berichtssysteme für die GAP und die Struktur- und Kohäsionspolitik realistischerweise nicht ständig mit den neuesten Informationen über die Eigentumsstrukturen von Unternehmen und damit über die Endbegünstigten aktualisiert werden können, dass aber die Systeme automatisch mit öffentlichen Unternehmensdatenbanken und gemeinsamen Datenbanken über Endbegünstigte verknüpft werden sollten;

Dienstag, 23. November 2021

- W. in der Erwägung, dass häufig öffentliche Stellen die direkten Empfänger von Mitteln aus der GAP oder den Strukturfonds sind, die dann im Rahmen der Durchführung eines bestimmten Programms an andere Empfänger ausgezahlt werden; in der Erwägung, dass die öffentliche Stelle in solchen Situationen auch verpflichtet sein sollte, darüber zu berichten, wer die Endempfänger der Mittel waren; in der Erwägung, dass das digitale System die Interoperabilität unter anderem mit den internen Systemen der zuständigen nationalen Einrichtungen und Behörden, den Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den nationalen Datenbanken für öffentliche Auftragsvergaben und Ausschreibungen umfassen sollte;
- X. in der Erwägung, dass ein solches interoperables System die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie angemessene De-minimis-Regeln für die Veröffentlichung von Daten einhalten sollte;
- Y. in der Erwägung, dass die Daten über die Empfänger von Mitteln aus der GAP und den Struktur- und Kohäsionsfonds der Öffentlichkeit mindestens fünf Jahre lang zur Verfügung stehen sollten;
- Z. in der Erwägung, dass die Vorschriften über die Veröffentlichung von Daten in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus Politikbereichen mit geteilter Mittelverwaltung so weit wie möglich mit den Vorschriften für Empfänger von Mitteln im Rahmen der direkten Mittelverwaltung harmonisiert werden sollten; in der Erwägung, dass Satellitendaten häufiger und besser genutzt werden sollten, indem die Hindernisse beseitigt werden, die derzeit einer breiten Nutzung der neuen Technologien durch die Zahlstellen entgegenstehen⁽¹⁰⁾;
1. fordert, dass die Kommission, auch im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung, vor Ende 2021 die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung der Haushaltsordnung vorlegt und dabei den Empfehlungen im Anhang dieser Entschließung folgt;
 2. vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags aus dem Unionshaushalt gedeckt werden sollten;
 3. vertritt die Auffassung, dass die Gewährleistung des Vertrauens in die Finanzverwaltung der Unionsmittel für das allgemeine Vertrauen in die Organe der Union und damit für die Glaubwürdigkeit des Vorhabens der weiteren europäischen Integration von wesentlicher Bedeutung ist;
 4. in der Erwägung, dass Cloud-Dienste strategische Innovationsfaktoren für den digitalen Wandel sind und dass die Gründung der Europäischen Allianz für Industriedaten, Edge und Cloud im Juli 2021 ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist;
 5. betont, dass klare, verständliche und faire Regeln in Bezug auf die Ansprüche auf Unterstützung oder die Teilnahme an Ausgabenprogrammen eine erste Voraussetzung für die Finanzverwaltung der Unionsmittel sind;
 6. ist fest davon überzeugt, dass der effizienteste und wirksamste Weg, um den Schutz der Unionsfinanzen weiter zu verbessern und eine genauere Überprüfung zu ermöglichen, darin besteht, ein integriertes, interoperables und harmonisiertes System zur Erfassung, Überwachung und Analyse von Informationen über die Endbegünstigten in allen Mitgliedstaaten zu schaffen;
 7. ist der Ansicht, dass die Transparenz in Bezug auf die Durchführung der Vorschriften und dementsprechend in Bezug auf die Identität der Empfänger von Mitteln aus den verschiedenen Fonds und Programmen sowie in Bezug auf die gewährten Beträge und die Betrugsbekämpfungspolitik wesentliche Bestandteile der Sicherstellung des Vertrauens in die Finanzverwaltung der Unionsmittel sind; erkennt an, dass die Veröffentlichung von Daten über Begünstigte einen De-minimis-Schwellenwert in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und der ständigen Rechtsprechung des EuGH enthalten sollte;
 8. ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Transparenz, die mit einem Digitalisierungsprogramm, durch das ein integriertes, interoperables und harmonisiertes System erstellt wird, sichergestellt wird, das beste Instrument zur Bekämpfung von Desinformation in allen Mitgliedstaaten sein könnte;
 9. ist der Auffassung, dass die Transparenz in Bezug auf die Endbegünstigten auch ein sehr wirksames Instrument zur Bekämpfung von möglichem Missbrauch, Interessenkonflikten, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit der Verwendung und Verteilung von Unionsmitteln ist;
 10. vertritt die Auffassung, dass die Transparenz von öffentlichen Mitteln ein besseres Verantwortungsbewusstsein gewährleistet und das Vertrauen der Bürger in öffentliche Behörden stärkt;

⁽¹⁰⁾ EuRH Sonderbericht Nr. 4/2020: Nutzung neuer Bildgebungstechnologien zur Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik: Fortschritte insgesamt kontinuierlich, bei der Klima- und Umweltüberwachung jedoch langsamer.

Dienstag, 23. November 2021

11. hebt hervor, dass die Transparenz in Bezug auf die Endbegünstigten dafür sorgen wird, dass die Prüfungs-, Kontroll- und Entlastungsbehörden in den nationalen und regionalen Verwaltungen, die Kommission, der Rat und das Parlament viel bessere und genauere Möglichkeiten haben werden um sicherzustellen, dass die Mittel effizient ausgegeben werden, oder um Wiedereinziehungen im Falle von Betrug oder anderen Arten von missbräuchlicher Verwendung im Einklang mit den Vorschriften und den politischen Zielsetzungen vorzunehmen; betont, dass auch der Rechnungshof, das OLAF und die EUSTA in der Lage sein werden, ihre jeweiligen Aufgaben mit größerer Effizienz und Genauigkeit zu erfüllen, wenn sie uneingeschränkter Zugang zu vollständigen und zuverlässigen Informationen erhalten;
12. hebt ferner hervor, dass eine kohärentere und unionsweite Veröffentlichung von Daten über die Endbegünstigten Journalisten, Vertretern der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit viel bessere Möglichkeiten bieten wird, berechnete Fragen zu stellen und Bedenken zu äußern und dadurch potenzielle Fälle von Missbrauch oder Betrug von Unionsmitteln oder mutmaßliche Verwicklungen von politisch exponierten Personen (PEP) aufzudecken
13. ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation, in der es nicht möglich ist, sich ein einigermaßen vollständiges Bild davon zu machen, wer Gelder erhält und in welcher Höhe, insbesondere bei Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich der Unmöglichkeit, einzelne Beträge zusammenzufassen, wenn es sich um denselben Direkt- und/oder Endbegünstigten und/oder wirtschaftlichen Eigentümer handelt, inakzeptabel ist und so bald wie möglich geändert werden muss, um die Transparenz und Effizienz der Unionsmittel zu erhöhen;
14. ist der festen Überzeugung, dass die effizienteste Art, die Situation zu korrigieren, darin besteht, die einschlägigen Teile der Haushaltsordnung zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Transparenz in Bezug darauf zu erhöhen, wer Gelder erhält, wie viel sie erhalten und aus welchen Fonds und Programmen der Union;
15. betont, dass eine solche Änderung der Haushaltsordnung Änderungen der sektoralen Rechtsvorschriften für die Fonds bzw. Programme nach sich ziehen kann;
16. betont, dass eine solche Überarbeitung der derzeitigen Haushaltsordnung im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung erfolgen sollte, die die Kommission für das vierte Quartal 2021 angekündigt hat;
17. vertritt die Auffassung, dass die Überarbeitung der Haushaltsordnung eine solide Rechtsgrundlage für die verpflichtende Verwendung von offenen und standardisierten Daten zur Vergabe öffentlicher Aufträge umfassen sollte und dass die IT-Systeme zur Haushaltskontrolle verbindlich vorgeschrieben, öffentlich und mit den nationalen und regionalen Datenbanken interoperabel sein sollten;
18. betont, dass bei der Überarbeitung die Verwendung standardisierter Datensätze und die Möglichkeit, die Endbegünstigten der Mittel zu ermitteln, sichergestellt werden sollten; ist der Auffassung, dass zu Prüfungs- und Kontrollzwecken erhobene Pflichtinformationen mindestens die Registriernummer im Fall von juristischen Personen, die nationale Identifikationsnummer im Fall von natürlichen Personen, die Art des Begünstigten, der Unterauftragnehmer und der wirtschaftlichen Eigentümer sowie den etwaigen Erhalt staatlicher Beihilfen durch die Begünstigten und Kontaktangaben umfassen müssen; hebt hervor, dass der Zugang zu sensiblen Daten über das interoperable digitale Melde- und Überwachungssystem auf die zuständigen nationalen und europäischen Behörden, Organe und Einrichtungen zu Prüfungs-, Kontroll- und Entlastungszwecke beschränkt sein und streng im Einklang mit den Datenschutzanforderungen stehen sollte;
19. betont, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass die Verwendung integrierter und standardisierter Systeme zur Berichterstattung und Überwachung verbindlich vorgeschrieben und in den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt wird, und somit nicht mehr nur auf einer freiwilligen Basis beruht;
20. betont, dass bei der Überarbeitung ferner sichergestellt werden sollte, dass die wirtschaftlichen Eigentümer eines Unternehmens ermittelt werden können, wenn es sich bei dem unmittelbaren Empfänger von Unionsmitteln um ein Unternehmen handelt;
21. hebt hervor, dass in Fällen, in denen der unmittelbare Empfänger ein Unternehmen ist, das sich im Eigentum eines anderen Unternehmens befindet, sichergestellt werden sollte, dass auch die Eigentümer des zweiten Unternehmens ermittelt werden können, und dass diese Verpflichtung weiterhin für alle Unternehmen in der Eigentumsstruktur gelten sollte; hält es daher für notwendig, dass die Muttergesellschaften eindeutige Identifikationsnummern für die Begünstigten einrichten, so dass jede Tochtergesellschaft eine weitere Nummer erhält, die eine lückenlose Rückverfolgung der Gelder bis zu den Endbegünstigten und wirtschaftlichen Eigentümern ermöglicht;
22. stellt fest, dass diese Verpflichtung zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers mindestens in den Fällen gelten sollte, in denen eine natürliche oder juristische Person mehr als 15 % des betreffenden Unternehmens besitzt; betont, dass Unternehmensanteile verbundener Unternehmen zusammengefasst und als eins gezählt werden sollten;

Dienstag, 23. November 2021

23. stellt fest, dass die Verpflichtung, die wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens ermitteln zu können, auch dann gelten sollte, wenn ein Unternehmen seinen Sitz in einem Land hat, das nicht zur Europäischen Union gehört;
24. stellt fest, dass bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung ebenfalls sichergestellt werden sollte, dass öffentliche Stellen, die unmittelbare Empfänger von Unionsmitteln sind, verpflichtet sein sollten, über die Endbegünstigten der Mittel Bericht zu erstatten, d. h. wenn es sich um andere natürliche oder juristische Personen als die öffentliche Stelle selbst handelt; erachtet es als sehr wichtig, dass das digitale System mit den internen Systemen der zuständigen nationalen Einrichtungen und Behörden, den Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den nationalen Datenbanken für öffentliche Ausschreibungen interoperabel ist;
25. fordert die Kommission auf, ein System zu entwickeln, das die Digitalisierung der Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung der Union für die GAP, den Kohäsionsfonds, den Strukturfonds und andere Politikbereiche gewährleistet, und dieses System den Finanzakteuren und den für den Haushaltsvollzug zuständigen Stellen, einschließlich der zuständigen nationalen und regionalen Behörden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zur Verfügung zu stellen;
26. betont, dass ein solches System so weit wie möglich auf Open-Source-Grundsätzen beruhen und standardisierte Datensätze und Maßnahmen verwenden sollte, um Informationen und Zahlen über die direkten und endgültigen Empfänger und Begünstigten von EU-Mitteln zu Kontroll-, Prüfungs- und Entlastungszwecken zu sammeln, zu vergleichen und zu aggregieren; betont die Notwendigkeit einer elektronischen Identität als ersten Schritt zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in öffentliche Einrichtungen;
27. betont, dass ein solches System so entwickelt werden sollte, dass die in Titel II Kapitel 8 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätze der Transparenz in vollem Umfang eingehalten werden;
28. betont, dass ein solches System für Journalisten, Vertreter der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit zugänglich sein sollte, damit unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO die Recherche über die Nutzung öffentlicher Mittel ermöglicht und möglicherweise Betrug aufgedeckt wird;
29. fordert, dass dieses System innerhalb von zwei Jahren entwickelt und den berichtenden Stellen in den Mitgliedstaaten kostenlos zur Verfügung gestellt wird und für sie verbindlich ist;
30. betont, dass die Entwicklung eines solchen Systems damit einhergehen sollte, dass die nationalen und regionalen Behörden und die einschlägigen Organe der Union, einschließlich des Parlaments, der Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des OLAF und der EUSTA, in die Lage versetzt werden, wirksame Kontrollen hinsichtlich Interessenkonflikten, Unregelmäßigkeiten, Fragen der Doppelfinanzierung und jeglichen Missbrauchs von Mitteln, einschließlich des Einsatzes moderner IT-Werkzeuge wie ARACHNE, gewährleisten zu können;
31. weist darauf hin, dass ein solches System eine sehr schnelle Ermittlung wiederkehrender und möglicherweise überrepräsentierter Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich der erfolgreichen Teilnehmer an Ausschreibungen, ermöglichen würde;
32. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel für ein solches System im Unionshaushalt zusammen mit den Mitteln zur Schulung und technischen Unterstützung des Personals der nationalen und regionalen Behörden, die dieses System nutzen werden, bereitgestellt werden;
33. stellt fest, dass ein solches System selbst keine aktualisierten Daten über die Eigentumsstrukturen von Unternehmen enthalten kann; stellt ferner fest, dass eine solche Anforderung bedeuten würde, dass die Verwaltungsbehörden für Daten über Unternehmen verantwortlich wären, für die sie nicht zuständig sind;
34. fordert, dass das System so gestaltet wird, dass es automatisch mit Datenbanken verknüpft ist, die aktualisierte Informationen über die Eigentumsstrukturen von Unternehmen enthalten, und dass es mit den internen Systemen der zuständigen nationalen Einrichtungen und Behörden und der Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den nationalen Datenbanken für öffentliche Ausschreibungen interoperabel ist;
35. fordert, dass die Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden;
36. betont, dass ein solches System die Datenschutzvorschriften der Union einhalten und mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH vereinbar sein sollte; stellt fest, dass es Unterschiede im Detailgrad der Informationen gibt, die zum Zwecke der Prüfung, Kontrolle und Entlastung erhoben, aggregiert und gespeichert werden müssen und die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können; hebt hervor, dass die Prüfungs-, Kontroll- und Entlastungsbehörden uneingeschränkter Zugang zu allen verfügbaren Informationen haben müssen, während die Veröffentlichung von Daten durch geltende Datenschutzanforderungen und De-minimis-Schwellenwerte eingeschränkt sein kann;

Dienstag, 23. November 2021

37. betont, dass ein solches System wirksam vor Cyberbedrohungen geschützt werden muss; fordert die Kommission auf, in hochentwickelte Cybersicherheitssoftware zu investieren und regelmäßige Tests durchzuführen, um potenzielle Schwachstellen auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu ermitteln;
38. räumt ein, dass das System Vorschriften über Mindestbeträge einhalten sollte, die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden; betont, dass die zuständigen Behörden dennoch stets alle Mittel, die an einen einzelnen Begünstigten gezahlt werden, zusammenfassen sollten und dass Informationen in Bezug auf alle Zahlungen an diesen Begünstigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, wenn der Gesamtbetrag, der an einen einzelnen Begünstigten gezahlt wird, den Mindestbetrag übersteigt;
39. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieses System so weit wie möglich auch für Fonds und Politikbereiche im Rahmen der direkten Mittelverwaltung angewandt wird, wobei für die Transparenz dieselben Regeln gelten wie für die Empfänger von Mitteln aus Unionsprogrammen;
40. betont, dass das bestehende Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) ebenfalls eine wichtige Rolle beim Schutz der finanziellen Interessen der Union spielt; ist besorgt angesichts der Tatsache, dass es nur für direkt verwaltete Mittel gilt, die lediglich etwa 20 % der Unionsmittel ausmachen; ist gleichermaßen besorgt darüber, dass Wirtschaftsteilnehmer, bei denen das OLAF einen Missbrauch öffentlicher Mittel feststellt, nicht automatisch von aus dem Unionshaushalt finanzierten Aufträgen ausgeschlossen oder mit Geldstrafen belegt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der bevorstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung den Geltungsbereich des EDES auszuweiten, um es wirksamer zu machen;
41. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.
-

Dienstag, 23. November 2021

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG

TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 322 Absatz 1, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments und als Reaktion auf Nummer 24 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 sollten für Kontroll- und Prüfzwecke standardisierte Maßnahmen zur Erhebung, zum Vergleich und zur Zusammenfassung von Informationen und Zahlen über die Endempfänger und Endbegünstigten von Unionsmitteln eingeführt werden, damit der Unionshaushalt und das Aufbauinstrument der Europäischen Union besser gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten geschützt sind.
- (2) Um wirksame Kontrollen und Prüfungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, Daten über die Personen zu erheben, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sowie im Rahmen von Projekten und Reformen erhalten, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁽¹⁾ unterstützt werden, einschließlich Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger. Die Vorschriften für die Erhebung und die Verarbeitung solcher Daten müssen den geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen.
- (3) Im Interesse eines besseren Schutzes des Unionshaushalts sollte die Kommission ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den vorstehend genannten Daten und für deren Speicherung, Zusammenfassung und Analyse im Hinblick auf eine allgemeine verbindlich vorgeschriebene Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Dieses System sollte wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und Missbrauch von Mitteln gewährleisten. Die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und andere Ermittlungs- und Kontrollstellen der Union sollten über den erforderlichen Zugang zu diesen Daten verfügen, damit sie ihre Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Kontrollen und Prüfungen wahrnehmen können, die zunächst von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken und administrative Untersuchungen bezüglich des Missbrauchs der betreffenden Unionsmittel durchzuführen, und damit sie einen genauen Überblick über deren Verteilung erhalten.
- (4) Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 36 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Dienstag, 23. November 2021

a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ee) Erhebung von Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten.“

b) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„cc) Verwendung eines integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystems, einschließlich eines einzigen Instruments zur Datenextraktion und Risikoanalyse, für den Zugang zu und die Analyse von Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten.“

(2) Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission stellt in geeigneter Weise und rechtzeitig Informationen über die Personen zur Verfügung, die letztlich direkt oder indirekt eine Unionsfinanzierung erhalten, wobei sie sich auf die Daten stützt, die in dem gemäß Artikel 129a eingerichteten integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystem erfasst werden.

Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt auch für andere Unionsorgane, wenn sie den Haushalt gemäß Artikel 59 Absatz 1 ausführen. Handelt es sich bei dem Empfänger der Mittel um eine juristische Person, sind Informationen über Personen und Unternehmen zu veröffentlichen, die zu mehr als 15 % an der betreffenden Einrichtung beteiligt sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Es werden die folgenden nichtsensiblen Informationen veröffentlicht, wobei die Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernisse sowie insbesondere der Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt werden:

a) Name des Empfängers;

b) Rechtsnatur des Empfängers, und zwar:

i) natürliche Person,

ii) juristische Person,

iii) öffentliche Stelle oder Einrichtung,

iv) Sonstiges;

c) Ort des Empfängers, und zwar:

i) wenn es sich bei dem Empfänger um eine juristische Person handelt: die Anschrift des Empfängers;

ii) wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person handelt: die Region auf der Ebene NUTS 2;

d) der Betrag, für den eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde;

e) Art und Zweck der Maßnahme.“

c) Absatz 4 wird gestrichen;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werden personenbezogene Daten veröffentlicht, werden die Informationen zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem eine rechtliche Verpflichtung für den Betrag eingegangen wurde, gelöscht. Dies gilt auch für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit juristischen Personen, deren offizielle Bezeichnung den Namen einer oder mehrerer natürlicher Personen enthält.“

Dienstag, 23. November 2021

(3) Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„1a. Bei der Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug erheben die Mitgliedstaaten gemäß den Anforderungen des integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystems nach Artikel 129a Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten. Ergänzende Anforderungen für die Nutzung des Systems in einem bestimmten Sektor können in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.“

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„bb) Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten, mithilfe des integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystems, das gemäß Artikel 129a von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, zu erheben;“

c) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„bb) das integrierte und interoperable elektronische Informations- und Überwachungssystem, das gemäß Artikel 129a von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen;“

(4) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 129a

Integriertes und interoperables elektronisches Informations- und Überwachungssystem

1. Die Kommission errichtet und betreibt ein integriertes und interoperables elektronisches Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines einheitlichen Datenerfassungs- und Risikobewertungsinstruments, um den Finanzakteuren und anderen am Haushaltsvollzug beteiligten Personen und Einrichtungen, einschließlich der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, Zugang zu den Daten über die Personen zu verschaffen, die letztlich direkt oder indirekt von der Unionsfinanzierung profitieren, und stellt diese Daten zur Verfügung.

2. Das in Absatz 1 genannte System stützt sich auf standardisierte Maßnahmen zur Sammlung, zum Vergleich und zur Aggregation von Informationen und Zahlen über diejenigen, die letztlich direkt oder indirekt von einer Unionsfinanzierung profitieren, zu Kontroll- und Prüfzwecken. Dieses System gewährleistet wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und Missbrauch von Mitteln.

3. Die im System erfassten Pflichtinformationen umfassen unter anderem Folgendes:

a) Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Registriernummer von juristischen Personen;

b) nationale Identifikationsnummer von natürlichen Personen;

c) Rechtsnatur des Empfängers, und zwar:

i) natürliche Person,

ii) juristische Person,

iii) öffentliche Stelle oder Einrichtung,

iv) Sonstiges;

d) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer;

e) wirtschaftliche Eigentümer, wenn der Empfänger, Eigentümer, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eine juristische Person ist;

f) Informationen darüber, ob der Begünstigte auch staatliche Beihilfen erhält;

Dienstag, 23. November 2021

g) Kontaktangaben zu allen Begünstigten und wirtschaftlichen Eigentümern.

4. Die Kommission, das OLAF, der Rechnungshof und — in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates beteiligen — die EUSa sowie andere Untersuchungs- und Kontrollstellen der Union, einschließlich der Entlastungsbehörde, erhalten Zugang zu den in dem in Absatz 1 genannten System enthaltenen Informationen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5. Die im Rahmen des Betriebs dieses Systems durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 269 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ausführliche Vorschriften für den Betrieb und die Funktionsweise des in Absatz 1 genannten Systems festzulegen, einschließlich Vorschriften über die Erhebung von Daten und über den Zugang zu den im System enthaltenen Informationen.“

(5) In Artikel 154 Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„dd) die Erhebung von Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten, in einem Umfang, der den Anforderungen des in Artikel 129a genannten Systems entspricht, sicherstellen;“

(6) Artikel 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 70 Absatz 1, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 129a, Artikel 161 sowie Artikel 213 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

b) In Absatz 6 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 70 Absatz 1, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 129a, Artikel 161 sowie Artikel 213 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.“

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mittwoch, 24. November 2021

P9_TA(2021)0468

Europäische Strategie für kritische Rohstoffe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu einer europäischen Strategie für kritische Rohstoffe (2021/2011(INI))

(2022/C 224/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 9, 151, 152, 153 Absätze 1 und 2 sowie auf Artikel 173, der die Industriepolitik der EU betrifft und sich unter anderem auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union bezieht, und auf Artikel 208, in dem festgestellt wird, dass die Union bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung trägt,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere Artikel 3 Absatz 3, der sich auf den Binnenmarkt, die nachhaltige Entwicklung und die soziale Marktwirtschaft bezieht, und Artikel 5 Absatz 3, der sich auf das Subsidiaritätsprinzip bezieht,
- unter Hinweis auf das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ⁽¹⁾ („Taxonomieverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen ⁽²⁾ („Abfallverbringungsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ⁽³⁾ („Verordnung über Minerale aus Konfliktgebieten“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽⁴⁾ („EU-Antidumpingverordnung“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ⁽⁵⁾ („EEAG-Richtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle ⁽⁶⁾ („Abfallrahmenrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽⁷⁾ („Bergbauabfallrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen ⁽⁸⁾ („Industrieemissionsrichtlinie“),

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Mittwoch, 24. November 2021

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽⁹⁾ („UVP-Richtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁰⁾ („Vogelschutzrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹¹⁾ („Habitat-Richtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen⁽¹²⁾ („Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen“),
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) geschlossene Übereinkommen („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter Ziel 12 mit der Überschrift „Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster“ und Ziel 15 mit der Überschrift „Leben an Land“,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns,
- unter Hinweis auf die Leitlinien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen von 2009 für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht der Internationalen Energie-Agentur (IEA) vom Mai 2021 mit dem Titel „The Role of Critical Minerals in Clean Energy Transitions“ (Zum Stellenwert kritischer Minerale bei der Umstellung auf saubere Energie),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht der Internationalen Energie-Agentur vom Mai 2021 mit dem Titel „Net zero by 2050: A Roadmap for the Global Energy Sector“ (Klimaneutralität bis 2050 — ein Fahrplan für die Energiewirtschaft der Welt),
- unter Hinweis auf das Briefing der Europäischen Umweltagentur vom 13. Januar 2021 mit dem Titel „Growth without economic growth“ (Wachstum ohne Wirtschaftswachstum),
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 30. August 2021 mit dem Titel „Improving the climate impact of raw material sourcing“ (Verbesserung der Klimaauswirkungen bei der Rohstoffgewinnung),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) vom 25. März 2021 mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“,
- unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom September 2020 mit dem Titel „Study on the EU’s list of Critical Raw Materials (2020)“ (Studie zu der EU-Liste der kritischen Rohstoffe (2020)) und die beigefügten Informationsblätter zu kritischen Rohstoffen,
- unter Hinweis auf die vorausschauende Studie der Kommission vom 3. September 2020 mit dem Titel „Critical Raw Materials for Strategic Technologies and Sectors in the EU — A Foresight Study“ (Kritische Rohstoffe für strategische Technologien und Wirtschaftszweige in der EU — eine vorausschauende Studie),

⁽⁹⁾ ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 5. November 2018 mit dem Titel „Report on critical raw materials and the circular economy“ (Bericht über kritische Rohstoffe und die Kreislaufwirtschaft),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen ⁽¹³⁾;
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu einer neuen Industriestrategie für Europa ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 mit dem Titel „Eine neue Strategie EU-Afrika — eine Partnerschaft für nachhaltige und inklusive Entwicklung“ ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 10. Dezember 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (COM(2020)0798),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. September 2020 mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“ (COM(2020)0474),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2020 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 — Eine vitale Union in einer fragilen Welt“ (COM(2020)0690),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098) sowie auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 11. März 2020 mit dem Titel „Leading the way to a global circular economy: state of play and outlook“ (Vorreiter auf dem Weg zu einer globalen Kreislaufwirtschaft: Bestandsaufnahme und Ausblick, SWD(2020)0100),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der OECD vom 12. Februar 2019 mit dem Titel „Global Material Resources Outlook to 2060: Economic Drivers and Environmental Consequences“ (Ausblick auf die weltweiten materiellen Ressourcen bis 2060 — die Triebkräfte der Wirtschaft und die Umweltauswirkungen),

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0073.

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0359.

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0321.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0040.

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽¹⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽¹⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0108.

⁽²⁰⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 132.

Mittwoch, 24. November 2021

- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Weltbank aus dem Jahr 2020 mit dem Titel „Minerales for Climate Action: The Mineral Intensity of the Clean Energy Transition“ (Minerale für Klimaschutzmaßnahmen — die Mineralintensität des Übergangs zu sauberer Energie),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2020 mit dem Titel „Ein Aufschwung, der den Übergang zu einer dynamischeren, widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren europäischen Industrie voranbringt“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. November 2019 zu dem Thema „Kreislaufwirtschaft im Bausektor“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2019 mit dem Titel „Mehr Kreislaufwirtschaft — Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0280/2021),
- A. in der Erwägung, dass kritische Rohstoffe die Quelle der industriellen Wertschöpfung sind und daher erhebliche Auswirkungen auf nachgelagerte Wirtschaftszweige haben; in der Erwägung, dass es von strategischer Bedeutung ist, dass die EU ihre Abhängigkeit verringert, die Kontrolle über die Ströme, die Wertschöpfung und die Lieferketten kritischer Rohstoffe zurückgewinnt und die entsprechenden Gesamtsysteme unterstützt, fördert und digitalisiert, da dies die neue Kernkapazität im internationalen (industriellen) Wettbewerb ist; in der Erwägung, dass eine umfassende Strategie für kritische Rohstoffe strenge Vorgaben in den Bereichen Umweltschutz und Unternehmen enthalten sollte;
- B. in der Erwägung, dass das Bevölkerungswachstum und der Übergang zu digitalen, in hohem Maße energieeffizienten und klimaneutralen Volkswirtschaften in allen Szenarien zu einer wesentlichen höheren Nachfrage nach kritischen Rohstoffen führen ⁽²¹⁾;
- C. in der Erwägung, dass Technologien, für die kritische Rohstoffe erforderlich sind, entscheidend sein werden, wenn es für die EU und die Welt als Ganzes gilt, ihre im Übereinkommen von Paris verankerten Ziele zu verwirklichen;
- D. in der Erwägung, dass eine umfassende Strategie der EU für kritische Rohstoffe auf der Grundlage strenger Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen beruhen und dabei auch der Knappheit natürlicher Minerale Rechnung getragen werden sollte;
- E. in der Erwägung, dass in der EU derzeit nur 1 % der Rohstoffe für Windenergieanlagen, weniger als 1 % der Lithium-Batterien, weniger als 1 % der Brennstoffzellen, nur 2 % der für die Robotik relevanten Rohstoffe und nur 1 % der Silizium-Photovoltaik-Baugruppen gewonnen bzw. hergestellt werden ⁽²²⁾;
- F. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission über die Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020 137 Produkte und Rohstoffe (die 6 % des Gesamtwerts der Wareneinfuhren der EU ausmachen) in empfindlichen Gesamtsystemen genannt werden, von denen die EU in hohem Maße abhängig ist — dies betrifft vor allem energieintensive Industriezweige und die Gesamtsysteme im Gesundheitswesen — aber auch andere Produkte, die für die Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels von Bedeutung sind; in der Erwägung, dass 52 % dieser Produkte aus der Volksrepublik China eingeführt werden;
- G. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die globalen Lieferketten negativ beeinflusst und zu Engpässen bei kritischen Rohstoffen in der Union geführt hat;

⁽²¹⁾ Weltbank: „Minerals for Climate Action: The Mineral Intensity of the Clean Energy Transition“ (Minerale für Klimaschutzmaßnahmen — die Mineralintensität des Übergangs zu sauberer Energie); vorausschauende Studie der Kommission; OECD: „Global Material Resources Outlook to 2060: Economic Drivers and Environmental Consequences“ (Ausblick auf die weltweiten materiellen Ressourcen bis 2060 — die Triebkräfte der Wirtschaft und die Umweltauswirkungen).

⁽²²⁾ Vorausschauende Studie der Kommission.

Mittwoch, 24. November 2021

- H. in der Erwägung, dass eine der großen Herausforderungen im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen in der Union das Recycling ist; in der Erwägung, dass im Wirtschaftszweig Recycling kritischer Rohstoffe sehr viele Arbeitsplätze geschaffen werden können; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge allein im Wirtschaftszweig Recycling von Traktionsbatterien bis 2035 in der Union etwa 10 500 Arbeitsplätze entstehen dürften;
- I. in der Erwägung, dass durch Recycling, Substitution und veränderte Verhaltens- und Verbrauchsmuster die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen verringert werden könnte;
- J. in der Erwägung, dass nach Angaben der Universität der Vereinten Nationen der Gesamtwert der Sekundärrohstoffe in Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Jahr 2016 schätzungsweise rund 55 Mrd. EUR betrug ⁽²³⁾; in der Erwägung, dass laut derselben Studie bis zu 90 % des weltweiten Elektroschrotts illegal gehandelt oder deponiert werden;
- K. in der Erwägung, dass offensichtlich — auch im Hinblick auf die geplanten neuen Sorgfaltspflichten — neue, nachhaltige Formen der Beschaffung erforderlich sind und dass die Möglichkeiten zur Materialbeschaffung nach strengen Nachhaltigkeitsvorschriften in der EU und ihrer Nachbarschaft erkundet werden sollten, wobei Optionen der Kreislaufwirtschaft wie Recycling, Produktgestaltung, Substitution und verringertem Materialverbrauch vollumfänglich Rechnung getragen wird;
- L. in der Erwägung, dass es in der Stellungnahme des EWSA vom 25. März 2021 wie folgt heißt: „hält es für wichtig, kritische Rohstoffe weiter zu definieren und neu zu denken. Dem bisherigen Verständnis zufolge werden kritische Rohstoffe in erster Linie im Bergbau gewonnen. Diese viel zu enge Definition beeinträchtigt letztlich den Ausbau grüner Energien [sic!]. Für holzbaasierte Werkstoffe gibt es heutzutage sehr viel mehr effiziente Einsatzmöglichkeiten als früher. Die Entwicklung der Anwendungen, etwa im Textilbereich oder in neuen leichteren und umweltfreundlicheren Batterien, schreitet äußerst schnell voran. Die Bioökonomie bietet einzigartige Möglichkeiten, um die Krisenfestigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken und für geopolitische Stabilität auf unserem Kontinent zu sorgen. Die Nutzung erneuerbarer Materialien würde gleichzeitig auch zum Klimaschutz beitragen, da der durch die Nutzung fossiler Brennstoffe sonst freigesetzte Kohlenstoff im Boden bleibt, und ökologische Resilienz in fossilen Branchen erzeugen.“;
- M. in der Erwägung, dass es in der Stellungnahme zudem wie folgt heißt: „Es gibt allerdings kaum Beispiele dafür, dass Rohstoffexporte der Entwicklungsländer zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugunsten breiter Schichten ihrer Bevölkerung geführt hätten. [...] Vielmehr sind häufig soziale Ausbeutung und Umweltverschmutzung die Folge, und in der Regel gibt es nur wenige Nutznießer.“;
- N. in der Erwägung, dass die Versorgung mit vielen kritischen Rohstoffen stark auf Länder außerhalb der Union konzentriert ist, wobei die EU 98 % ihres Bedarfs an Seltenerdmetallen aus China, 98 % ihres Bedarfs an Borat aus der Türkei, 71 % ihres Bedarfs an Platin, 92 % ihres Bedarfs an Iridium, 80 % ihres Bedarfs an Rhodium und 93 % ihres Bedarfs an Ruthenium aus Südafrika bezieht ⁽²⁴⁾;
- O. in der Erwägung, dass Zukunftsszenarien darauf hindeuten, dass die EU für Elektrofahrzeugbatterien und Energiespeicherung, verglichen mit der derzeitigen Versorgung der gesamten EU-Wirtschaft, 2030 bis zu 18-mal mehr Lithium und 5-mal mehr Kobalt und 2050 fast 60-mal mehr Lithium und 15-mal mehr Kobalt benötigen würde ⁽²⁵⁾;
- P. in der Erwägung, dass vier nachhaltige Lithiumbergbauvorhaben mit einem Gesamtwert von 2 Mrd. EUR in der EU auf den Weg gebracht wurden und zwischen 2022 und 2024 in Betrieb genommen werden sollen; in der Erwägung, dass damit voraussichtlich 80 % des Lithiumbedarfs der EU im Wirtschaftszweig Batterien bis 2025 gedeckt werden können, womit unmittelbar zur strategischen Autonomie der EU beigetragen wird;
- Q. in der Erwägung, dass die Knappheit kritischer Rohstoffe zu immer mehr Problemen in der Industrie und immer größeren Sicherheitsproblemen führt, die insbesondere auf den prognostizierten exponentiellen Produktionsanstieg vor allem bei Batterien zurückzuführen ist, die für den Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen von wesentlicher Bedeutung sind;
- R. in der Erwägung, dass die EU ihre strategische Autonomie in wichtigen Bereichen wie der Versorgung mit kritischen Rohstoffen verbessern muss, was auch für die Fähigkeiten der EU in Verteidigungs- und Weltraumangelegenheiten von entscheidender Bedeutung ist;

⁽²³⁾ Baldé, C. P., Forti V., Gray, V., Kuehr, R., Stegmann, P.: *The Global E-waste Monitor — 2017*, Universität der Vereinten Nationen, Internationale Fernmeldeunion und Internationaler Verband für Festabfall, Bonn/Genf/Wien, 2017.

⁽²⁴⁾ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“.

⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“.

Mittwoch, 24. November 2021

- S. in der Erwägung, dass auch Maßnahmen, mit denen die globalen Handelsmärkte transparenter, effizienter und berechenbarer gestaltet werden, wichtig sein werden, zumal die EU bei der Deckung ihres Bedarfs an kritischen Rohstoffen auch künftig auf internationale Lieferketten angewiesen sein wird;
- T. in der Erwägung, dass der Wirtschaftszweig Rohstoffe in der EU etwa 350 000 Arbeitsplätze stellt und über 30 Millionen Arbeitsplätze im nachgelagerten verarbeitenden Gewerbe von diesem Wirtschaftszweig abhängen⁽²⁶⁾; in der Erwägung, dass der Übergang zu einer ausgeprägteren Kreislaufwirtschaft bis 2030 zu einem Nettoanstieg von 700 000 Arbeitsplätzen in der EU führen könnte⁽²⁷⁾;
- U. in der Erwägung, dass bei Bergbautätigkeiten die Beschäftigten schädlichen und gefährlichen Bedingungen ausgesetzt sein könnten; in der Erwägung, dass die Arbeitnehmerrechte und der Arbeitsschutz weltweit und in den verschiedenen Bergbaugebieten sehr unterschiedlich sind;
- V. in der Erwägung, dass kritische Rohstoffe nicht separat vorhanden, sondern in Erzen mit unedlen Metallen vermischt sind und ihre Verarbeitung einen erheblichen Energieeinsatz erfordert; in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Produktion deshalb vom Faktor der Verfügbarkeit stabiler und erschwinglicher Energie bestimmt sind und von der Ermittlung und Entwicklung entsprechender Methoden, Verfahren und Technologien abhängen;
- W. in der Erwägung, dass die Europäische Umweltagentur in ihrem Bericht mit dem Titel „Wachstum ohne Wirtschaftswachstum“ die Auffassung vertritt, dass das Wirtschaftswachstum eng mit erhöhter Ressourcengewinnung, erhöhtem Ressourcenverbrauch und erhöhter Ressourcennutzung verbunden ist, was negative Auswirkungen auf die Natur, das Klima und die Gesundheit des Menschen hat, und dass es gemäß dem aktuellen Forschungsstand unwahrscheinlich ist, dass sich das Wirtschaftswachstum vollständig von den damit verbundenen Umweltauswirkungen trennen lässt;

Herausforderungen und Chancen

1. ist der Ansicht, dass ein integrierter Ansatz entlang der gesamten Wertschöpfungskette — von der Abfallsammlung über die Produktgestaltung im Hinblick auf die Rezyklierbarkeit bis hin zur Materialrückgewinnung — eine wichtige Strategie ist, mit der sich die Versorgung mit kritischen Rohstoffen verbessern lässt; bedauert jedoch, dass Abfallsammlung und Produktgestaltung einen niedrigen Technologie-Reifegrad (TRL) aufweisen; betont, dass die Konzentration auf das Recycling allein nicht ausreichen dürfte, um die steigende Nachfrage nach kritischen Rohstoffen zu decken; stellt fest, dass die Substitution kritischer Rohstoffe zwar hinsichtlich der Produkteffizienz Grenzen hat, aber aufgrund der hohen Preise und des hohen Grades der Abhängigkeit ein inhärentes Ziel der betroffenen Industriezweige und einschlägiger Forschungsvorhaben ist und dazu beitragen kann, die Herausforderungen im Hinblick auf die Suffizienz kritischer Rohstoffe zu bewältigen; betont, dass kontinuierliche Anstrengungen und Unterstützung im Bereich Forschung und Innovation im Hinblick auf das Recycling und die Substitution kritischer Rohstoffe und auf die Produktgestaltung erforderlich sind;
2. betont, dass die Beschaffung kritischer Rohstoffe an die geografische Lage ihrer Lagerstätten gebunden ist und bis heute in hohem Maße von fossiler Energie abhängt und dabei zudem das Risiko einer indirekten und direkten Verlagerung von CO₂-Emissionen und des unlauteren Wettbewerbs besteht; stellt fest, dass die Beschaffung kritischer Rohstoffe häufig mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen wie Verlusten an biologischer Vielfalt oder der Verseuchung von Luft, Boden und Wasser einhergeht und möglicherweise zu Konflikten mit ortsansässigen Gemeinschaften führt; betont, dass im Bergbau und in der Veredelung auf die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgestellt werden muss; stellt daher fest, dass eine aktive Industriepolitik notwendig ist, um diese Wirtschaftszweige bei der Umstellung zu unterstützen und ihnen Zugang zu erschwinglichen Quellen sauberer Energie zu verschaffen; nimmt die günstigen Umstände für emissionsarme und nachhaltige Bergbautätigkeiten in der Union zur Kenntnis, und fordert, die Beschaffungsmöglichkeiten in Mitgliedstaaten mit großen Vorkommen an kritischen Rohstoffen weiter zu erkunden;
3. gibt warnend zu bedenken, dass beim Übergang der Union zur Klimaneutralität die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht durch eine Abhängigkeit von Rohstoffen ersetzt werden sollte; betont, dass bei diesem Übergang die Abhängigkeit der Union von importierten kritischen Rohstoffen verringert werden sollte; betont zudem, dass Innovation, neuen Technologien, der Minimierung des Ressourcenverbrauchs, der Instandhaltung und der Wiederverwendung wertvoller Rohstoffe in der EU ein hoher Stellenwert bei der Verringerung der Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen zukommen kann;

⁽²⁶⁾ Stellungnahme des EWSA vom 25. März 2021.

⁽²⁷⁾ Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2020 „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“.

Mittwoch, 24. November 2021

4. stellt fest, dass im Zuge der Entwicklung und des künftigen großflächigen Einsatzes von Technologien, wozu auch neu entstehende digitale Anwendungen zählen, und im Zuge des Ausbaus der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen und der Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge und leichte Verkehrsmittel die Nachfrage nach bestimmten kritischen und anderen Rohstoffen steigen dürfte; fordert, auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich aus den höheren Ambitionen bestimmter Länder in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung eine Verschärfung des Wettbewerbs auf den Weltmärkten und ein zusätzlicher Einfluss auf die Sicherheit der Versorgung in der Union ergeben;
5. fordert die Kommission auf, die Methode zur Bewertung der Kritikalität vor 2023 sorgfältig zu überprüfen, bevor die nächste Liste der kritischen Rohstoffe veröffentlicht wird, und dabei zu prüfen, ob die Liste erweitert werden muss, wobei die Entwicklung der internationalen Lage im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen, die Szenarien für die künftige Nachfrage nach bestimmten kritischen und anderen Rohstoffen, die sozialen und ökologischen Kriterien auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen sind, damit ein vielfältigerer Eindruck von den Abbaubedingungen auf der ganzen Welt entsteht; fordert die Kommission zudem auf, allen externen Umweltkosten der Gewinnung und Verarbeitung kritischer Rohstoffe bei der Analyse des Versorgungsrisikos gebührend Rechnung zu tragen; fordert außerdem eine umfassende Diskussion unter Beteiligung aller Interessenträger;
6. fordert die Kommission auf, ihr Augenmerk nicht nur auf kritische Rohstoffe, sondern auch auf die potenzielle Kritikalität anderer Rohstoffe zu legen, die für starke Lieferketten, die Aufrechterhaltung der Produktion und den ökologischen und den digitalen Wandel benötigt werden, und auf deren Verfügbarkeit aus Quellen in der Union, wobei auch der Knappheit natürlicher Minerale Rechnung zu tragen ist; betont, dass neben den besonderen Mineralen auch „auf übliche Weise“ gewonnene Rohstoffe wie Kupfer, Helium und Nickel kritisch werden, da die Nachfrage nach ihnen in einer klimaneutralen Gesellschaft steigt;
7. fordert die Kommission auf, bei der Bewertung der Auswirkungen mehrerer CO₂-armer, erneuerbarer und digitaler Technologien, die um ein und dieselben kritischen Rohstoffe konkurrieren, einen allumfassenden Ansatz zu verfolgen und kritische Lieferketten auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftszweige zu untersuchen; erachtet es als sehr wichtig, dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sowie emissionsfreien und ressourceneffizienten Lösungen stets Vorrang einzuräumen;
8. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in den nationalen Resilienz- und Aufbauplänen im Rahmen des Aufbauminstruments NextGenerationEU die Herausforderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen angegangen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in das Recycling kritischer Rohstoffe aufzustocken und den Bedarf an kritischen Rohstoffen, die Bezugsquellen und die Kosten in ihre strategischen Sanierungspläne aufzunehmen;
9. fordert, dass Investitionen in die Ausbildung und Umschulung von Arbeitnehmern getätigt werden, auch im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang, da die Kompetenzen aus dem Bergbau auf die Gewinnung, die Verarbeitung und das Recycling von Metallen und Mineralen — bevorzugt in denselben Regionen — übertragen werden können; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Finanzmittel auch für die Bewältigung der gesellschaftlichen, beschäftigungspolitischen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs in ehemaligen Bergbaugebieten eingesetzt werden;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, so bald wie möglich ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu kritischen Rohstoffen ins Leben zu rufen, in dessen Rahmen eine strategische und nachhaltige Bedarfsplanung der Union für den ökologischen und den digitalen Wandel unter Berücksichtigung der Anforderungen, Bezugsquellen und (gesellschaftlichen, ökologischen und finanziellen) Kosten durchgeführt wird; betont, dass das IPCEI alle relevanten Themen abdecken sollte, um Kritikalität und Abhängigkeit zu verringern, etwa Recycling, Wiederverwendung, Substitution, Senkung des Materialverbrauchs und Bergbau; hebt hervor, dass mit derartigen Vorhaben das ungenutzte Potenzial in Mitgliedstaaten der Union erschlossen werden sollte, in denen sich große, nicht ausgebeutete und an kritischen Rohstoffen reiche Lagerstätten befinden;
11. fordert die Kommission auf, als Wachstumsstrategie für Spitzentechnologiebereiche der Union — wie Lithium-Ionen-Batterien, Brennstoffzellen, Windenergieanlagen, Elektroantriebe, Photovoltaik, Robotik, Drohnen, 3D-Druck und eine breite Palette an digitalen Technologien und Medizinprodukten — in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Forschung und Entwicklung sowie Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf kritische Rohstoffe zu fördern;
12. fordert die Kommission auf, eine umfassende, wissenschaftliche und nachweisgestützte Folgenabschätzung durchzuführen, in der die für den ökologischen und den digitalen Wandel erforderliche Mindestmenge an kritischen Rohstoffen von strategischer Bedeutung bestimmt wird;

Mittwoch, 24. November 2021

13. stellt fest, dass verlässliche und uneingeschränkt funktionierende Wertschöpfungsketten einschließlich Prospektion und Recycling für die Union unentbehrlich und eine Voraussetzung dafür sind, dass sie die Ziele des europäischen Grünen Deals, der Industriestrategie und des ökologischen und des digitalen Wandels verwirklicht und die künftige Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit ihrer Industrie sichert;
14. hält es für unbedingt notwendig, Finanzierungsmöglichkeiten für die nachhaltige Gewinnung und Verarbeitung bzw. das nachhaltige Recycling aller kritischen Rohstoffe zu schaffen, die in der Mitteilung der Kommission zu der Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen aufgeführt sind;
15. fordert die Kommission auf, wissenschaftlich fundierte Nachhaltigkeitskriterien zur Definition dessen vorzuschlagen, was im Rahmen der Taxonomie-Verordnung als nachhaltige Investition im Bergbau gilt; betont, dass die Bergbauindustrie der Union in die Lage versetzt werden muss, einen Beitrag zum ökologischen und zum digitalen Wandel zu leisten;
16. fordert, dass die Union die technologische Entwicklung im Bereich kritische Rohstoffe unterstützt und finanziert, um Verbesserungen im Hinblick auf Effizienz, Substitution, Recyclingverfahren und geschlossene Materialkreisläufe herbeizuführen; unterstreicht insbesondere, dass besondere Finanzinstrumente und gezielte Mittel für Forschung und Innovation (FuI) im Bereich Recyclingverfahren erforderlich sind, und begrüßt den Vorschlag, im Jahr 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und der nationalen FuI-Programme FuI zu kritischen Rohstoffen in Bezug auf Abfallverarbeitung, fortschrittliche Werkstoffe und Substitution zu fördern; erachtet FuI zudem als besonders wichtig, wenn es gilt, die Umsetzbarkeit von Veredelungsverfahren in der Praxis zu verbessern, insbesondere auf Abraumhalden und in Kleinbergwerken; fordert die Kommission auf, Förderprogramme einzuführen, mit denen Anreize für Innovationen bei neuen Bergbauverfahren und neuen Kleinbergbauvorhaben gesetzt werden; fordert, neue und innovative Technologien im Bereich der nachhaltigen Gewinnung kritischer Rohstoffe in der Union zu entwickeln;
17. fordert die Kommission, die Europäische Investitionsbank und die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern fachliche und strategisch-finanzielle Unterstützung für langfristige strategische Investitionsvorhaben im Bereich kritische Rohstoffe bereitzustellen, auch um neue Instrumente für die Risikoteilung im Bergbau zu ermitteln, sowie Investitionen in die Forschung zur nachhaltigen Beschaffung und Verarbeitung kritischer Rohstoffe und zu Veredelungsstandorten zu fördern und zu unterstützen, damit die einschlägigen Bedingungen mit den Rechtsvorschriften und den strengen Sozial- und Umweltnormen der Union in Einklang gebracht werden und mithin für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt wird;

Strategische Autonomie und Resilienz

18. begrüßt, dass die Europäische Rohstoffallianz (ERMA) geschaffen wurde und sie sich derzeit — in Anbetracht der weltweiten geopolitischen Lage und möglicher handelspolitischer Spannungen mit reichen Erzeugerländern außerhalb der Union — auf die allerwichtigsten kritischen Rohstoffe, nämlich Seltenerdmetalle und Magnetmetalle, und auf mengenbezogene Ziele der Beschaffung aus in der Union und nicht in Drittländern gelegenen Quellen konzentriert, um langfristige Lieferbeziehungen mit einer großen Bandbreite kleiner und großer Hersteller in der Union zu unterstützen und die gegenwärtige Abhängigkeit von einigen wenigen Drittländern zu verringern; betont die Aufgabe der ERMA als „Investitions-Pipeline“ und legt ihr nahe, sich weiter an Vorabbewertungen zu beteiligen, um öffentliche und private Investitionen in umweltgeprüfte und nachhaltige Vorhaben zu kritischen Rohstoffen auszulösen;
19. hält es für wichtig, die ERMA weiterzuentwickeln, vor allem im Hinblick auf die Materialien, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von großer Bedeutung sind, wie die kritischen Rohstoffe, die für die Energiespeicherung und -umwandlung benötigt werden;
20. begrüßt die Absicht der Kommission, über die künftige EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien ein Überwachungssystem für die derzeitigen Abhängigkeiten und die Risiken künftiger technologischer Abhängigkeiten einzurichten, und fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und den mit der Überwachung des Bedarfs an kritischen Rohstoffen beauftragten Stellen;
21. bedauert, dass das Anlegen strategischer Lagerbestände noch nicht Teil des Aktionsplans ist, und fordert die Kommission auf, sich auch auf die Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen in der Union zu konzentrieren, indem sie den Mitgliedstaaten nahelegt, im Rahmen eines koordinierten Ansatzes strategische Lagerbestände anzulegen, wenn dies gemäß einer Analyse für angemessen erachtet wird; ist der Ansicht, dass strategische Lagerbestände in Kombination mit anderen strategischen Maßnahmen dazu beitragen, die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen zu verringern; hebt hervor, dass die Erhöhung der Verfügbarkeit mit einer Verringerung der Nachfrage einhergehen sollte, wobei die gesamte Wertschöpfungskette — Entwurf, Betrieb und Ende der Lebensdauer — in den Blick zu nehmen ist;

Mittwoch, 24. November 2021

22. vertritt die Auffassung, dass der Grad der Sensibilisierung für mögliche Knappheitsprobleme bei kritischen Rohstoffen zu gering ist und verbessert werden sollte; fordert die Kommission auf, die ERMA zu erweitern, um in den am stärksten von Engpässen bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen betroffenen Wirtschaftszweigen der Union die Zusammenarbeit unter den industriellen Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette, den Mitgliedstaaten, Regionen und Drittländern, den Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft, den Forschungs- und Technologieorganisationen, den Investoren und den nichtstaatlichen Organisationen zu verbessern, sei es im Rahmen der ERMA oder durch Bildung branchenspezifischer Allianzen zwischen der Industrie und den Interessenträgern; unterstreicht, dass Vorhaben in der Union Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen bieten, und fordert deshalb, einen umfassenden sozialen Dialog voranzubringen; hält es in diesem Zusammenhang für dringend notwendig, engere Partnerschaften zwischen den Akteuren im Bereich kritische Rohstoffe, vor allem in den Bergbaugebieten, und den nachgelagerten Verwendern, insbesondere anderen industriellen Allianzen, zu schließen, ein gemeinsames Bewusstsein zu schaffen und eine Verpflichtung zur Wahrung der Nachhaltigkeit und des Kreislaufprinzips in Wertschöpfungsketten einzuführen;

23. ist der Ansicht, dass eine stärkere Abstimmung und gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind, um belastbare Lieferketten aufzubauen, über die die Nachfrage nach derzeit und künftig kritischen Rohstoffen für den industriellen Bedarf der Union gedeckt wird, damit es gelingt, Unterbrechungen der Lieferkette zu verhindern, die Abhängigkeit zu verringern und hohe Sozial- und Umweltnormen zu wahren; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass in der Union die Bewertung von Ein- und Ausfuhren und des weltweiten Angebots an und der weltweiten Nachfrage nach kritischen Rohstoffen, die Koordinierung beim Anlegen von Lagerbeständen und die Überwachung der Beschaffung von kritischen Rohstoffen auf einheitliche und zusammenhängende Art und Weise erfolgt, etwa durch die Gründung einer Arbeitsgruppe für kritische Rohstoffe;

24. fordert die Kommission auf, die Lieferketten sowohl für Primär- als auch für Sekundärquellen zu diversifizieren, und fordert eine höhere Transparenz der Informationen über Lieferketten;

25. stellt fest, dass die zunehmenden Spannungen zwischen den Großmächten strategische Schwachstellen der Union offenbart haben, insbesondere bei der Sicherung wichtiger Ressourcen, zu denen auch kritische Rohstoffe und verarbeitete Materialien zählen; stellt zudem fest, dass die Belastbarkeit nachhaltiger Lieferketten gestärkt werden kann, indem die Abhängigkeit von Rohstoffen ständig beobachtet und der Zugang zu kritischen Rohstoffen gesichert wird; weist darauf hin, dass den wichtigsten Lieferketten, bei denen die Abhängigkeit der Union von kritischen Rohstoffen besonders hoch ist, im Rahmen des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

26. bekräftigt, dass sich aus einer optimierten Verwendung von Produkten und Dienstleistungen Möglichkeiten für die Kreislaufwirtschaft ergeben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, neue nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle im Rahmen der neuen Initiative für nachhaltige Produkte, darunter auch Produkte als Dienstleistung, zu unterstützen, vorausgesetzt, dass mit diesen Modellen Ressourcen geschont werden, die Umweltauswirkungen verringert werden und der Verbraucherschutz sichergestellt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Ansätze durch die Einführung entsprechender Rechtsrahmen zu fördern;

27. erachtet es als wichtig, einen kreislaufwirtschaftlichen Ansatz entlang der gesamten Wertschöpfungskette vom Entwurf bis zur Materialrückgewinnung bei den wichtigsten Technologien für die Energie-, Digital- und Mobilitätswende wie Windenergieanlagen, Solarkraftwerken, Batterieherstellung, Elektromobilität und intelligenten Netze zu unterstützen; fordert die Kommission auf, dem Übergang zur Kreislaufwirtschaft Vorrang einzuräumen, die Einfuhrabhängigkeit der Union zu verringern, die Ressourceneffizienz zu verbessern, den Ressourcenverbrauch zu optimieren und wertvolle Rohstoffe in der Union zu halten und wiederzuverwenden; weist erneut darauf hin, dass es in seiner Entschließung zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft gefordert hat, auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung zu prüfen, ob eine klare und leicht verständliche harmonisierte Kennzeichnung zur Haltbarkeit (möglicherweise in Form eines Index) und zur Reparierbarkeit (möglicherweise angegeben als einheitliche Reparaturkennzahl) vorgeschlagen werden sollte;

28. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit gleichgesinnten Partnern, sowohl bei der nachhaltigen Beschaffung kritischer Rohstoffe als auch im Rahmen ihres Engagements in der Welthandelsorganisation (WTO) zu stärken;

Schließen der Materialkreisläufe

29. betont, dass gut funktionierende Sekundärmärkte für kritische Rohstoffe aufgebaut werden müssen, um für konstante Sekundärströme kritischer Rohstoffe zu sorgen, damit das industrielle Gesamtsystem der Union gestärkt wird und Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe erhalten bleiben; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Bilanz der Ein- und Ausfuhren von sekundären kritischen Rohstoffen in die Union zu prüfen und zügig eine Marktbeobachtungsstelle für wichtige Sekundärstoffe einschließlich kritischer Rohstoffe einzurichten; betont, dass die Verfahren für den Umgang mit kritischen Rohstoffen in Drittländern den Normen der Union entsprechen müssen; stellt fest, dass es in dieser Angelegenheit keine Patentlösung gibt; betont, dass die Verwirklichung sauberer und sicherer Materialkreisläufe eine Voraussetzung für die Schaffung eines glaubwürdigen Sekundärrohstoffmarkts in der Union ist;

Mittwoch, 24. November 2021

30. begrüßt den Vorschlag, die potenzielle Versorgung mit kritischen Sekundärrohstoffen aus Beständen, Abfällen und Verarbeitungsnebenprodukten in der Union zu erfassen; legt der Kommission nahe, diese Bestandsaufnahme für vorrangig zu erklären und sie früher als geplant durchzuführen; legt der Kommission außerdem nahe, diese Bestandsaufnahme auf die derzeit verfügbaren Technologien auszuweiten, mit denen die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen gesenkt und die Wiederverwendung kritischer Rohstoffe in der Lieferkette gesteigert wird; erachtet es als dringend notwendig, die Einführung von Instrumenten der Zusammenarbeit für den Markt für kritische Rohstoffe voranzubringen, etwa die Rohstoffplattform der Union, die sich auch mit den Strömen der im Umlauf befindlichen Produkte und den diesbezüglichen Tendenzen befassen und dabei bewerten sollte, welche Sekundärstoffe rezykliert werden können;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial von Sekundärverarbeitungsprojekten durch besondere Anreize, etwa eine beschleunigte Lizenzvergabe, zu erschließen und Anreize für die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe zu schaffen und so für einen zuverlässigen, sicheren und nachhaltigen Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sorgen;

32. stellt fest, dass dem Abfallrecycling hohe Bedeutung zukommt, da in elektrischen oder elektronischen Geräten in erheblichem Umfang kritische Rohstoffe verbaut sind; stellt fest, dass der Anstieg der Recyclingmenge langfristig möglicherweise nicht ausreicht, um die Bergbautätigkeit zu verringern; stellt zudem fest, dass durch den Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft 700 000 Arbeitsplätze⁽²⁸⁾ geschaffen werden könnten, insbesondere durch zusätzliche Arbeitsplätze in Recyclinganlagen und Reparaturwerkstätten; stellt fest, dass sich durch Demontage und Recycling eine große Gelegenheit bietet, Arbeitsplätze in der Industrie in die Union zurückzuverlagern; hebt außerdem hervor, dass mit dem Ausbau des Recyclings auf den zukünftigen Bedarf an Rohstoffen reagiert werden kann;

33. stellt fest, dass der Anteil der gesammelten rezyklierbaren Lithium-Ionen-Traktionsbatterien bis Mitte der 2030er Jahre deutlich zunehmen dürfte und damit eine bedeutende Sekundärversorgungsquelle entsteht;

34. stellt fest, dass industrielle Verfahren für das Recycling kritischer Rohstoffe nur dann erfolgreich betrieben werden können, wenn auch die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand massiv in die Sortier-, Vorverarbeitungs- und Rückgewinnungsinfrastruktur, in Innovation, Forschung und die Ausweitung des Einsatzes von Technologien und in Kompetenzen investieren, wodurch in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich sehr viele Arbeitsplätze geschaffen werden; fordert die Kommission auf, Anreize für das Recycling und die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe aus Bergbau-, Verarbeitungs- und Gewerbeabfallströmen zu schaffen und so für einen zuverlässigen, sicheren und nachhaltigen Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sorgen;

35. legt der Kommission nahe, Vorgaben für den Mindestgehalt an rezyklierten kritischen Rohstoffen und spezielle Recyclingziele für kritische Rohstoffe vorzuschlagen und diese Vorgaben durch einen soliden Überwachungsrahmen zu ergänzen, wobei sie als Inspirationsquelle den Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien nutzen und als Grundlage eine umfassende, wissenschaftliche und nachweisgestützte Folgenabschätzung heranziehen sollte, in der bewertet wird, welche Mindestmengen an kritischen Rohstoffen für Produkte benötigt werden, mit denen der ökologische und der digitale Wandel vorangebracht wird, welcher Prozentsatz dieses Bedarfs in Übereinstimmung mit bereits vorhandenen Bewertungen durch Recycling gedeckt werden könnte und ob die benötigte Technologie verfügbar ist; stellt fest, dass etwaige Reduktionsziele für Primärrohstoffe nicht dazu führen sollten, dass die Gesamtrohstoffausbeute unter diese Mindestmengen fällt;

36. nimmt zur Kenntnis, dass auf Industrie- oder Gewerbebrachen (Industrieabfalldeponien und Abraumphalden von Bergwerken) in vielen Fällen auch entsorgte kritische Rohstoffe, Seltenerdmetalle und andere in technologischen Erzeugnissen verwendete Minerale und Metalle zu finden sind; regt daher an, die Dokumentation, Evaluierung und Extraktion der auf diesen Brachen entdeckten wertvollen Stoffe zu fördern, wo immer es möglich und praktikabel ist; betont, dass verbesserte Veredelungstechnologien in die einschlägigen Fördermechanismen für Forschung, Entwicklung und Innovation aufgenommen werden müssen, um dieses Potenzial zu erschließen;

37. betont, dass strengere Kontrollen von Ausfuhren wichtiger Abfallprodukte, die kritische Rohstoffe enthalten, aus der Union erforderlich sind und dass gleiche Ausgangsbedingungen für Recyclingbetriebe geschaffen werden müssen, die die notwendigen Vorgaben für eine sichere und effiziente Rückgewinnung einhalten; fordert die Kommission auf, im Zuge der Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung die illegale Ausfuhr von Abfallprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, zu unterbinden; fordert, dass Voraussetzungen festgelegt werden, denen zufolge die Ausfuhr von Abfallprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass sie im Bestimmungsland unter Bedingungen verarbeitet werden, die den in der Union geltenden Sozial- und Umweltnormen gleichwertig sind;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um eine ordnungsgemäße Sammlung und das ordnungsgemäße Recycling von Altgeräten mit kritischen Rohstoffen zu verstärken, anstatt diese Geräte in den Haushalten zu horten oder auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen zu entsorgen;

⁽²⁸⁾ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“.

Mittwoch, 24. November 2021

39. fordert die Kommission auf, Produktgestaltungsbestimmungen vorzuschlagen, die auf unterschiedliche Produktkategorien zugeschnitten sind, damit Teile oder Komponenten, die kritische Rohstoffe enthalten — insbesondere im Verbraucherabfall — problemlos identifiziert und ausgebaut werden können, sowie darüber hinaus Ökodesignanforderungen festzulegen, mit denen die Langlebigkeit, Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Modularität, Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit von Altprodukten, die in der EU hergestellt oder verkauft wurden, deutlich verbessert werden kann; betont, dass diese Maßnahmen den Unternehmen in der Union Wettbewerbsvorteile verschaffen, sie finanziell nicht unverhältnismäßig belasten und Innovationen auslösen sollten;

40. ist der Ansicht, dass Substitution hilfreich ist, wenn ein kritischer Rohstoff durch einen reichlich vorhandenen Stoff ersetzt wird, aber nur wenig Nutzen bringt, wenn das Substitut selbst nicht nachhaltig ist, bei dem Substitut die Endlichkeit der Ressourcen außer Acht gelassen wird oder das Substitut selbst ein kritischer Rohstoff ist oder aufgrund der Substitution zu einem kritischen Rohstoff werden könnte; erachtet es als sehr wichtig, die Qualität und Rentabilität von Produkten zu erhalten; fordert die Kommission auf, Forschung und Innovation in Bezug auf Substitute für kritische Rohstoffe in verschiedenen Verwendungsbereichen zu fördern und zu intensivieren;

Beschaffung aus der EU

41. stellt fest, dass zwar durch intelligente Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Materialien, die Substitution durch Recyclingmaterialien, die Förderung der Senkung des Materialverbrauchs und die Förderung der Verkleinerung des Konsumfußabdrucks die Primärnachfrage erheblich verringert werden kann und dass das damit verbundene Potenzial voll ausgeschöpft werden sollte, aber eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung kritischer Rohstoffe mit vorheriger Folgenabschätzung im Hinblick auf die Minderung der möglichen sozialen und ökologischen Auswirkungen erforderlich ist, wenn die Versorgung mit kritischen Rohstoffen durch die genannten Maßnahmen nicht wirtschaftlich tragbar ist oder zu minderwertigen Produkten führen würde;

42. hebt hervor, dass die Beschaffung auf den Primär- und Sekundärmärkten in der Union weltweit den höchsten Umwelt- und Sozialnormen unterliegt, die ordnungsgemäß durchgesetzt werden müssen, dass im Zusammenhang mit dieser Beschaffung mehrere tausend hochqualifizierte Arbeitsplätze bereitgestellt werden und dass diese Beschaffung eine zwingende Voraussetzung für den ökologischen und den digitalen Wandel ist; fordert daher alle Akteure auf, verantwortungsvolle und nachhaltige Vorhaben zur Beschaffung kritischer Rohstoffe in der Union zu fördern, um die heimische Erzeugung zu unterstützen, und für den ökologischen Fußabdruck von Einfuhren kritischer Rohstoffe von außerhalb der Union zu sensibilisieren; ist der Ansicht, dass dies in einem offenen, transparenten und wissenschaftlich fundierten Verfahren unter frühzeitiger Einbeziehung der relevanten Interessenträger und der lokalen Gemeinschaften geschehen muss;

43. ist der festen Überzeugung, dass eine verantwortungsvolle Beschaffung in der Union auf einem tatsächlichen sozialen Dialog beruhen muss, bei dem die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefördert, menschenwürdige Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen gesichert und die Rechte der Arbeitnehmer durch Förderung der Geschlechtergleichstellung geschützt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitnehmer in diesem Wirtschaftszweig geeignete persönliche Schutzausrüstungen erhalten und so geschützt werden;

44. stellt fest, dass sich die Gelegenheit bietet, eine verantwortungsvolle und nachhaltige Batterie-Wertschöpfungskette aufzubauen, indem kritische Rohstoffe wie Graphit, Kobalt und Lithium in neuen Anlagen in der Union gewonnen werden;

45. nimmt das Vorhaben der Kommission zur Kenntnis, Erdbeobachtungsprogramme und Fernerkundung für die Gewinnung von Ressourcen und das Umweltmanagement während des Betriebs und nach der Stilllegung einzusetzen; weist darauf hin, dass die regulatorische Aufsicht über die in Betrieb befindlichen Anlagen durch den Einsatz von Fernerkundungsmethoden verbessert werden kann;

46. stellt fest, dass die kreislauforientierte Neuausrichtung in vielen Wirtschaftszweigen des verarbeitenden Gewerbes und der Dienstleistungen in der Union spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen erfordert, um ein hohes Maß an Umweltleistung und Sicherheit der Arbeitnehmer zu wahren, und betont, dass Pionierunternehmen, KMU und Start-up-Unternehmen bei dieser Umgestaltung besondere Bedeutung zukommt; stellt außerdem fest, dass der Bergbau immer stärker automatisiert wird, während Recycling und Refabrikation nach wie vor arbeitsintensiv sind; erachtet es als sehr wichtig, in der Union einschlägiges Fachwissen und einschlägige Kompetenzen in den Bereichen Bergbau- und Verarbeitungstechnologie sowie Recyclingtechnologie und weitere maßgebliche Technologien sowohl in Bezug auf kritische Rohstoffe als auch auf Nebenprodukte aufzubauen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, da einige von diesen Technologien für die Herstellung hochmoderner chemischer Erzeugnisse verwendet werden können; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass derzeit in der Union gewonnene Rohstoffe häufig zur Veredelung nach Asien ausgeführt werden müssen, da das einschlägige Know-how und die entsprechenden Technologien in der Union abhandengekommen sind, was eine weitere Abhängigkeit darstellt;

Mittwoch, 24. November 2021

47. fordert die Kommission auf, ihrerseits die Forderung zu erheben, dass industrielle Nebenströme, die kritische Rohstoffe enthalten, wirksam genutzt werden; betont, dass vor allem in der Bergbauindustrie ein großes Potenzial für die Rückgewinnung und Abscheidung von Seltenerdmetallen vorhanden ist;

48. nimmt zur Kenntnis, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Aufgabe dabei zukommt, die nachhaltige heimische Versorgung mit kritischen Rohstoffen aus primären und sekundären Quellen zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den fristgerechten Abschluss, die Berechenbarkeit und die Transparenz der Genehmigungsverfahren für Prospektions- und Gewinnungsprojekte zu verbessern, ohne dabei die Umwelt- und Sozialnormen zu senken;

49. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die nachhaltige Beschaffung kritischer Rohstoffe auf einem Ansatz beruht, bei dem eine sorgfältige Abwägung zwischen dem gestiegenen Bedarf der Union an nachhaltig beschafften kritischen Rohstoffen einerseits und dem Erfordernis des Schutzes der Natur und der biologischen Vielfalt andererseits erfolgt;

50. hebt hervor, dass durch verbesserte und flexiblere Planbarkeit und Effizienz und durch die Priorisierung der Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen wie der wettbewerbsfähigen Versorgung mit Energie aus erneuerbaren und — in der Zeit des Übergangs — CO₂-armen Quellen dazu beigetragen wird, die notwendigen Investitionen zu mobilisieren;

51. erwartet, dass die Kommission weitere Einzelheiten dazu mitteilt, wie in Kohlebergbaugebieten und anderen im Übergang befindlichen Gebieten Vorhaben im Bereich kritische Rohstoffe als alternatives Geschäftsmodell und als Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region operationalisiert werden sollen;

Diversifizierung

52. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Beziehungen zu allen derzeitigen Lieferländern der Union im Bereich kritische Rohstoffe zu stärken, in Zusammenarbeit mit den Verbündeten der Union systematisch und strategisch neue Partnerschaften für kritische Rohstoffe aufzubauen und dabei die Souveränität von Drittländern über ihre Ressourcen zu berücksichtigen, damit kritische Rohstoffe tatsächlich zu einer Quelle des Wohlstands für die Entwicklungsländer werden, die Mitwirkung von KMU zu fördern und die diesbezüglichen Bemühungen zu einer Querschnittsaufgabe ihrer Außen- und Innenpolitik zu machen und im Jahr 2021 Ergebnisse vorzulegen; begrüßt die Pläne der Kommission, starke und tragfähige internationale Partnerschaften aufzubauen, indem eine globale Agenda für Rohstoffe verabschiedet wird, deren Ziel in Partnerschaften der Union besteht, mit denen sowohl Versorgungssicherheit gewahrt wird als auch entwicklungspolitische Vorteile bewirkt werden;

53. betont, dass der europäische Grüne Deal keinerlei Auswirkungen auf den Klimawandel haben wird, wenn damit lediglich die Treibhausgasemissionen der Union auf ihre Handelspartner verlagert werden; fordert daher die Union auf, sich für durchsetzbare multilaterale Übereinkommen über die Eindämmung der Erderwärmung einzusetzen und ihre Umweltnormen zu exportieren, auch in den Bereichen Beschaffung und Verarbeitung; ist der Ansicht, dass die EU neue Handels- und Investitionsabkommen, neue Modelle der finanziellen und technischen Unterstützung und ganz allgemein einen neuen Ansatz der internationalen Diplomatie entwickeln muss, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;

54. begrüßt das Engagement der EU für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung und legt der Kommission nahe, den von der „Initiative for Responsible Mining Assurance“ (Initiative für nachweislich verantwortungsvollen Bergbau) entwickelten Standard für verantwortungsvollen Bergbau als Ausgangspunkt zu nehmen und dabei den Bedürfnissen der KMU Rechnung zu tragen; betont, dass sich dieses Engagement auf konkrete technische Unterstützung, den Wissenstransfer, den Aufbau von Fähigkeiten, auf Institutionen und rechtliche Rahmenbedingungen, den Aufbau von Institutionen und den politischen Dialog mit den Partnerländern stützen muss; betont, dass einheitliche Maßnahmen in Bezug auf Ethikvorschriften für die Beschaffung kritischer Rohstoffe erforderlich sind; betont, dass weitere staatliche und private Akteure dazu bewegt werden müssen, sich ebenfalls zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsvorgaben zu verpflichten und diese Vorgaben umzusetzen;

55. begrüßt die öffentliche Zusage der Kommission zur Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags zu Sorgfaltspflichten und zur Rechenschaftspflicht von Unternehmen im Jahr 2021, und besteht darauf, dass mit dem entsprechenden Rechtsakt dazu beigetragen wird, in den Wertschöpfungsketten gegen Menschenrechtsverstöße vorzugehen sowie Sozial- und Umweltnormen durchzusetzen; weist erneut auf seine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen hin;

56. vertritt die Auffassung, dass mit internationalen Übereinkommen der Weg zu einer verantwortungsvolleren und nachhaltigeren Beschaffung weltweit bereitet werden sollte; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung internationaler Übereinkommen über die bessere Überwachung, Meldung und Durchsetzung von Ausfuhrbeschränkungen im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen, um die verantwortungsvolle Beschaffung zu fördern und das Kreislaufprinzip in diesem Wirtschaftszweig voranzubringen;

Mittwoch, 24. November 2021

57. bekräftigt seine in seiner EntschlieÙung zu einer neuen EU-Afrika-Strategie erhobene Forderung nach einer fairen und nachhaltigen Gewinnung kritischer Rohstoffe in Afrika; unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen um den Abschluss neuer Partnerschaften für kritische Rohstoffe mit Ländern in Afrika, um die Wertschöpfungskette in Afrika zu stärken, damit sie ethisch, ökologisch und technologisch nachhaltiger wird und Unterstützung der Union zum Kapazitätsaufbau geleistet werden kann;

58. fordert die Kommission auf, die Normungstätigkeit in Bezug auf hochwertige Komponenten kritischer Rohstoffe in den einschlägigen internationalen Foren zu verstärken, da dies für Unternehmen aus der Union, insbesondere für KMU, wichtig ist;

59. fordert, dass nachhaltige Landwirtschaftsmethoden im Interesse einer nachhaltigen Phosphorbewirtschaftung ausgeweitet werden; hebt hervor, dass sich Synergieeffekte zwischen diesen Methoden und einem kleineren Fußabdruck in Bezug auf das Klima und die biologische Vielfalt ergeben;

60. fordert die Kommission auf, wirksame Vorgaben für ein unionsweites Sammelsystem vorzuschlagen, um die Sammelquoten von Abfallprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, zu steigern; fordert die Kommission auf, neben anderen Optionen für eine erweiterte Herstellerverantwortung die Aufnahme von Pfandsystemen in die EU-Abfallgesetzgebung zu prüfen, insbesondere in die EEAG-Richtlinie, wobei die Eigenschaften der verschiedenen Produkte zu berücksichtigen sind und sichergestellt werden muss, dass die Systeme der Mitgliedstaaten untereinander kompatibel sind, um Anreize für Verbraucher zu schaffen, ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte — insbesondere kleine Geräte — bei speziellen Rücknahmestellen und Recyclingbetrieben abzugeben, wobei auf den positiven Erfahrungen mit Pfandsystemen für Glas und Kunststoffe in zahlreichen Mitgliedstaaten aufgebaut werden kann;

61. bedauert, dass die niedrige Recyclingquote in bestimmten Verwendungsbereichen⁽²⁹⁾ und die Ausfuhr von Aluminiumabfall und -schrott⁽³⁰⁾ dazu geführt haben, dass die Recyclingquote am Ende der Produktlebensdauer niedriger als möglich ausgefallen ist; betont, dass die Union die Einführung von Maßnahmen anstreben sollte, um bei Aluminium eine Recyclingquote von 100 % am Ende der Produktlebensdauer zu erreichen;

62. fordert die Kommission auf, der Gewinnung kritischer Rohstoffe aus bestehenden heimischen Bergwerken — etwa aus Abraumhalden, taubem Gestein, Abfalldeponien und durch die verbesserte Rückgewinnung nützlicher Stoffe aus Siedlungsabfall — den Vorzug vor der Eröffnung neuer Bergwerke zu geben, sofern diese Gewinnung nachhaltig ist, also die Umweltauswirkungen, auch durch Energienutzung und Chemikalieneinsatz, im Vergleich geringer sind; betont, dass diese Gewinnung und anschließende Sanierung unter Einsatz der besten verfügbaren Techniken erfolgen muss, damit die optimale Umweltleistung und optimale Rentabilität sichergestellt sind;

63. fordert die Kommission auf, der Phase nach dem Ende der Gewinnung durch Bergbau und der Phase nach dem Ende der Lebensdauer von kritischen Rohstoffen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei nach der in der Abfallrahmenrichtlinie aufgestellten Abfallhierarchie vorzugehen, insbesondere dann, wenn kritische Rohstoffe auch gefährliche Stoffe sind;

64. vertritt die Ansicht, dass Bergbaugenehmigungen und -konzessionen Anforderungen in Bezug auf die sichere, effiziente und nachhaltige Rückgewinnung und Verarbeitung aller kritischen Rohstoffe enthalten sollten, deren Rückgewinnung wirtschaftlich und technisch möglich ist; fordert die Kommission auf, umgehend die Forderungen umzusetzen, die es in seiner EntschlieÙung zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie gestellt hatte; bekräftigt, dass der derzeit als Berichterstattungssystem gemäß Artikel 18 der Richtlinie verwendete Fragebogen nicht zweckmäßig ist, und fordert die Kommission auf, ein harmonisiertes, digitalisiertes und transparentes unionsweites Registrierungssystem zu schaffen, das auf harmonisierten Definitionen und Kriterien für die Behandlung von Bergbauabfällen beruht und alle relevanten Daten über die Umweltauswirkungen, insbesondere zu den Konzentrationen bestimmter Stoffe in Bergbauabfällen, enthält;

65. fordert die Kommission auf, die Durchsetzung des geltenden Umweltrechts der Union zu verschärfen und seine vollständige Umsetzung sicherzustellen und dort, wo es erforderlich ist, Änderungen der Rechtsvorschriften vorzuschlagen;

⁽²⁹⁾ Während in der Union die Recyclingquote am Ende der Produktlebensdauer für Aluminium, das im Verkehrswesen und in Gebäuden verwendet wurde, im Jahr 2013 über 90 % betrug, wurden nur 60 % des in Verpackungen verwendeten Aluminiums recycelt.

⁽³⁰⁾ „If the EU had processed domestically the flow of aluminium waste and scrap exported in 2015, the EoL-RIR would have increased to 16 %.“ (Hätte die EU den gesamten 2015 exportierten Aluminiumabfall und -schrott in der Union verarbeitet, wäre die Recyclingquote am Ende der Produktlebensdauer auf 16 % gestiegen.); Passarini et al., 2018; gemäß der Studie der Kommission zu der EU-Liste der kritischen Rohstoffe.

Mittwoch, 24. November 2021

66. spricht sich dafür aus, umfassend zu bewerten, ob der Bergbau in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie aufgenommen werden soll, da Bergbautätigkeiten mit hohen Umweltauswirkungen einhergehen, Bergbauvorhaben im Durchschnitt Großprojekte sind, die Entsorgungsvorschriften in Bergwerken in der gesamten Union unterschiedlich sind und der Bergbau zur Gewinnung kritischer Rohstoffe in der Union möglicherweise ausgeweitet wird; schlägt vor, die besten verfügbaren Techniken für die Sanierung von Bergbaustandorten zu ermitteln, insbesondere in Bezug auf Boden und Wasser;

67. legt der Kommission nahe, die UVP-Richtlinie so zu überarbeiten, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Bergbauvorhaben gleich welcher Größe von unabhängigen Dritten durchgeführt werden müssen;

68. ist der Ansicht, dass durch den Bergbau verursachte Emissionen und Einfuhren kritischer Rohstoffe unter das künftige CO₂-Grenzausgleichssystem fallen sollten;

69. nimmt die Herausforderungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Bergbau in Naturschutzgebieten, d. h. in Natura-2000-Gebieten, zur Kenntnis und ist der Ansicht, dass der Bergbau in diesen Gebieten streng eingeschränkt bleiben sollte; unterstreicht, dass der Bergbau in Naturschutzgebieten den in der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie festgelegten Bedingungen unterliegt, und betont, dass jedes neue Bergbau- oder Gewinnungsprojekt einer gründlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, damit seine Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Bergbauindustrie auf, gemäß dem Verursacherprinzip geeignete Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um für die Lebensräume und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, einen günstigen Erhaltungszustand beizubehalten bzw. wiederherzustellen; verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden der Kommission zur Gewinnung nichtenergetischer Mineralien im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten⁽³¹⁾ sowie auf die diesbezüglichen Fallstudien und bewährten Verfahren;

70. weist erneut auf die Zusage der Kommission hin, sie wolle dafür Sorge tragen, dass im internationalen Meeresboden lagernde Meeresminerale nicht gewonnen oder verwendet werden dürfen, bevor die Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt und menschliche Tätigkeiten ausreichend erforscht sind, die Risiken bekannt sind und in Übereinstimmung mit dem Vorsorgeprinzip nachgewiesen ist, dass die Technologien und operativen Verfahren keine schwerwiegenden Umweltschäden verursachen, und fordert sich selbst und den Rat auf, eine gleichlautende Zusage abzugeben; legt der Kommission nahe, diese Zusage in konkrete Maßnahmen zum Schutz dieser äußerst empfindlichen Ökosysteme umzusetzen;

71. fordert die Kommission auf, Rechtsetzungsoptionen im Einklang mit dem Übereinkommen von Espoo und dem Übereinkommen von Aarhus zu erwägen, um dafür zu sorgen, dass lokale Gebietskörperschaften das Recht lokaler Gemeinschaften auf wirksame und inklusive Beteiligung an den Genehmigungsverfahren für neue Explorations- und Gewinnungsvorhaben in allen Phasen von Bergbauvorhaben und bei Anträgen auf Genehmigung der Ausweitung bestehender Bergwerke beschließen und durchsetzen, und um sicherzustellen, dass lokale Gemeinschaften das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, für die unabhängige Gerichte und Aufsichtsorgane frei von jeglichen Interessenkonflikten zuständig sind;

72. begrüßt, dass in der Mitteilung der Kommission über die Überprüfung der Handelspolitik ein Schwerpunkt auf kritischen Rohstoffen liegt; fordert eine entschlossene Handelspolitik, bei der die Diversifizierung und Belastbarkeit der Lieferketten im Mittelpunkt steht und die Verbesserung der globalen Mechanismen und der Mechanismen der Union zur Schaffung eines günstigen Handelsumfelds für die Unternehmen aus der Union Vorrang hat;

73. betont, dass die Industrie aus der Union einem scharfen internationalen Wettbewerb um den Zugang zu Rohstoffen ausgesetzt und anfällig für Ausfuhrbeschränkungen durch Drittländer ist; räumt ein, dass ein weltweiter Anstieg der Nachfrage wahrscheinlich zu Preissteigerungen führt, und legt der Kommission nahe, hierzu eine Analyse vorzulegen;

74. fordert die Kommission auf, die Bezugsquellen kritischer Rohstoffe so weit wie möglich zu diversifizieren, die Ressourceneffizienz zu steigern und die derzeitige Abhängigkeit von einigen wenigen Drittländern zu verringern, indem Investitionen unterstützt werden, in die Partner aus der Union und der Welt sowie KMU als Teil einer langfristigen internationalen Beschaffungsstrategie eingebunden sind; betont, dass dieses Ziel gemäß klar festgelegten Prioritäten durch Stärkung der bestehenden Partnerschaften und Handelsabkommen und durch den Abschluss neuer strategischer Abkommen oder die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen der Union mit ressourcenreichen Ländern und anderen gleichgesinnten Beschaffungsländern verwirklicht werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang den anhaltenden Dialog mit Kanada, Australien und Chile, dessen Ziel in der Stärkung der Handelsbeziehungen im Bereich kritische Rohstoffe besteht; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenz der EU, der USA und Japans über kritische Rohstoffe weiter zu verstärken; betont, dass eine engere Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Lieferanten aus dem Westbalkanraum, Osteuropa, Lateinamerika und Afrika sowie mit China und anderen Entwicklungsländern des Globalen Südens notwendig ist;

⁽³¹⁾ Generaldirektion Umwelt, „Leitfaden zur Gewinnung nichtenergetischer Mineralien und Natura 2000 — Eine Zusammenfassung“, Kommission, Brüssel, 2019.

Mittwoch, 24. November 2021

75. betont, dass künftige Freihandelsabkommen und Partnerschaftsabkommen der EU nicht nur größere Versorgungssicherheit, sondern auch einen verlässlichen politischen und wirtschaftlichen Rahmen bieten können und dass sie — wie von der Kommission in ihrer Strategie „Handel für alle“ angekündigt — besondere Bestimmungen über kritische Rohstoffe enthalten sollten, damit die Zusammenarbeit gefördert und für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen gesorgt wird sowie Ausfuhrbeschränkungen abgeschafft oder abgewendet und die geltenden Vorschriften für ausländische Direktinvestitionen in deren Vorfeld und Nachgang eingehalten werden; fordert die Kommission auf, die Überwachung und Durchsetzung von Freihandelsabkommen, einschließlich der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, weiter zu verbessern, sodass Verpflichtungen und Bestimmungen über die verantwortungsvolle Beschaffung kritischer Rohstoffe von den Handelspartnern festgelegt und eingehalten und mögliche Bedenken der von der Abbautätigkeit betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt werden; betont, dass dies zu den vorrangigen Aufgaben des Leitenden Handelsbeauftragten gehören sollte;

76. fordert die Kommission auf, in der WTO eine Diskussion über die Einschränkungen beim Ausbau der Kreislaufwirtschaft in Gang zu setzen, die durch Vorschriften über den Anteil der inländischen Wertschöpfung bedingt sind, eine stärkere Partnerschaft mit verschiedenen Regionen in der Welt, insbesondere mit Afrika, aufzubauen und dafür zu sorgen, dass in Freihandelsabkommen den erweiterten Zielen der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen wird;

77. fordert eine strengere Anwendung der Ursprungsregeln, um die Rohstoffgewinnung zu schützen und um zu verhindern, dass diese Regeln in Regionen, in denen für die Betreiber weniger strenge Auflagen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Industriesubventionen bestehen, umgangen werden; betont, dass bei jeder neuen Beschaffungsmaßnahme von Unternehmen, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, die Verordnung über Minerale aus Konfliktgebieten, die Vorschriften über die verantwortungsvolle Beschaffung gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und die internationalen Normen für die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen eingehalten werden müssen; fordert ein Verbot der Einfuhr kritischer Rohstoffe, die mit Verstößen gegen die Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte wie Zwangsarbeit oder Kinderarbeit im Zusammenhang stehen;

78. betont, dass ein voll funktionsfähiges regelbasiertes multilaterales Handelssystem unentbehrlich ist, wenn es gilt, bei kritischen Rohstoffen für offene und nachhaltige Handelsströme zu sorgen; erklärt sich besorgt angesichts der Anwendung von Ausfuhrbeschränkungen auf kritische Rohstoffe durch einige WTO-Mitglieder einschließlich Chinas und fordert alle Mitglieder auf, derartige Praktiken zu unterlassen; fordert die Kommission daher auf, in internationalen Foren dafür einzutreten, solche verzerrenden Ausfuhrbeschränkungen für kritische Rohstoffe einzudämmen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang erneut auf, sich massiv für die Verwirklichung einer ambitionierten Reform der WTO einzusetzen, damit gegen Verzerrungen des internationalen Handels und unlautere Handelspraktiken vorgegangen und für stabile und berechenbare Rahmenbedingungen für den internationalen Handel und weltweit für fairen und wirksamen Wettbewerb gesorgt wird;

79. begrüßt die gemeinsame Erklärung des trilateralen Treffens der Handelsminister Japans und der USA und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds und befürwortet die vorgeschlagene Definition von Industriesubventionen; begrüßt, dass die Definition über jene im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und in der EU-Antidumpingverordnung hinausgeht und eine breiter angelegte Definition von Subventionen enthält; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen für die Schaffung gleicher internationaler Ausgangsbedingungen im Bereich kritische Rohstoffe entscheidend sind, da Industriesubventionen, insbesondere in China, aufgrund ihrer Verzerrung des internationalen Wettbewerbs eine erhebliche Gefahr für die Industrie und Arbeitnehmer in der Union darstellen;

80. begrüßt die gemeinsame Initiative der EU und der Vereinigten Staaten zur Bewältigung der weltweiten Stahl- und Aluminiumüberkapazitäten und fordert umfassende und zügige Maßnahmen, um Länder wie China, die handelsverzerrende Maßnahmen unterstützen, zur Rechenschaft zu ziehen; weist die Kommission jedoch darauf hin, dass Abschnitt 232 des Gesetzes der USA über Zölle vorerst in Kraft bleibt und diese Angelegenheit dringend angegangen werden muss;

81. pflichtet der Einschätzung der Kommission bei, dass die Umstellung der Zahlungen der Union für Einfuhren kritischer Rohstoffe von anderen internationalen Währungen auf den Euro gewisse Vorteile hätte, da so beispielsweise Preisschwankungen verringert werden und dazu beigetragen wird, die Abhängigkeit der Einführer aus der Union und der Ausfühler aus Drittländern von den USD-Finanzierungsmärkten zu verringern;

o

o o

82. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 24. November 2021

P9_TA(2021)0469

Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu der Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 (2021/2162(INI))

(2022/C 224/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽⁵⁾ (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁷⁾ (im Folgenden „IIV“),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen ⁽⁸⁾ (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“),
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 19. März 2021 veröffentlichten Fahrplan für eine gezielte Überarbeitung der Haushaltsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 15.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0103.

Mittwoch, 24. November 2021

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen EntschlieÙungsantrag vom 27. Mai 2021 zur Überprüfung der Haushaltsordnung und der Leitlinien der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge für politikbezogene Dienstleistungsaufträge,
 - unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 9. April 2021 zu Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 verabschiedet wurde und seit 1. Januar 2016 in Kraft ist,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (COM(2021)0219),
 - unter Hinweis auf die vom Haushaltskontrollausschuss in Auftrag gegebene und von der Fachabteilung für Haushaltsfragen seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche im Mai 2021 erstellte Studie zu den 50 größten Empfängern von EU-Mitteln im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und des Kohäsionsfonds in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A9-0295/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission nach dem Inkrafttreten des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021–2027 einen Fahrplan veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat, um die Haushaltsordnung gegebenenfalls an die vom Gesetzgeber im Rahmen des Pakets zum MFR 2021–2027 vereinbarten Vorschriften anzupassen und begrenzte und gezielte Verbesserungen vorzuschlagen, die aufgrund der sich verändernden Situation erforderlich sind, beispielsweise infolge der COVID-19-Krise oder im Zusammenhang mit den zunehmenden Chancen für eine Digitalisierung;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament, der Rat und die Kommission vor dem Hintergrund des Instruments „NextGenerationEU“ in der gemeinsamen Erklärung übereingekommen sind, dass die Bestimmungen über externe zweckgebundene Einnahmen, insbesondere Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung, und die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden; in der Erwägung, dass die drei Organe anerkannt haben, dass die bestehenden Prüfungsvorschriften und das Entlastungsverfahren auf zweckgebundene Einnahmen Anwendung finden;
- C. in der Erwägung, dass die Ausschöpfungsquote im Rahmen des MFR 2014–2020 zu niedrig war und insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verbessert werden muss, indem die Entscheidungsfindung, die Verfahren für die Mittelzuweisung sowie die Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des EU-Haushaltsplans optimiert und gestärkt werden;
- D. in der Erwägung, dass bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung den Sicherheitsinteressen der Union — beispielsweise im Zusammenhang mit wesentlichen Infrastruktur- und Telekommunikationsprojekten — Rechnung getragen werden sollte, wobei ein Schwerpunkt auf den Zulassungsbedingungen für die Beantragung und den Erhalt von EU-Mitteln liegen sollte;

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0287.

⁽¹²⁾ ABl. C 121 vom 9.4.2021, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

- E. in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist;
- F. in der Erwägung, dass keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde, obwohl eine solche, wie vom Europäischen Rechnungshof hervorgehoben wurde, im Hinblick auf die Überarbeitung der Haushaltsordnung klare Informationen über den Zugang der Bürger zu EU-Mitteln hätte liefern können;
1. stellt fest, dass die bevorstehende Überarbeitung der Haushaltsordnung aufgrund des Inkrafttretens des MFR-Pakets 2021–2027 einschließlich des Instruments „NextGenerationEU“ erforderlich ist, mit denen nicht nur Rechtsvorschriften aktualisiert, sondern auch bedeutende Neuerungen innerhalb des Haushaltssystems vorgenommen werden, und weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der IIV sichergestellt werden muss;
 2. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung darauf abzielen sollte, die Vorschriften für den EU-Haushalt unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und unter Wahrung der Haushaltsgrundsätze und der Werte der Union zu modernisieren und die parlamentarische Kontrolle, die demokratische Rechenschaftspflicht, die Transparenz, das bürgerschaftliche Engagement und die Fähigkeit, insbesondere in Krisenzeiten schnell und effektiv auf die Erfordernisse der Bürger einzugehen, zu verbessern;
 3. vertritt die Auffassung, dass derzeit zwar keine umfassende Überarbeitung der auf den Haushalt anwendbaren Vorschriften erforderlich ist, die Haushaltsordnung jedoch gezielt verbessert und vereinfacht werden muss, insbesondere hinsichtlich einer erhöhten Transparenz und Rechenschaftspflicht, einer verstärkten demokratischen Kontrolle sowie einer verbesserten Ausführung des Haushaltsplans der EU;
 4. ist der Ansicht, dass die wichtigsten Ziele der Überarbeitung der Haushaltsordnung der EU die Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die Sicherstellung der Angleichung an die Rechtsstaatskonditionalität, die Stärkung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte sowie die Erhöhung der Transparenz, die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, die Stärkung der Wirksamkeit der Ausgaben im Hinblick auf die Erzielung eines größeren europäischen Mehrwerts und die Verbesserung des Zugangs zu EU-Mitteln für Bürger, KMU und lokale und regionale Gebietskörperschaften sein sollten;
 5. vertritt die Auffassung, dass das gleiche Maß an Schutz grundsätzlich für den gesamten EU-Haushalt gewährleistet werden sollte, und zwar ungeachtet dessen, ob er in direkter, indirekter oder geteilter Mittelverwaltung ausgeführt wird;

Demokratische Rechenschaftspflicht für einen modernen Haushalt

6. stellt fest, dass Anzahl und Umfang der nicht im Haushaltsplan erfassten Instrumente in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen haben und dass diese Praxis mit dem Instrument „NextGenerationEU“ auf die nächste Stufe gebracht wurde, indem — wenn auch vorübergehend — das Volumen des Haushalts der EU in Form externer zweckgebundener Einnahmen erheblich erhöht wurde und durch die Aufnahme von Schulden für die Vergabe von Krediten und für direkte EU-Ausgaben Verbindlichkeiten bis ins Jahr 2058 geschaffen wurden; weist warnend darauf hin, dass durch diese Entwicklungen zentrale Haushaltsgrundsätze wie Einheit und Haushaltswahrheit, Haushaltsausgleich und Gesamtdeckung gefährdet werden;
7. stellt fest, dass die EU rasch und entschlossen auf die COVID-19-Krise reagiert hat, um die betroffenen Mitgliedstaaten zu unterstützen und die sozioökonomischen Folgen der Pandemie abzufedern; weist darauf hin, dass Krisenmanagement rasches Handeln erfordert; erinnert jedoch daran, dass es niemals als Vorwand dafür dienen darf, das Parlament zu umgehen und die demokratische Rechenschaftspflicht zu untergraben; stellt mit Besorgnis fest, dass zunehmend auf Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgegriffen wird, um neue Mechanismen und Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der EU zu schaffen, bei denen die Rolle des Parlaments auf ein bloßes Auskunftsrecht beschränkt ist; besteht darauf, dass dem Parlament bei der Haushaltskontrolle solcher Initiativen eine angemessene Rolle zukommt; betont darüber hinaus, wie wichtig es ist, für eine bedeutende Rolle bei der Beschlussfassung und Kontrolle aller EU-Programme auf der Grundlage der nationalen Umsetzungspläne zu sorgen;
8. unterstreicht, dass die abgestimmte Einziehung der auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens berechneten nationalen Beiträge in Form externer zweckgebundener Einnahmen außerhalb des Haushaltsverfahrens nicht ausschließlich beim Instrument „NextGenerationEU“ zur Anwendung kommt, sondern auch bei der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, den Verträgen über COVID-19-Impfstoffe und eventuell künftig im Fall der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen das Mittel der Wahl ist; weist darauf hin, dass die Aufnahme von Schulden an den Kapitalmärkten seit Langem ein Charakteristikum im Rahmen der Haushaltsvorgänge der Union darstellt, und zwar in einem Ausmaß, dass sowohl die Kommission als auch das Parlament in den 1970er und 1980er Jahren, lange vor der Einführung des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, des Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage und des Instruments „NextGenerationEU“, deren Einbeziehung in den Haushaltsplan gefordert haben;

Mittwoch, 24. November 2021

9. ist besorgt darüber, dass die beispiellosen Summen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt werden und bei denen die Mitgliedstaaten der Kommission lediglich in groben Zügen über die Fortschritte bei den Etappenzielen berichten müssen, dem Europäischen Rechnungshof große Schwierigkeiten bereiten werden, die Zuverlässigkeit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben festzustellen;

10. ist besorgt darüber, dass haushaltsexterne Mechanismen und insbesondere die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen eine ernsthafte Herausforderung für die Fähigkeit des Parlaments darstellen, seine Beschlussfassungs-, Kontroll- und Entlastungsfunktionen zu erfüllen, sowie generell die Fähigkeit der Öffentlichkeit und der öffentlichen oder privaten Institutionen, den Haushaltsplan der Union zu verstehen und die Kommission zur Rechenschaft zu ziehen; erinnert an die Gemeinsame Erklärung und bekräftigt seine Erwartung, dass die Finanzvorschriften der EU hinsichtlich der Rolle der Haushaltsbehörde und der Gliederung des Haushaltsplans in Bezug auf diese Verfahren aktualisiert werden müssen, damit sie den in den Verträgen verankerten Grundsätzen und Zuständigkeiten besser gerecht werden; ist der Ansicht, dass sich der Grundsatz der demokratischen Rechenschaftspflicht und Kontrolle der Beschlussfassung in der Haushaltsordnung widerspiegeln muss;

11. vertritt die Auffassung, dass das Parlament als Teil der Haushaltsbehörde in der Lage sein muss, die Art und Weise, wie die Kommission externe zweckgebundene Einnahmen und ihre Anleihe- und Darlehenstransaktionen verwendet und verwaltet, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu genehmigen; schlägt vor, die einschlägigen Artikel der Haushaltsordnung, einschließlich der Artikel 7, 46 und 56, zu überarbeiten und zu ergänzen, um klarzustellen, dass externe zweckgebundene Einnahmen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Haushaltsplan der EU aufgenommen werden, damit sie der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs unterliegen und darüber Bericht erstattet wird, damit die Haushaltsbehörde und die Entlastungsbehörde ordnungsgemäß über Vorwürfe von Missbrauch, Korruption, Betrug oder Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit informiert werden können, auch wenn die Mitgliedstaaten nicht über ausreichende Betrugsbekämpfungsinstrumente verfügen, insbesondere, aber nicht ausschließlich mit Blick auf den Haushalt;

12. ist der Ansicht, dass externe zweckgebundene Einnahmen gemäß der derzeit geltenden Fassung von Artikel 21 der Haushaltsordnung sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus nicht im Haushalt erfassten Transaktionen, wie etwa der Aufnahme von Schulden an den Kapitalmärkten, den einschlägigen Haushaltslinien zugewiesen, entsprechend dem Eingliederungsplan eingestuft und in Teil II bzw. III des Haushaltsplans der Union konsolidiert werden sollten; vertritt die Auffassung, dass sie einen integralen Bestandteil des Haushaltsplans der EU bilden und von der Haushaltsbehörde als Teil des jeweiligen Haushaltsplans angenommen werden sollten;

13. fordert, dass die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Schuldenmanagementstrategie der Kommission, auch in Bezug auf Laufzeiten, Fälligkeitspläne für Zahlungen und die Rolle der neuen Eigenmittel bei der Rückzahlung der Schulden, überarbeitet werden, um sie entsprechend der gestiegenen Komplexität und dem erhöhten Risiko von Anleihe- und Darlehenstransaktionen für den Haushalt der Union anzupassen;

14. fordert die Kommission auf, die Jahresabschlüsse und andere Finanzberichterstattungspflichten, die für den Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen der Haushaltsordnung gelten, weiter zu vereinfachen, um die Beteiligung von KMU an einschlägigen Programmen, die im MFR-Paket 2021–2027 enthalten sind, darunter auch das Instrument „NextGenerationEU“, zu fördern;

15. ist der Ansicht, dass angesichts der damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt in der Haushaltsordnung ein Verfahren für die Beschlussfassung über den Standort dezentraler Agenturen festgelegt werden muss; hebt hervor, dass ein derartiges Verfahren auf objektiven Kriterien beruhen, die Befugnisse des Parlaments als Mitgesetzgeber wahren und willkürliche Beschlussfassungsmethoden, wie etwa das Werfen einer Münze, verhindern sollte;

Rechtsstaatlichkeit

16. betont, dass zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des Unionshaushalts, darunter auch „NextGenerationEU“, gemäß den in der Haushaltsordnung niedergelegten Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Sparsamkeit, der Effizienz und der Wirksamkeit ein eindeutiger Zusammenhang besteht; betont, dass die wirtschaftliche Haushaltsführung auf der wirksamen Verfolgung von Betrugsfällen, einschließlich Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikten, sowie auf der Überprüfbarkeit von Entscheidungen staatlicher Stellen durch unabhängige Gerichte beruht; hebt hervor, dass betrügerische und korrupte Praktiken, was Sparsamkeit und Effizienz betrifft, per definitionem einen Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Haushaltsordnung darstellen, da solche Praktiken in unmittelbarem Widerspruch zu der Anforderung stehen, die beste Quantität und Qualität zum bestmöglichen Preis zu gewährleisten und ein optimales Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den zu verwirklichenden Zielen zu erreichen; weist darauf hin, dass das Parlament, der Rat und die Kommission bei der Verabschiedung der Konditionalitätsverordnung vereinbart haben, zu erwägen, die in der Konditionalitätsverordnung enthaltene Regelung bei der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung

Mittwoch, 24. November 2021

in diese aufzunehmen; fordert die Kommission auf, dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Angleichung aller EU-Instrumente zu prüfen, die auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union abzielen, einschließlich des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit; ist der Ansicht, dass die Kommission präventiven Ex-ante-Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Artikel 63 Absatz 2 der Haushaltsordnung anwenden;

17. ist der Ansicht, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass die Mittel aus dem Unionshaushalt für Projekte oder Organisationen ausgegeben werden, die die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte der Union achten, damit die finanziellen Interessen der Union gewahrt werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eindeutige Indikatoren zu entwickeln, die in die Haushaltsordnung aufzunehmen sind und mittels eines risikobasierten Ansatzes angewandt und für gezielte Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen verwendet werden sollten, um potenzielle Verstöße gegen die Werte der Union bei der Verwendung von EU-Mitteln aufzudecken;

18. begrüßt die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, die darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften über Interessenkonflikte zu fördern; bedauert jedoch, dass in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Interessenkonflikte auf höchster Ebene bestehen; fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei der Ausführung und Kontrolle des EU-Haushalts hinreichend wirksam sind;

Digitale Werkzeuge

19. betont, dass zum Schutz der Interessen der EU und insbesondere im Hinblick auf die Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten unbedingt bekannt sein muss, wie EU-Gelder ausgegeben werden und wer tatsächlich von ihnen profitiert; stellt fest, dass die vom Haushaltskontrollausschuss in Auftrag gegebene Studie zu den 50 größten Empfängern von EU-Mitteln ergab, dass Daten zur Identifizierung von Wirtschaftsteilnehmern und ihren wirtschaftlichen Eigentümern, falls überhaupt, nicht leicht zugänglich sind; ist der Ansicht, dass durch eine Pflicht zur zentralen Erfassung von Informationen in einem einheitlichen und interoperablen Melde- und Überwachungssystem und einer benutzerfreundlichen öffentlichen EU-Datenbank mit Angaben über die unmittelbaren und letztendlichen Begünstigten und in einem maschinenlesbaren Format zugänglichen Daten die in der Studie festgestellte Fragmentierung und mangelnde Transparenz überwunden und die öffentliche Kontrolle und das Vertrauen in die öffentlichen Ausgaben der EU gestärkt werden könnten; stellt fest, dass dies in Verbindung mit einer umfassenden Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“ auf EU-Ebene den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessern würde; betont, dass vor dem Hintergrund der Pandora Papers unbedingt für Transparenz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer gesorgt werden muss; hebt die Rolle der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen ihr und den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung hervor;

20. betont, dass die Haushaltsordnung Bestimmungen enthalten sollte, mit denen die verantwortlichen Akteure verpflichtet werden, einheitliche Aufzeichnungen über Wirtschaftsteilnehmer und wirtschaftliche Eigentümer zu sammeln und aufzubewahren, um eine Identifizierung in allen Programmen der EU unabhängig davon zu ermöglichen, wer diese Programme durchführt und wie sie verwaltet werden (direkte, indirekte oder geteilte Verwaltung); fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass dies mittels digitaler, interoperabler und standardisierter Erhebung von Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich derjenigen, die letztlich direkt oder indirekt von Unionsmitteln profitieren, und deren wirtschaftlichen Eigentümern erfolgt; ist der Auffassung, dass diese Anforderungen alle relevanten Informationen widerspiegeln sollten, um die Fähigkeit und Kapazität der Kommission zur Aufdeckung von Betrug zu verbessern; betont, dass technische und rechtliche Hindernisse für die Erhebung von Daten über Unternehmensstrukturen und wirtschaftliche Eigentümer beseitigt werden müssen;

21. betont, dass solche Daten grundsätzlich offen und unter Einhaltung der Datenschutzanforderungen und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht werden sollten; stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte keine allgemeinen datenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Schaffung einer solchen Interoperabilität sieht, jedoch auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Rechtsgrundlage hingewiesen hat; ist der Auffassung, dass zu Prüfungs- und Kontrollzwecken erhobene Pflichtinformationen mindestens die Registriernummer im Fall von juristischen Personen, die nationale Identifikationsnummer im Fall von natürlichen Personen, den relevanten Code oder die eindeutige Bezeichnung des konkreten Finanzierungsprogramms der EU, die Art des Begünstigten, der Unterauftragnehmer und der wirtschaftlichen Eigentümer sowie den etwaigen Erhalt staatlicher Beihilfen durch die Begünstigten und Kontaktangaben umfassen müssen; betont, dass eine solche Datenbank nicht ausschließlich der Selbstregulierung unterliegen sollte, sondern dass Datensätze von der Kommission oder einer externen Behörde erstellt werden sollten, um kohärente Daten von hoher Qualität zu gewährleisten; fordert, dass die Angaben über die Empfänger von EU-Geldern für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich bleiben;

Mittwoch, 24. November 2021

22. betont, dass das System die Zusammenrechnung der einzelnen Beträge für denselben unmittelbaren oder letztendlichen Begünstigten bzw. wirtschaftlichen Eigentümer erleichtern und in allen EU-Sprachen zugänglich sein muss; ist der Ansicht, dass die öffentlich zugänglichen Systeme sowohl Einzelabfragen mittels eines webbasierten Programms als auch systematische Analysen mithilfe von Massen-Downloads in einem maschinenlesbaren Format erleichtern sollten; betont, dass mit standardisierten, offenen Daten über den gesamten Beschaffungszyklus hinweg, auch in Bezug auf die letztendlichen Begünstigten von beauftragten Unternehmen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Akteuren Instrumente und erforderliche Informationen an die Hand gegeben werden, um die Integrität, Fairness und Effizienz der öffentlichen Beschaffungsmärkte zu überwachen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, für eine größere Interoperabilität zwischen den bestehenden EU-Datenbanken und nationalen Datenbanken und Data-Mining-Tools zu sorgen, um die Risikoanalyse und die Aufdeckung von Betrug zu erleichtern;

23. stellt fest, dass im Bereich der geteilten Mittelverwaltung das Arachne-Instrument eingesetzt wird; betont, dass Arachne die von den Verwaltungsbehörden bereitgestellten Daten um öffentlich zugängliche Informationen ergänzt, um die Projekte, Begünstigten, Verträge und Auftragnehmer zu ermitteln, die nicht nur für Betrugsrisiken, sondern auch für Interessenkonflikte anfällig sein könnten; ist der Ansicht, dass Artikel 63 der Haushaltsordnung dahingehend geändert werden sollte, dass Arachne als obligatorisches Risikobewertungsinstrument zur allgemeinen Verwendung unabhängig von der Art der Mittelverwaltung aufgenommen wird, das die Kommission den Mitgliedstaaten und betrauten Einrichtungen zur Verfügung stellt, wobei diese verpflichtet sein sollten, Informationen in das Instrument einzugeben; vertritt die Auffassung, dass in der Haushaltsordnung auch die Indikatoren festgelegt werden sollten, die vom Arachne-Instrument herangezogen werden können, um die Risikoeinstufung von Wirtschaftsteilnehmern zu ermitteln; betont, dass diese grundlegenden Indikatoren mit den Ausschlussgründen des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES) und mit laufenden Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung harmonisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass ausgeschlossene Wirtschaftsteilnehmer auch in Arachne als solche angezeigt werden; fordert eine maximale Interoperabilität zwischen Arachne und anderen Software-Anwendungen, um die Notwendigkeit einer mehrfachen Eingabe von Daten in verschiedene IT-Systeme und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern; ist der Ansicht, dass Arachne im Hinblick auf die Standardisierung von Risikoindikatoren einfacher und benutzerfreundlicher gestaltet werden sollte, beispielsweise durch Visualisierungen; betont, wie wichtig die uneingeschränkte Eigenverantwortung und die operationellen Rechte im Zusammenhang mit dem Arachne-Instrument sind, und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls eine vollständige Internalisierung der Verwaltung des Instruments in Erwägung zu ziehen;

24. weist darauf hin, dass 2018 ein hochrangiges Gremium eingerichtet wurde, um Fälle in der Datenbank zu bewerten, die zur Früherkennung oder zum Ausschluss eingereicht werden; fordert, dass die Stellungnahme des EDES-Gremiums vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem System bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung berücksichtigt und gleichzeitig dem Parlament und der Kommission vorgelegt wird; stellt fest, dass das EDES derzeit nur im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung eingesetzt wird; ist der Ansicht, dass Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung als Risiko für die finanziellen Interessen der EU gelten, ebenfalls als Risiko im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung betrachtet werden sollten und umgekehrt; fordert daher, dass die Verwendung des EDES im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verbindlich vorgeschrieben wird; stellt ferner fest, dass das EDES nicht zwischen Tochtergesellschaften größerer Unternehmen unterscheidet; fordert die Kommission auf, eine entsprechende Unterscheidung vorzunehmen und in den Vorschriften über die Früherkennung und den Ausschluss festzulegen, welcher Rechtsträger eines multinationalen Unternehmens bzw. einer multinationalen Gesellschaft im Hinblick auf die Früherkennung oder den Ausschluss registriert ist; fordert eine Pflicht, das EDES zu aktualisieren, sobald von an der Durchführung beteiligten Akteuren Betrug oder andere relevante Tatsachen festgestellt wurden; ist der Ansicht, dass juristische oder natürliche Personen (wirtschaftliche Eigentümer), die ausgeschlossen wurden, während der Dauer ihres Ausschlusses nicht mehr als Endempfänger oder Begünstigte von Zahlungen aus dem EU-Haushalt infrage kommen sollten; fordert die Kommission ferner auf, die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, dass solche juristischen oder natürlichen Personen während der Dauer ihres Ausschlusses auch von Zahlungen aus den nationalen Haushalten ausgeschlossen werden; bedauert, dass in der Datenbank relativ wenige Wirtschaftsteilnehmer aufgeführt sind; sieht dies als ein Zeichen dafür, dass das EDES nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist; hebt hervor, dass das EDES-Gremium im Jahr 2020 20 Fälle bearbeitet hat und 28 Fälle noch zur Bearbeitung anstanden; betont, wie wichtig es ist, dass dem Gremium in Übereinstimmung mit einer etwaigen Ausweitung seiner Zuständigkeiten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission ferner auf, die Kriterien zu überprüfen, um die Komplexität des EDES zu verringern und dessen praktische Anwendbarkeit zu verbessern;

25. weist darauf hin, dass es von größter Bedeutung ist zu wissen, wer die Endbegünstigten von EU-Mitteln sind, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten, dass aber auch die Zugänglichkeit und Einfachheit digitaler Ausschreibungsplattformen für EU-Mittel eine wichtige Rolle spielt; erinnert daran, dass die Kommission das Konzept des „eingebauten digitalen Wandels“ und den Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ eingeführt hat, um eine ausreichende Beteiligung von KMU sicherzustellen; fordert die Kommission auf, diese Grundsätze auch bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pakets zum MFR 2021-2027 zu berücksichtigen;

Mittwoch, 24. November 2021

Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung

26. bedauert, dass im vorangegangenen MFR nur 21,7 % der EU-Programme Indikatoren zur Geschlechtergleichstellung aufwiesen; besteht darauf, dass die Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung und Ausführung des Haushaltsplans besser berücksichtigt wird, auch durch gezielte Anreize; fordert die systematische und umfassende Erhebung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten im Zusammenhang mit allen politischen Maßnahmen und Programmen der EU, um die Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung zu messen; erwartet von der Kommission, dass sie im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung eine Methode zur Messung der einschlägigen Ausgaben auf der Programmebene des MFR 2021–2027 entwickelt; fordert die Kommission auf, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung aufzunehmen;

Durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt

27. bekräftigt, dass sich die Union verpflichtet hat, mindestens 30 % der im MFR 2021–2027 und im Rahmen von „NextGenerationEU“ bereitgestellten Mittel für die Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels auszugeben, wie in der IIV dargelegt; erwartet, dass die Kommission eine solide und klare Methodik zur Verfolgung der Klimaschutzausgaben und ihrer Performance entwickelt und konsequent in allen Politikbereichen anwendet; betont, dass die Regeln für die Ausführung des Haushaltsplans dieser Methodik Rechnung tragen müssen, damit die für die Bekämpfung des Klimawandels — sowohl für den Bereich Klimaschutz als auch für den Bereich Anpassung an den Klimawandel — eingesetzten Mittel wirksam und effizient nachverfolgt werden können; fordert die Kommission auf, im Einklang mit der IIV geeignete Referenzwerte für die durchgängige Berücksichtigung und Verfolgung klimapolitischer Maßnahmen in die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Unionshaushalt klimasicher ist;

28. betont, wie wichtig eine genaue Überwachung der Ausgaben ist, die dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, und zwar auf der Grundlage einer wirksamen, transparenten und umfassenden Methodik, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Rat festzulegen ist; betont, dass diese Methode auch in den in der Haushaltsordnung festgelegten Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans zum Ausdruck kommen muss;

29. ist der Ansicht, dass die Haushaltsordnung die Umsetzung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlichten Leitlinien widerspiegeln sollte;

Europäische Säule sozialer Rechte

30. vertritt die Auffassung, dass die Haushaltsordnung die ordnungsgemäße Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte ermöglichen sollte; ist der Ansicht, dass die Begünstigten die Einhaltung grundlegender Standards und Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer und für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherstellen sollten, bevor Zahlungen aus dem EU-Haushalt geleistet werden;

Aufhebung von Mittelbindungen

31. schlägt vor, dass die gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung durchgeführte Wiederverwendung freigegebener Mittel, die auf die vollständige oder teilweise Nichtdurchführung von Projekten zurückgehen, über Forschung und Innovation hinaus auf alle Mittel ausgeweitet wird; ist der Ansicht, dass freigegebene Mittel in vollem Umfang in dem Jahr zur Verfügung gestellt werden sollten, das auf das Jahr der Aufhebung der Mittelbindung folgt;

Treuhandfonds der EU

32. besteht darauf, dass die Haushaltsordnung überarbeitet wird, um für eine angemessene Rolle des Parlaments bei der Einrichtung, Überwachung und Kontrolle von Treuhandfonds zu sorgen, wozu auch die Ausarbeitung der Gründungsvereinbarung, die Mobilisierung des EU-Beitrags und die Umsetzung, die Fortführung und die mögliche Auflösung des Fonds gehören; bekräftigt, dass das Parlament zumindest als Beobachter einbezogen werden und in der Lage sein sollte, die Tätigkeiten der Leitungsorgane von Treuhandfonds zu überwachen; betont, dass vollständige, detaillierte und rechtzeitige quantitative und qualitative Informationen über die Umsetzung eines Treuhandfonds von wesentlicher Bedeutung sind, damit das Parlament seine demokratische Aufsichts- und Kontrollfunktion wirksam ausüben kann; weist darauf hin, dass der umfassende Rückgriff auf Treuhandfonds gegen den Grundsatz der Einheit des EU-Haushalts verstößt;

33. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Treuhandfonds der Union eine deutliche Sichtbarkeit verschaffen, und appelliert an die Kommission, das Bewusstsein für die im Rahmen der Treuhandfonds erzielten Ergebnisse und Errungenschaften zu schärfen, indem sie die Bestimmungen über die Effizienz der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern verstärkt und die Kommunikationsaktivitäten besser miteinander verknüpft, wie es bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds der Fall ist;

Mittwoch, 24. November 2021

Vergabe öffentlicher Aufträge

34. stellt fest, dass die Leitlinien der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge zwar zuletzt im Januar 2020 aktualisiert wurden, aber weder veröffentlicht noch dem Parlament zur Stellungnahme vorgelegt wurden; fordert, dass das Parlament regelmäßig zu künftigen Überarbeitungen konsultiert und über ihre Anwendung informiert wird;

35. nimmt zur Kenntnis, dass sich die derzeitige Definition des Begriffs „beruflicher Interessenkonflikt“ auf kollidierende Interessen beschränkt, die sich auf die Fähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung eines Auftrags auswirken; fordert die Kommission auf, eine genauere Definition vorzulegen und dafür zu sorgen, dass im Rahmen ihrer Durchführungsbestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Vergabe von politikbezogenen Dienstleistungsverträgen an Unternehmen ausgeschlossen ist, die unter der wirtschaftlichen Kontrolle einer Muttergesellschaft oder einer Gruppe stehen, die Anteile an Tätigkeiten hält, die nicht mit den umweltbezogenen oder sozialen Zielen der EU bzw. den Zielen des Grünen Deals zu vereinbaren sind;

36. fordert die Kommission auf, Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung dahingehend zu ändern, dass eine Definition des Begriffs „kollidierende berufliche Interessen“ aufgenommen wird, um sicherzustellen, dass die EU-Organe im Falle von Bieter, die ein finanzielles Interesse an einem politikbezogenen Dienstleistungsauftrag haben, Abhilfemaßnahmen ergreifen können, wobei der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten in der gemeinsamen Untersuchung 853/2020/KR über den Beschluss der Kommission, der Firma BlackRock Investment Management einen Auftrag zur Durchführung einer Studie über die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen in die EU-Bankenvorschriften durchzuführen, Rechnung zu tragen ist; betont, dass die allgemeinen Bedingungen der Kommission für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Standardbestimmungen über kollidierende berufliche Interessen enthalten, die von den Auftragnehmern verlangen, jeden Umstand, der einen Interessenkonflikt darstellen könnte, proaktiv offenzulegen; fordert die Kommission auf, die Haushaltsordnung zu aktualisieren und zu stärken, um gegen kollidierende berufliche Interessen vorzugehen und die Genauigkeit und Vollständigkeit der freiwilligen Mitteilung durch Bewerber, die Angebote einreichen, weiter zu erhöhen, wie etwa die Ausarbeitung angemessener Sanktionen für den Fall, dass keine freiwilligen Meldungen gemacht werden, einschließlich eines vorübergehenden Verbots der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen im Falle schwerwiegender Verstöße;

37. ist der Ansicht, dass alle Organe und Einrichtungen der EU, die öffentliche Aufträge vergeben, auf ihren Websites eindeutige Regeln für die Beschaffung, die Ausgaben und die Überwachung veröffentlichen sollten sowie alle vergebenen Aufträge mit der größtmöglichen Transparenz veröffentlichen sollten; nimmt die Leitlinien der Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, die diesbezüglichen Erfahrungen der öffentlichen Auftraggeber mit dem Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere mit dessen Auswirkungen auf KMU, zu sammeln und zu bewerten und die gewonnenen Erkenntnisse in die Haushaltsordnung einfließen zu lassen, indem sie Kriterien für die Definition außergewöhnlicher und ungewöhnlicher Umstände ermittelt, unter denen eine vorübergehende, begrenzte oder notwendige Flexibilität bei der Umsetzung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden kann;

38. stellt fest, dass bei der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung die autonomen strategischen Interessen der EU berücksichtigt werden sollten, einschließlich des fairen Wettbewerbs und des Erfordernisses, die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU in einer Reihe von Branchen zu fördern, die für die Verwirklichung der künftigen politischen Ziele der Union von entscheidender Bedeutung sind, und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen fairen Wettbewerb sicherzustellen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ehrgeizige Vergabekriterien festgelegt werden, mit denen insbesondere der europäische Mehrwert der Projekte sowie der Grundsatz des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ berücksichtigt werden; fordert, dass die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge Garantien vorsehen, damit die Tätigkeiten von Unternehmen bewertet werden können, die den in der Vergabeentscheidung aufgeführten sozialen und ökologischen Zielen der Union zuwiderlaufen;

39. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten auf mögliche verzerrende Auswirkungen ausländischer Subventionen im Binnenmarkt abzielt und ein Schlüsselement für die Umsetzung der aktualisierten Industriestrategie der EU darstellt; fordert die Kommission auf, die Industriestrategie bei der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung zu berücksichtigen, um faire und wettbewerbsfähige Bedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

40. weist darauf hin, dass unter den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ein beachtliches Interesse daran besteht, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen vorzuschlagen, und dass die Kommission ein strenges Auswahlverfahren für die Vorschläge anwenden muss, um die begrenzten Finanzmittel, die für Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, anzupassen; ist der Ansicht, dass die verfügbaren Finanzmittel und die Annahme von Vorschlägen von einer größeren Flexibilität zwischen den drei Finanzrahmen für Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen (erstes Jahr) und vorbereitende Maßnahmen (zweites und drittes Jahr) profitieren können;

Mittwoch, 24. November 2021

Prüfung, Kontrolle und Entlastung

41. stellt fest, dass im Rahmen des neuen Eingliederungsplans, der mit dem MFR 2021–2027 angenommen wurde, die Übereinstimmung zwischen Programmen und Haushaltskapiteln präzisiert wurde und die Kommission folglich über einen größeren Ermessensspielraum in Bezug auf eigenständige Übertragungen innerhalb der Programmbereiche verfügt; ist der Ansicht, dass eine angemessene Kontrolle der Mittelübertragungen durch die Haushaltsbehörde sichergestellt werden sollte;
42. moniert die gemäß branchenspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehene Dauer der Prüfungs- und Kontrollverfahren bei der geteilten Mittelverwaltung, einschließlich der Dauer der sich daraus ergebenden kontradiktorischen Verfahren; betont, dass langwierige Verfahren das Risiko erhöhen, dass vertrauliche Dokumente durchsickern; hält es für nicht hinnehmbar, dass die Kommission selbst in Fällen von berechtigtem öffentlichem Interesse, in die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens involviert sind, darauf besteht, dass das Parlament Vertraulichkeitsanforderungen in Bezug auf das Prüfverfahren und das kontradiktorische Verfahren unterliegt; erwartet, dass die Kommission die Prüf- und Kontrollverfahren bei der geteilten Mittelverwaltung nach Maßgabe des in der Konditionalitätsverordnung vorgesehenen Zeitplans verstärkt und die Dauer der Verfahren verkürzt;
43. weist darauf hin, dass die drei Organe einräumen, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten, und fordert, dass dies in der Haushaltsordnung angemessen berücksichtigt wird;
44. hält es für bedauerlich, dass sich die Prüfverfahren und kontradiktorischen Verfahren sowie die Verfahren für die Anwendung von Finanzkorrekturen derzeit mehrere Jahre dauern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorschriften für Rechnungsprüfungs- und Finanzkorrekturverfahren zu überarbeiten, damit rascher Schlussfolgerungen gezogen und zu Unrecht gezahlte EU-Mittel eingezogen werden können;
45. stellt fest, dass es im Artikel 59 der Haushaltsordnung um die Übertragung der Befugnisse auf „andere Unionsorganen“ geht, die für die Ausführung der diese betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans erforderlich sind; begrüßt, dass dieses Prinzip die Autonomie der anderen Organe bei der Verwaltung ihrer Mittel unterstreicht; stellt jedoch fest, dass die Kommission wiederholt und konsequent die Auffassung vertreten hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Durchführungsmaßnahmen der anderen Organen zu kontrollieren; schlägt vor, dieses Problem durch eine Änderung von Artikel 260 der Haushaltsordnung zu lösen und dem Parlament ausdrücklich die Verantwortung für die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans durch die anderen Organe im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu übertragen;
46. hält es für notwendig, Artikel 2 Nummer 67 der Haushaltsordnung dahingehend zu ändern, dass die Europäische Staatsanwaltschaft als „Unionsorgan“ hinzugefügt wird;
47. stellt fest, dass gemäß Artikel 262 der Haushaltsordnung die Unionsorgane und die in den Artikeln 70 und 71 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen der Union über die aufgrund des Entlastungsbeschlusses getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten müssen; ist der Ansicht, dass diese Anforderung von Vorteil wäre, wenn eine angemessene Frist für die Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen festgelegt würde; fordert die Kommission auf, den 30. September des Jahres, das auf das im Rahmen des Entlastungsverfahrens geprüfte Jahr folgt, als Frist in Artikel #262 der Haushaltsordnung aufzunehmen;
48. stellt fest, dass die Kommission regelmäßig die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend mit den branchenspezifischen Vorschriften bewertet; ist der Auffassung, dass die in einem Mitgliedstaat festgestellten Mängel nicht automatisch in anderen Mitgliedstaaten zu finden sind und dass Korrekturmaßnahmen — sei es bei der Anpassung der rechtlichen Anforderungen oder bei den Umsetzungsleitlinien — verhältnismäßig und auf den Mitgliedstaat zugeschnitten sein sollten, für den diese Feststellungen gelten;
49. vertritt die Ansicht, dass bei den von der EU durchgeführten Bewertungen die Normen der EU strikt eingehalten werden sollten; ist der Ansicht, dass in Fällen, in denen es strengere nationale Normen gibt, deren Anwendung nicht zulasten der Begünstigten gehen darf; ist der Auffassung, dass Artikel 126 der Haushaltsordnung über die Berücksichtigung vorliegender Bewertungen geändert werden sollte, um diesem Prinzip Rechnung zu tragen;
50. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten vereinfachter Kostenoptionen voll auszuschöpfen; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt der Kontrollen auf der Ex-ante-Überprüfung der Berechnungen der vereinfachten Kostenoptionen liegen sollte, während Ex-post-Überprüfungen zur Verbesserung des Berechnungssystems verwendet werden sollten, es sei denn, es besteht ein Betrugsverdacht;

Mittwoch, 24. November 2021

51. ist der Ansicht, dass die Verpflichtung gemäß Artikel 93 der Haushaltsordnung in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen eines Bediensteten zu allgemein gehalten ist und sich vielmehr auf grobe Fahrlässigkeit konzentrieren sollte;

Landwirtschaft

52. ist der Ansicht, dass weiterhin Ausnahmen von der Regel möglich sein sollten, dass Ausgaben aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft auf der Grundlage der Rückzahlungen, die die Kommission den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres geleistet hat, für ein Haushaltsjahr verbucht werden müssen; fordert die Kommission auf, eine Anpassung der Haushaltsordnung in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass die für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Finanzvorschriften auch dann weiter gelten, wenn die notwendigen Änderungen vorgenommen wurden, auch wenn der Fonds nicht mehr vollständig unter die Dachverordnung fällt ⁽¹³⁾;

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹³⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Mittwoch, 24. November 2021

P9_TA(2021)0470

Arzneimittelstrategie für Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu einer Arzneimittelstrategie für Europa (2021/2013(INI))

(2022/C 224/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 101 und 102 AEUV über Wettbewerbsregeln,
- gestützt auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) zum Recht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Gesundheitsvorsorge,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zu dem europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zur Strategie der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ⁽⁴⁾, mit der Forderung nach einem Aktionsplan der EU zu seltenen und vernachlässigten Krankheiten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu „Engpässen bei Arzneimitteln und den Umgang mit einem sich abzeichnenden Problem“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu einem strategischen Ansatz für Arzneimittel in der Umwelt ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Doha zum Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und zur öffentlichen Gesundheit (TRIPS-Übereinkommen) und auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation (WTO) vom 30. August 2003 zur Anwendung von Absatz 6 der Erklärung von Doha,
- unter Hinweis auf die 72. Entschließung der Weltgesundheitsversammlung vom Mai 2019 zur Verbesserung der Transparenz der Märkte für Arzneimittel, Impfstoffe und sonstige Gesundheitsprodukte,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 153.

⁽³⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0205.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0228.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0226.

⁽⁷⁾ ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

⁽⁹⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health“-Programm) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. November 2020 mit dem Titel „Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion: Die Resilienz der EU gegenüber grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren stärken“ (COM(2020)0724) und die begleitenden Legislativvorschläge ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. November 2020 über eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020)0761),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2020 über eine EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe (COM(2020)0245),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2021 mit dem Titel „Europas Plan gegen den Krebs“ (COM(2021)0044),
- unter Hinweis auf die Strategische Agenda für medizinische Anwendungen ionisierender Strahlung (SAMIRA), den Aktionsplan vom 5. Februar 2021 zur Unterstützung des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung („European Beating Cancer Plan“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 2021 „Erste Lehren aus der COVID-19-Pandemie“ (COM(2021)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. September 2021 zur Einführung von HERA mit dem Titel „HERA: die neue Europäische Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen — der nächste Schritt zur Vollendung der europäischen Gesundheitsunion“ (COM(2021)0576),

⁽¹⁰⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33.

⁽¹²⁾ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 153 vom 11.6.2019, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.

⁽¹⁶⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (COM(2020)0725), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (COM(2020)0726), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (COM(2020)0727).

Mittwoch, 24. November 2021

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Januar 2018 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien (COM(2018)0051) und zur Arbeit der Gemeinsamen Aktion des Europäischen Netzes für Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (SWD(2020)0163),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2014 zum Thema „Innovation zum Nutzen der Patienten“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 zur Verstärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme in der EU und ihren Mitgliedstaaten,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2020 zu den Lehren aus COVID-19 im Gesundheitswesen ⁽¹⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0317/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Gesundheit für das Wohlergehen der Europäer von grundlegender Bedeutung ist und der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ein Eckstein der EU und der jeweiligen nationalen Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass das Grundrecht der Bürger auf Gesundheitsvorsorge, eine hohe Lebensqualität und ärztliche Versorgung in der Charta verankert ist; in der Erwägung, dass die öffentlichen Gesundheitssysteme ein wesentliches Element dafür sind, einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Medikamenten sicherzustellen; in der Erwägung, dass es eine der Hauptzielsetzungen der EU und der Weltgesundheitsorganisation und auch des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 ist, dass Patienten Zugang zu Arzneimitteln haben;
- B. in der Erwägung, dass einer der 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, die durch die Erklärung von Porto noch verstärkt wurden, das Recht auf rechtzeitige, bezahlbare und hochwertige Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung ist;
- C. in der Erwägung, dass die Patienten im Mittelpunkt aller gesundheitspolitischen Maßnahmen stehen und in das gesamte regulatorische Verfahren für Arzneimittel einbezogen werden sollten; in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedstaaten Ungleichheiten bestehen und dass eine besondere Aufmerksamkeit auf Menschen in einer prekären Lage gerichtet werden sollte, für die besondere Gesundheitsrisiken bestehen, darunter Frauen, mit einem besonderen Fokus auf schwangeren Frauen, Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit chronischen Erkrankungen und Komorbiditäten, Menschen in intensivmedizinischer Behandlung und Personen, die langfristig Medikamente einnehmen;
- D. in der Erwägung, dass die wachsende Belastung durch chronische Krankheiten und Gesundheitsanforderungen alternder Gesellschaften — verbunden mit hohen und steigenden Preisen für Arzneimittel und einem Anstieg der gesellschaftlichen Kosten für die Bereitstellung von Pflege — zu Haushaltsengpässen und Problemen bei der Bezahlbarkeit führen und schwerwiegende Bedrohungen für die Nachhaltigkeit der europäischen Gesundheitssysteme darstellen; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, bei der Pflege chronischer und anderer langfristiger Krankheiten integrierte Modelle anzunehmen, die auf einem personenzentrierten und multidisziplinären Ansatz zur Pflege basieren, damit hochwertige Gesundheitsdienste bereitgestellt werden können;
- E. in der Erwägung, dass durch eine wettbewerbsfähige, vertrauenswürdige, innovative und widerstandsfähige europäische, auf Forschung beruhende Arzneimittelindustrie besser auf die Bedürfnisse der Patienten und die strategischen Interessen eingegangen werden kann, die in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Handel sowie wissenschaftlicher und technologischer Fortschritt entstehen;
- F. in der Erwägung, dass die neue europäische Arzneimittelstrategie als neue Chance begrüßt werden sollte;

⁽¹⁷⁾ ABl. C 450 vom 28.12.2020, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

- G. in der Erwägung, dass die Arzneimittelhersteller in der EU mit über 37 Mrd. EUR 2019 einen erheblichen Beitrag zu den Forschungsinvestitionen geleistet haben; in der Erwägung, dass die Branche über 800 000 direkte Arbeitsplätze bietet und einen Handelsüberschuss von 109,4 Mrd. EUR aufweist; in der Erwägung, dass die Branche etwa dreimal so viele indirekte — vorgelagerte und nachgelagerte — Arbeitsplätze schafft als direkte; in der Erwägung, dass es zu bedauern ist, dass es keine aggregierten Daten über den Gesamtbetrag der öffentlichen Finanzierung der Arzneimittelbranche in der EU gibt;
- H. in der Erwägung, dass Unterschiede zwischen den Gesundheitsversorgungssystemen, den nationalen Regelungen, der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und den Preisbildungs- und Genehmigungsprozessen in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen; in der Erwägung, dass diese Unterschiede darauf beruhen, dass die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für den Gesundheitsbereich innehaben; in der Erwägung, dass die Unterschiede zu Fragmentierung und zu unvorhersehbaren Umständen für die Akteure der Arzneimittelbranche führen, die außerhalb ihres eigenen Landes Geschäfte betreiben; in der Erwägung, dass es wichtig ist festzustellen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten miteinander mit dem Ziel kooperieren müssen, ehrgeizige Umsetzungsagenden mit klaren Zeitleisten sowie die notwendigen langfristigen Finanzierungspläne zu erstellen, damit konkrete, aus der Arzneimittelstrategie für Europa resultierende Maßnahmen umgesetzt werden;
- I. in der Erwägung, dass der Gesamtverbrauch von Arzneimitteln sowohl weltweit als auch in der EU weiterhin ansteigt; in der Erwägung, dass einige Arzneimittel weiterhin unangemessen verschrieben, ausgegeben, verkauft oder genutzt werden; in der Erwägung, dass der falsche Gebrauch von Arzneimitteln eine Verschwendung wertvoller Ressourcen darstellt und zu Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt führen kann;
- J. in der Erwägung, dass 40 % der in der EU vermarkteten, pharmazeutischen Endprodukte aus Nicht-EU-Ländern stammen und 60-80 % der Arzneimittelbestandteile in China oder Indien hergestellt werden; in der Erwägung, dass die Standortverlagerung dieses Teils der Herstellung wesentlicher Bestandteile von Arzneimitteln, Impfstoffen und Medizinprodukten direkte Auswirkungen auf die Weiterbehandlung der Patienten hat;
- K. in der Erwägung, dass die Verlagerung der Produktion in Drittländer in der Regel durch den Versuch motiviert ist, die Produktionskosten zu senken; in der Erwägung, dass diese Einsparungen hauptsächlich weniger strengen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsrechtsnormen zu verdanken sind;
- L. in der Erwägung, dass durch die Strategie die zentrale Rolle anerkannt wird, die Generika und Biosimilar-Arzneimittel in dem sich rasant erweiternden gerechten Zugang zu Arzneimitteln für Patienten und für die Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgungssysteme spielen und dass der Markteintritt der Generika und Biosimilar-Arzneimittel nach dem Auslaufen der Marktexklusivität nicht verzögert werden sollte;
- M. in der Erwägung, dass durch Biosimilar-Arzneimittel Möglichkeiten geschaffen werden, die über den reinen Zugang zu Arzneimitteln hinausgehen, wie zum Beispiel die gemeinsame Nutzung von Vorteilen im Rahmen der Gesundheitsversorgung, und durch sie damit eine bessere Gesundheitsversorgung und bessere Gesundheitsdienstleistungen für die Patienten bereitgestellt werden;
- N. in der Erwägung, dass viele Innovationen der pharmazeutischen Industrie nicht wirklich bahnbrechende Verbesserungen für die Patienten darstellen, sondern es sich entweder um sogenannte Analog-Arzneimittel („Me-too-Arzneimittel“) — also eine andere Substanz für dieselben therapeutischen Zwecke ohne wesentliche Vorteile — handelt oder die Analog-Arzneimittel nur kleinere Verbesserungen zu erheblich höheren Kosten bieten; in der Erwägung, dass es für die Patienten von Vorteil wäre, wenn im Rahmen der pharmazeutischen Industrie in Europa stärkere Anreize für wirklich bahnbrechende Innovationen geschaffen würden;
- O. in der Erwägung, dass überzeugende Beweise dafür vorliegen, dass Arzneimittel in die Umwelt, insbesondere Boden und Wasser, gelangen; in der Erwägung, dass ihr Vorkommen nachteilige Auswirkungen auf wildlebende Tiere wie Fische, Vögel und Insekten und infolgedessen weitreichendere Auswirkungen auf die Stabilität einzelner Ökosysteme haben kann; in der Erwägung, dass Arzneimittel auch in geringeren Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind; in der Erwägung, dass der europäische Grüne Deal die Entwicklung einer lebendigen, dynamischen, nachhaltigen und sauberen Arzneimittelindustrie in der EU vorantreiben sollte;
- P. in der Erwägung, dass während des gesamten Lebenszyklus von Arzneimitteln Maßnahmen zur Verringerung der Ressourcennutzung, der Emissionen und der Menge von pharmazeutischen Abfällen sowie Arzneimittelrückständen in der Umwelt erforderlich sind;

Mittwoch, 24. November 2021

- Q. in der Erwägung, dass COVID-19 Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit der Menschen und auf die Wirtschaft hatte; in der Erwägung, dass die Pandemie sowohl die Stärken als auch die Schwächen der EU aufgezeigt hat; in der Erwägung, dass eine stärkere europäische Integration sowie eine erweiterte gemeinsame Nutzung von epidemiologischen und Gesundheitsdaten auf EU-Ebene notwendig ist, um die Resilienz unserer nationalen Gesundheitssysteme gegenüber grenzüberschreitenden Bedrohungen zu stärken; in der Erwägung, dass eine Europäische Gesundheitsunion zu einer engeren Zusammenarbeit und mehr Koordinierung beitragen und den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern in Bezug auf die Gesundheit fördern und die Kapazitäten der EU bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen erhöhen sollte;
- R. in der Erwägung, dass die Unterbrechung der globalen Lieferkette aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich aufzeigt hat, wie abhängig die EU im Gesundheitssektor von Drittländern ist; in der Erwägung, dass ein Verständnis der grundlegenden Ursachen für Arzneimittelengpässe für den Aufbau einer angemessenen europäischen Reaktion auf diese langfristige Herausforderung und deren Bewältigung von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die offene strategische Autonomie und Versorgungssicherheit der EU durch eine Diversifizierung der Lieferketten für wesentliche Arzneimittel und Medizinprodukte sichergestellt werden sollte — auch durch Herstellungsstandorte in der EU sowie durch die Anwendung von Vorschriften bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei denen der Preis nicht als einziges Kriterium berücksichtigt wird;
- S. in der Erwägung, dass unkoordinierte Maßnahmen auf nationaler Ebene während der COVID-19-Pandemie, z. B. das Horten und eine extreme Bevorratung, eine gerechte Versorgung auf allen Märkten unterminiert haben; in der Erwägung, dass Lehren aus dieser Erfahrung gezogen werden sollten, um zu verhindern, dass in einer zukünftigen Krisensituation es noch einmal zu einer solchen Situation kommt;
- T. in der Erwägung, dass die Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie auch gezeigt haben, wie widerstandsfähig die europäische pharmazeutische Industrie und die Hersteller pharmazeutischer Produkte sind, und dass Notfallpläne vorlagen, mit denen Störungen bei kritischen Produkten, vermieden werden konnten; in der Erwägung, dass dies auch aufgrund des bilateralen Dialogs und der aufgebauten wechselseitigen Kommunikation sowie der erkennbaren Nachfrage und der engen Zusammenarbeit zwischen Regierungen/Regulierungsbehörden und Akteuren möglich war — ein Vorgehen, das aufrechterhalten werden und auf kontinuierlicher Basis weitergeführt werden sollte;
- U. in der Erwägung, dass die Lehren, die aus der COVID-19-Krise gezogen werden konnten, ebenso wie die Widerstandsfähigkeit, die die Arzneimittelindustrie für patentfreie Arzneimittel während des Ausbruchs der COVID-19-Krise bewiesen hat, berücksichtigt werden müssen, damit auf den bestehenden EU-Kapazitäten für die Herstellung von Arzneimitteln aufgebaut werden kann und die Arzneimittelstrategie der EU umfassende Wirksamkeit erreicht;
- V. in der Erwägung, dass durch die Pandemie einige bereits bestehende Probleme der weltweiten Produktion und Nachfrage nach Arzneimitteln deutlich geworden sind, wie z. B. die begrenzte Kapazität der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder mit mittlerem Einkommen zur Herstellung von Impfstoffen, der Mangel an wichtigen Arzneimitteln und ein ungleichmäßiges Funktionieren der Lieferkette; in der Erwägung, dass sich die EU-Impfstrategie bei der Bereitstellung von Impfstoffen für alle Bürgerinnen und Bürger in der EU als erfolgreich erwiesen hat; in der Erwägung, dass die EU durch die fortgesetzte Ausfuhr von Impfstoffen und die Einrichtung und Finanzierung von COVAX eine Vorreiterrolle bei der weltweiten Bereitstellung von Impfstoffen übernommen hat; in der Erwägung, dass mehr getan werden muss, um alle Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu impfen;
- W. in der Erwägung, dass innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte wie VACCELERATE sich während der Pandemie bewährt haben und auf lange Sicht nachhaltig gestaltet werden sollten;
- X. in der Erwägung, dass Gen- und Zelltherapien, personalisierte Arzneimittel, Nanotechnologie, Impfstoffe der nächsten Generation, E-Health und die „1+ Million Genomes“-Initiative Vorteile in Bezug auf die Prävention, Diagnose, und Behandlung aller Krankheiten bieten können, sofern sie wirksam, sicher, erschwinglich und für diejenigen Patienten zugänglich sind, die sie benötigen;
- Y. in der Erwägung, dass die Arzneimittelstrategie im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ den gesamten Lebenszyklus von Arzneimitteln und Medizinprodukten abdeckt, einschließlich der Sammlung und Herstellung von Ausgangsmaterial, Forschung, Prüfung, Herstellung, Zulassung, Pharmakovigilanz vor und nach dem Inverkehrbringen, Verbrauch und Entsorgung, und dazu beiträgt, die Ziele des europäischen Grünen Deals, des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung, des digitalen Wandels, der Kreislaufwirtschaft und der Industriestrategie sowie der Klimaneutralität zu erreichen;

Mittwoch, 24. November 2021

- Z. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt der Strategie darauf liegen muss, das innovative Potenzial der europäischen pharmazeutischen Forschung auszubauen, die Bedürfnisse der Patienten zu erfüllen sowie die Verbindung mit der Industriestrategie für Europa, der Strategie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und dem europäischen Raum für Gesundheitsdaten zur Kenntnis zu nehmen und diese zu verstärken, damit die führende Rolle der Union bei der Entwicklung von Arzneimitteln gesichert werden kann;

Die Patienten in den Mittelpunkt aller gesundheitspolitischen Maßnahmen stellen

1. weist darauf hin, dass die Gesundheitsversorgung ein in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankertes Menschenrecht ist; bedauert die Ungleichheiten beim Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen, auch beim Zugang zu Arzneimitteln, zwischen den Mitgliedstaaten und auch zwischen verschiedenen Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten; fordert nationale und EU-Maßnahmen, erforderlichenfalls einschließlich Legislativmaßnahmen, um Ungleichheiten zu überwinden und das Recht der Patienten auf einen universellen, erschwinglichen, wirksamen, sicheren und rechtzeitigen Zugang zu unerlässlichen und innovativen Therapien sicherzustellen;
2. weist darauf hin, dass die Europäische Union, die für die Rechtsvorschriften im pharmazeutischen Bereich und die Ergänzung der Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit zuständig ist, bestrebt sein sollte, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, um den Zugang aller EU-Bürger und aller in der EU ansässigen Personen zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen;
3. betont, dass die EU in geostrategischer Hinsicht ihre Unabhängigkeit im Gesundheitsbereich wiedererlangen muss und ein Bedarf an einer Diversifizierung der Lieferkette besteht, um die Versorgung mit erschwinglichen Arzneimitteln, medizinischer Ausrüstung, medizinischem Gerät, Wirkstoffen, Diagnoseinstrumenten und Impfstoffen rasch und wirksam sicherzustellen und entsprechenden Engpässen vorzubeugen, wobei der Schwerpunkt auf dem Interesse und der Sicherheit der Patienten liegt;
4. hebt hervor, dass durch COVID-19 nicht nur beispiellose Herausforderungen für die Gesundheitssysteme und ihre Nachhaltigkeit entstanden sind, sondern die Pandemie auch dramatische Auswirkungen auf Patienten hatte, einschließlich denjenigen, die an chronischen Krankheiten leiden, sowie auch auf ihre Möglichkeiten, sich Zugang zu Behandlungen und Pflege zu verschaffen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen der Pandemie auf Patienten und auf die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu bewerten und anzugehen und gemeinsam sicherzustellen, dass kein Patient zurückgelassen und eine durchgehende Pflege — auch während Notlagen — sichergestellt ist;
5. hebt hervor, dass öffentliche Forschungsinvestitionen darauf abzielen sollten, die öffentliche Gesundheit zu stärken und den ungedeckten medizinischen Bedarf zu decken, insbesondere in Bereichen, die vom Privatsektor nicht abgedeckt werden, und dass sie unter Einbeziehung von Regulierungsbehörden, Hochschulen, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Patienten und Kostenträgern in den frühen Phasen der Forschung und Entwicklung festgelegt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Forschungsprioritäten den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen; weist darauf hin, dass eine bedeutungsvolle Einbeziehung der Patienten und ein bedeutungsvoller Dialog über den gesamten Lebenszyklus von Arzneimitteln und anderen Therapien eine unabdingbare Voraussetzung für die Erzielung hochwertiger Innovationen und den Gesamterfolg der Arzneimittelstrategie ist, die auch eine angemessene Konsultation der Verbraucher- und Patientenvertreter während ihrer Umsetzung der Strategie erfordert;
6. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Koordinierung der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) mit dem Prozess der Festlegung des ungedeckten medizinischen Bedarfs zu beginnen, um allgemein akzeptierte Definitionen zu erhalten, durch die eine bessere Ausrichtung des Forschungsbedarfs möglich wäre und die Verwendung verschiedener Definitionen von ungedecktem medizinischen Bedarf verhindern könnte, die bei der Vermarktung von Arzneimitteln in einem frühen Stadium zu exorbitanten Preisen führen;
7. fordert die Kommission auf, die Arzneimittel-, Industrie- und digitale Strategie, die erneuerte EU-Handelspolitik und andere einschlägige Maßnahmen zu nutzen und zu koordinieren, um die Wettbewerbsfähigkeit in der EU zu fördern und sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, mit den Regionen, durch die sie herausgefordert wird, zu konkurrieren;
8. betont, dass öffentliche und private Investitionen in die Erforschung und Entwicklung innovativer Diagnostik sowie der Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und qualitativ hochwertigen Arzneimitteln und Behandlungen von entscheidender Bedeutung sind, um Fortschritte bei der Prävention, Diagnose und Behandlung von Krankheiten zu erzielen und die Lebensqualität der Patienten zu verbessern;
9. weist darauf hin, dass öffentliche und private Investitionen mit den notwendigen regulatorischen und legislativen Maßnahmen in Einklang gebracht werden sollten, um den therapeutischen und diagnostischen Bedarf der Patienten zu decken, auch für seltene und chronische Krankheiten, seltene Krebserkrankungen bei Erwachsenen und Kindern sowie neurodegenerative Krankheiten, und um antimikrobielle Resistenzen (AMR) zu bekämpfen;

Mittwoch, 24. November 2021

10. begrüßt die Absicht der Kommission, den bestehenden Rahmen für Anreize zu bewerten und zu überprüfen; fordert die Kommission auf, den Wettbewerb durch die Anpassung ihres regulatorischen Rahmens und durch Anreize für Investitionen in patentfreie Arzneimittel für seltene Leiden und pädiatrische Arzneimittel zu beleben, einschließlich für onkologische Erkrankungen, pädiatrische Krebserkrankungen und neurologische Krankheiten;

Arzneimittel und antimikrobielle Resistenzen

11. hebt die schwerwiegenden und ständig wachsenden Risiken hervor, die durch antimikrobielle Resistenzen für die öffentliche Gesundheit, die Umwelt, die Lebensmittelerzeugung und das Wirtschaftswachstum entstehen; erkennt den Wert öffentlicher Gesundheitskampagnen an, die das Ziel haben, Infektionen durch die Impfung zu verhindern;

12. ist der Auffassung, dass antimikrobielle Resistenzen eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Projekte zur Verbesserung der Diagnostik und Entwicklung neuer Antibiotika zu finanzieren sowie ein Protokoll für die vorsichtige Nutzung von Antibiotika und eine Kampagne zur Sensibilisierung der Angehörigen der Gesundheitsberufe in Bezug auf dieses Thema zu entwickeln, um gezieltere Behandlungen zu fördern, die auf den wirklichen Bedürfnissen der Patienten beruhen;

13. fordert die Initiative Innovative Arzneimittel und die Europäische Investitionsbank auf, eine aktivere Rolle bei der Finanzierung innovativer Initiativen im Bereich der antimikrobiellen Resistenzen zu spielen; weist darauf hin, dass der gemeinsame Aktionsplan zur Bekämpfung von antimikrobiellen Resistenzen und Infektionskrankheiten umgesetzt werden muss; stellt fest, dass der Zugang zu neuen Antibiotika unter Beibehaltung des Zugangs zu althergebrachten Antibiotika ermöglicht werden muss;

14. hält es für zwingend erforderlich, dass ein gemeinsamer EU-Behandlungsleitfaden für antimikrobielle Mittel eingeführt wird, mit dem nachverfolgbare Ziele zur Reduzierung des Einsatzes von antimikrobiellen Mitteln auf EU-Ebene definiert werden, und dass Kommunikationskampagnen zu AMR durch einen einheitlichen Kalender auf EU-Ebene koordiniert werden, um mehr Bewusstsein für antimikrobielle Resistenzen, resistente Varianten und deren Folgen zu schaffen;

15. hebt hervor, dass das Konzept „Eine Gesundheit“ als Leitlinie zur Verringerung und Optimierung des Einsatzes von antimikrobiellen Mitteln sowie zur Entwicklung neuer Arzneimittel, einschließlich antimikrobieller Mittel, dienen sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den bestehenden Rechtsrahmen zu antimikrobiellen Resistenzen zu bewerten und gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Überarbeitung vorzulegen;

Pharmazeutische Forschung

16. fordert die Kommission auf, das System der Anreize zur Förderung der Erforschung und Entwicklung neuer Arzneimittel für den ungedeckten diagnostischen und therapeutischen Bedarf zu bewerten und gegebenenfalls zu überarbeiten, wobei bei der Bewertung der von der pharmazeutischen Industrie geförderten Projekte zur Bekämpfung von Krebserkrankungen, einschließlich pädiatrischer Krebserkrankungen, dem öffentlichen Interesse und der Patientensicherheit Vorrang eingeräumt werden sollte, insbesondere um Anreize für die Entwicklung von Krebsmedikamenten für Kinder, seltene Krankheiten, neurodegenerative und psychische Erkrankungen sowie antimikrobiellen Resistenzen zu schaffen, mit dem Ziel, mehr therapeutische Optionen zu finden und den Bedürfnissen der Patienten und Gesundheitssysteme gerecht zu werden;

17. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines EU-Rahmens zur Steuerung und regelmäßigen Bewertung der Umsetzung der nationalen Pläne für die Bekämpfung dieser Krankheiten zu fördern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, die sich auf ungedeckte medizinische Bedürfnisse konzentrieren; unterstreicht, dass mit einem System, das allein auf Anreizen für die Forschung basiert, die notwendigen Ziele zur Bekämpfung seltener Krankheiten nicht erreicht werden können;

18. fordert die Kommission auf, Mittel für öffentliche Forschung bereitzustellen, um die Nutzung von zu einem neuen Zweck umfunktionierten Off-label- und patentfreien Produkten zu untersuchen, die wirksam und unbedenklich sind und von Patienten eingenommen werden können; betont, dass Arzneimittel, die auf der Grundlage öffentlich finanzierter Forschung entstanden sind, überall in der Union gleichermaßen für faire und erschwingliche Preise erhältlich sein müssen und der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eine freiwillige nicht-exklusive Lizenzierung für diese Produkte in Betracht ziehen kann; hebt hervor, dass die Finanzmittelvergabe der EU auf diejenigen Projekte ausgerichtet sein sollte, bei denen die Forschung am meisten benötigt wird;

19. betont, wie wichtig kontinuierliche Innovationen — auch im patentfreien Segment — sind, um den ungedeckten Bedarf von Patienten anzugehen; fordert die Kommission auf, einen zweckmäßigen Regulierungsrahmen zu entwerfen, durch den die Entwicklung von Mehrwertarzneimitteln ermöglicht wird, sowie diese Kategorie von erschwinglichen Innovationen durch angemessene Anreize zu versehen, um ihren Wert für Gesundheitsversorgungssysteme anzuerkennen;

Mittwoch, 24. November 2021

20. begrüßt die Initiative zur Einleitung eines Pilotprojekts, mit dem der Rahmen zur Erweiterung der Indikationen für patentfreie Arzneimittel getestet und die Grundlage für mögliche regulatorische Maßnahmen gelegt werden soll; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie notwendig und wichtig der Beitrag von Wirtschaft und Wissenschaft sowie deren Einbindung ist;
21. fordert die Kommission auf, im Dialog mit den Mitgliedstaaten einen Rahmen für Rechtsvorschriften im pharmazeutischen Bereich und ein Erstattungssystem zu entwerfen, durch die bedeutsame Innovationen für Patienten gefördert und weniger Anreize für Analog-Arzneimittel („Me-too-Arzneimittel“) geschaffen werden, die keinen Mehrwert beinhalten, oder für sehr teure Arzneimittel, die den Patienten nur wenige Verbesserungen bieten;
22. fordert die Kommission auf, die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 zu überarbeiten; fordert eine Bewertung der Wirksamkeit der Finanzierung und öffentlich-privater Partnerschaftsprojekte, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den örtlichen Gesundheitsbehörden, den Hochschulen und der Industrie; erkennt an, dass weitere Verbesserungen erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Patienten gerecht zu werden, was das Ziel dieser Verordnungen ist, und fordert die Kommission auf, Maßnahmen für wichtige unterversorgte Gebiete zuzulassen, um die Regelungsverfahren zu straffen, zu vereinfachen und anzupassen;
23. unterstreicht die Tatsache, dass wissenschaftlich anerkannte und von den Gesundheitsbehörden zugelassene unterstützende Heilbehandlungen für die Begleitsymptome von Vorteil sein können, unter denen die Patienten verschiedener Krankheiten, wie zum Beispiel Krebs, leiden; betont, wie wichtig es ist, einen ganzheitlichen, integrativen und patientenzentrierten Ansatz zu entwickeln und gegebenenfalls den ergänzenden Einsatz dieser Therapien unter Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe zu fördern;
24. fordert die Kommission auf, die weitere Forschung in Bezug auf unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Kinder, Frauen und Patienten mit Komorbiditäten zu unterstützen, einschließlich Adipositas als erstem Morbiditätsfaktor sowie in Bezug auf chronische Erkrankungen, die die Ursache für andere nicht übertragbare Krankheiten darstellen; hebt hervor, wie wichtig es ist, das Geschlecht bei der Forschung, Diagnostik und Behandlung und den Auswirkungen von Arzneimitteln und Behandlungsverfahren zu berücksichtigen, denn Frauen sind über ihre gesamte Lebensdauer hinweg in der biomedizinischen und gesundheitsbezogenen Forschung und den entsprechenden Daten weiterhin unterrepräsentiert; hebt hervor, dass folglich die Evidenzbasis sowohl für Frauen als auch für ältere Menschen schwächer ist, was dazu führt, dass viele Erkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, bei Frauen unterdiagnostiziert sind;
25. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung aufzubauen und sicherzustellen, dass Europa zum „Exzellenzzentrum“ für Forschung und Entwicklung in sich entwickelnden, innovativen Bereichen der Medizin wird; hebt hervor, dass hochmoderne Technologie, z. B. Nanomedizin, zur Verfügung stehen, die Lösungen für aktuelle Herausforderungen an Behandlungen, zum Beispiel in den Bereichen von Krebs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, bieten; hebt hervor, dass diese innovativen Medizinbereiche durch einen zentralen Regelungsrahmen für die Genehmigung von Nanomedizin unterstützt werden sollten;
26. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Finanzierung für biomedizinische Forschung und Entwicklung von der vollständigen Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Investitionen, der Sicherstellung der Versorgung in allen Mitgliedstaaten und der Ermöglichung der besten Ergebnisse für die Patienten, auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit der hergestellten Arzneimittel, abhängig gemacht wird;
27. weist darauf hin, dass die Forschung, die Produktion und der Einsatz von Arzneimitteln ethischen Grundsätzen folgen müssen, damit der Respekt vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit des Menschen gewährleistet ist;
28. fordert die Kommission auf, die Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der Schmerztherapie zu fördern;
29. begrüßt, dass die Kommission am 5. Februar 2021 den Aktionsplan der Strategischen Agenda für medizinische Anwendungen ionisierender Strahlung (SAMIRA) veröffentlicht hat; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überarbeitung des Arzneimittelrechts einen Rechtsrahmen zu schaffen, der für den Einsatz radiologischer und nuklearer Technologien zu therapeutischen Zwecken und nicht nur zur Diagnose geeignet ist
30. fordert den Start eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im pharmazeutischen Bereich, das die vorherige Identifizierung von Zielkrankheiten oder -technologien erfordert;
31. erinnert daran, dass mehrere europäische Programme zur Finanzierung von pharmazeutischen Forschungsprojekten mobilisiert werden können, wie z. B. Horizont Europa, InvestEU, EU4Health, die Kohäsionspolitik und das Programm Digitales Europa für Projekte, die sich mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) befassen;

Mittwoch, 24. November 2021

32. fordert, dass im Rahmen der Arzneimittelstrategie der EU sämtlichen Aspekten geschlechtsspezifischer Medizin mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird; hebt hervor, dass bei der Erforschung von Arzneimitteln die Vielfalt der Gesellschaft sowie geschlechtsspezifische Fragen im Bereich der Physiologie berücksichtigt werden muss, um die Forschung und Entwicklung im Bereich der geschlechtsspezifischen Medizin zu unterstützen und sicherzustellen, dass diesen Fragen bei Marktzulassungen Rechnung getragen wird;

Preisgestaltung und Kosten von Arzneimitteln

33. fordert die Kommission auf, den Dialog mit den Mitgliedstaaten und allen einschlägigen Interessenvertretern zu fördern, um Arzneimittel, die „Made in Europe“ sind, durch die Stärkung der Produktions- und Versorgungssicherheit, durch die Prüfung zusätzlicher Kriterien für die nationale Preisgestaltung, ohne zusätzliche Kosten für die Patienten und ohne Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems zu unterstützen; betont, dass diese Kriterien hohe Umweltstandards bei der Herstellung, ein solides Lieferkettenmanagement und Investitionen in Innovation und Forschung umfassen sollten;

34. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten ferner, dafür zu sorgen, dass bei der Preisgestaltung auch berücksichtigt wird, ob öffentliche Mittel zur Unterstützung von Innovation, Herstellung und Forschung verwendet wurden, wie hoch der therapeutische Nutzen des Arzneimittels ist, ob es sich um ein Generikum oder ein Biosimilar-Arzneimittel handelt und welche primären und weitergehenden Bedürfnisse die Bevölkerung hat;

35. betont, dass dieser Dialog die Zusammenarbeit bei Preisverhandlungen und gegebenenfalls die gemeinsame Beschaffung weiter fördern sollte; weist erneut darauf hin, dass die nationale Preisgestaltung auf der Grundlage der Transparenz der Faktoren — z. B. öffentliche oder private Forschung, Entwicklungskosten und zusätzlicher therapeutischer Wert — erfolgen sollte; fordert die Kommission auf, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Nettopreise von Arzneimitteln im Rahmen der EURIPID-Zusammenarbeit (European Integrated Price Information Database) zu fördern;

36. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, unter bestimmten Bedingungen einen von den Mitgliedstaaten kofinanzierten EU-Fonds für die Kaufverhandlungen über Arzneimittel für seltene Krankheiten und andere neue, personalisierte Arzneimittel und für ihren Erwerb einzurichten, um Patienten aus verschiedenen Mitgliedstaaten einen gleichberechtigten Zugang zu wirksamen Therapeutika und Behandlungen zu gewährleisten und zu verhindern, dass einzelne Gesundheitseinrichtungen bei der Behandlung seltener Krankheiten übermäßige Kosten tragen müssen;

37. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Forschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln einzuführen; fordert eine größere Preistransparenz und fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin auf freiwilliger Basis bewährte Verfahrensweisen bei der Preisgestaltung auszutauschen; betont, dass die Preisgestaltung eine nationale Zuständigkeit bleiben sollte, die der Vielfalt in der EU Rechnung trägt;

38. fordert die Kommission auf, das Anreizsystem regelmäßig zu überprüfen, die Preistransparenz zu erhöhen, die Faktoren aufzuzeigen, die die Erreichbarkeit und den Zugang der Patienten zu Arzneimitteln einschränken; fordert die Kommission ferner auf, die Ursachen der Engpässe bei Arzneimitteln anzugehen und nachhaltige Lösungen vorzuschlagen, die auch den Wettbewerb für patentierte und patentfreie Arzneimittel sowie den rechtzeitigen Markteintritt von Generika und Biosimilar-Arzneimitteln fördern;

39. hebt hervor, dass zwischen der Schaffung von Anreizen bei der Herstellung von Medikamenten einerseits — insbesondere in Fällen, in denen es keine Behandlungsalternativen gibt — und der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung sowie unerwünschten Auswirkungen und der Gewährleistung der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Arzneimitteln andererseits das richtige Gleichgewicht gefunden werden muss;

40. fordert die Kommission, insbesondere die Generaldirektion Wettbewerb und die zuständigen nationalen Behörden, auf Fälle von wettbewerbswidrigem Verhalten aufmerksam zu beobachten und wettbewerbswidrige Verfahren in der pharmazeutischen Industrie zu untersuchen;

41. fordert größtmögliche Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel für Forschung und Entwicklung sowie einen öffentlichen und einfachen Zugang zu den Bedingungen für Patente/Lizenzen, Informationen über klinische Prüfungen und den öffentlichen/privaten Beitrag;

42. besteht darauf, dass es notwendig ist, in der EU einen gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln sicherzustellen; unterstützt Kollektivverhandlungen über den Preis von Arzneimitteln mit der Arzneimittelindustrie, wie zum Beispiel im Falle der Initiative Beneluxa und der Erklärung von Valletta; ist der Ansicht, dass der Arzneimittelindustrie im Rahmen von öffentlich finanzierter Forschung Verpflichtungen in Bezug auf erschwingliche Preise für Arzneimitteln auferlegt werden sollten;

Mittwoch, 24. November 2021

Die Rolle von Generika und Biosimilar-Arzneimitteln

43. weist darauf hin, dass Generika und Biosimilar-Arzneimittel den Zugang von Patienten zu wirksamen und sicheren Behandlungsoptionen erhöhen, den Wettbewerb stärken, zugängliche und erschwingliche Behandlungen ermöglichen und in hohem Maße zur budgetären Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme beitragen, indem sie Kosteneinsparungen ermöglichen und gleichzeitig die hohe Qualität der Gesundheitsversorgung aufrechterhalten;

44. betont, wie wichtig Generika, Biosimilar-Arzneimittel und Arzneimittel, die einen Mehrwert erbringen, sind, um einen zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Arzneimitteln für Patienten sicherzustellen sowie das Gesundheitsversorgungssystem in der Europäischen Union dort nachhaltig zu machen, wo der Zugang noch nicht gerecht ist; fordert die Kommission auf, beim Ablauf der Exklusivitätsrechte des geistigen Eigentums dringend einen gesunden Wettbewerb sicherzustellen, indem die Zugänglichkeit zu Biosimilar-Arzneimitteln von Anfang an sichergestellt wird und indem alle Hindernisse für den Wettbewerb, z. B. Patentverknüpfung und Verfahren zum fristlosen Aufrechterhalten von Rechten geistigen Eigentums, verboten werden, die den Zugang zu Arzneimitteln verzögern, um so eine einheitliche weltweite Entwicklung zu ermöglichen;

45. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Unterstützung einer stärkeren Marktpräsenz dieser Arzneimittel zu ergreifen und die Auslegung der Bolar-Klausel bezüglich möglicher Ausnahmen vom Rechtsrahmen für das Einheitspatentsystem für Hersteller von Generika auf EU-Ebene zu harmonisieren;

46. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, die die Forschung, Entwicklung und Herstellung von Generika und Biosimilar-Arzneimitteln in der EU fördern, und EU-Protokolle für die Austauschbarkeit von Biosimilar-Arzneimitteln, wie von der EMA definiert, vorzuschlagen, wobei die individuellen Bedürfnisse der Patienten beachtet werden müssen sowie die Entscheidungsfreiheit der Klinikärzte, für jeden Patienten die beste Behandlung zu verschreiben, gewahrt werden muss;

47. regt an, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Nutzung finanzieller Einsparungen bewerten, die im nationalen Gesundheitssystem durch die Verwendung von Biosimilar-Arzneimitteln erzielt werden, und diese auf transparente und greifbare Weise zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsdienste reinvestieren; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten nahezu legen, die transparenten Verfahren bei den Kosteneinsparungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Biosimilar-Arzneimitteln entstehen, zu unterstützen; fordert die Kommission auf, Übereinkommen wie Gewinnbeteiligungsprogramme zu erleichtern;

48. betont, dass die Kommission weiterhin wettbewerbsfeindliche Praktiken verhindern muss, um einen wettbewerbsfähigen Markt für Generika und Biosimilar-Arzneimittel zu gewährleisten;

49. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Ausbildung in Bezug auf Biosimilar-Arzneimittel zu verbessern; fordert die Kommission auf, die relevanten Ausbildungs- und Kommunikationsmaßnahmen für die Angehörigen der Gesundheitsberufe durch die Errichtung eines eigens zu diesem Zweck eingerichteten europaweiten Online-Ressourcen-zentrums zu fördern;

Verspätetes Eintreffen von Arzneimitteln auf dem Markt

50. begrüßt, dass die Kommission ein Pilotprojekt starten wird, um die Ursachen für das verspätete Eintreffen von Arzneimitteln auf dem Markt besser zu verstehen; fordert die Kommission auf, die großen Unterschiede zu berücksichtigen, die in der EU hinsichtlich der Zeitspanne zwischen der Genehmigung eines Arzneimittels und dem Moment bestehen, in dem es für die Patienten verfügbar ist, und neue Wege vorzuschlagen, um den Regulierungsprozess und seine Umsetzung zu verbessern und innovative Lösungen umzusetzen, um Verzögerungen beim Eintreffen von Arzneimitteln auf dem Markt zu reduzieren;

51. hebt hervor, dass jegliche Überarbeitung der Regulierungsverfahren und -ansätze für die Bewertung der wissenschaftlichen Belege behutsam erfolgen muss, damit die Vorteile für die Patienten und die Sicherheitsaspekte angemessen berücksichtigt werden;

52. betont die Notwendigkeit, die Dauer der Zulassungsverfahren für Arzneimittel zu verkürzen, gegebenenfalls eine Frist für den Marktzugang festzulegen und sie an die Entscheidungsfristen der EMA anzugleichen, um einen raschen und gleichberechtigten Zugang zu Arzneimitteln für alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sicherzustellen und Diskriminierung zwischen ihnen zu verhindern; macht erneut darauf aufmerksam, dass die Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen und Vertreiber auch eine Schlüsselrolle bei der Verfügbarkeit von Arzneimitteln in der gesamten EU spielen könnten, indem sie die Einstellung der Produktion von Produkten und Verzögerungen bei der Markteinführung aufgrund rein kommerzieller Faktoren vermeiden;

Mittwoch, 24. November 2021

Öffentlich-private Partnerschaften und Innovation

53. betont die Vorteile von öffentlich-privaten Partnerschaftsausschreibungen für nationale Gesundheitssysteme bei der Finanzierung von Forschung und Produktion innovativer Arzneimittel und der Umwidmung von Arzneimitteln und hebt hervor, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und dem pharmazeutischen Sektor von wesentlicher Bedeutung für den Austausch von Wissen und Informationen ist, von denen alle Patienten in der Union profitieren;

54. hebt hervor, dass durch eine solche Zusammenarbeit sichergestellt werden muss, dass die Forschungsprioritäten durch die Bedürfnisse der Patienten und die Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit geleitet werden und öffentliche Mittel auf transparente Weise investiert werden, sodass die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit der aus diesen Partnerschaften und öffentlichen Mitteln entstandenen Produkte sichergestellt ist;

55. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die European Partnership for Health Innovation (Europäische Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen) von Erwägungen des öffentlichen Interesses geleitet wird; fordert die Kommission auf, im Rahmen von Horizont Europa eine allgemeine Strategie zu derartigen Konditionalitäten zu verabschieden und umzusetzen;

Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA):

56. begrüßt den Start des HERA-Inkubators am 17. Februar 2021, der sich auf die Bekämpfung von COVID-19-Virusvarianten konzentriert;

57. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung von HERA zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Behörde Bedrohungen für die Gesundheit feststellen und die Entwicklung von Innovationen unterstützen sollte, auf EU-Ebene eine Liste von Arzneimitteln, die von hohem therapeutischen Interesse sind, anlegen, ihre Herstellung in der EU erleichtern sowie den gemeinsamen Einkauf und das Aufbauen von strategischen Lagern dieser Arzneimittel fördern sollte;

58. fordert die Bereitstellung von hinreichenden Ressourcen und eine Verfügungsautonomie, mit der alle grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, mit denen die EU mittelfristig — über die COVID-19-Krise hinaus — konfrontiert sein könnte, angegangen werden können, einschließlich Ressourcen für die Entwicklung neuer Behandlungsverfahren gegen virale und bakterielle Pathogene;

59. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die HERA dem öffentlichen Interesse dient und wirksam zur Entwicklung, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit sicherer und wirksamer medizinischer Gegenmaßnahmen beiträgt;

60. wiederholt seinen Standpunkt, dass die Kommission die Schaffung einer europäischen Variante der US-amerikanischen „Biomedical Advanced Research and Development Authority“ in Betracht ziehen sollte; begrüßt die Tatsache, dass die Kommission einen Vorschlag für ein europäisches HERA vorgelegt hat, bringt jedoch seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass das Parlament nicht in seiner ihm zustehenden Rolle als Mitgesetzgeber einbezogen wurde;

Beschaffungsverfahren

61. betont, wie wichtig neue gemeinsame öffentliche Aufträge der EU durch die Kommission und die Mitgliedstaaten sind, insbesondere, aber nicht nur, für Arzneimittel in Notfällen und bei ungedecktem therapeutischen Bedarf, um deren Erschwinglichkeit und den Zugang zu diesen Arzneimitteln auf EU-Ebene zu verbessern; fordert die Untersuchung solcher Verfahren im Bereich seltener Krankheiten und Krebs, die eine klare Darstellung von Meilensteinen, Zielen und Verpflichtungen aller beteiligten Parteien umfasst; hebt hervor, dass bei diesen Initiativen ein hohes Maß an Transparenz sichergestellt und die aus der gemeinsamen Auftragsvergabe für COVID-19-Produkte gezogenen Lehren umgesetzt werden müssen; betont, dass die gemeinsame Beschaffung nicht dazu führen darf, dass die Versorgungsströme negativ beeinflusst werden, indem das Risiko von Engpässen in der EU erhöht wird;

62. unterstreicht, dass die gemeinsame Beschaffung auf gemeinsamer Verantwortung und auf einem fairen Konzept mit Rechten und Pflichten für alle Beteiligten beruhen sollte; unterstreicht, dass klare Zusagen — seitens der Hersteller zur Lieferung der vereinbarten Produktionsmengen und seitens der Behörden zur Abnahme der vereinbarten reservierten Mengen — gegeben und auch eingehalten werden sollten;

63. weist ferner darauf hin, dass bei einer gemeinsamen Beschaffung im Vergabeverfahren qualitative Kriterien, z. B. die Fähigkeit des Herstellers, die Versorgungssicherheit während einer Gesundheitskrise sicherzustellen, berücksichtigt werden sollten;

Mittwoch, 24. November 2021

64. betont, dass die gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge einen klar definierten Anwendungsbereich haben sollte, angesichts des Potenzials neuer innovativer Antibiotika, Impfstoffe und kurativer Arzneimittel sowie neuer Arzneimittel für seltene Krankheiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein ausgewogenerer öffentlich-privater Investitionsmix erforderlich ist, die Hersteller eindeutig haftbar gemacht werden müssen und den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer nationalen Besonderheiten ausreichend Flexibilität eingeräumt werden muss, während zugleich die gegebenen Verpflichtungen eingehalten werden;

65. begrüßt die Tatsache, dass in der Strategie darauf hingewiesen wird, dass Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung den Wettbewerb fördern und den Zugang zu Arzneimitteln verbessern können; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, im Rahmen der Richtlinie 2014/24/EU⁽¹⁸⁾ rasch Leitlinien für die Mitgliedstaaten vorzuschlagen, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich die Kriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot am besten umsetzen lassen und dass nicht allein das Kriterium des niedrigsten Preises ausschlaggebend sein darf; stellt fest, dass Versorgungssicherheit bei der Bekämpfung von Engpässen ein wesentliches Element ist und im Zusammenhang mit Aufträgen für öffentliche Apotheken und mit Ausschreibungen für Arzneimittel als qualitatives Kriterium herangezogen werden muss; unterstreicht die Bedeutung einer diversifizierten Versorgung und nachhaltiger Vergabeverfahren für Arzneimittel; schlägt vor, dass Investitionen, die getätigt wurden, um Wirkstoffe und pharmazeutische Endprodukte in der EU herzustellen, ebenso ein wesentliches Kriterium sein sollten wie die Anzahl und der Standort der Produktionsstätten, die Zuverlässigkeit der Versorgung, die Reinvestition von Gewinnen in Forschung und Entwicklung und die Anwendung von Sozial-, Umwelt-, Ethik- und Qualitätsstandards;

66. vertritt die Auffassung, dass in Krisenzeiten gegebenenfalls und auf Anfrage ein Teil der gemeinsamen vergebenen Aufträge der Union im Geiste der Solidarität von vornherein an Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen vergeben werden sollte;

67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einführung von Ausschreibungen in Erwägung zu ziehen, die es ermöglichen, dass mehrere erfolgreiche Anbieter, einschließlich Bietergemeinschaften, ausgewählt werden;

Zugang zu Arzneimitteln in der EU

68. ist darüber besorgt, dass die Zugänglichkeit und die Erschwinglichkeit von Arzneimitteln eine Herausforderung für die nationalen Gesundheitssysteme bleiben und dass innovative Arzneimittel teuer sind oder in bestimmten Mitgliedstaaten aus kommerziellen Gründen gar nicht erst auf den Markt gebracht werden;

69. fordert die Kommission auf, politische Optionen zu prüfen, die dazu beitragen zu gewährleisten, dass zentral zugelassene Arzneimittel in allen Mitgliedstaaten und nicht nur in den kommerziell interessanten Mitgliedstaaten vermarktet werden; betont, dass jede Form von Anreizen auf EU-Ebene zu fairen und erschwinglichen Preisen für Arzneimittel, insbesondere für innovative Arzneimittel, in allen Mitgliedstaaten führen sollte;

70. begrüßt die Absicht der Kommission, das Arzneimittelrecht zu überarbeiten, um einen soliden und fairen Wettbewerb zu fördern, die Mitgliedstaaten bei der Stabilisierung und dem Ausgleich der nationalen Preisbildungssysteme für Arzneimittel zu unterstützen, faire nationale Preisbildungssysteme für Arzneimittel zu fördern und einen gleichberechtigten Zugang zu Arzneimitteln und medizinischen Produkten in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen; betont, dass Entscheidungen bezüglich der Preisfestsetzung von Arzneimitteln und der Kostenerstattung für Arzneimittel in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;

71. betont, dass die kommerzielle Rücknahme von Arzneimitteln vom Markt zu schwerwiegenden Folgen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Arzneimitteln führen kann und daher den Zugang der Patienten zu rechtzeitigen, gleichberechtigten und hochwertigen Behandlungen zuwiderläuft; hebt hervor, dass die Rücknahme von unentbehrlichen Arzneimitteln aus dem Handel in Situationen erfolgen sollte, in denen den Patienten gleichwertige Ersatzbehandlungen zur Verfügung stehen, und dass die Verpflichtung zur frühzeitigen Unterrichtung von Inhabern einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Vertreibern erweitert werden sollte, um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Situation der Inhaber einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Vertreter im Interesse der Patienten zu regeln;

72. fordert die Kommission auf, neue Verfahren zur Förderung der Umwidmung von Arzneimitteln in Erwägung zu ziehen; fordert die Kommission auf, eine breitere Anwendung von Arzneimitteln außerhalb der zugelassenen Indikationen zu erleichtern, auch von weniger teuren Arzneimitteln und von Arzneimitteln, die u. a. für seltene Krebsarten eingesetzt werden, wenn es überzeugende wissenschaftliche Beweise für die Wirksamkeit und Sicherheit für die Patienten gibt; hebt darüber hinaus die Möglichkeit eines neuen Rahmens zur Unterstützung der Vermarktung und Verwendung von Arzneimitteln mit neuen zugelassenen Indikationen hervor, um die Umwidmung von Arzneimitteln in der EU attraktiver zu machen;

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Mittwoch, 24. November 2021

73. ersucht die Kommission, mit einem gemeinsamen Korb an Arzneimitteln zur Behandlung von Krebs, von Infektionskrankheiten, von seltenen Krankheiten und von anderen besonders von Engpässen betroffenen Krankheiten auf europäischer Ebene Strategien im Gesundheitsbereich auszuarbeiten; ersucht die Kommission, die Möglichkeit gemeinsamer Preiskriterien zu prüfen, um diese Arzneimittel erschwinglich zu machen; vertritt die Auffassung, dass es ohne Einbußen bei der Sicherheit insbesondere Patienten mit schweren chronischen Erkrankungen zugutekäme, wenn ein schnellerer Zugang erleichtert würde; schlägt dementsprechend vor, den Patienten die Möglichkeit zu geben, sich an der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Risiken und des Nutzens eines frühen Zugangs zu neuen und innovativen Arzneimitteln und Behandlungen zu beteiligen;

74. unterstützt die Einbeziehung krankheitsbasierter Gemeinschaften in die seltene Krebserkrankungen und andere seltene Krankheiten betreffenden wissenschaftlichen Beratungsverfahren der EMA, damit sie den Regulierungsbehörden ihr Fachwissen über die betroffenen Krankheiten zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass deren Seltenheit und dem ungedeckten Bedarf Rechnung getragen wird;

Eine transparente, wettbewerbsfähige und innovative europäische Arzneimittelindustrie unterstützen, damit sie den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit gerecht wird

75. betont, dass eine wettbewerbsfähige, autarke und nachhaltige Arzneimittelindustrie in der EU von strategischer Bedeutung für die Union ist, da sie Innovation, Forschung und hochwertige Arbeitsplätze fördert und besser auf die Bedürfnisse der Patienten eingeht; weist darauf hin, dass die Branche ein stabiles und vorhersehbares regulatorisches Umfeld braucht, das zugleich den Verwaltungsaufwand begrenzt und den Grundsatz der Vorbeugung wahrt und die Verfügbarkeit von sicheren, wirksamen und hochwertigen Arzneimitteln auf dem EU-Markt sicherstellt; hebt hervor, dass das Zulassungssystem auf dem bestehenden Rechtsrahmen aufbauen und Doppelarbeit sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermeiden sollte;

76. begrüßt den starken Fokus der Arzneimittelstrategie — und mehrere diesbezügliche Initiativen, die in ihr enthalten sind — auf die Notwendigkeit, den bestehenden Regulierungsrahmen zu optimieren und zu modernisieren, wozu etwa die Überarbeitung des Änderungsrechts, stärker digitalisierte und effizientere Zulassungsverfahren, die Umsetzung der elektronischen Produktinformation (ePI), die Straffung der Bewertung von pharmazeutischen Wirkstoffen und ein besseres Management der Herstellung und der Ressourcen gehören; fordert die Kommission nachdrücklich auf, rasche Fortschritte in Bezug auf dieses Ziel zu machen und die auf EU-Ebene vorhandenen digitalen Instrumente bestmöglich zu nutzen (Telematik);

77. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegebenenfalls finanzielle Anreize einzuführen, um die industrielle Basis der Union im Pharmabereich, von der Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe bis hin zur Fertigung, zur Verpackung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, zu erhalten und zu entwickeln; weist auf die strategische Bedeutung dieses Sektors hin sowie darauf, wie wichtig es ist, dass in europäische Unternehmen investiert wird, um die Ressourcen zu diversifizieren und die Entwicklung innovativer Produktionstechnologien zu fördern, mit denen die Reaktionsfähigkeit ganzer Produktionslinien verbessert werden kann; weist darauf hin, dass jede öffentliche Finanzierung darauf abzielen sollte, die besten Ergebnisse für die Patienten zu erreichen, auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit von hergestellten Arzneimitteln, indem Transparenz, Rückverfolgbarkeit und etwaige Lieferverpflichtungen beachtet werden;

78. weist auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ hin, in der die strategischen Abhängigkeiten der EU analysiert werden, unter anderem in Bezug auf die Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe und anderer gesundheitsbezogener Produkte, was die EU angreifbar machen und ihre zentralen Interessen beeinträchtigen könnte, und in der auf die Arzneimittelstrategie als Mittel zur Bewältigung dieser Probleme verwiesen wird;

79. weist erneut darauf hin, dass es für die globale Gesundheitsversorgung und für globale Versorgungsketten von entscheidender Bedeutung ist, lokale Produktions- und Vertriebskapazitäten in der EU und in Entwicklungsländern aufzubauen, insbesondere im Bereich der Arzneimittelforschung, -entwicklung und -produktion, und zwar stets im Einklang mit sozialen Standards und der Sorgfaltspflicht der Industrie; fordert die Kommission auf, die Industriestrategie, die Strategie für geistiges Eigentum und die Arzneimittelstrategie zu nutzen, um die Überwindung der nach wie vor bestehenden Kluft zwischen Forschung und Arzneimittelproduktion durch Partnerschaften zur Produktentwicklung und durch die Einrichtung offener Forschungs- und Produktionszentren zu erleichtern;

80. ist der Auffassung, dass Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln Teil der kritischen Gesundheitsinfrastruktur Europas sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, ausländische Direktinvestitionen in diesem Sektor zu überwachen; schlägt vor, das Europäische Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen auf den Bereich der Gesundheitsinfrastruktur anzuwenden;

Mittwoch, 24. November 2021

81. weist darauf hin, dass die Ausarbeitung neuer Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen der guten Herstellungspraxis (GHP) und die Ausweitung des Anwendungsbereichs bestehender Abkommen (vor allem in Bezug auf Inspektionen und Chargenprüfungen) mit mehr Ländern mit hohen Herstellungsstandards die Einbeziehung von Standorten in Drittländern in eine Produktionskette erleichtern könnten, ohne auf europäische Normen verzichten zu müssen, was in Krisenzeiten höhere Produktionskapazitäten ermöglichen würde;
82. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Einführung von Umweltnormen, insbesondere zur Abfall- und Abwasserbewirtschaftung, auf internationaler Ebene in die Leitlinien zur Guten Herstellungspraxis aufzunehmen;
83. hebt hervor, dass es bei Berufen im Gesundheitswesen der Weiterqualifizierung, Umschulung und berufsbegleitenden Fortbildung von Arbeitnehmern bedarf, um besser auf potenzielle Not- und Krisensituationen vorbereitet zu sein; fordert, die Weiterbildung und Umschulung aller Mitarbeiter entlang der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen und das Angebot an Schulungen für MINT-Fachkräfte zu erhöhen;
84. hebt die jüngste Entwicklung von Arzneimitteln hin zu krankheits- und patientenspezifischen Behandlungsmethoden hervor, die sorgfältige Herstellungsschritte erfordern und bei denen die hohe Empfindlichkeit gegenüber Umwelt- und Transportbedingungen sowie die komplizierte Logistik der Lieferkette berücksichtigt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Synergien zwischen den EU-Mitteln und anderen EU-Instrumenten und -maßnahmen zu maximieren, um die Gestaltung und den Betrieb robuster Fertigungsprozesse und Vertriebsnetze zu unterstützen, die für eine flexible, reaktionsfähige und reproduzierbare Fertigung sorgen;
85. fordert die Kommission auf, die Rolle der EMA im Bereich der Bewertung von Kombinationsprodukten aus Arzneimitteln, Medizinprodukten und Diagnostika auszuweiten, um den fragmentierten Aufsichtsrahmen zu vereinfachen; ist der Auffassung, dass durch die Einführung einer verstärkt auf Gutachten gestützten wissenschaftlichen Bewertung bei den Genehmigungen für das Inverkehrbringen innerhalb der EMA eine größere regulatorische Agilität und Effizienz erzielt werden kann;
86. ist der Ansicht, dass die Förderung und der Aufbau eines attraktiven europäischen industriellen Ökosystems für den Arzneimittelsektor eine der wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Förderung der Rückverlagerung von Produktionsanlagen in die EU ist; ist ferner der Ansicht, dass diese Art der Verlagerung dazu beitragen kann, die europäischen Gesundheitssysteme unabhängiger von Drittländern und widerstandsfähiger gegen Störungen zu machen, da Versorgungsunterbrechungen die Patienten gefährden, wenn diese nicht in der Lage sind, die empfohlenen alternativen Behandlungen zu erhalten;
87. fordert die Kommission auf, in die EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) Daten zu selbstgemeldetem mangelndem Zugang zu Arzneimitteln aufzunehmen, da der Zugang zu Arzneimitteln bislang nicht in der EU-SILC erfasst wird;
88. unterstützt die Anpassung bestehender Rahmenbedingungen für die Akzeptanz bei der Entscheidungsfindung und der Anwendung von KI-Technologien, um einen Weg zur Entwicklung, Anwendung und Implementierung von KI in Gesundheitssystemen auf der Grundlage von Inklusivität, Kapazität und Vertrauen zu bieten; bekräftigt, dass — wie bei allen KI-gestützten Technologien — jederzeit die Kontrolle durch den Menschen sichergestellt sein muss; ist der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften nicht hinter der Innovation zurückbleiben sollten; fordert die Kommission auf, eine gewisse Flexibilität bei den Rechtsvorschriften vorzusehen, um unter Beachtung der Sicherheits- und ethischen Kriterien rascher und wirksamer auf neue Erfordernisse und Produkte zu reagieren;
89. fordert die Kommission auf, Bewertungsverfahren zu erleichtern, die einen frühzeitigen und fortgesetzten Dialog über Daten und Nachweise dann ermöglichen, wenn sie gewonnen bzw. erbracht werden; fordert die EMA und die nationalen Arzneimittelagenturen auf, der Übermittlung von Daten aus randomisierten kontrollierten klinischen Studien Vorrang einzuräumen, bei denen ein Prüfpräparat gemäß EMA-Definition mit der Standardbehandlung verglichen wird;
90. weist darauf hin, dass die Entscheidungen über das regulatorische Umfeld der EU in Bezug auf Arzneimittel Konsequenzen über die Grenzen der EU hinaus haben werden, da mehrere Drittländer die EU-Anforderungen anerkennen und sich auf sie stützen, insbesondere wenn es um die Erleichterung von Ausfuhren und den Verzicht auf die Verpflichtung geht, diese Ausfuhren in den Drittländern zu prüfen, wenn sie aus der EU kommen; betont daher, wie wichtig es ist, die Vereinbarungen mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung möglichst aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass sie stets auf dem neuesten Stand sind;
91. betont, dass die EU den Schwerpunkt auf die Entwicklung ausreichender Kapazitäten zur nachhaltigen Herstellung von Wirkstoffen, Rohstoffen und Arzneimittel legen muss, mit denen die Abhängigkeit von externen Quellen verringert werden kann; spricht sich für eine größere Rechtssicherheit für die Entwickler von Arzneimitteln aus;

Mittwoch, 24. November 2021

Ergänzende Schutzzertifikate

92. fordert die Kommission auf, den Mehrwert des Mechanismus des ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel zu bewerten, um Verzögerungen beim Zugang zu Generika zu verhindern und die finanzielle Nachhaltigkeit von Gesundheitsversorgungssystemen zu verbessern;

93. weist darauf hin, dass es Unterschiede bei der Anwendbarkeit von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel in den Mitgliedstaaten gibt; fordert die Kommission auf, die Verwendung von ergänzenden Schutzzertifikaten auf der Grundlage des technologischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu überprüfen, um zu ermöglichen, dass Generika und Biosimilar-Arzneimittel innerhalb und außerhalb der EU an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen;

94. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen eines Vorschlags für ein einheitliches ergänzendes Schutzzertifikat auf den Markteintritt von Generika und Biosimilar-Arzneimitteln sowie auf den gleichberechtigten Zugang der Patienten zu Behandlungen zu bewerten und auf der Grundlage einer solchen Bewertung gegebenenfalls ein einheitliches Schutzzertifikat vorzuschlagen;

95. betont, dass die Verwendung von ergänzenden Schutzzertifikaten nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt werden sollte;

Innovative und neue Arzneimittel

96. betont, dass FuE für die Entwicklung innovativer Arzneimittel, Therapien und Diagnosen unerlässlich ist;

97. hebt die Tatsache hervor, dass Gen- und Zelltherapien, personalisierte Arzneimittel, Radionuklidtherapie, Nanotechnologie, Impfstoffe der nächsten Generation, einschließlich tmRNA-Derivaten, E-Health und die „1+ Million Genomes“-Initiative beträchtliche Vorteile in Bezug auf die Prävention, Diagnose, Behandlung und Nachbehandlung aller Krankheiten bringen können, sofern ihr Mehrwert im Vergleich zu bestehenden Gesundheitstechnologien unter Beweis gestellt wird; betont das Transformationspotenzial dieser neuartigen Therapien und Technologien für Patienten sowie die Gesellschaft insgesamt, indem sie beispielsweise einen Übergang von der Langzeitbehandlung und Pflege bei chronischen Krankheiten zu einer einmaligen Behandlung ermöglichen und so zur Senkung der Kosten für die Gesundheitssysteme beitragen und deren Effizienz, Tragfähigkeit und Resilienz stärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ausreichendes Fachwissen zu fördern sowie geeignete Regulierungsrahmen zu entwickeln, neue Geschäftsmodelle anzuleiten, durchgängig hohe Standards für sichere Produkte sicherzustellen und Informationskampagnen durchzuführen, um für diese Innovationen zu sensibilisieren und ihre Übernahme zu fördern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, angemessene Ressourcen für die EMA vorzuschlagen, um diese Ziele wirksam zu erreichen;

98. erkennt an, dass sich Arzneimittel für neuartige Therapien (Advanced Therapy Medicinal Products — ATMP) grundlegend von herkömmlichen Arzneimitteln unterscheiden, da sie die Grundursachen von Krankheiten bekämpfen, und dass sie aufgrund ihrer grundsätzlichen Langzeitwirkung und potenziellen Heilwirkung die Zukunft der Medizin sein können; stellt fest, dass Regulierungsstellen wie die EMA in den kommenden Jahren Dutzende von ATMP überprüfen und zulassen werden, und hebt hervor, dass die Kommission zusätzlich zu ihrem ATMP-Aktionsplan solide regulatorische Rahmenbedingungen schaffen muss, die allen berechtigten europäischen Patienten den Zugang erleichtern, und dass die Stellung Europas als wichtiger Akteur bei ATMP weiter ausgebaut werden muss, damit Europa bei der ATMP-Entwicklung weltweit wettbewerbsfähig bleibt;

99. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die bestehenden Koordinierungsstellen, grenzüberschreitende Behandlungen erleichtern, sowie dafür zu sorgen, dass Patienten überall in Europa gleichberechtigten Zugang zu innovativen Therapien haben;

100. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit der EMA zusammenzuarbeiten, um eine zentrale Anlaufstelle für ATMP-Entwickler zu schaffen, an die sie sich für Beratung und als Forum für Mitteilungen zu ihren Anwendungen wenden können;

101. fordert die Kommission und die EMA nachdrücklich auf, den gesamten Lebenszyklus aller innovativen Arzneimittel und Therapien, einschließlich Gen- und Zelltherapien, personalisierte Arzneimittel, Nanotechnologie und Impfstoffe der nächsten Generation, zu berücksichtigen und für einen zweckmäßigen Rahmen für den Wettbewerb nach dem Erlöschen des Patentschutzes und dem Verlust der Exklusivitätsrechte zu sorgen; fordert die Kommission auf, einen Regulierungsrahmen für Nano-Arzneimittel und Nanosimilars zu schaffen, und fordert, dass diese Produkte im Wege eines obligatorischen zentralisierten Verfahrens zugelassen werden;

102. hebt hervor, dass die Aufnahme neuer und innovativer Behandlungen sowie ihre erfolgreiche Bereitstellung für die Patienten von dem Wissen und der Bereitschaft des medizinischen Personals sowie der ihnen zur Verfügung stehenden technischen Grundlagen abhängt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in Bezug auf die im Entstehen begriffenen innovativen Arzneimittel und Behandlungen noch weiter miteinander zusammenzuarbeiten, um Angehörige der Gesundheitsberufe besser darauf vorbereiten zu können;

Mittwoch, 24. November 2021

Klinische Prüfungen

103. fordert die Kommission auf, die Verordnung über klinische Prüfungen⁽¹⁹⁾ vollständig umzusetzen, um die Einleitung umfangreicher klinischer Prüfungen zu erleichtern, die auf harmonisierte und koordinierte Weise auf EU-Ebene durchgeführt werden; betont, dass Patientenverbände stärker in die Festlegung von Forschungsstrategien für öffentliche und private klinische Prüfungen eingebunden werden sollten, um so sicherzustellen, dass der ungedeckte Bedarf der Patienten in Europa gedeckt wird; begrüßt die Überarbeitung des Arzneimittelrechts, um bürokratische Hindernisse abzubauen und um es an die Spitzenprodukte, den wissenschaftlichen Fortschritt und den technologischen Wandel anzupassen; unterstützt klinische Prüfungen, die stärker auf die Patienten ausgerichtet sind, sowie einen neuen Rahmen für die Entwicklung innovativer Versuche und das Pilotprojekt zur Verabschiedung eines Rahmens für die Wiederverwendung von patentfreien Arzneimitteln; begrüßt die Einrichtung einer Impfstoff-Plattform zur Überwachung der Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen, die von einem EU-weiten Netzwerk klinischer Studien unterstützt wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für mehr Transparenz bei den Ergebnissen klinischer Studien zu sorgen, indem Pharmaunternehmen Daten auf Teilnehmerebene, sowohl positive als auch negative Ergebnisse, Protokolle und andere Dokumente über die Studien rechtzeitig austauschen;

104. fordert die Kommission auf, Mechanismen für den ständigen Dialog zwischen dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der EMA und den Impfstoffentwicklern über die Einrichtung und die Funktionsweise der Impfstoffplattform zur Überwachung der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe zu schaffen;

105. fordert eine vollumfängliche Umsetzung der Rechtsvorschriften für klinische Prüfungen, um klare und verhältnismäßige Rechtsvorschriften zu konsolidieren, mit denen für die Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer gesorgt wird; fordert die Kommission auf, die Beteiligung von Forschern aus dem öffentlichen Sektor an klinischen Prüfungen zu verbessern und klinische Prüfungen in mehreren Ländern gleichzeitig für die langfristige Forschung zu ermöglichen;

106. betont, dass klinische Prüfungen im Rahmen der Forschung an und Entwicklung von Arzneimitteln sehr selten erfolgreich abgeschlossen werden und die Forschung und Entwicklung somit nicht zu einer endgültigen Arzneimittelzulassung führt;

Bewertung von Gesundheitstechnologien

107. begrüßt die vom Parlament und vom Rat erzielte Einigung über die künftige Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und fordert ihre rasche Annahme und gründliche Umsetzung, um eine größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien zu fördern und den raschen Zugang zu innovativen Behandlungen für Patienten zu erleichtern;

108. weist darauf hin, dass der klinische Mehrwert und die Kostenwirksamkeit neuer Gesundheitstechnologien im Vergleich zu den bereits auf dem Markt verfügbaren Technologien nachgewiesen werden sollte; betont, dass die Bewertung von Gesundheitstechnologien diese Analyse unterstützt, wobei jedoch solche Bewertungen derzeit innerhalb der Union sehr uneinheitlich sind, obgleich sie eine Zusammenarbeit bei den Anforderungen an klinische Nachweise und der Konzipierung klinischer Prüfungen ermöglichen und somit die zeitnahe, evidenzbasierte Entscheidungsfindung der Mitgliedstaaten über den Zugang der Patienten zu neuen Arzneimitteln unterstützen kann; bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verordnung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zügig umsetzen;

Derzeitiger Zulassungsrahmen

109. fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Zulassung von COVID-19-Impfstoffen mit der EMA zusammenzuarbeiten, um eine Ausweitung der Anwendung der fortlaufenden Überprüfungen auf andere Arzneimittel für Notfälle zu erwägen und zu prüfen, ob eine größere regulatorische Flexibilität unter Wahrung eines hohen Niveaus an Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit zu einem effizienteren Zulassungssystem beitragen könnte;

110. begrüßt, dass in der Strategie der Tatsache Rechnung getragen wird, dass die bessere Nutzung der elektronischen Produktinformationen (ePI) die bessere Bereitstellung von Informationen für Patienten und eine breitere Verfügbarkeit von Arzneimitteln, insbesondere in kritischen Situationen, unterstützen wird;

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

111. fordert die Kommission auf, mit der EMA und dem EU-Regulierungsnetzwerk, einschließlich der Industrie und allen einschlägigen Interessengruppen, zusammenzuarbeiten, um die Verwendung von ePI für alle Arzneimittel in der EU in allen Sprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Arzneimittel vermarktet werden, zu entwickeln und umzusetzen;

112. fordert die Kommission auf, das System, das von der bedingten Zulassung zur Standardzulassung oder zur außerordentlichen Verlängerung der Zulassung führt, auf der Grundlage solider klinischer Daten neu zu bewerten; fordert die EMA auf, die abschließende Bewertung gründlich durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Hersteller alle Anforderungen für jedes Arzneimittel mit bedingter Zulassung strikt einhalten, um die Wirksamkeit und Sicherheit dieses Arzneimittels sicherzustellen; fordert, dass die Zeit bis zur abschließenden Bewertung von fünf auf drei Jahre verkürzt wird, wenn derartige Maßnahmen sich auf ausreichende klinische Daten stützen;

113. legt der Kommission nahe, in Zusammenarbeit mit der EMA zu prüfen, wie bereits etablierte Instrumente wie beschleunigte Zulassung, frühzeitiger Dialog, das PRIME-Programm und erweiterte Leitlinien genutzt werden können, um den Patienten Arzneimittel schneller zur Verfügung zu stellen, insbesondere Arzneimittel, mit denen einer akuten Bedrohung der öffentlichen Gesundheit begegnet oder ein ungedeckter medizinischer Bedarf gedeckt werden kann; fordert die Kommission auf, die Anwendung des PRIME-Programms der EMA für lebensrettende Arzneimittel zu fördern und eine PRIME-Ausweisung in den Rechtsrahmen aufzunehmen, ohne die Sicherheit der Patienten zu beeinträchtigen; erinnert daran, dass beschleunigte Verfahren nicht missbraucht werden sollten, wenn keine ausreichenden Nachweise für eine reguläre Zulassung vorliegen;

114. fordert die Kommission, die EMA und die zuständigen Behörden auf, sich alle pragmatischen Anstrengungen, die während der COVID-19-Krise unternommen wurden, zunutze zu machen, insbesondere im Hinblick auf eine flexiblere Handhabung der Bestimmungen, die eine effektive Bekämpfung der Engpässe bei Arzneimitteln, auch in einer Notlage, ermöglicht;

115. fordert eine Langzeitüberwachung der vermarkteten Medikamente, um mögliche schädliche Nebenwirkungen zu erkennen und das Verhältnis von Kosten und therapeutischem Nutzen zu bewerten;

KMU und Arzneimittel

116. fordert die Kommission auf, ein Innovationsökosystem zu schaffen, das den Erfahrungsaustausch und den Zugang von KMU erleichtert und dazu beiträgt, dass die EU ein Anziehungspunkt für weltweite medizinische Innovationen wird; stellt fest, dass die Kommission nach neuen Formen der Beratung suchen sollte, um den Zugang zu Innovationsfonds für kleinere Unternehmen zu erleichtern; weist darauf hin, dass bürokratische Hürden und Komplexität es KMU und öffentlichen Forschungszentren erschweren, die europäischen Innovationsprogramme voll auszuschöpfen; weist darauf hin, dass der Zugang zu Haushaltlinien gefördert werden muss, mit denen die Bemühungen neuer Start-ups und KMU unter Beachtung der festgelegten Bedingungen und Kriterien unterstützt werden;

117. unterstützt den Vorschlag der Kommission für einen Aktionsplan für geistiges Eigentum, demzufolge eine Reihe bestehender Instrumente für geistiges Eigentum modernisiert und entsprechend dem digitalen Zeitalter angepasst werden sollen;

118. fordert, dass das System zum Schutz des geistigen Eigentums durch Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren zur Eintragung von geistigem Eigentum, zur Verbesserung des Zugangs zu strategischer Beratung zum geistigen Eigentum und zur Erleichterung der Nutzung des geistigen Eigentums als Hebel für den Zugang zu Finanzmitteln, beispielsweise durch den Helpdesk für geistiges Eigentum für KMU, für KMU effizienter gestaltet wird; weist darauf hin, dass auf Unionsebene mehr Mittel zur Bekämpfung illegaler und missbräuchlicher Verfahrensweisen auf dem Arzneimittelmarkt bereitgestellt werden müssen;

119. weist darauf hin, dass KMU eine wesentliche Rolle in der pharmazeutischen Wertschöpfungskette spielen und oft Vorreiter und Innovationstreiber sind;

Erhöhung der Resilienz: Prävention von Arzneimittellengpässen, sichere Lieferketten, nachhaltige Arzneimittel, Krisenvorsorge und Reaktionsmechanismen

120. weist darauf hin, dass die offene strategische Autonomie der EU an die permanente und ausreichende Verfügbarkeit von Arzneimitteln in allen Mitgliedstaaten gebunden ist; bekräftigt in diesem Zusammenhang die in seiner Entschließung vom 17. September 2020 zu Engpässen bei Arzneimitteln ausgesprochenen Empfehlungen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EMA auf, ein Frühwarnsystem für Engpässe bei Arzneimitteln zu entwickeln, das auf einer innovativen, benutzerfreundlichen, transparenten und zentralisierten europäischen digitalen Plattform zum Austausch von Informationen und Daten über Engpässe basiert und sich auf Versorgungsprobleme konzentriert; ist der Ansicht, dass ein solches System in der Lage sein sollte, den Umfang der vorhandenen Arzneimittelbestände und die Nachfrage zu ermitteln und Daten zu liefern, die es ermöglichen, Engpässe bei Arzneimitteln zu erkennen, vorherzusagen und zu verhindern;

Mittwoch, 24. November 2021

fordert die Kommission darüber hinaus auf, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu verstärken und die Verpflichtung aller betroffenen Akteure der Lieferkette zur frühzeitigen und transparenten Bereitstellung von Informationen über die Verfügbarkeit von Arzneimitteln, die Nachfrage nach Arzneimitteln, den Parallelhandel, Ausfuhrverbote und Marktverzerrungen zu überwachen, ohne dass ein unangemessener Regelungs- und Verwaltungsaufwand entsteht;

121. fordert die Kommission auf, einen Mechanismus zu entwickeln, der die Transparenz der Produktions- und Lieferketten in Notfällen und darüber hinaus sicherstellt; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Überwachung und die Bekämpfung nachgemachter pharmazeutischer Erzeugnisse sind;

122. hebt hervor, dass der Arzneimittelsektor auch künftig ein wichtiger Stützpfiler der Industrie und ein Motor für die Schaffung von Arbeitsplätzen sein wird; betont, wie wichtig es ist, in der EU entlang der gesamten pharmazeutischen Wertschöpfungskette und im medizinischen Bereich, der das Gesundheitspersonal umfasst, mit Unterstützung des Instruments NextGenerationEU hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der Kompetenzentwicklung im Arzneimittel- und im Medizinsektor in allen EU-Mitgliedstaaten vorzuschlagen, die das geografische Gleichgewicht, die Bindung von Talenten und Beschäftigungsmöglichkeiten in der ganzen EU begünstigen;

123. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, innovative und koordinierte Strategien zu entwickeln und einen regen Austausch über bewährte Verfahren im Bereich der Vorratsverwaltung zu pflegen; erachtet die EMA als das Gremium, das am besten dazu geeignet ist, als europäische Aufsichtsbehörde benannt zu werden, der die Aufgabe zukommt, unter anderem in Notsituationen Arzneimittelengpässen auf EU-Ebene vorzubeugen;

124. fordert die Kommission auf, das Mandat der EMA weiter auszuweiten, damit sie Arzneimittelengpässe auch jenseits von Gesundheitskrisen überwachen kann, und dafür zu sorgen, dass sie über die erforderlichen Ressourcen hierfür verfügt;

125. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, dafür zu sorgen, dass die Inhaber einer Genehmigung und Großhändler die Anforderungen der Richtlinie 2001/83/EG erfüllen, um eine angemessene und kontinuierliche Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen und die Meldepflichten im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterbrechung der Versorgung einzuhalten, und diese Verpflichtungen weiter zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Inhaber einer Genehmigung Arzneimittelengpässe innerhalb der festgelegten Fristen melden; betont, dass in dem Fall, dass diesen rechtlichen Verpflichtungen nicht entsprochen wird, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen entsprechend dem bestehenden rechtlichen Rahmen verhängt werden müssen;

126. beharrt darauf, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2001/83/EG nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die EU als Ganzes angemessen versorgt wird; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der EU Executive Steering Group on Shortages of Medicines Caused by Major Events (EU-Steuerungsgruppe für Arzneimittelengpässe durch große Ereignisse) umzusetzen, um Versorgungsunterbrechungen während der Pandemie und darüber hinaus zu verhindern und abzumildern;

127. weist darauf hin, dass die Ursachen der Arzneimittelengpässe dringend angegangen werden sollten, wobei die Zusammenhänge zwischen der Lieferkette und den Produktionsproblemen zu berücksichtigen sind;

128. fordert die Kommission deshalb auf, sicherzustellen, dass sich die Überarbeitung der allgemeinen Arzneimittelvorschriften auf ein gutes Verständnis der Ursachen von Arzneimittelengpässen stützt; hebt hervor, dass die pharmazeutische Industrie in der Europäischen Union über eine diversifizierte Lieferkette und einen Plan zur Risikominimierung im Hinblick auf Arzneimittelengpässe verfügen muss, um mit Schwachstellen und Risiken in Bezug auf die Lieferkette umgehen zu können; weist jedoch darauf hin, dass systemische nachhaltige Strategien umgesetzt werden müssen, bevor auf unverhältnismäßige regulatorische Anforderungen, Lieferverpflichtungen, Sanktionen oder unüberlegte Bevorratung zurückgegriffen wird, wodurch der Binnenmarkt fragmentiert oder die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Produkte gefährdet wird, was zu weiteren Engpässen führen kann;

129. hält es für wichtig, dass der Binnenmarkt für Arzneimittel geschützt wird, und ist der Ansicht, dass ungerechtfertigte Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen und die Erreichbarkeit mindern können, vermieden und, falls sie vorliegen, von der Kommission zu beseitigen sind; fordert die Kommission auf, die nachteiligen Auswirkungen des Parallelhandels in Bezug auf Arzneimittelengpässe in den Mitgliedstaaten zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen und die Probleme in angemessener Weise in Angriff zu nehmen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Arzneimittel alle Patienten in der EU rechtzeitig erreichen;

130. fordert die Kommission auf, mit allen Mitteln zu bekämpfen, dass gefälschte Produkte auf den Markt gelangen, da diese Produkte häufig von geringer Qualität und gesundheitsgefährdend sind sowie erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben;

Mittwoch, 24. November 2021

131. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten für die ordnungsgemäße Umsetzung des europäischen Systems für die Überprüfung von Arzneimitteln technische Hilfe benötigen;

132. begrüßt ferner, dass die Kommission Fusionen zwischen Pharmaunternehmen weiterhin überwachen wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhüten;

133. fordert die Kommission auf, in Anlehnung an den „RescEU“-Mechanismus über die Möglichkeit der Schaffung einer europäischen strategischen Reserve an Arzneimitteln von gesundheitlicher und strategischer Bedeutung, bei denen die Gefahr eines Engpasses hoch ist, nachzudenken, um wiederkehrenden Engpässen zu begegnen;

134. weist darauf hin, dass ein Mangel an Arzneimitteln unmittelbare Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Patienten und die Fortsetzung ihrer Behandlung hat, insbesondere für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Kinder, ältere Menschen, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, Patienten mit chronischen Krankheiten und Menschen auf Intensivstationen;

135. fordert die Kommission auf, eine harmonisierte Definition von „Engpässen“ auszuarbeiten und die Berichtspflichten in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, um eine engere Zusammenarbeit und einen verstärkten Datenaustausch in Europa zu ermöglichen;

Europäischer Raum für Gesundheitsdaten, Gesundheitsdaten und DSGVO

136. begrüßt die Initiative zum Aufbau einer interoperablen digitalen Infrastruktur für den europäischen Raum für Gesundheitsdaten, in dem Daten aus der realen Welt gesammelt werden, um das volle Potenzial von Daten aus der realen Welt und den Zugang zu seltenen Therapien zu nutzen und einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu Daten in ganz Europa zu gewährleisten; betont, dass eine kohärente Anwendung und Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung⁽²⁰⁾ (DSGVO) in allen Mitgliedstaaten die Grundvoraussetzung für derartige Initiativen ist;

137. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um für eine uneingeschränkte und harmonisierte Anwendung der DSGVO in Bezug auf die Durchführung klinischer Forschung in der ganzen EU zu sorgen;

138. betont die Notwendigkeit, die Verwendung von Gesundheitsdaten in voller Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung zu fördern; ist ferner der Ansicht, dass es äußerst wichtig ist, Vertrauen und Dateninnovation im digitalen Gesundheitswesen zu ermöglichen und zu fördern, was durch Bildung und Kompetenzaufbau bei Regulierungsbehörden, Industrie und Patienten möglich sein wird;

139. betont, dass sowohl die Primär- als auch die Sekundärnutzung von aggregierten Gesundheitsdaten gefördert werden muss und in diesem Zusammenhang eine klarere Definition der Sekundärdatennutzung im Unterschied zur Primärdatenerfassung vonnöten ist;

140. betont, dass die Kommission und alle einschlägigen Agenturen aufgrund des sensiblen Charakters von Gesundheitsdaten sicherstellen und gewährleisten sollten, dass bei ihren Verarbeitungen die Datenschutzgrundsätze Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweckbeschränkung, Datenminimierung, Genauigkeit, Speicherbeschränkung, Integrität und Vertraulichkeit eingehalten werden; betont ferner, dass die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen die Grundsätze des Datenschutzes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ strikt einhalten und zugleich geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 33 der genannten Verordnung ermitteln sollten;

141. weist auf die zentrale Rolle hin, die die neuen Technologien, die Digitalisierung und die künstliche Intelligenz spielen können, indem sie es den in europäischen Labors tätigen Forschern ermöglichen, sich zu vernetzen und sich über ihre Ziele und Ergebnisse auszutauschen, wobei der europäische Datenschutz-Rahmen in vollem Umfang zu beachten ist; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Förderung der offenen Wissenschaft zu unterstützen, um den Austausch von Daten und Forschungsergebnissen innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft in Europa und darüber hinaus zu beschleunigen;

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Mittwoch, 24. November 2021

142. hält es für notwendig, europäische föderierte Datennetze zu entwickeln, die auf eine optimale Forschung, Entwicklung und Gesundheitsversorgung abzielen; betont die Bedeutung des Austauschs von und des Zugangs zu Daten bei der Nutzung des vollen Potenzials von KI im Bereich Gesundheitsversorgung, wobei strenge ethische Anforderungen einzuhalten und klare Haftungsregeln festzulegen sind; lehnt die Vermarktung solcher Daten ab und stellt fest, dass dringend gegen den Verkauf dieser Daten u. a. an die Pharmaindustrie, Anbieter von Krankenversicherungen, Technologieunternehmen und Arbeitgeber vorgegangen werden muss;

143. ist der Ansicht, dass die Verbindung und Interoperabilität von Hochleistungsrecheninfrastrukturen mit dem Europäischen Gesundheitsdatenraum für die Verfügbarkeit großer, qualitativ hochwertiger Gesundheitsdatensätze sorgen würde, die für die Erforschung und Behandlung von Krankheiten, insbesondere von seltenen Erkrankungen und Erkrankungen bei Kindern, von entscheidender Bedeutung sind;

144. unterstützt die Anpassung bestehender Rahmenbedingungen für die Akzeptanz bei der Entscheidungsfindung und der Anwendung von KI-Technologien, um einen Weg zur Entwicklung, Anwendung und Implementierung von KI in Gesundheitssystemen auf der Grundlage von Inklusivität, Kapazität und Vertrauen zu bieten;

Strukturierter Dialog mit allen Akteuren

145. stellt fest, dass Engpässe vielfältige Ursachen haben und dass es daher wichtig ist, die Einbeziehung der Hersteller und anderen Akteure der Lieferkette sicherzustellen, um Arzneimittelpässe zu verhindern und zu bewältigen;

146. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, einen strukturierten Dialog mit den maßgeblichen Akteuren der pharmazeutischen Wertschöpfungskette, den Behörden, den nichtstaatlichen Patienten- und Gesundheitsorganisationen, den Angehörigen der Gesundheitsberufe, einschließlich der Apotheker, und den Forschern zu führen, um die Ursachen der Arzneimittelpässe und die Schwachstellen in der globalen Produktions- und Lieferkette für kritische Arzneimittel, pharmazeutische Rohstoffe, Zwischenprodukte und pharmazeutische Wirkstoffe anzugehen und Möglichkeiten für Innovationen zu ermitteln; fordert die Kommission auf, für eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger zu sorgen;

147. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger nachdrücklich auf, so bald wie möglich und auf der Basis dieses strukturierten Dialogs einen klaren und ehrgeizigen politischen Fahrplan festzulegen, um die bestehenden Produktionskapazitäten für Arzneimittel, die Technologie und die pharmazeutischen Wirkstoffe in Europa zu bewahren und zu modernisieren;

148. ist der Ansicht, dass neben dem strukturierten Dialog über die Herstellung und die Lieferkette auch ein breiteres politisches Arzneimittelforum auf hoher Ebene erforderlich ist, in dem politische Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden, Kostenträger, Patientenorganisationen, Vertreter der Industrie und andere maßgebliche Interessenträger der Lieferkette im Gesundheitswesen zusammenkommen, um die Lehren aus dem COVID-19-Notstand auszutauschen und einen wirksamen politischen Rahmen zu schaffen, um langfristig Engpässe zu vermeiden, den Zugang zu Arzneimitteln für Patienten zu ermöglichen, Verzögerungen zu verringern und Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sicherzustellen;

149. hebt die wichtige Rolle der Gemeinschaftsapotheken hervor und erkennt ihren wertvollen Beitrag während der Pandemie an, indem sie kontinuierlich einen wesentlichen und hochwertigen Dienst erbringen; betont, dass Apotheker eine unabhängige, zuverlässige und vertrauenswürdige Informationsquelle sind; schlägt eine aktivere Rolle der Apotheker bei Pharmakovigilanztätigkeiten zur Bewertung und Überwachung der Wirksamkeit von Arzneimitteln vor und fordert die Mitgliedstaaten auf, sie in ihre Gesundheits-, Pflege- und Forschungsprogramme einzubeziehen; fordert eine stärkere Anerkennung von Apotheken, die in ländlichen Gebieten tätig sind und dazu beitragen, die Bevölkerung zu erhalten und das Wohlergehen der Bürger sicherzustellen;

Nachhaltige und umweltfreundliche Arzneimittel

150. betont, dass die pharmazeutische Industrie während des gesamten Lebenszyklus von Arzneimitteln umweltfreundlich und klimaneutral sein muss und dass der Zugang zu einer sicheren und wirksamen Behandlung für die Patienten sichergestellt werden muss; fordert die Kommission auf, Kontrollen und Überprüfungen in der gesamten Produktionskette, insbesondere außerhalb der EU, zu verstärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Qualitäts- und Umweltverträglichkeitsstandards für aus Nicht-EU-Ländern importierte pharmazeutische Wirkstoffe sicherzustellen; fordert die Kommission auf, das Problem der pharmazeutischen Haushaltsabfälle anzugehen durch Maßnahmen zur Reduzierung der Verpackungen und der Größe der Behälter, um sicherzustellen, dass diese nicht größer als nötig sind, wobei die bequeme und sichere Handhabung durch Patienten oder Verbraucher mit eingeschränkter Mobilität sicherzustellen ist, und die medizinischen Verschreibungen an den tatsächlichen therapeutischen Bedarf anzupassen sind; legt der Kommission nahe, das Potenzial von e-Leaflets als ergänzendes Instrument zur Papierfassung zur Verringerung der Verwendung von Papier in Verpackungen zu prüfen, wobei dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang zu wichtigen Informationen derselbe bleibt; erkennt die von der Arzneimittelindustrie bereits unternommenen Schritte an, wie beispielsweise die Eco-Pharmaco-Stewardship-Initiative;

Mittwoch, 24. November 2021

151. ist der Auffassung, dass der europäische Grüne Deal eine große Chance bietet, die Pharmahersteller dazu anzuhalten, sich am Plan für einen „grünen“ Wiederaufbau zu beteiligen, indem sie nach umweltfreundlichen und ökologischen Standards produzieren;

152. betont, dass Arzneimittelabfälle im Einklang mit den Zielen und Vorgaben der Kreislaufwirtschaft behandelt werden sollten; ist der Ansicht, dass für die Arzneimittelindustrie dieselben Anforderungen und Standards für die Verpackungen und die Abfallbewirtschaftung wie für andere Wirtschaftszweige gelten sollten; fordert die Kommission auf, einen einheitlichen Rahmen für Verpackungen zu schaffen, der der Benutzerfreundlichkeit und den Merkmalen der Branche Rechnung trägt;

153. fordert die Kommission auf, eindeutige Leitlinien zur Rolle des Beschaffungswesens bei der Förderung grünerer Arzneimittel auszuarbeiten;

154. fordert die Kommission auf, den Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 17. September 2020 zu einem strategischen Ansatz für Arzneimittel in der Umwelt⁽²²⁾ Folge zu leisten und insbesondere die Arzneimittelgesetzgebung zu überarbeiten, um die Anforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bedingungen für die Zulassung und Verwendung für Arzneimittel zu stärken, sofern die Genehmigungen für das Inverkehrbringen nicht allein aufgrund schädlicher Umweltauswirkungen aufgeschoben oder verweigert werden; fordert die Kommission auf, das Abarbeitungsverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung der vor 2006 zugelassenen Humanarzneimittel zu beschleunigen, bei denen diese nicht vorliegt;

155. weist erneut darauf hin, dass Informationen, wie beispielsweise über die Auswirkungen von Arzneimitteln auf die Gewässer, das Umweltverhalten und die Abbaubarkeit beim Risikomanagement eine Schlüsselrolle spielen und dass derartige Informationen transparent sein und allen relevanten Interessenträgern zur Verfügung gestellt werden sollten; begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Lösung des Problems von Arzneimitteln in der Umwelt; betont, dass diese Bemühungen fortgeführt und verstärkt werden müssen, insbesondere in Bezug auf Investitionen in Technologien, die wirksamere Lösungen für die Entfernung von Arzneimitteln aus dem Abwasser bieten, die Bewertung der Umweltauswirkungen von Tierarzneimitteln, die Entwicklung einer kontinuierlichen Überwachung und des Austauschs von Daten über potenziell signifikante Quellen dieser Art von Verschmutzung enthalten;

156. besteht darauf, dass die Ziele des Null-Schadstoff-Aktionsplans für Luft, Wasser und Boden in der Arzneimittelstrategie für Europa Berücksichtigung finden sollten;

157. unterstützt die Umsetzung des Verursacherprinzips, um das Verantwortungsbewusstsein der Arzneimittelindustrie für die von ihr erzeugte Umweltverschmutzung zu erhöhen;

158. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich von Arzneimitteln zu unterstützen, die für die Patienten gleichermaßen wirksam und für die Umwelt weniger schädlich sind;

159. betont, wie wichtig es ist, in die Suche nach neuen alternativen, tierversuchsfreien Methoden für die Entwicklung von Arzneimitteln zu investieren, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu senken und ohne die Innovation im Arzneimittelbereich zu beeinträchtigen;

Die EU ist im Gesundheitswesen weltweit führend

160. fordert die Kommission auf, den Zugang zu den globalen Märkten für die pharmazeutische Industrie der EU, einschließlich KMU, weiter zu erleichtern, und zwar durch gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen soliden und klaren Regulierungsrahmen, der die höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards auf internationaler Ebene fördert und Handelsvereinbarungen erleichtert, die innovationsbasierte Wettbewerbsfähigkeit belohnen, um den Arzneimittelsektor zu einem strategischen Pfeiler der EU zu machen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Handelsvereinbarungen zur Verbesserung des Zugangs zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln in der EU und in Drittländern beitragen; betont, wie wichtig es ist, tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse in Drittländern abzubauen und dafür zu sorgen, dass in der EU tätige Unternehmen einen fairen Zugang zu den internationalen Märkten haben;

161. fordert die Kommission auf, Vereinbarungen zwischen der EMA und Nicht-EU-Regulierungsbehörden über die Prävention von Notfällen und die Koordinierung der Reaktionen auf Notfälle unter uneingeschränkter Achtung der hohen EU-Standards im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu erleichtern; bestärkt die Kommission darin, mit den Mitgliedern der Welthandelsorganisation zusammenzuarbeiten, um den Handel mit Gesundheitsprodukten zu erleichtern, die Resilienz in den globalen Lieferketten durch einen stabilen Zugang zu Rohstoffen zu erhöhen und zu einer wirksamen Reaktion im Falle eines Gesundheitsnotfalls beizutragen;

⁽²²⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 59.

Mittwoch, 24. November 2021

162. bekräftigt sein Engagement, weiterhin mit der Kommission und der Weltgesundheitsorganisation zusammenzuarbeiten, um sichere, wirksame und nachhaltige Regulierungsrahmen für Arzneimittel zu standardisieren und deren Erschwinglichkeit und den Zugang zu diesen Arzneimitteln weltweit zu verbessern;

Patente und TRIPS-Übereinkommen

163. stellt fest, dass der Patentschutz ein wichtiger Anreiz für Unternehmen ist, in Innovation zu investieren und neue Arzneimittel herzustellen; stellt gleichzeitig fest, dass die Ausschlusswirkung von Patenten zu einem begrenzten Marktangebot und einem eingeschränkten Zugang zu Arzneimitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen führen kann; betont, dass zwischen der Förderung von Innovation durch die Ausschlusswirkung von Patenten einerseits und der Sicherung des Zugangs zu Arzneimitteln und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit andererseits ein Mittelweg gefunden werden sollte; weist erneut darauf hin, dass ein Unternehmen, das ein Arzneimittel vermarktet, gemäß Artikel 14 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 für die Dauer von acht Jahren ab der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen Datenexklusivität genießen kann; fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung dieser Verordnung vorzuschlagen, um möglich zu machen, dass im Falle einer Gesundheitskrise vorübergehend die Erteilung von Zwangslizenzen gestattet wird, damit Generika von lebensrettenden Arzneimitteln hergestellt werden können; weist darauf hin, dass es sich dabei um eine der Flexibilitätsbestimmungen im Bereich des Patentschutzes zugunsten der öffentlichen Gesundheit handelt, die bereits im TRIPS-Übereinkommen der Welthandelsorganisation enthalten ist und 2001 in der Erklärung von Doha bekräftigt wurde; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch die Umsetzung der Freihandelsabkommen der EU nicht die Möglichkeit eingeschränkt wird, die im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen in Anspruch zu nehmen, und dass den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand gegeben werden, wonach anstelle der sofortigen Erteilung von Zwangslizenzen die freiwillige Erteilung von Lizenzen begünstigt wird; betont, dass die Freihandelsabkommen der EU nicht ausschließlich auf die Durchsetzung von Normen zum geistigen Eigentum in Drittländern fokussiert sein sollten, sondern auch den Auswirkungen auf Generika und Biosimilar-Arzneimittel in der EU und in Drittländern Rechnung tragen sowie die Koordinierung der Regulierungsstandards sicherstellen sollten;

o

o o

164. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0472

Politik und Gesetzgebung für legale Migration

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu Politik und Gesetzgebung für legale Migration (2020/2255(INL))

(2022/C 224/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 45,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere auf die Grundsätze 5, 10, 12 und 16,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 4,
- unter Hinweis auf den zwischen 2003 und 2021 entwickelten Besitzstand der Union im Bereich der legalen Migration, der die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt sowie die Rechte von in der Union arbeitenden Drittstaatsangehörigen regelt und Folgendes umfasst:
- die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates ⁽¹⁾,
- die Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ⁽²⁾,
- die Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ⁽³⁾,
- die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers ⁽⁴⁾,
- die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ⁽⁵⁾,
- die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24.

Donnerstag, 25. November 2021

- die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ⁽⁷⁾,
- die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2021 zu COVID-19 und Migration, insbesondere Nummer 12,
- unter Hinweis auf den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 29. März 2019 mit dem Titel „Fitness Check on EU Legislation on legal migration“ (Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf legale Migration) (im Folgenden „Eignungsprüfung“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2015 mit dem Titel „Die europäische Migrationsagenda“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. November 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021–2027“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2018 mit dem Titel „Mehr legale Wege nach Europa — unentbehrliche Komponente einer ausgewogenen, umfassenden Migrationspolitik“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. September 2020 mit dem Titel „Ein neues Migrations- und Asylpaket“,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan und die politische Erklärung, die auf dem EU-Afrika-Gipfel zum Thema Migration angenommen wurden, der am 11./12. November 2015 in Valletta stattfand, insbesondere auf ihre jeweiligen Abschnitte zu legaler Migration und Mobilität,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung der Kommission vom 11. Juni 2021 mit dem Titel „Fachkräftepartnerschaften: Kommission startet neue Initiative gegen Fachkräftemangel in der EU und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich Migration“,
- unter Hinweis auf die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission vom 23. April 2020 mit dem Titel „Immigrant key workers: Their contribution to Europe’s COVID-19 response“ (Schlüsselkräfte mit Migrationshintergrund: Ihr Beitrag zur Bewältigung von COVID-19 in Europa) und den technischen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission vom 19. Mai 2020 mit dem Titel „A vulnerable workforce: Migrant workers in the COVID-19 pandemic“ (Eine schutzbedürftige Arbeitnehmerschaft: Wanderarbeiterinnen und -arbeiter in der COVID-19-Pandemie),

⁽⁷⁾ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

⁽⁸⁾ ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

Donnerstag, 25. November 2021

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ⁽¹³⁾;
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Mai 2021 zu neuen Wegen der legalen Arbeitskräftemigration, die sich auf einen Initiativbericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres stützt ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche vom September 2015 mit dem Titel „Exploring new avenues for legislation for labour migration to the European Union“ (Erschließung neuer Wege für die Gesetzgebung zur Arbeitskräftemigration in die Europäische Union),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche vom Oktober 2015 mit dem Titel „EU cooperation with third countries in the field of migration“ (Zusammenarbeit der EU mit Drittländern im Bereich der Migration),
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom März 2019 mit dem Titel „The cost of non-Europe in the area of legal migration“ (Die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln im Bereich der legalen Migration),
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom September 2021 mit dem Titel „Legal migration policy and law — European added value of EU“ (Politik und Gesetzgebung für legale Migration — Europäischer Mehrwert der EU),
 - unter Hinweis auf die Studien des Europäischen Migrationsnetzwerks,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Artikel 13,
 - unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration vom 19. Dezember 2018,
 - unter Hinweis auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen internationalen Arbeitsnormen zur Arbeitskräftemigration,
 - unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1990 angenommene Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
 - unter Hinweis auf die Studien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur legalen Migration,
 - unter Hinweis auf die Arbeit und die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten,
 - unter Hinweis auf die Studie des Center for Global Development vom 15. Juli 2019 mit dem Titel „Maximizing the Shared Benefits of Legal Migration Pathways: Lessons from Germany’s Skills Partnerships“ (Maximierung des gemeinsamen Nutzens legaler Migrationswege: Lehren aus den Kompetenzpartnerschaften Deutschlands),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Organisation für Migration vom Oktober 2020 mit dem Titel „Africa Migration Report: Challenging the narrative“ (Bericht über die afrikanische Migration: Infragestellung des Narrativs),
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom August 2021 mit dem Titel „The European Commission’s New Pact on Migration and Asylum — Horizontal substitute impact assessment“ (Das neue Migrations- und Asylpaket der Europäischen Kommission — Horizontale substituierende Folgenabschätzung),
 - gestützt auf Artikel die 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0314/2021),
- A. in der Erwägung, dass es ebenso wichtig ist, die bestehenden Rechtsakte über die Arbeitsmigration angemessen umzusetzen, wie neue Rechtsakte vorzuschlagen;

⁽¹²⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 82.

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0260.

Donnerstag, 25. November 2021

- B. in der Erwägung, dass in Artikel 79 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Folgendes festgelegt ist: „Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll“;
- C. in der Erwägung, dass die Union im Bereich der Entwicklung des Humankapitals in den Nachbarländern zu den wichtigsten Investoren zählt;
- D. in der Erwägung, dass durch die Schaffung zusätzlicher legaler Wege auf der Ebene der Union dazu beigetragen werden könnte, den Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand zu geben, das es ihnen ermöglicht, den bevorstehenden demografischen Herausforderungen angemessen zu begegnen, den Bedarf auf den Arbeitsmärkten, der von den inländischen Arbeitskräften nicht gedeckt werden kann, zu erfüllen und die Abstimmung der Kompetenzen auf den Arbeitsmärkten zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2020 23 Millionen Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in den Mitgliedstaaten aufhielten, was in etwa 5,1 % der Gesamtbevölkerung der Union entspricht ⁽¹⁵⁾;
- F. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass nur wenige langfristige Aufenthaltstitel ausgestellt werden, darauf hindeutet, dass ihre Attraktivität möglicherweise gesteigert werden muss, was erreicht werden könnte, indem die Richtlinie 2003/109/EG überarbeitet wird, sodass die Vorteile des Besitzes eines langfristigen Aufenthaltstitels der EU verdeutlicht und die nationalen Rechtsvorschriften angeglichen werden;
- G. in der Erwägung, dass aus dem Bericht der Kommission über die Auswirkungen des demografischen Wandels, der am 17. Juni 2020 angenommen wurde ⁽¹⁶⁾, hervorgeht, dass das Medianalter der Bevölkerung der Union gegenwärtig bei 44 Jahren liegt, seit mehreren Jahren ansteigt und zumindest in den kommenden zwei Jahrzehnten weiter ansteigen wird;
- H. in der Erwägung, dass dies bedeutet, dass die Union in den kommenden Jahrzehnten langfristig mit einem wachsenden Anteil von Bürgerinnen und Bürgern im Alter von 65 Jahren und älter konfrontiert sein wird, während der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im gleichen Zeitraum voraussichtlich sinken wird;
- I. in der Erwägung, dass aus der Eignungsprüfung hervorging, dass die derzeitigen Vorschriften der Union über legale Migration nur begrenzte Auswirkungen in Bezug auf die Gewinnung der für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft der Union erforderlichen Fähigkeiten und Talente haben und dass der derzeitige Rechtsrahmen fragmentiert ist und eine Reihe von Lücken sowie Umsetzungsprobleme aufweist;
- J. in der Erwägung, dass die wichtigsten Ergebnisse der Eignungsprüfung deutlich machen, dass wirksame politische Maßnahmen im Bereich der legalen Migration für die Steuerung der Migrationsströme von entscheidender Bedeutung sind;
- K. in der Erwägung, dass Kommissionsmitglied Ylva Johansson anlässlich der Auftaktveranstaltung der Fachkräftepartnerschaften am 11. Juni 2021 erklärte, dass das strategische Ziel der Kommission darin bestehe, die irreguläre Migration durch legale Wege zu ersetzen ⁽¹⁷⁾;
- L. in der Erwägung, dass Visamaßnahmen als positiver Anreiz für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten dienen können; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Umsetzung des jüngst überarbeiteten Visakodex ⁽¹⁸⁾ und zusätzliche Anstrengungen in Bezug auf Visumerleichterungen mit Drittstaaten Teil eines umfassenden Ansatzes für die Migrationspolitik sind, der im neuen Migrations- und Asylpaket dargelegt ist; in der Erwägung, dass engere Zusammenarbeit und ein stärkerer Informationsaustausch dazu beitragen würden, Visamissbrauch aufzudecken;
- M. in der Erwägung, dass die Partnerschaftsrahmen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten als entscheidendes Instrument zur Beschleunigung der gegenseitigen Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen legaler Arbeitsmigranten dienen können;

⁽¹⁵⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20210325-2#:~:text=On%201%20January%202020%2C%2023,5.1%25%20of%20the%20EU%20population>

⁽¹⁶⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/demography_report_2020_n.pdf

⁽¹⁷⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2921

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Donnerstag, 25. November 2021

- N. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits erfolgreiche Partnerschaften mit Drittstaaten eingegangen sind, um einen legalen Weg für die Arbeitsmigration zu schaffen und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in kleinerem Maßstab durch Pilotprojekte zu decken; in der Erwägung, dass Fachkräftepartnerschaften auf den positiven Erkenntnissen aus diesen Projekten aufbauen sollten;
- O. in der Erwägung, dass im Rahmen der erneuerten Europäischen Integrationspartnerschaft mit den Sozial- und Wirtschaftspartnern geprüft wird, inwieweit die künftige Zusammenarbeit auf den Bereich der Arbeitsmigration ausgedehnt werden kann;
- P. in der Erwägung, dass sich das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten für die Union als sehr kostspielig erwiesen hat, was laut einer Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aus dem Jahr 2018 dazu geführt hat, dass ihre Wirtschaft jährlich über 2 % an Produktivität verliert⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass in der Studie festgestellt wird, dass das Missverhältnis auf allen Qualifikationsniveaus — von Köchen und Lastkraftwagenfahrern bis hin zu Ärzten und Lehrern — besteht; in der Erwägung, dass in Studie geltend gemacht wird, dass die derzeitigen Rechtsvorschriften nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die Union kurz-, mittel- und langfristig wirtschaftlich wettbewerbsfähig bleibt und den Anforderungen der Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten gerecht wird;
- Q. in der Erwägung, dass 2017 etwa 3,1 Millionen Drittstaatsangehörige im Besitz eines langfristigen Aufenthaltstitels für die EU waren, während etwa 7,1 Millionen Drittstaatsangehörige im Besitz eines langfristigen einzelstaatlichen Aufenthaltstitels waren⁽²⁰⁾;
- R. in der Erwägung, dass die beiden wichtigsten Ziele der Richtlinie 2011/98/EU die Vereinfachung der Antragsverfahren für eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis und die Gleichbehandlung sind; in der Erwägung, dass bei der Bewertung dieser Richtlinie, die Bestandteil der Eignungsprüfung war, und im entsprechenden Umsetzungsbericht eine Reihe von Mängeln im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele festgestellt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets eine Reihe neuer Initiativen angekündigt hat — darunter eine Überarbeitung dieser Richtlinie — um diese Mängel zu beheben;
- S. in der Erwägung, dass die technischen Entwicklungen die Arbeitsweise der Welt verändert haben, was viele Arbeitnehmer und Selbstständige in der Union dazu veranlasst hat, Fernarbeit zu leisten; in der Erwägung, dass sich Fernarbeitnehmer derzeit in einer rechtlichen Grauzone befinden, da sie keine konventionelle Arbeitserlaubnis in einem Mitgliedstaat beantragen können⁽²¹⁾;
- T. in der Erwägung, dass etliche Mitgliedstaaten „Visa für digitale Nomaden“ („Digital Nomad Visas“) eingeführt haben, mit denen darauf abgezielt wird, den Aufenthalt von Fernarbeitnehmern oder Fernselbstständigen in einem Mitgliedstaat zu erleichtern und es ihnen zu ermöglichen, zu arbeiten⁽²²⁾;
- U. in der Erwägung, dass sich die Union in einem Prozess der wirtschaftlichen Erholung nach der Pandemie befindet; in der Erwägung, dass verbesserte gesetzliche Regelungen zur legalen Arbeitskräftemigration ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche Erholung der Union sind;
- V. in der Erwägung, dass der Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission vom 23. April 2020 mit dem Titel „Immigrant key workers: Their contribution to Europe’s COVID-19 response“ zu entnehmen ist, dass durchschnittlich 13 % der für die Gesellschaft unverzichtbaren Arbeitnehmer in der Union Zuwanderer sind, wodurch sich zeigt, dass diese im Hinblick auf die Fähigkeit der Union, die COVID-19-Pandemie zu bewältigen, eine entscheidende Rolle gespielt haben;
- W. in der Erwägung, dass der direkte Zusammenhang zwischen dem Aufenthaltsrecht von rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen und ihren Arbeitgebern das Risiko einer Ausbeutung von Arbeitskräften birgt; in der Erwägung, dass gefordert wurde, diese Aufenthaltstitel schrittweise abzuschaffen und stattdessen rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen den Wechsel des Arbeitgebers zu gestatten, ohne dass sie ihre Arbeitserlaubnis verlieren⁽²³⁾;

⁽¹⁹⁾ <https://www.eesc.europa.eu/en/news-media/press-releases/skills-mismatches-eu-businesses-are-losing-millions-and-will-be-losing-even-more>

⁽²⁰⁾ <https://ec.europa.eu/migrant-integration/librarydoc/report-on-the-implementation-of-directive-2003/109/ec-on-the-status-of-long-term-foreign-residents>

⁽²¹⁾ <https://www.etiasvisa.com/etias-news/digital-nomad-visas-eu-countries#:~:text=The%20digital%20nomad%20visa%20allows,are%20reviewed%20within%2030%20days>

⁽²²⁾ Ebenda.

⁽²³⁾ <https://picum.org/wp-content/uploads/2021/03/Designing-labour-migration-policies-to-promote-decent-work-EN.pdf>

Donnerstag, 25. November 2021

- X. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2009/52/EG Sanktionen und Maßnahmen vorsieht, die gegen Arbeitgeber eingesetzt werden können, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt, die einer Beschäftigung nachgehen, ausbeuten; in der Erwägung, dass Drittstaatsangehörige, die legal in die Union eingereist sind, ebenfalls ausgebeutet werden können und das gleiche Schutzniveau genießen sollten;
- Y. in der Erwägung, dass die Europäische Arbeitsbehörde ihre grenzüberschreitenden operativen Kapazitäten zur Unterstützung und Stärkung der nationalen Arbeitsaufsichtsämter und Arbeitsbehörden sowie der Sozialpartner ausgebaut hat, um so eine faire Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern und grenzüberschreitenden Betrug und Missbrauch zu bekämpfen;
1. ist der Auffassung, dass die Union zur Bewältigung der bevorstehenden demografischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten — Prognosen zufolge soll der Anteil der Menschen im Alter von 65 Jahren und darüber bis 2050 etwa ein Drittel der Bevölkerung in der Union betragen⁽²⁴⁾, was einen erheblichen Arbeitskräftemangel auf allen Qualifikationsniveaus⁽²⁵⁾ zur Folge hat –, neue Wege für die legale Arbeitskräftemigration in die Union aufzeigen muss, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten unterschiedlich sind und mit verschiedenen Arten von Arbeitskräftemangel und Herausforderungen konfrontiert sind; ist der Ansicht, dass sich solche neuen Wege als unerlässlich erweisen werden, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihren globalen Einfluss als Vorkämpferin für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie als führende Akteurin bei der Bekämpfung des Klimawandels zu stärken; stellt fest, dass durch diese neuen Wege menschenwürdige Arbeitsbedingungen sichergestellt werden sollten und die Ausbeutung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten verringert werden sollte; stellt darüber hinaus fest, dass in einem Szenario, in dem Hindernisse für die legale Arbeitskräftemigration abgebaut werden und die Diskriminierung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten auf dem Arbeitsmarkt abnimmt, in der Union Schätzungen zufolge langfristige BIP-Zuwächse in Höhe von 74 Mrd. EUR jährlich erzielt werden könnten⁽²⁶⁾; ist besorgt darüber, dass große Hindernisse für die legale Arbeitskräftemigration zu einer geringeren Attraktivität der Union im globalen Wettbewerb um Arbeitnehmer aller Qualifikationsniveaus führen; betont, dass durch die Eröffnung neuer legaler Wege für die Einreise von Arbeitsmigranten in die Union jährlich bis zu 37,6 Mrd. EUR an BIP-Zuwächsen generiert werden könnten⁽²⁷⁾;
2. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Januar 2022 auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 2 AEUV, insbesondere der Buchstaben a und b, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, der als Paket von Vorschlägen zur Erleichterung und Förderung der Einreise in und der Mobilität innerhalb der Union für legal einwandernde Drittstaatsangehörige, die sich für eine Arbeitsstelle bewerben oder bereits eine Arbeitserlaubnis haben, sowie durch die Angleichung der Bestimmungen in den bestehenden Richtlinien über die legale Migration dazu dienen würde, den bürokratischen Aufwand zu verringern, die Harmonisierung zu verbessern, die Grundrechte, etwa die Gleichbehandlung, zu fördern und die Ausbeutung von Arbeitskräften zu verhindern, und zwar gemäß den in der Anlage dieses Berichts beigefügten Empfehlungen; stellt fest, dass ein solcher neuer Rechtsakt, durch den die legale Arbeitsmigration aus Drittländern und ein höheres Maß an Mobilität unterstützt werden, nach wie vor eine der wichtigsten Antworten auf das derzeitige Missverhältnis zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage ist;
3. ist der Auffassung, dass die Schaffung eines EU-Talentpools für Drittstaatsangehörige, die sich um eine Arbeitsstelle bewerben möchten, um legal in einen Mitgliedstaat einzuwandern, sowie für in der Union ansässige Arbeitgeber, die in Drittstaaten nach potenziellen Arbeitnehmern suchen, ein wesentliches Instrument wäre, um den Zweck des vorgeschlagenen Rechtsakts zu erreichen, und fordert die Kommission auf, die Schaffung eines solchen Talentpools in ihren Vorschlag aufzunehmen; schlägt vor, dass die Kommission in den Talentpool ein Unionsnetzwerk für Talente in Fernarbeit einbezieht, wodurch es Drittstaatsangehörigen ermöglicht würde, in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Wohnsitz haben, Fernarbeit durchzuführen, und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Vorteile und Herausforderungen der Einstellung von Talenten mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates in Fernarbeit besser zu verstehen und um eine faire Einstellung von internationalen Talenten in Fernarbeit zu fördern; weist darauf hin, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten läge, ob sie auf ein solches Netzwerk zurückgreifen;
4. unterstützt die Erklärung der Kommission in deren Mitteilung vom 23. September 2020 mit dem Titel „Ein neues Migrations- und Asylpaket“ bezüglich der Förderung der Bona-fide-Kurzzeitmobilität als Ergänzung zu den legalen Zugangswegen, insbesondere zu Forschungs- oder Studienzwecken, um die Zusammenarbeit mit Drittländern im Vorfeld zu verbessern, und ersucht die Kommission, diesen Ansatz eingehender zu prüfen;

⁽²⁴⁾ „Ageing Europe, Looking at the lives of older people in the EU“, Ausgabe 2020.

⁽²⁵⁾ <https://www.eesc.europa.eu/en/news-media/press-releases/skills-mismatches-eu-businesses-are-losing-millions-and-will-be-losing-even-more>

⁽²⁶⁾ Navarra, C. und Fernandes M., „Legal migration policy and law — European Added Value Assessment“, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, 2021, mit Absätzen I und II.

⁽²⁷⁾ Ebenda.

Donnerstag, 25. November 2021

5. fordert die Kommission auf, Artikel 15 Absatz 1 der teilweisen vorläufigen Einigung zwischen Parlament und Rat über die Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen Rechnung zu tragen und so die nachteiligen Auswirkungen erzwungener Nichterwerbstätigkeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens zu verringern;

6. begrüßt die Richtlinie (EU) 2021/1883 (die überarbeitete Richtlinie über die Blaue Karte), erachtet sie jedoch für unzureichend, da die Arbeitsmärkte der Union auch Arbeitskräfte mit geringer oder mittlerer Qualifikation benötigen, auch wenn dieser Bedarf unterschiedlich ausfällt; stellt fest, dass die Union in wesentlichen Bereichen wie Landwirtschaft und Gesundheitswesen bereits von ebendiesen abhängig ist⁽²⁸⁾; fordert die Kommission daher auf, es zu einer Priorität zu machen, in Absprache mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft in ihren Vorschlag ein ehrgeiziges System zur Aufnahme von Arbeitnehmern aus Drittstaaten mit geringer und mittlerer Qualifikation einzubeziehen, wobei die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Schaffung eines Rahmens für die Validierung und Anerkennung der Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Berufsbildung, auf der Grundlage objektiver und einheitlicher Kriterien vorzusehen, um ihre frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern; fordert, dass mit dem Rahmen für die Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen sichergestellt wird, dass Drittstaatsangehörige während des Validierungs- und Anerkennungsverfahrens stets fair behandelt werden, effiziente Systeme und Verfahren ermöglicht werden und die effiziente und einfache Beschaffung von Informationen erleichtert wird; legt der Kommission nahe, darauf zu bestehen, dass die nationalen Behörden weiterhin untereinander Informationen und bewährte Verfahren austauschen; fordert die Kommission darüber hinaus auf, die überarbeitete Richtlinie über die Blaue Karte mit allen möglichen Mitteln, auch durch gezielte Kampagnen, zu fördern, und zwar auch in Start-up-Unternehmen und in der IT-Branche, wo die Kompetenzen als gleichwertig mit den Qualifikationen gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I dieser Richtlinie anerkannt werden; weist jedoch darauf hin, dass es in Artikel 79 Absatz 5 AEUV heißt, dass der Artikel „das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen, [nicht berührt]“;

7. ist der Ansicht, dass die Union mehr Selbstständige und Unternehmer anziehen und Innovationen fördern muss, beispielsweise durch Regelungen in den Bereichen Mobilität junger Menschen und „Nomadentum“; fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag eine unionsweite Regelung für die Zulassung der Einreise und des Aufenthalts von Selbstständigen und Unternehmern aufzunehmen, die auf objektiven und einheitlichen Kriterien beruht und sich insbesondere an diejenigen, die kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen gründen, sowie an hochmobile selbstständige Drittstaatsangehörige wie Künstler und Kulturschaffende richtet, damit die Union auf dem Weltmarkt weiterhin eine maßgebliche Rolle spielen und wettbewerbsfähig sein kann und die Flexibilität, die Robustheit, die Stabilität und das Wachstum ihrer Wirtschaft erhöht und zugleich neue Gelegenheiten für Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung geschaffen werden können; besteht darauf, dass die vorgeschlagenen Regelungen Maßnahmen zur Stärkung der Grundrechte und zur Förderung der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten umfassen müssen; ist der Ansicht, dass die Kommission ein für fünf Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise einführen sollte, damit diese Kategorie von Drittstaatsangehörigen für bis zu 90 Tage pro Jahr in die Union einreisen kann;

8. fordert, dass die Kommission in ihren Vorschlag einen Rahmen für Fachkräftepartnerschaften mit Drittstaaten aufnimmt, an denen sich die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beteiligen könnten, die jeweils auf die Gegebenheiten und den Nutzen sowohl der Entsende- als auch der Aufnahmeländer zugeschnitten sind und die Berufsbildungsprogramme umfassen sollten, die auf Kompetenz basieren, insbesondere Eignungstests, Arbeitsplatzbeobachtung und Simulationen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass mit diesem Rahmen dem Parlament die uneingeschränkte Ausübung seiner Kontroll- und Bewertungsfunktion ermöglicht wird und dass der Vorschlag geeignete Mechanismen umfasst, um die Ausbeutung von Arbeitskräften zu verhindern und für Gleichbehandlung zu sorgen; betont, dass sich die Fachkräftepartnerschaften an den bestehenden auf Kompetenzen basierenden Abkommen in den Mitgliedstaaten orientieren können und dass Fachkräftepartnerschaften in Absprache mit einschlägigen Organisationen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten entwickelt werden sollten;

9. hält es für wesentlich, dass bei den Beziehungen zwischen der Union und Drittstaaten im Bereich der Migration ein Ansatz verfolgt wird, der sich davon unterscheidet und ausgewogen ist; fordert die Union auf, sich um formelle Übereinkommen mit Partnerländern über Mobilität im Bereich der Migration zu bemühen;

10. begrüßt die Absicht der Kommission, die Richtlinie 2011/98/EU zu überarbeiten; stellt fest, dass eines der Ziele dieser Richtlinie darin besteht, dass die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für Genehmigungen vereinfacht und harmonisiert werden und die Gleichbehandlung gefördert wird, und dass diese Ziele nicht in vollem Umfang erreicht worden sind, da einige Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb der Union auf unterschiedliche Weise umgesetzt wurden; ist ferner der Ansicht, dass die Kommission die erforderlichen Schritte einleiten sollte, um zunächst und vor allem sicherzustellen, dass diese Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird, dass die Richtlinie zweitens dahingehend geändert wird, dass Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis sowohl in einem Mitgliedstaat als auch in einem Drittstaat gestellt werden können, und dass drittens das Verfahren zur Erlangung eines Einreisevisums zwecks Vereinfachung und Harmonisierung der Vorschriften klar geregelt wird, damit Antragsteller die zur

⁽²⁸⁾ https://knowledge4policy.ec.europa.eu/publication/immigrant-key-workers-their-contribution-europes-covid-19-response_en

Donnerstag, 25. November 2021

Erlangung einer kombinierten Erlaubnis notwendigen Unterlagen nicht doppelt einreichen müssen und die Abhängigkeit der Arbeitnehmer und das Risiko von Ausbeutung verringert werden; weist darauf hin, dass ein Antrag aus einem Mitgliedstaat nur dann möglich sein sollte, wenn der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt; fordert die Kommission auf, die entsprechenden Änderungen an dieser Richtlinie in ihren Vorschlag aufzunehmen;

11. fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag die Einrichtung eines transnationalen Beratungsnetzwerks für legal einwandernde Drittstaatsarbeitnehmer aufzunehmen, das von der Kommission verwaltet wird und bei dem jeder Mitgliedstaat eine federführende Behörde für die Bearbeitung von Bewerbungen und die Koordinierung der Beratung und Informationen für Drittstaatsangehörige, die sich in der Union um einen Arbeitsplatz bewerben oder bereits eine Arbeitserlaubnis besitzen, benennt; besteht darauf, dass die federführenden Behörden für den Austausch von Informationen zu Drittstaatsarbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten zuständig sein, als Anlaufstellen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Bezug auf den Talentpool fungieren und für interessierte Drittstaatsangehörige einschlägige Informationen über die zu Arbeitszwecken erfolgende legale Migration in die Union bereitstellen sollten; weist darauf hin, dass solche Informationen entweder virtuell oder über einschlägige Stellen in Drittstaaten, wie die Botschaften der Mitgliedstaaten oder die Delegationen der Union, übermittelt werden könnten; fordert, dass die federführenden Behörden außerdem für eine enge Koordinierung untereinander in Bezug auf eingereichte Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit gemäß der Richtlinie 2011/98/EU zuständig sind, um Doppelinreichungen zu vermeiden und um Arbeitnehmern nahezu legen, die Möglichkeit einer Beantragung einer solchen Genehmigung in Erwägung zu ziehen, und sie bei diesem Unterfangen zu unterstützen; weist darauf hin, dass die Erhebung von Daten, Statistiken und Fakten erleichtert werden muss und dass Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden müssen, um die Effizienz und Wirksamkeit des Besitzstands im Bereich der legalen Migration zu verbessern;

12. fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag eine Änderung der Richtlinie 2014/36/EU aufzunehmen, um den Inhabern einer Arbeitserlaubnis gemäß dieser Richtlinie einen Zeitraum von drei Monaten ab der Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses für die Suche nach einer neuen Beschäftigung zu gewähren, ohne dass ihre Arbeitserlaubnis widerrufen wird, damit sie sich bis zum Ende des Zeitraums, in dem sie sich aufhalten dürfen, jedoch im Einklang mit dieser Richtlinie nicht länger als neun Monate, rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen, sofern sie sich während dieses Zeitraums für eine Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber bewerben; fordert die Kommission darüber hinaus auf, den Mitgliedstaaten nahezu legen, diese Bestimmung uneingeschränkt anzuwenden und dadurch die Aufenthaltserlaubnisse von einzelnen Arbeitgebern und Arbeitsplätzen zu entkoppeln, damit eine Ausbeutung von Arbeitskräften vermieden werden kann; fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag eine Änderung dieser Richtlinie aufzunehmen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Arbeitserlaubnisse zu Zwecken der Saisonarbeit insgesamt um bis zu fünf Jahre zu verlängern;

13. fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag eine Änderung der Richtlinie 2009/52/EG aufzunehmen, um deren Geltungsbereich auf ausgebeutete Drittstaatsangehörige mit legalem Wohnsitz auszuweiten, die in der Union unter Bedingungen arbeiten, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen und gegen die Menschenwürde verstoßen, und die Durchsetzung der Bestimmungen über Gleichbehandlung zu verbessern, beispielsweise was erschweringliche und wirksame Beschwerdemechanismen und den Zugang zu Gerichten für alle Arbeitnehmer im Fall von Ausbeutung und anderen Straftaten betrifft;

14. vertritt die Ansicht, dass die Richtlinie 2003/109/EG, die derzeit nur unzureichend genutzt wird und kein wirksames Recht auf Mobilität innerhalb der Union bietet, dahingehend geändert werden sollte, dass in einem Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige ab dem Tag, an dem ihr Aufenthaltstitel ausgestellt wird, zu vergleichbaren Bedingungen wie die für Unionsbürger geltenden Bedingungen ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben dürfen, und dass die für die Erlangung eines langfristigen Aufenthaltstitels für die EU notwendige Anzahl der Aufenthaltsjahre von fünf auf drei Jahre reduziert wird, und fordert die Kommission auf, diese Änderungen bei ihrer anstehenden Überarbeitung der Richtlinie zu berücksichtigen; erkennt an, dass der ununterbrochene Aufenthalt in einem Mitgliedstaat einer der Aspekte ist, die eine wirkliche Integration einer Person in eine Gemeinschaft fördern, bevor sie sich für einen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat entscheidet; fordert die Kommission auf, diese Änderungen in ihren Vorschlag aufzunehmen;

15. ist der Auffassung, dass für die in diesem Bericht dargelegten Vorschläge eine ausreichende Finanzierung erforderlich ist und dass die finanziellen Auswirkungen des geforderten Vorschlags durch die entsprechenden Mittel aus dem Unionshaushalt abgedeckt werden sollten;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission, dem Rat und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Donnerstag, 25. November 2021

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:

EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Empfehlung 1 (zur Einrichtung eines EU-Talentpools für legal einwandernde Drittstaatsangehörige)

- Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass mit dem zu erlassenden Rechtsakt ein EU-Talentpool und eine Plattform zum Ausgleich zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage für Drittstaatsangehörige, die sich um einen Arbeitsplatz bewerben und legal in einen Mitgliedstaat einwandern möchten, sowie für in der EU ansässige Arbeitgeber, die in Drittstaaten nach potenziellen Arbeitnehmern suchen wollen, eingerichtet und die Einreise und Freizügigkeit für Drittstaatsarbeitnehmer erleichtert werden sollten. Der Ausgleich zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage über den EU-Talentpool sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass ein solcher EU-Talentpool Synergien mit dem bestehenden Rahmen schaffen sollte und dass mit dem Rechtsakt daher die Verordnung (EU) 2016/589 dahingehend geändert werden sollte, dass der derzeitige Erfassungsbereich des mit dieser Verordnung eingerichteten EURES-Portals erweitert wird.
- Der durch den Rechtsakt eingeführte EU-Talentpool sollte es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, ihr Interesse an einem Arbeitsplatz zu bekunden und sich dafür zu bewerben, und es außerdem Arbeitgebern ermöglichen, nach potenziellen Arbeitnehmern zu suchen. Drittstaatsangehörige sollten die Möglichkeit haben, sich für eine Beschäftigung zu bewerben, bei der es auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten an Arbeitskräften fehlt, nachdem sie einen von der Union geförderten transparenten und diskriminierungsfreien Bewerbungs- und Vorabprüfungsprozess durchlaufen haben. Der EU-Talentpool würde als fakultatives Instrument dienen, das die Mitgliedstaaten nutzen könnten, um den Bedarf und Mangel auf ihren Arbeitsmärkten zu decken, wenn dies mit einheimischen Arbeitskräften nicht möglich ist. Der EU-Talentpool sollte durch eine verstärkte Koordinierung zwischen den teilnehmenden nationalen Behörden unter Einbindung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Behörden vor Ort ergänzt werden und den nationalen Besonderheiten und dem unterschiedlichen Bedarf der nationalen Arbeitsmärkte Rechnung tragen. Die Werbung für den EU-Talentpool und seine Nutzung könnte verstärkt werden, wenn es eine gezielte Informationsverbreitung gibt, mit der in Drittländern und teilnehmenden Mitgliedstaaten für den EU-Talentpool und die Plattform zum Ausgleich zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage geworben wird. In diesem Sinne sollte das in Empfehlung 6 genannte EU-weite transnationale Beratungsnetzwerk die Arbeit des EU-Talentpools erleichtern und als Anlaufstelle für den EU-Talentpool in den Mitgliedstaaten dienen. Die Nutzung dieses Netzwerks auf der Grundlage der Harmonisierung der Anwendungen würde dazu beitragen, den bürokratischen Aufwand auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu verringern. Innerhalb des EU-Talentpools sollte ein EU-Netzwerk für Talente in Fernarbeit eingerichtet werden, damit es Drittstaatsangehörigen ermöglicht wird, in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Wohnsitz haben, Fernarbeit durchzuführen, und diese Fernarbeitnehmer sollten gleich behandelt werden.

Empfehlung 2 (zu einem Zulassungssystem für Drittstaatsarbeitnehmer mit geringer oder mittlerer Qualifikation)

- Angesichts der demografischen Herausforderungen und des globalen Wettbewerbs um Talente ist es für viele Mitgliedstaaten dringend erforderlich, ihre Attraktivität zu steigern und Systeme der Zulassung für alle qualifizierten Arbeitskräfte aus Drittstaaten, nicht nur für hochqualifizierte Arbeitskräfte, zu schaffen. Mit der Ersetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates durch die Richtlinie (EU) 2021/1883 (die überarbeitete Richtlinie über die Blaue Karte) hat die Union wichtige Schritte unternommen, um dieses Ziel für hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer zu erreichen. Dieses Ziel muss jedoch auch unbedingt für Drittstaatsarbeitnehmer, die als gering- oder mittelqualifiziert gelten, erreicht werden, um offene Stellen zu besetzen und dem unterschiedlichen Bedarf auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden, wie dies auch von den Mitgliedstaaten selbst festgestellt wurde und mit den konkreten Werten der EU im Einklang steht. Dadurch wird die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Union weiter gestärkt.
- Um diese Frage angemessen zu behandeln, fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, in den zu erlassenden Rechtsakt Bestimmungen zur Einrichtung eines Zulassungssystems mit Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsarbeitnehmern mit geringer oder mittlerer Qualifikation aufzunehmen. Dieses System sollte die Gleichbehandlung im Einklang mit dem bestehenden Besitzstand der Union im Bereich der Arbeitsmigration sicherstellen und die Schaffung eines Rahmens umfassen, in dem Drittstaatsarbeitnehmer ihre Kompetenzen und Qualifikationen zur Verwendung auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten ordnungsgemäß anerkennen und validieren lassen können. Um jeglichen Missbrauch von Arbeitnehmern aus Drittstaaten zu verhindern und um sicherzustellen, dass sie bei der Arbeit oder bei der Bewerbung um eine Arbeit in der Union gleich behandelt werden, fordert das Europäische Parlament unter Hervorhebung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG und ihrer Überwachungsmechanismen, dass die Richtlinie dahingehend geändert wird, dass Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, wie in Empfehlung 8 dargelegt, in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden. Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament, dass der bestehende einschlägige Rechtsrahmen im Bereich der legalen Arbeitsmigration durch die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Donnerstag, 25. November 2021

Empfehlung 3 (zu einem Zulassungssystem für Unternehmer und Selbstständige)

- Bislang werden Arbeitserlaubnisse in Fällen erteilt, in denen Drittstaatsangehörigen bereits ein Arbeitsplatz angeboten wurde. Das Europäische Parlament ist jedoch der Ansicht, dass die Grundlage für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis verbessert und weiterentwickelt werden könnte. Ebenso hat die Kommission erklärt, dass sie das Ziel verfolgt, mehr Menschen dazu zu motivieren, Unternehmer zu werden, um dadurch die Innovationen, die Kreativität und die Wirtschaftsleistung in der EU zu verbessern⁽¹⁾. Selbstständige Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehörige, die als Unternehmer tätig sind, könnten der Auffassung sein, dass das Umfeld in ihrem Herkunftsland ihrem Start-up-Unternehmen oder ihren Bemühungen als Unternehmer nicht förderlich ist. Über ein EU-weites Zulassungssystem könnte solchen Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit gegeben werden, legal in die Union einzuwandern und sich mit ihren Unternehmen niederzulassen. Mit den Maßnahmen auf der Ebene der Union sollte darauf hingearbeitet werden, ein günstiges Umfeld für das Unternehmertum, auch von Drittstaatsangehörigen, zu schaffen und hohe gemeinsame Standards für die Grundrechte der Unternehmer und Selbständigen einzuführen.
- Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass zu diesem Zweck der zu erlassende Rechtsakt ein Zulassungssystem mit Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Selbstständigen und Unternehmern, insbesondere für Drittstaatsangehörige, die kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen gründen, umfassen sollte, und dass mit diesem Zulassungssystem solide Garantien, Gleichbehandlung und der Schutz der Grundrechte sichergestellt werden sollten. Die Definitionen der Begriffe „Selbständiger“ und „Unternehmer“ unterscheiden sich in der Union und sollten weiterhin von den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtstraditionen und ihrer Rechtsprechung definiert werden.

Empfehlung 4 (zur Erarbeitung eines Rahmens für Fachkräftepartnerschaften zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern)

- Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, einen maßgeschneiderten Rahmen für Fachkräftepartnerschaften zu erarbeiten, an denen sich die Mitgliedstaaten freiwillig beteiligen können, und diesen in den zu erlassenden Rechtsakt aufzunehmen. Die Fachkräftepartnerschaften sollten Drittstaatsarbeitnehmern aller Qualifikationsniveaus sowie Studierenden und Hochschulabsolventen offenstehen und würden den Mitgliedstaaten als effizientes Instrument für einen Abgleich der Fähigkeiten der Arbeitnehmer in Drittländern mit dem Bedarf auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten, der mit einheimischen Arbeitskräften nicht gedeckt werden kann, dienen. Das Ziel der Fachkräftepartnerschaften ist es, einen weiteren legalen Weg als Mobilitätsoption für Drittstaatsangehörige, die zum Arbeiten in die Union einwandern möchten, zu bieten und Abhilfe für die Probleme des Arbeitskräftemangels und der Missverhältnisse am Arbeitsmarkt EU-weit zu schaffen und so eine „vierfache Gewinnsituation“ für die EU, die Drittstaaten, die Arbeitgeber und die Wanderarbeitnehmer herzustellen. Die praktische Umsetzung der Fachkräftepartnerschaften würde sich auf eine enge Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, Arbeitsmarktinstitutionen, Akteuren der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern stützen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass das Europäische Parlament in der Lage ist, das Funktionieren der Fachkräftepartnerschaften regelmäßig zu kontrollieren und zu bewerten sowie Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Funktion des Rahmens für Fachkräftepartnerschaften abzugeben.
- Ein verbessertes, umfassenderes Konzept würde die Zusammenarbeit mit Partnerländern ermöglichen und dazu beitragen, die für beide Seiten vorteilhafte internationale Mobilität zu fördern. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten und die Drittländer über die gleichen Möglichkeiten verfügen, Fachkräftepartnerschaften zu entwickeln, und in der Lage sind, ein transparentes und zugängliches Verfahren für Bewerber zu schaffen. Die Fachkräftepartnerschaften sollten inklusiv sein und eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten, z. B. nationaler Arbeits- und Bildungsministerien, Arbeitgeber, Sozialpartner und Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, aufbauen. Es ist wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten stark in den Fachkräftepartnerschaften engagieren, dass die Privatwirtschaft, insbesondere Unternehmen in der Union, die Sozialpartner und einschlägige Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden werden und dass die Partnerländer ein sinnvolles Maß an Eigenverantwortung übernehmen.

Empfehlung 5 (zur Vereinfachung und Verbesserung der Richtlinie 2011/98/EU)

- Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die Verfahren im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/98/EU weiter harmonisiert werden sollten, damit diese Richtlinie, insbesondere ihre Bestimmungen zur Gleichbehandlung, vollständig effizient ist und ordnungsgemäß umgesetzt wird. Das Europäische Parlament vertritt deshalb die Auffassung, dass diese Richtlinie mit dem zu erlassenden Rechtsakt dahingehend geändert werden sollte, dass Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis sowohl in einem Mitgliedstaat als auch in einem Drittland ausgestellt werden können, wobei sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Drittländer unter vollständiger Einhaltung der EU-Datenschutzstandards in den Austausch von Informationen und die Koordinierung bezüglich der gestellten Anträge einbezogen werden. Um jedoch von dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus eine kombinierte Erlaubnis beantragen zu können, muss der

⁽¹⁾ https://ec.europa.eu/growth/smes/sme-strategy/start-up-procedures_en

Donnerstag, 25. November 2021

Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen. Das Europäische Parlament fordert darüber hinaus die klare Regelung und Straffung des Verfahrens für die Beantragung eines Einreisevisums, damit Antragsteller die notwendigen Unterlagen für eine kombinierte Erlaubnis nicht doppelt einreichen müssen. Das Europäische Parlament fordert die Kommission zudem auf, die verwaltungstechnischen Anforderungen und Mängel in den Verfahren zur Erlaubniserteilung zu analysieren und zu verringern, die verhindern, dass die legale Migration den tatsächlichen Bedürfnissen auf dem Arbeitsmarkt gerecht wird. Schließlich ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Änderungen enthalten sollte, die die Schwierigkeiten von Drittstaatsangehörigen, die sich im Besitz einer Arbeitserlaubnis befinden, bei einem Arbeitsplatzwechsel abmildern würden, da sie derzeit zu stark vom Arbeitgeber abhängig und daher anfällig sind, dass ihre Arbeitskraft ausgebeutet wird.

Empfehlung 6 (zur Einrichtung eines EU-weiten transnationalen Beratungsnetzwerks für legal einwandernde Arbeitnehmer)

- Das Europäische Parlament vertritt die Auffassung, dass eine systematische Zusammenarbeit zwischen und mit den Behörden von Mitgliedstaaten und Drittstaaten notwendig ist, um mehr legale Wege für die Arbeitsmigration zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Europäische Parlament der Ansicht, dass mit dem zu erlassenden Rechtsakt ein transnationales Beratungsnetzwerk für Drittstaatsarbeitnehmer eingerichtet werden sollte, das von der Kommission verwaltet wird und bei dem jeder Mitgliedstaat eine federführende Behörde für die Koordinierung der Beratung und Informationen für legal einwandernde Drittstaatsangehörige, die sich für einen Arbeitsplatz in der Union bewerben, benennt. Das transnationale Beratungsnetzwerk sollte auf bereits etablierten Netzwerken und Diensten aufbauen und deren Umfang gegebenenfalls erweitern. Die Behörden jedes Mitgliedstaats sollten außerdem für eine enge Koordinierung untereinander in Bezug auf eingereichte Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit in der Union gemäß der Richtlinie 2011/98/EU verantwortlich sein, um Doppeleinreichungen zu vermeiden. Das transnationale Beratungsnetzwerk sollte zudem den nationalen Besonderheiten und dem unterschiedlichen Bedarf der nationalen Arbeitsmärkte Rechnung tragen.
- Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat dafür verantwortlich sein, unter vollständiger Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der Union von den Arbeitgebern Informationen über Drittstaatsarbeitnehmer anzufordern, damit diese mit den zuständigen Behörden und Unterstützungsdiensten in Kontakt gebracht werden können und um den Schutz und die Stärkung der Gleichstellung und Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern zu fördern. Zudem sollte mit dem zu erlassenden Rechtsakt sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber Drittstaatsarbeitnehmern zeitnah genaue Informationen über ihre Rechte, die einschlägigen Behörden und die für sie verfügbaren Dienste bereitstellen. Mit dem transnationalen Beratungsnetzwerk sollte die Arbeit des Talentpools erleichtert werden, der in der Empfehlung 1 erläutert wird, und die einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Diasporagemeinschaften, sollten bei der Entwicklung des transnationalen Beratungsnetzwerks konsultiert werden.

Empfehlung 7 (zur Änderung der Richtlinie 2014/36/EU, um Saisonarbeitskräften den Wechsel des Arbeitgebers zu ermöglichen)

- Die berufliche Mobilität für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt, die in einem Mitgliedstaat arbeiten, zu fördern, bedeutet auch, sie vor Ausbeutung zu schützen. Zahlreiche Arbeitnehmer aus Drittstaaten — insbesondere solche, die geringqualifiziert sind — zögern, bei einem Arbeitgeber, der sich gesetzwidrig verhält, zu kündigen, da sie so ihre Arbeitserlaubnis und ihr Recht auf Aufenthalt in der Union verlieren würden. Dies zeigt sich derzeit an der verzweifelten Lage vieler Beschäftigter in verschiedenen Branchen in der gesamten Union — etwa in der Gaststätten-, der Hotel- und der Unterhaltungsbranche — sowie der Pflegekräfte^(?). Vor allem Inhaber einer gemäß der Richtlinie 2014/36/EU erteilten Arbeitserlaubnis sind anfällig für Ausbeutung, da sie häufig in Branchen arbeiten, in denen überwiegend geringqualifizierte Arbeitskräfte beschäftigt werden.
- Deshalb ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass mit dem zu erlassenden Rechtsakt die Richtlinie 2014/36/EU dahingehend geändert werden sollte, dass Inhabern einer Arbeitserlaubnis gemäß dieser Richtlinie ein Zeitraum von drei Monaten ab der Beendigung ihres vorherigen Arbeitsverhältnisses für die Suche nach einer neuen Beschäftigung gewährt wird, ohne dass ihre Erlaubnis widerrufen wird. Den Inhabern sollte es gestattet sein, sich in der Union aufzuhalten, bis der Zeitraum, in dem sie sich aufhalten dürfen, abgelaufen ist — jedoch im Einklang mit dieser Richtlinie nicht länger als neun Monate. Das Europäische Parlament empfiehlt, dass die Kommission gleichzeitig andere

^(?) https://ec.europa.eu/home-affairs/minimum-standards-sanctions-and-measures-against-employers-illegally-staying-third-country_en

Donnerstag, 25. November 2021

geeignete Änderungen an dieser Richtlinie prüft, um diese auf den aktuellen Stand und in Einklang mit anderen, neueren Rechtsakten der Union zu bringen, die die legale Einwanderung betreffen — einschließlich der Möglichkeit, Anträge im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats zu stellen –, und weiterhin gegen die anhaltende Ausbeutung von Saisonarbeitskräften vorzugehen.

Empfehlung 8 (zur Änderung der Richtlinie 2009/52/EG, um Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt einzubeziehen und die Ausbeutung von Arbeitskräften zu bekämpfen)

- Die Richtlinie 2009/52/EG enthält mehrere Instrumente, die genutzt werden können, um in der Union arbeitende Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt zu unterstützen. Sie weist jedoch den erheblichen Mangel auf, dass sie nur für Drittstaatsarbeitnehmer ohne rechtmäßigen Aufenthalt gilt. Zwar genießen Drittstaatsarbeitnehmer mit rechtmäßigem Aufenthalt ein höheres Schutzniveau — vor allem, aber nicht nur aufgrund ihres legalen Rechts auf Aufenthalt in der Union –, jedoch können auch sie ausgebeutet werden und sind nach wie vor schutzbedürftiger als Unionsbürger. Daher hält es das Europäische Parlament für geboten, die Richtlinie 2009/52/EG zu ändern, um eine horizontale Bestimmung durchzusetzen, durch die der konkrete Zugang zu den Arbeitnehmerrechten und zu wirksamen Rechtsbehelfen durch Beschwerdemechanismen und Rechtsverfahren gestärkt wird, und diese Richtlinie auf alle Drittstaatsangehörige, die in der Union arbeiten, anwendbar zu machen.

Empfehlung 9 (zur Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie 2003/109/EG)

- Inhaber eines langfristigen Aufenthaltstitels für die EU sind mit einer Reihe von Hindernissen konfrontiert, wenn sie von ihrem Recht, in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen und sich dort für eine Arbeit, ein Studium oder aus anderen Gründen niederzulassen, Gebrauch machen wollen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bedingungen für die Mobilität, die langfristig Aufenthaltsberechtigte in der Union erfüllen müssen, in vielen Fällen den Bedingungen ähnlich sind, die andere Drittstaatsangehörige bei einem Erstantrag für einen langfristigen Aufenthaltstitel erfüllen müssen. 2017 waren in den 25 Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinie 2003/109/EG gilt, etwa 3,1 Millionen Drittstaatsangehörige im Besitz eines langfristigen Aufenthaltstitels für die EU, während etwa 7,1 Millionen Drittstaatsangehörige im Besitz eines langfristigen einzelstaatlichen Aufenthaltstitels waren. Dies lässt den Schluss zu, dass Drittstaatsangehörige den langfristigen Aufenthaltstitel für die Union wenig nutzen, d. h., viele von ihnen genießen nicht die Vorteile eines Aufenthaltstitels für die Union, obwohl sie darauf Anspruch hätten. Im Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die meisten Mitgliedstaaten die Nutzung von langfristigen Aufenthaltstiteln für die EU nicht aktiv fördern und daher zwischen der Rechtsvorschrift der EU und der nationalen Entsprechung keine „Wettbewerbsgleichheit“ besteht ⁽³⁾.
- Das Europäische Parlament ist deshalb der Auffassung, dass mit dem zu erlassenden Rechtsakt die Richtlinie 2003/109/EG dahingehend geändert werden sollte, dass in einem Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige ab dem Tag, an dem ihr Aufenthaltstitel ausgestellt wird, zu vergleichbaren Bedingungen, wie sie für Unionsbürger gelten, ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben dürfen. Das Europäische Parlament empfiehlt, dass die Kommission gleichzeitig weitere geeignete Änderungen an dieser Richtlinie prüft, um diese auf den aktuellen Stand und in Einklang mit anderen, neueren Rechtsakten der Union zu bringen, die Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, betreffen. Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag zumindest eine Reduzierung der zur Erlangung eines langfristigen Aufenthaltstitels für die Union notwendigen Anzahl von Jahren von fünf auf drei Jahre vorzusehen, insbesondere um die Mobilität zu verbessern und die entsprechenden Verfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren. Durch diese Änderungen würde die Richtlinie 2003/109/EG die Mobilität innerhalb der Union sowie die internationale Mobilität aus der und in die Union sowie aus und in Drittstaaten erleichtern. Schließlich fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, eine Studie über die Frage der Fluktuation von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union durchzuführen, um die Gründe für eine Ausreise aus einem Mitgliedstaat innerhalb der ersten drei Jahre nach der Ankunft besser zu verstehen.

⁽³⁾ <https://ec.europa.eu/migrant-integration/librarydoc/report-on-the-implementation-of-directive-2003/109/ec-on-the-status-of-long-term-foreign-residents>

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0473

Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises zur Verbesserung der digitalen Durchsetzung von Rechten auf soziale Sicherheit und einer fairen Mobilität

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises zur Verbesserung der digitalen Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen und einer fairen Mobilität (2021/2620(RSP))

(2022/C 224/07)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2014 über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz als Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2020 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets 2020 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zur Stärkung des Binnenmarkts: die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu den Auswirkungen der EU-Vorschriften auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr: Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU als Instrument zur Abstimmung von Anforderungen und Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Anfrage E-001132/2021 vom 25. Februar 2021 und die diesbezügliche schriftliche Antwort des für Beschäftigung und soziale Rechte zuständigen Mitglieds der Kommission im Namen der Kommission vom 28. April 2021 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 31.

⁽²⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

⁽³⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 159.

⁽⁵⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 14.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0249.

⁽⁷⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 82.

⁽⁸⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-001132-ASW_EN.html

⁽⁹⁾ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

⁽¹¹⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

Donnerstag, 25. November 2021

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-55/18, wonach die Mitgliedstaaten Arbeitgeber dazu verpflichten müssen, ein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit einzurichten ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat, vom Parlament und von der Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 3. Juni 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021)0281) (eine vertrauenswürdige und sichere europäische e-ID),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. März 2020 über Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2020 über Leitlinien für Saisonarbeiter in der EU im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 über den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (COM(2021)0102),

⁽¹²⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

⁽²⁰⁾ Urteil vom 14. Mai 2019, Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO)/Deutsche Bank SAE, C-55/18 — CCOO, EU:C:2019:402.

Donnerstag, 25. November 2021

- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises zur Verbesserung der digitalen Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen und einer fairen Mobilität (O-000071/2021 — B9-0041/2021),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- A. in der Erwägung, dass die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU in den letzten Jahren einen Aufwärtstrend verzeichnet hat; in der Erwägung, dass im Jahr 2019 17,9 Millionen Menschen aus der EU-28 in ein anderes EU-Land umgezogen sind; in der Erwägung, dass 13 Millionen dieser Personen im erwerbsfähigen Alter waren und 78 % von ihnen erwerbstätig waren; in der Erwägung, dass es in der EU im Jahr 2019 1,5 Millionen Grenzgänger gab ⁽²¹⁾; in der Erwägung, die zugewanderten Erwerbspersonen im Jahr 2019 4,3 % der gesamten Erwerbsbevölkerung in den 28 EU-Mitgliedstaaten ausmachten; in der Erwägung, dass nach Daten der Kommission aus dem Jahr 2017 die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit etwa 11,6 % der gesamten Arbeitsleistung des privaten Sektors in der EU und 16,4 % der Bruttowertschöpfung ausmacht ⁽²²⁾; in der Erwägung, dass im Jahr 2019 in der Union 4,6 Millionen portable Dokumente A1 ausgestellt wurden, was schätzungsweise 3,06 Millionen Arbeitnehmern entspricht; in der Erwägung, dass entsandte Arbeitnehmer im Besitz eines Formulars A1 sein müssen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten; in der Erwägung, dass das Formular A1 Angaben zum Sozialversicherungssystem enthält, das die Arbeitnehmer absichert; in der Erwägung, dass die Formulare A1 keine in Echtzeit aktualisierten Angaben zum Sozialversicherungsschutz enthalten;
- B. in der Erwägung, dass aus Eurofound-Daten hervorgeht, dass die Mobilitätsphasen innerhalb der EU kürzer werden und 50 % der Migranten für ein bis vier Jahre im Gastland bleiben; in der Erwägung, dass auch die Rückkehrmobilität zugenommen hat ⁽²³⁾: auf vier Menschen, die 2017 einen Mitgliedstaat verließen, kamen drei, die zurückkehrten ⁽²⁴⁾; in der Erwägung, dass es bei kürzeren und wiederholten Mobilitätsphasen noch wichtiger ist, dass die mobilen Arbeitnehmer ihre Sozialversicherungsbeiträge und Rentenansprüche nachvollziehen;
- C. in der Erwägung, dass dem Parlament und dem Rat nach Artikel 48 AEUV die Zuständigkeit übertragen wird, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu erlassen, die erforderlich sind, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten; in der Erwägung, dass sie zu diesem Zweck Vorkehrungen treffen müssen, um die Sozialversicherungsansprüche von Wanderarbeitnehmern und Selbständigen sowie deren Angehörigen zu sichern; in der Erwägung, dass Artikel 153 Absatz 1 AEUV der Union die Zuständigkeit einräumt, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu unterstützen und zu ergänzen; in der Erwägung, dass in Artikel 153 AEUV festgelegt ist, dass der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen im Einklang mit einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig Beschlüsse auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erlässt;
- D. in der Erwägung, dass mobile Arbeitnehmer und Bürger zur reichen sozioökonomischen Struktur von Grenzregionen beitragen, die 40 % des Gebiets der EU ausmachen; in der Erwägung, dass es daher notwendig ist, für gleiche Wettbewerbsbedingungen und faire Mobilitätsbedingungen für die Bürger zu sorgen, indem ihnen die geeigneten Instrumente an die Hand gegeben werden, um ihnen Rechtssicherheit, den Schutz ihrer Rechte und einen Sozialversicherungsschutz zu garantieren; in der Erwägung, dass es wichtig ist, einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu vermeiden;
- E. in der Erwägung, dass im Einklang mit Grundsatz 12 der europäischen Säule sozialer Rechte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses und Selbstständige unter vergleichbaren Bedingungen das Recht auf angemessenen sozialen Schutz haben;
- F. in der Erwägung, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb aufgrund von Ausbeutung von Arbeitskräften, betrügerischen Formen der Auftragsvergabe und unlauteren Praktiken wie Sozialdumping nach wie vor ein Thema in allen Mitgliedstaaten sind und für die europäischen Unternehmen, Arbeitnehmer und Gesellschaften ein großes Problem darstellen; in der Erwägung, dass verschiedene Formen der Auftragsvergabe offenbar am stärksten von Betrug betroffen sind; in der Erwägung, dass es an zuverlässigen Daten

⁽²¹⁾ Europäische Kommission, *Jahresbericht 2020 über die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU*, 8. Januar 2021. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8369>

⁽²²⁾ Europäische Kommission, *Evaluation of the scale of undeclared work in the European Union and its structural determinants* (Bewertung des Ausmaßes nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in der Europäischen Union und ihrer strukturellen Determinanten), November 2017. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=19002&langId=en>

⁽²³⁾ Eurofound: *Beseitigung des Arbeitskräftemangels in den EU-Mitgliedstaaten*; Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

⁽²⁴⁾ Europäische Kommission, *Jahresbericht 2020 über die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU*, 8. Januar 2021. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8369>

Donnerstag, 25. November 2021

mangelt, um das Ausmaß des Problems insbesondere im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern zu bestimmen⁽²⁵⁾; in der Erwägung, dass einer der Gründe darin besteht, dass das geltende Unionsrecht insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit am gleichen Ort nicht wirksam überwacht und durchgesetzt wird, und dass diese Grundsätze nicht garantiert werden können, wenn der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Übertragbarkeit der Ansprüche nicht geachtet wird, der verbessert werden muss;

- G. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die prekären Arbeits- und Lebensbedingungen vieler mobilen Arbeitnehmer und Grenzgänger in der EU hervorgehoben und verschärft hat; in der Erwägung, dass die Krise deutlich gemacht hat, wie wichtig robuste und stabile Systeme der sozialen Sicherheit sind, die sicherstellen, dass niemand aufgrund der Wahrnehmung seines Rechts auf Freizügigkeit zurückgelassen wird; in der Erwägung, dass die bei Ausbruch der Pandemie von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu Rechtsunsicherheit für mobile Arbeitnehmer hinsichtlich der geltenden Sozialversicherungsvorschriften führten und viele dieser Arbeitnehmer Schwierigkeiten hatten, aus der Ferne Arbeitslosenunterstützung zu beantragen; in der Erwägung, dass die Pandemie die besondere Schutzbedürftigkeit von nicht angemeldeten Arbeitnehmern und Saisonarbeitern ohne Sozialversicherungsschutz deutlich gemacht hat und dass der Missbrauch und die betrügerische Nutzung von COVID-19-bedingten kurzfristigen finanziellen Rettungspaketen zu einem Anstieg der nicht angemeldeten und nur teilweise angemeldeten Arbeit, einschließlich neuer Formen der Unterstützung für nicht angemeldete Arbeit, geführt hat⁽²⁶⁾;
- H. in der Erwägung, dass die Digitalisierung eine einmalige Gelegenheit zur Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte bietet und gleichzeitig eine schnellere und einfachere Kontrolle der Einhaltung der geltenden EU-Bestimmungen ermöglicht; in der Erwägung, dass es keine EU-weite systematische Datenerhebung gibt, die darauf abzielt, angemessene Daten über mobile Arbeitnehmer bereitzustellen oder die grenzüberschreitende Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen durch die Echtzeit-Überprüfung des Sozialversicherungsschutzes und der Sozialleistungen der Arbeitnehmer durch die zuständigen Akteure und Einrichtungen zu erleichtern; in der Erwägung, dass der Zugang zu Informationen über geltende Vorschriften sowie deren wirksame Einhaltung, Überwachung und Durchsetzung notwendige Voraussetzungen für eine faire Mobilität und Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung sind; in der Erwägung, dass die digitale Technologie, die die Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften erleichtert, die Rechte mobiler Arbeitnehmer schützen und die Verwaltungskosten für Unternehmen und nationale Einrichtungen senken kann, daher gefördert und unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften eingesetzt werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass verschiedene Formen nationaler Ausweise oder vergleichbarer Instrumente im Bereich des Arbeitsrechts von den nationalen Sozialpartnern in verschiedenen Sektoren in den Mitgliedstaaten entwickelt wurden, entweder in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden oder von nationalen Behörden; in der Erwägung, dass diese verschiedenen Initiativen ein wesentliches Merkmal gemeinsam haben: eine Identifikationsnummer oder einen persönlichen Ausweis, die bzw. den Arbeitnehmern, Behörden und Hauptanbietern ein wirksames Instrument an die Hand gibt, um den Sozialversicherungsschutz sowie angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz sicherzustellen; in der Erwägung, dass durch diese Initiativen das Bewusstsein für die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer geschärft und die Durchsetzung verbessert wird;
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission in seiner Entschließung vom 14. Januar 2014 zu wirksamen Kontrollen am Arbeitsplatz aufforderte, die Zweckmäßigkeit der Einführung eines fälschungssicheren Europäischen Sozialversicherungsausweises oder eines anderen EU-weiten elektronischen Ausweises zu prüfen und gegebenenfalls bereitzustellen, auf dem alle relevanten Daten gespeichert werden könnten, die erforderlich sind, um das Beschäftigungsverhältnis des jeweiligen Inhabers zu überprüfen, wie etwa Angaben zu Sozialversicherungsstatus und Arbeitszeiten, wobei strenge Datenschutzregeln zu beachten wären; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte auf die Möglichkeiten von zugänglichen Lösungen elektronischer Behördendienste hinwies, zu denen möglicherweise auch ein europäischer Sozialversicherungsausweis mit weitreichenden Datenschutzgarantien gehören könnte, was zu einer besseren Abstimmung der Sozialleistungen in der EU und einer besseren individuellen Wahrnehmung führen könnte; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 22. Oktober 2020 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets 2020 die Kommission aufforderte, im Anschluss an eine angemessene, faktengestützte Folgenabschätzung einen Vorschlag für eine digitale EU-Sozialversicherungsnummer vorzulegen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge ein weiteres Mal aufforderte, einen Vorschlag für eine digitale EU-Sozialversicherungsnummer und für einen potenziellen Kontrollmechanismus wie einen persönlichen Arbeitsausweis vorzulegen, und bekräftigte, dass Arbeitnehmer und ihre Vertreter und Aufsichtsbehörden Zugang zu aktuellen

⁽²⁵⁾ Eurofound, *Exploring the fraudulent contracting of work in the European Union* (Untersuchung der betrügerischen Vergabe von Arbeiten in der Europäischen Union), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 21. November 2016.

⁽²⁶⁾ Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, *COVID 19: combating fraud in short-term financial support schemes* Bekämpfung von Betrug in kurzfristigen Finanzhilfesystemen, Mai 2021. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24072&langId=en>

Donnerstag, 25. November 2021

Informationen über ihre Arbeitgeber, ihre Lohnansprüche und Arbeits- und Sozialrechte haben müssen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 20. Mai 2021 zur Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU hervorhob, dass die Einrichtung eines digitalen Systems zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten eine faire und gerechte Freizügigkeit der Arbeitnehmer erleichtern sowie die Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften sicherstellen könnte;

- K. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 vom 24. Oktober 2017 die Absicht ankündigte, eine europäische Sozialversicherungsnummer einzuführen, um zu dem übergeordneten Ziel beizutragen, faire Arbeitsbedingungen für mobile Arbeitnehmer sicherzustellen sowie die Sozialstandards für alle mobilen Bürger zu wahren und ihre ordnungsgemäÙe Durchsetzung sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Kommission zwischen dem 27. November 2017 und dem 7. Januar 2018 Interessenträger und Bürger zur Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer konsultiert hat; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Folgenabschätzung in der Anfangsphase zu einer europäischen Sozialversicherungsnummer von 2017 auch die Möglichkeit ins Auge fasste, auf längere Sicht die Nutzung der europäischen Sozialversicherungsnummer auf weitere Politikbereiche über die Koordinierung der sozialen Sicherheit hinaus auszudehnen; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer am 13. August 2020 veröffentlichten jährlichen Aufwandsberichterstattung 2019 bestätigt hat, dass sie an einer Initiative für eine europäische Sozialversicherungsnummer arbeitet; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union am 16. September 2020 angekündigt hat, dass die Kommission bald ein vertrauenswürdigen und sicheres europäisches elektronisches Identitätssystem vorschlagen werde; in der Erwägung, dass die Kommission im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte angekündigt hat, dass sie im Jahr 2021 ein Pilotprojekt einleiten werde, um bis 2023 die Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises (ESSP), aufbauend auf der Initiative für eine europäische e-ID, zu prüfen;
- L. in der Erwägung, dass der Europäische Gewerkschaftsbund die europäische Sozialversicherungsnummer als wertvolles Instrument zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch im Bereich der sozialen Sicherheit betrachtet; in der Erwägung, dass Business Europe am 12. Januar 2018 einen Vermerk veröffentlicht hat, in dem das Potenzial der europäischen Sozialversicherungsnummer zur Verbesserung der Koordinierung der sozialen Sicherheit in der EU hervorgehoben wird und zugleich auch Bedenken im Zusammenhang mit der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, möglichen Datenschutzproblemen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand zur Sprache gebracht werden; in der Erwägung, dass die Sozialpartner im Baugewerbe wirksame digitale Instrumente gefordert haben, um die Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, einschließlich eines europäischen Ansatzes für persönliche Arbeitskarten⁽²⁷⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) im Juni 2019 errichtet wurde; in der Erwägung, dass keine europäische Sozialversicherungsnummer in die ELA-Verordnung aufgenommen wurde; in der Erwägung, dass das Ziel der ELA darin besteht, für eine faire Mobilität der Arbeitskräfte zu sorgen, indem sie die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen Mobilität der Arbeitskräfte und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterstützt;
1. erinnert daran, dass das Parlament die Kommission seit 2014 mehrfach aufgefordert hat, die Vorteile der Einführung eines Legislativvorschlags für eine europäische Sozialversicherungsnummer zu prüfen, um ein EU-weites digitales Instrument für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu schaffen und eine faire Arbeitsmobilität für mobile Arbeitnehmer zu gewährleisten; bedauert, dass die Kommission trotz mehrerer Zusagen keinen Vorschlag für eine europäische Sozialversicherungsnummer vorgelegt hat; wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, eine Erklärung abzugeben, warum sie dies nicht getan hat;
 2. fordert die Kommission auf, dem Parlament den Entwurf der Folgenabschätzung zur europäischen Sozialversicherungsnummer, der dem Ausschuss für Regulierungskontrolle 2017/2018 übermittelt wurde, sowie die Stellungnahme dieses Ausschusses zu diesem Entwurf zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission auf, dem Parlament alle sonstigen Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zu der Entscheidung der Kommission, den Vorschlag für eine europäische Sozialversicherungsnummer nicht weiterzuverfolgen, beigetragen haben;
 3. begrüÙt die Zusage der Kommission im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, ein Pilotprojekt auf den Weg zu bringen, um die Einführung eines digitalen europäischen Sozialversicherungsausweises auszuloten; begrüÙt die Einleitung von Pilotprojekten zur Erkundung digitaler Lösungen und fordert die Kommission auf, das Parlament gebührend über die Ergebnisse und die möglicherweise während der Umsetzungsphase aufgetretenen Schwierigkeiten zu informieren; betont, dass das Pilotprojekt für den europäischen Sozialversicherungsausweis schwerpunktmäÙig darauf ausgerichtet sein sollte, eine faire Mobilität zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, bei ihren Zielen in Bezug auf Inhalt und Zeitplan mehr Ehrgeiz an den Tag zu legen und parallel zu dem Pilotprojekt eine angemessene Bewertung auf der Grundlage der

(27) Erklärung EFBWW & FIEC, *EU construction social partners call for digital enforcement*, 24. Juni 2021. <https://www.efbww.eu/news/eu-construction-social-partners-call-for-digital-enforcement/2657-a>

Donnerstag, 25. November 2021

bisherigen Arbeiten einzuleiten, damit bis Ende 2022 ein Legislativvorschlag zum europäischen Sozialversicherungsausweis vorgelegt werden kann, um die Übertragbarkeit und Rückverfolgbarkeit der Arbeitnehmerrechte so bald wie möglich sicherzustellen;

4. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, das Parlament über die Einführung der e-ID auf dem Laufenden zu halten; ist der Ansicht, dass die Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises, die in den Rahmen der elektronischen Identifizierung verankert werden soll, für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein sollte;

5. erinnert an die Rolle der mobilen Arbeitnehmer während der COVID-19-Pandemie, insbesondere in einigen Schlüsselsektoren, und an die dringende Notwendigkeit, diesen Arbeitnehmern nicht nur angemessene Arbeitsbedingungen, sondern auch gleiche Bedingungen für eine gleichwertige Arbeit am gleichen Arbeitsplatz zu garantieren;

6. ist der Auffassung, dass die Einführung einer Initiative für einen europäischen Sozialversicherungsausweis darauf abzielen sollte, eine effektive Identifizierung, Rückverfolgbarkeit, Kumulierung und Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen zu gewährleisten; die Durchsetzung der EU-Vorschriften über Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt auf faire und wirksame Weise zu verbessern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu gewährleisten; eine Echtzeitüberprüfung des Versicherungsstatus und der Beiträge mobiler Arbeitnehmer durch die zuständigen nationalen Behörden, wie die Arbeits- und Sozialversicherungsaufsichtsbehörden und die Sozialpartner zu ermöglichen, sofern sie Arbeits- und Sozialversicherungskontrollen durchführen oder daran beteiligt sind; unlautere Praktiken wie Missbrauch und Sozialbetrug besser zu verhindern und somit zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und der Nichteinhaltung der im Aufnahmeland geltenden Lohnfestsetzungsmechanismen und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen beizutragen; betont, dass ein europäischer Sozialversicherungsausweis es Arbeitnehmern auch erleichtern würde, ihre Sozialversicherungsbeiträge und -ansprüche, wie Rentenansprüche, nachzuvollziehen und geltend zu machen, und so deren Übertragbarkeit begünstigen würde; betont, dass der auf der europäischen e-ID aufbauende europäische Sozialversicherungsausweis sowohl ein Element zur Identifizierung der mobilen Bürger und Arbeitnehmer als auch ein Element zur Echtzeitüberprüfung ihrer Sozialversicherungsansprüche beinhalten sollte;

7. hebt hervor, dass eine Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises darauf ausgerichtet sein sollte, die sozialen Rechte sicherzustellen, indem sie den Erhalt von Informationen erleichtert und die Durchsetzung der geltenden Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und zur Mobilität der Arbeitskräfte in grenzüberschreitenden Fällen verbessert; ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission für eine Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises allen am Mobilitätsprozess beteiligten Akteuren, wie mobilen Bürgern und Arbeitnehmern, Unternehmen, einschließlich KMU, Arbeitgebern und Gewerkschaften sowie nationalen Behörden wie den Arbeits- und Sozialversicherungsaufsichtsbehörden, klare Vorteile bringen muss; ist der Ansicht, dass eine Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises darauf abzielen sollte, Interaktionen zu vereinfachen und diese Akteure in grenzüberschreitenden Situationen einander näherzubringen, wobei das Ziel verfolgt werden sollte, mobile Bürger und Arbeitnehmer und ihre Rechte besser zu schützen und all diesen Interessenträgern klare Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Vorhersehbarkeit zu verbessern und die Verwaltungsverfahren reibungslos und zeiteffizient zu gestalten; weist darauf hin, dass eine Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen und somit die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit und deren Vielfalt — unter Wahrung der Traditionen jedes Mitgliedstaates –, die nationalen Arbeitsmarktmodelle und die Autonomie der Sozialpartner unberührt lassen muss; betont, dass eine Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises keine Voraussetzung dafür sein darf, das Recht auf Freizügigkeit wahrzunehmen, sondern darauf abzielen sollte, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und die Durchsetzung der geltenden Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und zur Mobilität der Arbeitskräfte in grenzüberschreitenden Fällen zu verbessern;

8. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde und nach einer ordnungsgemäßen Bewertung einen Legislativvorschlag für einen europäischen Sozialversicherungsausweis vorzulegen, um den nationalen Behörden wie den Arbeitsaufsichtsbehörden und den Sozialversicherungsaufsichtsbehörden, sofern sie Arbeits- und Sozialversicherungskontrollen durchführen oder daran beteiligt sind, ein Echtzeitinstrument zur wirksamen Durchsetzung des nationalen Rechts und des EU-Rechts an die Hand zu geben; ist der Ansicht, dass der europäische Sozialversicherungsausweis eine Echtzeitüberprüfung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsortes, des Beschäftigungsverhältnisses und der Identität der Arbeitnehmer sowie standardisierte Sozialleistungen, Bestimmungen und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ermöglichen sollte; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, dass der europäische Sozialversicherungsausweis die Überprüfung anderer relevanter Informationen ermöglicht, unbeschadet der Datenschutzvorschriften und unter Gewährleistung der Gleichbehandlung;

9. ist der Ansicht, dass sich der europäische Sozialversicherungsausweis auf alle mobilen EU-Bürger und Arbeitnehmer, auch Selbstständige, sowie auf alle mobilen Drittstaatsangehörigen erstrecken muss, die unter die EU-Vorschriften über die Mobilität innerhalb der EU fallen;

Donnerstag, 25. November 2021

10. ist der Ansicht, dass die Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises ein System der Echtzeit-Überprüfung und -Überwachung, der Kontrolle und des Informationsaustauschs durch Querverweise zwischen nationalen Datenbanken unter strikter Einhaltung der EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten umfassen sollte, um voll funktionsfähig zu sein und ein hohes Maß an Zuverlässigkeit der Daten und eine hohe Zertifikatkenntnis zu erhalten sowie Fehler und betrügerische Verwendung zu vermeiden; betont, dass die Sozialversicherungsdaten und personenbezogenen Daten nur der betroffenen Person und den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt und nicht für andere Zwecke als die Durchsetzung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU unter strikter Einhaltung der Datenschutzvorschriften weitergeleitet werden sollten; ist der Ansicht, dass in den Mitgliedstaaten, in denen die Sozialpartner Arbeitskontrollen durchführen oder daran beteiligt sind, der Zugang der Sozialpartner zu Sozialversicherungsdaten von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss, ohne die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gefährden;

11. begrüßt Initiativen in mehreren Mitgliedstaaten, mit denen die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts mittels des Einsatzes nationaler Ausweise oder vergleichbarer Instrumente im Bereich des Arbeitsrechts verbessert werden soll⁽²⁸⁾; betont, dass diese nationalen Initiativen zwar die Lohn- und Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer ins Bewusstsein rücken und die Durchsetzung verbessern, jedoch den Austausch gültiger und korrekter Informationen, auch in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die Wahrung von Ansprüchen über die Grenzen hinweg, nicht erleichtern können; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, auf die Informationen zurückzugreifen, die ihnen durch verbesserte Identifizierungs- und Überprüfungsmöglichkeiten durch nationale Ausweise oder vergleichbare Instrumente im Bereich des Arbeitsrechts in Ländern, in denen solche Initiativen bestehen, zur Verfügung gestellt werden; betont, dass die Integration des europäischen Sozialversicherungsausweises in die nationalen Ausweise oder vergleichbare Instrumente im Bereich des Arbeitsrechts diese nationalen Methoden nicht ersetzen, sondern ergänzen und nur den zuständigen Behörden die einschlägigen Informationen zur Verfügung stellen sollte; fügt hinzu, dass die Autonomie der nationalen Sozialpartner und die durch geltende Tarifverträge im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festgelegten Arbeitsbedingungen davon unberührt bleiben müssen; ist der Ansicht, dass sich der europäische Sozialversicherungsausweis und seine Integration in nationale Ausweise oder vergleichbare Instrumente im Bereich des Arbeitsrechts, soweit vorhanden, als Grundlage für künftige Durchsetzungsbemühungen auf EU-Ebene erweisen könnten;

12. ist der Auffassung, dass alle Arbeitnehmer, die Sozialpartner und die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden für soziale Sicherheit gemäß dem geltenden Tarifvertrag oder den nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu aktuellen Informationen über die Beschäftigungsverhältnisse, die Lohnansprüche und die Arbeitnehmer- und Sozialrechte haben sollten;

13. stellt fest, dass das portable Dokument A1 das derzeit einzige und somit ein wichtiges Instrument zur Überprüfung des Sozialversicherungsschutzes mobiler Arbeitnehmer ist; erkennt die vom Digitalisierungsgrad der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten abhängigen Einschränkungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem PD-A1-Verfahren an, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der PD-A1-Formulare durch Arbeitgeber und deren Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, aber auch in Bezug auf die Beschaffung genauer Informationen über die Anzahl und die Daten entsandter Arbeitnehmer in der EU; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Verfahren zur Überprüfung der PD A1 weiter zu verbessern, und ist der Ansicht, dass schnelle Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten entwickelt werden müssen, um betrügerisch erlangte oder verwendete PD A1-Bescheinigungen zu behandeln; stellt fest, dass die Einschränkungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem PD A1 die Einholung korrekter Informationen über die Zahl und die Daten der entsandten Arbeitnehmer in der EU behindern; weist darauf hin, dass die Initiative zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises Echtzeit-Informationen über den Sozialversicherungsschutz mobiler Arbeitnehmer am Tag einer Arbeitsinspektion im Gastmitgliedstaat bereitstellen würde; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Pilotprojekt für den europäischen Sozialversicherungsausweis den Sozialversicherungsschutz erleichtert, indem die Verfahren für die Beantragung, Ausstellung und Überprüfung der PD A1 vereinfacht werden, um Betrug zu bekämpfen;

14. ist der Auffassung, dass der europäische Sozialversicherungsausweis auf die europäische e-ID, die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) und den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) aufbauen und diese ergänzen sollte, und zwar auch mit Blick auf die Ausweitung auf andere Bereiche der Koordinierung der sozialen Sicherheit und des EU-Arbeitsrechts; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der EESSI so bald wie möglich voll funktionsfähig wird, und die Möglichkeiten zu nutzen, die die vorhandenen EU-Mittel bieten, um die Umsetzung der nationalen Pläne im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu erleichtern, um den EESSI vollständig umzusetzen und die öffentliche Verwaltung weiter zu digitalisieren, den Austausch zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit zu erleichtern, die Bearbeitung von Einzelfällen zu beschleunigen und die Durchsetzungskapazitäten der ELA und der zuständigen nationalen Behörden zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Rolle klarzustellen, die der

⁽²⁸⁾ EFBWW-FIEC-Bericht, *Social identity cards in the European construction industry*, 2015.

Donnerstag, 25. November 2021

Europäischen Arbeitsbehörde bei der Gestaltung und Umsetzung des europäischen Sozialversicherungsausweises zukommen wird; unterstreicht, dass die zunehmende Digitalisierung die bereits bestehenden nationalen Schutzmechanismen zur Bekämpfung von Sozialbetrug nicht untergraben darf;

15. fordert die Kommission auf, bei der Entwicklung und Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises in Verbindung mit einem europäischen persönlichen Arbeitsausweis eng mit den Sozialpartnern und den zuständigen nationalen Sozialversicherungsträgern und Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und die uneingeschränkte Achtung der Autonomie der Sozialpartner und der nationalen Arbeitsmarktmodelle sicherzustellen; ist der Auffassung, dass ein europäischer Sozialversicherungsausweis mit einem europäischen persönlichen Arbeitsausweis mit Echtzeit-Datenzugang es den zuständigen nationalen Behörden und Sozialpartnern ermöglichen würde, den Sozialversicherungsschutz für Arbeitnehmer zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu überprüfen und dadurch die Arbeitsaufsicht zu stärken sowie die Erhebung von Beweismitteln bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Arbeitsinspektionen zu unterstützen ⁽²⁹⁾;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽²⁹⁾ Eurofound, *Joint cross-border labour inspections and evidence gathered in their course* (Gemeinsame grenzüberschreitende Arbeitsinspektionen und in deren Verlauf erhobene Beweismittel), 2019.

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0474

Multilaterale Verhandlungen im Vorfeld der 12. WTO-Ministerkonferenz vom 30. November bis zum 3. Dezember 2021 in Genf**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu den multilateralen Verhandlungen im Vorfeld der 12. WTO-Ministerkonferenz vom 30. November bis zum 3. Dezember 2021 in Genf (2021/2769(RSP))**

(2022/C 224/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO),
- unter Hinweis auf die von der WTO-Ministerkonferenz am 14. November 2001 in Doha angenommene Erklärung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur WTO, insbesondere die Entschließungen vom 15. November 2017 zu den multilateralen Verhandlungen mit Blick auf die 11. WTO-Ministerkonferenz ⁽²⁾, vom 29. November 2018 zum Thema „WTO: Wie geht es weiter?“ ⁽³⁾ und vom 28. November 2019 zu der Krise des WTO-Berufungsgremiums ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu dem Thema „Beschleunigung der Fortschritte und Bekämpfung von Ungleichheiten bei der Beseitigung von Aids als Bedrohung der öffentlichen Gesundheit bis 2030“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zum Umgang mit der Herausforderung der weltweiten COVID-19-Pandemie: Folgen der Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens der WTO für COVID-19-Impfstoffe, Behandlung, Ausrüstung und die Steigerung der Produktions- und Fertigungskapazitäten in Entwicklungsländern ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das am 7. Dezember 2018 auf der Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz zur WTO in Genf einvernehmlich angenommene Abschlussdokument ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Dezember 2017 in Buenos Aires abgehaltenen 11. Ministerkonferenz, die eine Reihe von Ministerialbeschlüssen hervorbrachte, in deren Rahmen jedoch keine Ministererklärung angenommen werden konnte,
- unter Hinweis auf die am 12. Dezember 2017 in Buenos Aires abgegebene Erklärung zu Frauen und Handel sowie auf die gemeinsamen Erklärungen zum elektronischen Geschäftsverkehr, zur Erleichterung von Investitionen und zu Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU), die am 13. Dezember 2017 in Buenos Aires angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG),
- unter Hinweis auf das als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) im November 2016 in Kraft getretene Übereinkommen von Paris,
- unter Hinweis auf die am 14. Januar 2020 angenommene gemeinsame Erklärung zum trilateralen Treffen der Handelsminister der Vereinigten Staaten, Japans und der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Ministerbeschluss von Bali vom 7. Dezember 2013 über die öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung,
- unter Hinweis auf das Konzeptpapier der Europäischen Kommission vom 18. September 2018 über die Modernisierung der WTO,

⁽¹⁾ Ministererklärung von Doha (WT/MIN(01)/DEC/1) vom 14. November 2001.

⁽²⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 34.

⁽³⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 113.

⁽⁴⁾ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 62.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0250.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte P9_TA(2021)0283.

⁽⁷⁾ https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/158345/outcome_document-final-e.pdf

Donnerstag, 25. November 2021

- unter Hinweis auf die Überprüfung der Handelspolitik der Kommission und ihren Anhang mit dem Titel „Reform der WTO: Auf dem Weg zu einem nachhaltigen und wirkungsvollen multilateralen Handelssystem“;
 - unter Hinweis auf die Initiative der Ottawa-Gruppe für Handel und Gesundheit ⁽⁸⁾;
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der EU an den Allgemeinen Rat der WTO vom 4. Juni 2021 zu den dringlichen handelspolitischen Reaktionen auf die COVID-19-Krise;
 - unter Hinweis auf den sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change — IPCC) ⁽⁹⁾;
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung;
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für internationalen Handel;
- A. in der Erwägung, dass die WTO geschaffen wurde, um den Handel mit Waren und Dienstleistungen weiter zu liberalisieren, den Multilateralismus zu stärken und ein offenes, inklusives, regelbasiertes und diskriminierungsfreies multilaterales Handelssystem zu fördern; in der Erwägung, dass der Handel von entscheidender Bedeutung und ein wichtiges Instrument zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und zur Verbesserung des Lebensstandards ist, durch die Vollbeschäftigung und ein großes und stetig wachsendes Realeinkommen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden;
- B. in der Erwägung, dass das regelbasierte multilaterale Handelssystem derzeit einer schwerwiegenden Krise gegenübersteht, die die grundlegenden Funktionen der Organisation gefährdet, nämlich die Festlegung der wesentlichen Regeln und Strukturen für den internationalen Handel und die wirksame Beilegung und Durchsetzung von Streitigkeiten;
- C. in der Erwägung, dass das WTO-Berufungsgremium seit dem 11. Dezember 2019 seine Tätigkeit eingestellt hat, was dazu geführt hat, dass es keine funktionierende, unabhängige und unparteiische Berufungsinstanz mehr gibt;
- D. in der Erwägung, dass die WTO gemäß dem der Zielvorgabe 14.6 im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung ein klares Mandat hat, Verhandlungen über Fischereisubventionen zu führen, um eine Einigung zu erzielen, die bestimmte Formen von Fischereisubventionen verbietet, die zu Flottenüberkapazitäten und Überfischung beitragen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu fördern;
- E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie das multilaterale Handelssystem vor einzigartige Herausforderungen gestellt und gleichzeitig das äußerst wichtige Thema Handel und Gesundheit aufs Tapet gebracht hat;
- F. in der Erwägung, dass der Handel und das multilaterale System trotz offenkundiger oder latenter Ausfuhrbeschränkungen insgesamt eine positive Rolle bei der Bekämpfung der Pandemie gespielt haben; in der Erwägung, dass die Pandemie auch Schwächen und Schwachstellen offenbart hat, insbesondere in wichtigen Lieferketten; in der Erwägung, dass sich die Überwachungsfunktion der WTO in diesem Zusammenhang als nützlich erwiesen hat, da sie darauf beharrte, dass die Mitglieder Transparenz in Bezug auf Handel und handelsbezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 gewährleisten müssen;
- G. in der Erwägung, dass die 12. WTO-Ministerkonferenz vom 30. November bis 3. Dezember 2021 in Genf (Schweiz) stattfindet;
1. bekräftigt sein uneingeschränktes Engagement für den dauerhaften Wert des Multilateralismus und unterstreicht, dass ein multilaterales System zur Regelung des Handels unerlässlich ist; fordert eine Handelsagenda auf der Grundlage eines fairen und regelbasierten Handels zum Nutzen aller, die zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und Wohlstand beiträgt und dadurch Frieden und Sicherheit stärkt; unterstreicht die Bedeutung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Sozial-, Umwelt- und Menschenrechte und der Gewährleistung, dass multilateral vereinbarte und harmonisierte Regeln von allen angewendet werden;
2. warnt davor, dass WTO droht, ihre Legitimität zu verlieren, wenn sich nicht alle Mitglieder zu einem erfolgreichen Abschluss der 12. WTO-Ministerkonferenz verpflichten; ist der Ansicht, dass die 12. WTO-Ministerkonferenz der offizielle Ausgangspunkt dafür sein sollte, die WTO voranzubringen und zu modernisieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, einschließlich Themen wie Klimawandel und Nachhaltigkeit, eine Rolle spielen kann; fordert mit Blick auf die Erholung nach der COVID-19-Pandemie alle Mitglieder nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, sich auf einige wenige greifbare zentrale Ergebnisse zu konzentrieren, die zeigen, dass die WTO die derzeitigen Herausforderungen bewältigen kann; fordert die Mitglieder auf, sich zumindest auf ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot nicht nachhaltiger Fischereisubventionen sowie über Pandemiebekämpfung und ein

⁽⁸⁾ WTO WT/GC/223, 24. November 2020.

⁽⁹⁾ IPCC, 2021: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) (Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: Klimawandel 2013: Physikalische Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum sechsten Sachstandsbericht des IPCC).

Donnerstag, 25. November 2021

begrenztes Paket zur Landwirtschaft zu einigen und die Arbeit an einer institutionellen Reform einzuleiten, einschließlich eines Prozesses, der spätestens auf der 13. WTO-Ministerkonferenz zu einem voll funktionsfähigen Streitbeilegungssystem führen würde; weist alle Mitglieder darauf hin, dass — falls die 12. Ministerkonferenz keine substantiellen Ergebnisse liefert — einige Mitglieder nach alternativen Foren für die Rechtsetzung suchen könnten, was die Zukunft des multilateralen Handelssystems gefährden könnte; begrüßt die Ernennung der neuen WTO-Generaldirektorin Ngozi Okonjo-Iweala und würdigt ihr großes Engagement für den Multilateralismus;

3. betont, dass es für die Glaubwürdigkeit der WTO als multilaterale Institution von entscheidender Bedeutung ist, ein Abkommen über schädliche Fischereisubventionen zu erzielen, das einen raschen und deutlichen Abbau bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, bewirkt und Subventionen abschafft, die zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) beitragen, um die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen zu gewährleisten; betont in diesem Zusammenhang den Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung entsprechend dem Umfang der schädlichen Subventionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es einer besonderen und differenzierten Behandlung im Einklang mit der Zielvorgabe 14.6 im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung bedarf; weist darauf hin, dass mehr als 39 Millionen Menschen direkt von der Fischerei abhängen, während viele weitere Millionen Menschen in den nachgelagerten Wirtschaftszweigen von ihr abhängig sind; ist der Ansicht, dass ein derartiges Abkommen nicht nur für die Glaubwürdigkeit der WTO bei der Erzielung multilateraler Übereinkommen von wesentlicher Bedeutung ist, sondern auch eine Grundvoraussetzung dafür ist, die enge Verbindung zwischen dem multilateralen Handelssystem und den Zielen für nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen; betont, wie wichtig es ist, dass die EU ihre Haltung und ihre internen Regeln erläutert, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen;

4. verweist auf die entscheidende Rolle der Handelspolitik während der COVID-19-Pandemie; verweist erneut auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zum Umgang mit der Herausforderung der weltweiten COVID-19-Pandemie: Folgen der Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens der WTO für COVID-19-Impfstoffe, Behandlung, Ausrüstung und die Steigerung der Produktions- und Fertigungskapazitäten in Entwicklungsländern; betont in diesem Zusammenhang, dass in einer Ministererklärung im Einklang mit der Initiative für Handel und Gesundheit eine grundlegende Vereinbarung zur Beseitigung von Zöllen auf pharmazeutische und medizinische Güter, zur Abschaffung von Ausfuhrbeschränkungen sowie zu Disziplinen über Transparenz und globale Zusammenarbeit in Krisenzeiten ausgearbeitet werden muss; vertritt die Auffassung, dass ein solches Abkommen äußerst wichtig ist, um die Bedeutung der WTO aufzuzeigen; fordert die Einsetzung eines neuen ständigen Ausschusses für Handel und Gesundheit auf der 12. Ministerkonferenz, damit Regierungen dabei unterstützt werden, bestehende Ausnahmen und Flexibilitätsoptionen im internationalen Handelsrecht umzusetzen, und die Grundlage für eine Handelssäule für die Verhandlungen über einen künftigen internationalen Vertrag über Pandemiebekämpfung geschaffen wird; stellt fest, dass viele Länder, insbesondere Entwicklungsländer, mit Schwierigkeiten bei der Nutzung der im TRIPS-Übereinkommen, vor allem in Artikel 31a, vorgesehenen Flexibilitätsoptionen konfrontiert sind; erinnert daran, dass sich die EU zu diesem Zweck aktiv an textbasierten Verhandlungen über eine vorübergehende Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens beteiligen sollte; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, die Gewährung einer vorübergehenden Aussetzung bestimmter Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens für COVID-19 zu unterstützen, um den rechtzeitigen weltweiten Zugang zu erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika zu verbessern, indem globale Produktions- und Versorgungsgänge angegangen werden;

5. fordert alle WTO-Mitglieder auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Transparenz in allen landwirtschaftlichen Säulen einzuhalten und sich auf systematische Verbesserungen zu einigen, wie sie in dem von der EU mitgetragenen Vorschlag für einen Ministerbeschluss zur Verbesserung der Transparenz in der Landwirtschaft (JOB/AG/213) vorgeschlagen werden; betont, dass ein Arbeitsplan zu handelsverzerrenden internen Stützungsmaßnahmen, einschließlich einer dauerhaften Lösung für die öffentliche Lagerhaltung, verabschiedet werden muss, der gemäß der Ministererklärung von Bali über ein obligatorisches Meldesystem auf der Grundlage eines wirksamen Mechanismus für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verfügt, um sicherzustellen, dass die Lagerhaltungsprogramme dem Ziel der Ernährungssicherheit angemessen sind und diesem entsprechen und um Handelsverzerrungen und nachteilige Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit anderer Mitglieder zu minimieren; betont, dass das Übereinkommen über die Landwirtschaft angepasst werden muss, damit es den aktuellen Herausforderungen gerecht werden kann und gerechtere Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind, indem Produktionsmethoden berücksichtigt werden; unterstützt die Generaldirektorin Okonjo-Iweala in ihrer Forderung nach einem WTO-Paket zur Ernährungssicherheit;

6. ist der Ansicht, dass es angesichts der tiefgreifenden Krise der WTO, aber auch aufgrund der langjährigen mangelnden Fortschritte bei der Doha-Entwicklungsagenda nun dringend zu einer grundlegenden Reform der WTO kommen muss, und betont, dass die entsprechenden Fragen weiterhin auf der Tagesordnung stehen sollten; fordert die WTO-Mitglieder auf, mehrere Aspekte der WTO, insbesondere ihre Überwachungs-, Verhandlungs- und Streitbeilegungsfunktionen, grundlegend zu überprüfen, um ihre Wirksamkeit, Inklusivität und Legitimität zu erhöhen; fordert alle WTO-Mitglieder nachdrücklich auf, sich auf einen konstruktiven Prozess des Wandels zu konzentrieren, um die WTO zu modernisieren und mit Instrumenten auszustatten, mit denen die handelspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wirksam bewältigt

Donnerstag, 25. November 2021

werden können, und einen institutionellen Mechanismus und einen klaren Zeitplan einzurichten, um die Reformagenda auf der 12. Ministerkonferenz voranzubringen, wobei das Ziel darin besteht, spätestens auf der 13. Ministerkonferenz konkrete Ergebnisse zu erzielen;

7. begrüßt die Äußerungen von US-Botschafterin Katherine Tai vom 14. Oktober 2021 zur WTO und insbesondere die eindeutige Verpflichtung, alle drei Funktionen der Organisation zu reformieren; erwartet von den Vereinigten Staaten, dass sie jetzt konkrete Vorschläge vorlegen, damit Fortschritte erzielt werden; fordert die Vereinigten Staaten nachdrücklich auf, sich zu verpflichten, auf der 12. Ministerkonferenz einen konstruktiven Prozess von Verhandlungen über Reformen der Streitbeilegung einzuleiten, damit spätestens bei der 13. Ministerkonferenz ein voll funktionsfähiges System vorhanden ist;

8. bedauert zutiefst den im WTO-Berufungsgremium herrschenden Stillstand, durch den das globale Handelssystem eines durchsetzbaren Streitbeilegungssystems beraubt wird; warnt davor, dass die WTO ohne ein funktionierendes Berufungsgremium ein zahloser Tiger ist und die Tendenz, gegen multilaterale Übereinkommen zu verstoßen, nur zunehmen wird; stellt fest, dass derzeit mehr als 15 Rechtsmittelverfahren gemeldet wurden, ohne dass eine Überprüfung möglich war; fordert alle WTO-Mitglieder nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt für Lösungen einzusetzen und darauf hinzuarbeiten, um so rasch wie möglich wieder ein voll funktionsfähiges zweistufiges Streitbeilegungssystem mit einem voll funktionsfähigen und unabhängigen Berufungsgremium einzurichten; unterstützt nachdrücklich die jüngsten Initiativen der EU zum Abschluss von Vereinbarungen mit ihren wichtigsten Handelspartnern, mit denen übergangsweise ein funktionierendes Streitbeilegungsverfahren unter den teilnehmenden WTO-Mitgliedern aufrechterhalten wird; weist darauf hin, dass das Kernziel der EU-Strategie nach wie vor in einem verbindlichen, zweistufigen und unabhängigen Prozess bestehen sollte; betont, dass es für eine erfolgreiche Reform erforderlich sein wird, sich mit den berechtigten Anliegen aller Beteiligten auseinanderzusetzen und sich auf eine Kompromisslösung zu einigen; fordert die einschlägigen Akteure auf, sich bis zur 12. Ministerkonferenz auf eine Agenda für die weitere Arbeit in den mittel- bis langfristigen Reformbereichen zu einigen, von denen einige vor der nächsten Ministerkonferenz (13. Ministerkonferenz) abgeschlossen sein sollten; unterstützt den jüngsten Vorschlag der Kommission für eine Reform der Durchsetzungsverordnung, um sicherzustellen, dass die EU über die richtigen Instrumente verfügt, um die von Drittländern eingegangenen Verpflichtungen durchzusetzen;

9. fordert die Kommission und den Rat auf, mit allen WTO-Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um Gespräche über die Festlegung neuer Regelungen einzuleiten, mit denen die derzeitigen Lücken im Regelwerk in Bezug auf unfaire Handelspraktiken, Fälschungen, marktverzerrende Subventionen, staatseigene Unternehmen und erzwungenen Technologietransfer geschlossen werden;

10. ist davon überzeugt, dass die derzeitige Differenzierung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern nicht der wirtschaftlichen Realität entspricht und dass dies ein Hindernis für Fortschritte bei der Doha-Runde darstellen kann; fordert die fortgeschrittenen Entwicklungsländer nachdrücklich auf, ihren Teil der Verantwortung zu übernehmen und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beiträge zu leisten; ist der Ansicht, dass der Mechanismus der besonderen und differenzierten Behandlung unter gebührender Einbeziehung aller WTO-Mitglieder überprüft und überarbeitet werden sollte, damit die Indizes für die menschliche Entwicklung besser berücksichtigt werden und gleichzeitig der politische Spielraum für das Vorgehen gegen unfairen Handel gewahrt wird, und fordert die WTO-Mitglieder daher auf, das System zu überarbeiten; betont allerdings, dass die selbständige Festlegung des Entwicklungsstatus als einziges Kriterium zu unfairer Handel führen könnte;

11. erwartet, dass im Zuge der WTO-Reform ein leichter Weg für die Integration offener plurilateraler Abkommen in die multilaterale Architektur geschaffen wird, damit Fortschritte in Bereichen sichergestellt werden, die für die gesamte Mitgliedschaft nicht ausgereift genug sind; fordert alle Mitglieder auf, Möglichkeiten für die Entwicklung eines neuen Systems der verstärkten Zusammenarbeit nach dem Vorbild der Europäischen Union zu prüfen, das klare Regeln für eine Mindestanzahl von Mitgliedern, die sich an einer plurilateralen Initiative beteiligen müssen, und auf dieser Grundlage einen unkomplizierten Mechanismus für die Einbeziehung der daraus resultierenden Abkommen in die WTO-Struktur vorsieht;

12. begrüßt und unterstützt die umfassende Mitgliedschaft, die ehrgeizige Verhandlungsagenda und die bislang erzielten Fortschritte in den plurilateralen WTO-Verhandlungen über Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Verhandlungen über die Einhaltung der WTO-Regeln abzuschließen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass bei einer möglichen Vereinbarung der Marktzugang für Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr in Drittländern sowie der Schutz der Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte sichergestellt werden müssen; betont, dass Innovationen und Datenflüsse innerhalb von Unternehmen erleichtert werden müssen, wobei die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Datenschutz uneingeschränkt einzuhalten sind; räumt ein, dass Unternehmen und Forschende bei der Verwendung personenbezogener Daten mit einer möglichen Rechtsunsicherheit konfrontiert sind und dass sich dies auf Innovationen auswirken könnte; fordert nachdrücklich, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Rechtssicherheit für Akteure, die auf die Nutzung von Daten angewiesen sind, bei Verfahren, in deren Rahmen die Nutzung der Daten vorab genehmigt wurde, sowie bei der

Donnerstag, 25. November 2021

Pseudonymisierung und Anonymisierung zu stärken; betont, dass die WTO-Mitglieder ihre anhaltende Unterstützung für die Verhandlungen und einen klaren Zeitplan für weitere Fortschritte zum Ausdruck bringen sollten; spricht sich dafür aus, dass das Moratorium der WTO für die elektronische Datenübermittlung dauerhaften Charakter erhält;

13. fordert nachdrücklich, dass Möglichkeiten gesucht werden, den Datenfluss mit strategisch wichtigen Drittstaaten zu erleichtern; stellt fest, dass sich europäische Unternehmen, die in bestimmten Drittländern tätig sind, zunehmend mit ungerechtfertigten Behinderungen und digitalen Beschränkungen konfrontiert sehen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass, sofern angemessen, Anforderungen an die Datenlokalisierung vermieden werden sollten, dass die Daten durch die Freihandelsabkommen der EU abgedeckt sein müssen und dass die Maßnahmen im Hinblick auf den Abschluss von Angemessenheitsbeschlüssen mit Drittländern beschleunigt werden müssen;

14. weist darauf hin, dass der Handel aufgrund rechtlicher Anforderungen immer noch auf eine beträchtliche Menge von Geschäftsunterlagen auf Papier angewiesen ist, was kostspielig und ineffizient ist und ein Risiko in globalen Krisenzeiten darstellt; betont die Notwendigkeit, die Verwendung elektronischer Geschäftsunterlagen zu prüfen, die die Effizienz und Sicherheit erhöhen und die Umweltauswirkungen verringern werden; betont, dass das internationale Recht geändert werden muss, um die Verwendung elektronischer Dokumente im Handel zu ermöglichen;

15. fordert dringend, dass die Ausweitung des Übereinkommens über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA) verlängert wird; erkennt an, dass das ITA die Digitalisierung der globalen Fertigung fördert und die Entwicklung einer größeren Produktpalette fortsetzen sollte; fordert größere Anstrengungen zur Beseitigung der Zölle auf den Handel mit IKT-Produkten; betont die positiven Auswirkungen einer Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs auf mehr Länder auf den Handel;

16. ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der 12. Ministerkonferenz eine handlungsbasierte Agenda für die Handelspolitik zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und des Übereinkommens von Paris umfassen sollten; fordert die Mitglieder der WTO nachdrücklich auf, alle möglichen Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) beizutragen, die Angleichung an das Pariser Abkommen und die Klimaneutralität zu verstärken und die Zusammenarbeit im Rahmen der WTO in Bezug auf die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zu verbessern, einschließlich der Einführung von Standardtaxonomien für die ökologische Buchführung, die dem privaten und dem öffentlichen Sektor dabei helfen sollen, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sowie erheblich schädliche Tätigkeiten zu ermitteln, und Maßnahmen, die die Verlagerung von CO₂-Emissionen angehen; begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Initiative zu Handel und Klima; fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge vorzulegen; betont außerdem, dass die Gespräche über Waren und Dienstleistungen, die zur Bewältigung der Umwelt- und Klimaherausforderungen beitragen, vorangetrieben werden müssen; betont außerdem, dass die Verhandlungen über das Abkommen über Umweltschutzgüter, das die Ökologisierung der Industrie und einen auf menschenwürdige Arbeit ausgerichteten Ansatz für den Übergang zu klimafreundlichen Technologien unterstützt, vorangetrieben werden müssen; schlägt vor, die Koordinierung zwischen der WTO und anderen internationalen Institutionen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Internationalen Währungsfonds zu verbessern, um der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken;

17. bekräftigt, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und einer inklusiven Entwicklung Zusammenhänge bestehen, und betont, dass die Stärkung der Stellung der Frauen in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist, wenn es darum geht, Armut zu beseitigen, und dass gleichzeitig die Beseitigung von Hindernissen für die Teilhabe von Frauen am Handel und die Bewältigung der negativen Auswirkungen der derzeitigen Handelsregeln auf Frauen in ihren verschiedenen Rollen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung ein entscheidender Faktor ist; ruft alle WTO-Mitglieder auf, die Erklärung von Buenos Aires aus dem Jahr 2017 zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau zu unterzeichnen, und fordert die 123 Unterzeichner auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf eine robuste Ministererklärung hinzuwirken, die als Fahrplan für die Umsetzung der Erklärung von Buenos Aires aus dem Jahr 2017 dienen könnte;

18. begrüßt die erzielten Fortschritte und fordert, dass die plurilateralen Gespräche über die Regulierung inländischer Dienstleistungen endgültig abgeschlossen werden, da dies ein bedeutender Fortschritt wäre und belegen würde, dass es möglich ist, in einem plurilateralen Rahmen in der WTO Fortschritte zu erzielen;

19. erwartet, dass in der Ministererklärung die Fortschritte bewertet werden, die bei plurilateralen Verhandlungen über Investitionsförderung erzielt wurden;

20. begrüßt auch die Fortschritte bei der in Buenos Aires eingeleiteten gemeinsamen Initiative für KMU und die Billigung des KMU-Pakets im Dezember 2020; räumt ein, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf KKMU hatte, und bekundet seine Unterstützung für das Arbeitsprogramm der WTO für KKMU, mit dem das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ in den WTO-Regeln verankert wird; ruft alle WTO-Mitglieder auf, sich dieser Initiative anzuschließen;

Donnerstag, 25. November 2021

21. fordert die Kommission und den Rat auf, mit weiteren WTO-Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die WTO aktiv zu einer besseren Achtung der Arbeitnehmerrechte weltweit beiträgt, insbesondere auf der Grundlage der Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), und konkrete Vorschläge vorlegt; weist erneut darauf hin, wie wichtig die Verbreitung bewährter Verfahren im Bereich der Sorgfaltspflicht ist; begrüßt den Vorschlag der USA in Bezug auf Zwangsarbeit als Teil eines umfassenderen Bestrebens, Arbeitsnormen in die WTO aufzunehmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene zu schaffen, und betont, dass ein Abkommen erforderlich ist, mit dem gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene geschaffen werden; empfiehlt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu Arbeitnehmerrechten als ersten Schritt, um diese Agenda voranzubringen;
 22. betont, dass Transparenz der Schlüssel ist, wenn es darum geht, für ein stabiles Handels- und Investitionsklima zu sorgen; vertritt die Auffassung, dass es wichtig ist, die Transparenz von Überwachungsverfahren zu erhöhen, indem durch Vereinfachung mehr Anreize für die WTO-Mitglieder geschaffen werden, sich an Meldepflichten zu halten, und indem der Kapazitätsaufbau unterstützt wird, während gegen vorsätzliche Verstöße vorgegangen werden sollte und abschreckende Maßnahmen ergriffen werden sollten; fordert die WTO-Mitglieder auf, eine diesbezügliche Stärkung der Rolle des WTO-Sekretariats in Erwägung zu ziehen;
 23. fordert die Kommission und den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Europäische Parlament weiterhin eng in die Vorbereitungen der 12. Ministerkonferenz eingebunden sowie während der Ministerkonferenz 2021 zügig auf den neusten Stand gebracht und konsultiert wird;
 24. fordert die WTO-Mitglieder auf, für demokratische Legitimität und Transparenz zu sorgen, indem die parlamentarische Dimension der WTO und die parlamentarische Konferenz gestärkt werden; hebt die Bedeutung der Arbeit der gemeinsamen parlamentarischen Konferenz des Europäischen Parlaments und der Interparlamentarischen Union (IPU) zur WTO hervor; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Abgeordnete besseren Zugang zu Handelsverhandlungen haben und bei der Formulierung und Umsetzung von WTO-Beschlüssen einbezogen werden.
 25. fordert die WTO-Mitglieder auf, den Austausch mit allen Akteuren, auch mit der Zivilgesellschaft und Wirtschaftsverbänden, zu vertiefen und enger mit anderen internationalen Organisationen wie der IAO und im weiteren Sinne dem System der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten; erwartet, dass Entscheidungsträger auf verschiedenen Ebenen mehr über die Vorteile eines regelbasierten Handels kommunizieren;
 26. unterstützt die Bemühungen um eine Wiederbelebung der Beitrittsverhandlungen mit Beobachterländern, insbesondere mit Serbien, dem Kosovo und mit Bosnien und Herzegowina; fordert, dass die Verhandlungen über die Entwürfe der Berichte der Arbeitsgruppe rasch zum Abschluss gebracht werden;
 27. fordert dringend verstärkte Anstrengungen zur Ausweitung der Mitgliedschaft im WTO-Übereinkommen über das allgemeine Beschaffungswesen, insbesondere im Hinblick auf China und andere Schwellenländer;
 28. fordert erneute Anstrengungen zur Harmonisierung der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln, wie sie im Abkommen über Ursprungsregeln vorgesehen sind;
 29. fordert alle WTO-Mitglieder auf, den Anhang K des Kyoto-Übereinkommens der Weltzollorganisation zu ratifizieren, um die Zollbürokratie abzubauen;
 30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generaldirektor der WTO zu übermitteln.
-

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0480

Die Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU (2021/2918(RSP))

(2022/C 224/09)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 4, 26, 67, 73, 87, 88 und 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge ⁽⁴⁾;
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 585/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes ⁽⁶⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vii ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Beratungen zur Petition Nr. 0549/2021 in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 15. Juli 2021,
- gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 29.11.2008, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 247 vom 18.9.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1.

Donnerstag, 25. November 2021

- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die von 22 735 Personen unterzeichnete Petition Nr. 0549/2021 erhalten hat, in der Bedenken im Hinblick auf Lkw-Parkplätze im Straßennetz der EU geäußert und Präventivmaßnahmen gefordert werden, um das Risiko und das Ausmaß der Sicherheitsprobleme auf Lkw-Parkplätzen zu verringern;
- B. in der Erwägung, dass organisierte kriminelle Vereinigungen oftmals Frachtdiebstähle begehen und es dabei häufig auf hochwertige Produkte wie Elektronik, Tabak und pharmazeutische Erzeugnisse abgesehen haben, was erhebliche wirtschaftliche Verluste⁽⁹⁾ verursacht, die sich zwischen 2017 und 2019 auf etwa 52 Mio. EUR beliefen; in der Erwägung, dass diese Zahlen nicht vollständig sind, da es an der Meldung und dem Austausch einschlägiger Daten über Frachtkriminalität mangelt;
- C. in der Erwägung, dass diese kriminellen Vereinigungen immer besser organisiert sind, modernste Technologien einsetzen und in vielen Fällen auf Bestellung handeln, und in der Erwägung, dass laut der Europol-Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2021 die Gewaltanwendung durch Kriminelle, die an schwerer und organisierter Kriminalität in der EU beteiligt sind, offenbar zugenommen hat, wobei die Opfer wahllos und ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung oder ihre Stellung ausgewählt werden und häufig auch unschuldige Dritte zu Schaden kommen;
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Kriminalität und die organisierte Kriminalität im Straßennetz der EU bekämpfen und den wirksamen und sicheren Warenverkehr ohne zusätzliche Kosten, die sich im Zusammenhang mit einem übermäßigen Risiko von Überfällen ergeben, fördern sollte;
- E. in der Erwägung, dass sich international tätige Kraftfahrer längere Zeit außerhalb ihres Wohnorts aufhalten und von ihren Familien getrennt sind, was bedeutet, dass eine sichere und gut ausgestattete Parkplatzinfrastruktur in der gesamten EU für ihre körperliche und geistige Gesundheit von entscheidender Bedeutung ist;
- F. in der Erwägung, dass Arbeits-, Ruhe- und Pausenzeiten von im Rahmen des internationalen Gütertransports tätigen Kraftfahrern strengen Regeln unterliegen, die darauf abzielen, einen sicheren, effizienten und sozial verantwortlichen Straßenverkehrssektor in der Europäischen Union zu schaffen; in der Erwägung, dass es in der Verantwortung sowohl der EU-Organe als auch der Mitgliedstaaten liegt, eine angemessene und EU-weit zugängliche Parkplatzinfrastruktur bereitzustellen, die angemessene und umsetzbare Vorschriften für Arbeits- und Ruhezeiten ermöglicht;
- G. in der Erwägung, dass schlechte Ruhebedingungen und das hohe Risiko von Kriminalität und Überfällen die Hauptursachen dafür sind, dass der Kraftfahrerberuf so unattraktiv ist; in der Erwägung, dass der Mangel an Kraftfahrern ein immer größeres Problem darstellt, das das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes, der Logistik- und Lieferketten und anderer Branchen wie des verarbeitenden Gewerbes und des Einzelhandels beeinträchtigt;
1. weist darauf hin, dass in einer Studie der Kommission von 2019 darauf hingewiesen wird, dass in der EU schätzungsweise 100 000 Nachtparkplätze für Lastkraftwagen fehlen und dass dieser Mangel bei zertifizierten sicheren Parkplätzen noch größer ist⁽¹⁰⁾;
 2. erklärt, dass es sicherer und geschützter Lkw-Parkplätze bedarf, um für Berufskraftfahrer, die die obligatorischen Ruhezeiten einhalten, sozial gerechte Bedingungen zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die Kraftverkehrsbranche unter einem akuten Mangel an Kraftfahrern leidet; fordert die Kommission auf, genau zu überwachen, ob eine ausreichende Anzahl hochwertiger sicherer und geschützter Lkw-Parkplätze verfügbar ist und ob die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen verhängen; betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn Lastkraftwagen und Verkehrsunternehmen in der EU in irgendeiner Form ungerecht behandelt oder diskriminiert werden;
 3. bedauert die Angriffe auf Transportunternehmen auf den Lkw-Parkplätzen, einschließlich tödlicher Angriffe, und weist darauf hin, dass diese Angriffe häufig von gut organisierten und gut ausgestatteten Banden verübt werden, die mitunter Waren auf Bestellung stehlen und die Einnahmen aus diesen Straftaten oftmals zur Finanzierung anderer Formen schwerer Kriminalität verwenden;
 4. bedauert, dass diese Art von Vorfällen ein fremdenfeindliches oder rassistisches Element haben könnte;

⁽⁹⁾ Europol, Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2021: „Die durch Frachtkriminalität verursachten Verluste in den acht am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten beliefen sich 2019 auf mehr als 75 Mio. EUR und haben erhebliche Auswirkungen auf die Lieferketten.“

⁽¹⁰⁾ Fallstudie der Kommission von 2019 zu sicheren Parkplätzen für Lastkraftwagen, S. 24. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transport/sites/default/files/2019-study-on-safe-and-secure-parking-places-for-trucks.pdf>

Donnerstag, 25. November 2021

5. erkennt an, dass Eigentumsdelikte gegen Lastkraftwagen zunehmend grenzüberschreitenden Charakter haben und die größte Sicherheitsbedrohung für Lkw-Fahrer darstellen; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit erforderlich ist, um solche Straftaten angemessen zu bekämpfen, und fordert einen strukturellen Informationsaustausch und eine operative Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Europol, einschließlich einer verstärkten Zusammenarbeit mit privaten Parteien wie der Transported Asset Protection Association und der European Secure Parking Organisation;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, Europol systematisch Straftaten zu melden, um durch operative und analytische Unterstützung für kohärente Reaktionen zu sorgen, und fordert die Kommission auf, die Kapazitäten von Europol in diesem Bereich durch eine Aufstockung ihrer Ressourcen und ihres Personals weiter zu erhöhen;
7. fordert die Kommission auf, die Aufstockung der Zahl der verfügbaren Lkw-Parkplätze zu fördern und deren Qualität, Sicherheit und Anbindung mit Hilfe von Gesetzesinitiativen, den Programmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Mechanismen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und anderen verfügbaren Instrumenten wie dem Finanzierungsprogramm der Fazilität „Connecting Europe“ zu verbessern;
8. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die polizeiliche Zusammenarbeit unter Einbeziehung der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten auf Straßen und Parkplätzen einzurichten und auszubauen;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Ziele und Ansätze zur Aufstockung sicherer und geschützter Lkw-Parkplätze in die endgültigen Partnerschaftsvereinbarungen über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und in die Programme für diese Fonds aufzunehmen;
10. begrüßt die Einsetzung der Sachverständigengruppe der Kommission für die Sicherheit der Straßenverkehrsinfrastruktur, die den Rat und das Fachwissen der Mitgliedstaaten und anderer einschlägiger Interessenträger zu diesem Thema — auch mit Blick auf die Ausarbeitung von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter — einholen wird, sowie die Einsetzung der Hochrangigen Gruppe für Straßenverkehrssicherheit, die strategische Beratung anbieten und häufige Rückmeldungen geben wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Arbeit in diesem Bereich zu beschleunigen und sich mit den Mitgliedstaaten abzustimmen, um konkrete Verbesserungen für die Kraftfahrer in der EU zu erzielen;
11. betont, wie wichtig es ist, Projekte durchzuführen, die darauf abzielen, die nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Frachtdiebstählen zu fördern, einen Überblick über laufende Verfahren zu erlangen und die Fallbearbeitung auf operativer Ebene zu optimieren;
12. weist darauf hin, wie wichtig es ist, eine vorrangige Finanzierung für die Schaffung und den Ausbau von sicheren und geschützten Lkw-Parkplätzen in der EU sicherzustellen, indem alle verfügbaren Finanzierungsprogramme der EU und der Mitgliedstaaten genutzt werden;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Hauptverantwortung für die Verbesserung der Sicherheit von Lkw-Parkplätzen mithilfe etablierter nationaler Strategien für die Straßenverkehrssicherheit und konkreter Maßnahmen wahrzunehmen, die in Aktions- und Umsetzungsplänen festgelegt sind und die Grundlage für eine echte EU-weite Kultur der Straßenverkehrssicherheit bilden;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Kräfte zu bündeln, um die Qualität der Dienste auf Lkw-Parkplätzen zu verbessern, unter anderem indem sie grundlegende erschwingliche Funktionen anbieten, und ihre Sicherheit zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass unabhängige Prüfungen durch Dritte auf der Grundlage gemeinsamer EU-Standards für alle sicheren Lkw-Parkplätze innerhalb des Systems durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Infrastruktur den Sicherheitsstandards der EU entspricht, z. B. im Einklang mit der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur;
15. bedauert, dass es nach wie vor unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Sicherheitsstandards und Zertifizierungsanforderungen für Parkplätze gibt, und betont, wie wichtig es ist, einen harmonisierten EU-Standard mit klaren und unmissverständlichen Vorschriften für das Sicherheits- und Komfortniveau zu schaffen;
16. fordert die Kommission auf, die in der Verordnung (EU) 2020/1054 verankerten Verpflichtungen zur Festlegung von Normen und Zertifizierungsverfahren für sichere und geschützte Lkw-Parkplätze in der EU zu erfüllen;
17. betont, dass EU-Normen, in denen das Dienstleistungs- und Sicherheitsniveau von sicheren und geschützten Lkw-Parkplätzen und die Verfahren für die Zertifizierung solcher Parkplätze im Einzelnen festgelegt sind, verbindlich vorgeschrieben werden müssen, um eine einheitliche Definition sicherer Lkw-Parkplätze und einen kohärenten Rechtsrahmen zu gewährleisten und bereitzustellen;

Donnerstag, 25. November 2021

18. fordert, dass die Abdeckung und die Wirksamkeit der Notruf- und Soforthilfedienste verbessert und Anrufsysteme für die Benachrichtigung der zuständigen Behörden in allen Amtssprachen eingeführt werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein Soforthilfesystem für Fälle einzurichten, in denen Straftaten gegen Kraftfahrer oder Lastkraftwagen in ihrem Hoheitsgebiet begangen werden, und so Fällen vorzubeugen, in denen Kraftfahrer aufgrund der geringen Schwere der Straftat, aufgrund von Sprachbarrieren oder aus sonstigen Gründen keine rechtzeitige Unterstützung durch die nationalen Sicherheitsbehörden erhalten;
 19. fordert die Einführung regelmäßiger Sicherheits-/Polizeipatrouillen auf Parkplätzen, die nicht durchgängig bewacht werden können, von denen jedoch Angriffe auf Transportunternehmen gemeldet worden sind;
 20. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Datenerhebungsmechanismen, den Informationsaustausch und die analytische Unterstützung zu stärken, und fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Modelle für die automatisierte Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe einzuführen, um die operative Reaktion der Polizeikräfte auf grenzüberschreitende Kriminalität zu verbessern;
 21. weist darauf hin, dass Informationen über den Standort von sicheren und geschützten Lkw-Parkplätzen den Fahrern und der gesamten Logistikkette über digitale Instrumente auf benutzerfreundliche Weise übermittelt werden sollten, und fordert die Kommission auf, dieses Ziel zu verwirklichen, indem sie eine Grundlage für interoperable IKT-Lösungen schafft, die es den Fahrern ermöglichen, sichere Parkplätze zu finden und zu buchen und ihre Fahrten entsprechend zu planen;
 22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bestehende bordeigene Sicherheitssysteme und alle erdenklichen Arten von intelligenten Warnsystemen sowie deren Verbindung mit Polizei- und Rettungsdiensten zu fördern;
 23. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Überarbeitung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 885/2013 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 vorzuschlagen;
 24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten, die sich auf ungeschützten Lkw-Parkplätzen ereignen, zu prüfen und vorzuschlagen, wie z. B. den Zugang zu medizinischer Versorgung, Rechtsberatung, einem Dolmetscher usw.;
 25. begrüßt die Entscheidung des Petitionsausschusses, eine Informationsreise zu organisieren, um die in der Petition Nr. 0549/2021 beschriebenen Sachverhalte weiter zu untersuchen, neue Einzelheiten über die Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in Erfahrung zu bringen und die Herausforderungen vor Ort zu bewerten;
 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0481

Lage in Somalia

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Lage in Somalia (2021/2981(RSP))

(2022/C 224/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Somalia,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Strategie Afrika-EU,
 - unter Hinweis auf das Cotonou-Abkommen,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989,
 - unter Hinweis auf das Nationale Richtprogramm EU-Somalia für die Bundesrepublik Somalia für den Zeitraum 2014–2020,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) vom 8. November 2017, in der sie ihre Absicht verkündet hat, im Dezember 2017 mit dem allmählichen Truppenabzug aus Somalia zu beginnen und ihn bis 2020 vollständig abzuschließen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Josep Borrell, Hoher Vertreter, vom 18. September 2021 zur politischen Lage in Somalia,
 - unter Hinweis auf die Resolution 2568 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. März 2021 zur Situation in Somalia,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die humanitäre Lage in Somalia weiter verschlechtert, wobei mehrere Krisen — darunter politische Instabilität, terroristische Aktivitäten, Ernährungsunsicherheit, Dürren, die Klimakrise und die COVID-19-Pandemie — die Stabilität, das Wohlergehen der Menschen und Existenzgrundlagen bedrohen und zu massiven Vertreibungen im ganzen Land und in der gesamten Region führen;
- B. in der Erwägung, dass internationale Hilfsorganisationen darauf aufmerksam gemacht haben, dass Somalia vor einer humanitären Katastrophe steht, da schätzungsweise 5,9 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und über 2,7 Millionen Menschen im ganzen Land von einer alarmierenden Ernährungsunsicherheit betroffen sind, darunter über 800 000 Kinder unter fünf Jahren, die von akuter Unterernährung bedroht sind; in der Erwägung, dass zwei Millionen Menschen von schwerer Wasserknappheit betroffen sind; in der Erwägung, dass Somalia nach Angaben der Vereinten Nationen mit dem schlimmsten Mangel an Finanzmitteln seit sechs Jahren konfrontiert ist; in der Erwägung, dass nach Schätzungen humanitärer Partner 7,7 Millionen Somalier im Jahr 2022 humanitäre Hilfe benötigen werden und dass etwa 1,2 Millionen Kinder unter fünf Jahren 2022 akut unterernährt sein dürften, wenn nicht umgehend für eine Behandlung gesorgt wird;
- C. in der Erwägung, dass Somalia nicht auf die COVID-19-Pandemie reagieren konnte, weil es dort kein funktionierendes Gesundheitsversorgungssystem gibt und weil es dort an Beatmungsgeräten, Arzneimitteln und Personal mangelt; in der Erwägung, dass Somalia wie viele andere afrikanische Länder nicht in der Lage war, seine Bevölkerung zu impfen, weil nicht genügend Impfstoffe zur Verfügung standen, und dass nur etwa 3 % seiner Bevölkerung vollständig geimpft sind;
- D. in der Erwägung, dass das Bildungswesen stark durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt wurde, wobei viele Kinder, darunter insbesondere in Lagern für Binnenvertriebene lebende Kinder, ihre formale Bildung aufgrund gewisser Umstände nicht fortsetzen können, z. B. deswegen, weil ihre Eltern ihre Existenzgrundlage und ihre eigentlichen Einkommensquellen verloren haben;

Donnerstag, 25. November 2021

- E. in der Erwägung, dass aufständische Gruppen nach wie vor die größte Ursache für Unsicherheit in dem Land sind, da sie Somalier wahllos angreifen und an Entführungen und der Zwangsrekrutierung von Kindern für bewaffnete Konflikte beteiligt sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 bislang etwa 1 000 Zivilisten in bewaffneten Konflikten getötet oder verletzt wurden, wobei die Organisation Al-Shabaab für die meisten zivilen Opfer verantwortlich ist; in der Erwägung, dass militante Kämpfer versucht haben, den Wahlprozess im Jahr 2021 zu stören, indem sie ihre Angriffe und gezielten Mordanschläge auf Regierungsbeamte intensiviert haben;
- F. in der Erwägung, dass schutzbedürftige Gruppen, darunter Frauen, Kinder, alte Menschen, Binnenvertriebene, LGBTQ und andere Minderheiten, nach wie vor die Hauptziele von Missbrauch und Gewalt sind; in der Erwägung, dass es immer noch in großem Umfang zu Fällen sexueller, geschlechtsspezifischer und konfliktbedingter Gewalt kommt, bei denen die Täter straflos davonkommen, insbesondere in Konfliktgebieten;
- G. in der Erwägung, dass aus dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2021 über Kinder und bewaffnete Konflikte hervorgeht, dass in Somalia weiterhin Kinder schwer misshandelt wurden, wobei im Jahr 2020 mindestens 1 087 Kinder getötet und verstümmelt wurden; in der Erwägung, dass die Al-Shabaab am meisten Kinder rekrutiert hat, wobei die Al-Shabaab, Sicherheitskräfte der Regierung, regionale Sicherheitskräfte und Clan-Milizen im vergangenen Jahr zusammen 1 716 Kinder rekrutiert haben;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament in Mogadischu im August 2020 einen neuen Gesetzesentwurf über Straftaten im Zusammenhang mit Geschlechtsverkehr vorgelegt hat, in dem die Kinderheirat zugelassen wird, da der Begriff „Kind“ nicht auf der Grundlage des Alters, sondern auf der Grundlage der körperlichen Reife definiert wird, und in dem ein geringer verfahrensrechtlicher Schutz für Überlebende vorgesehen ist; in der Erwägung, dass der neue Gesetzesentwurf über Straftaten im Zusammenhang mit Geschlechtsverkehr gegen internationale und regionale Menschenrechtsverpflichtungen verstößt;
- I. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nach wie vor massiv eingeschränkt wird, wobei Journalisten und Menschenrechtsverteidiger bedroht und willkürlich inhaftiert werden und ihnen ein ordnungsgemäßes Verfahren und Garantien für ein faires Verfahren versagt werden; in der Erwägung, dass Medieneinrichtungen von den Staatsorganen auf regionaler Ebene und Bundesebene geschlossen wurden; in der Erwägung, dass die Staatsorgane selten Morde an Journalisten oder Angriffe auf Journalisten untersuchen bzw. Täter strafrechtlich verfolgen;
- J. in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und regionale Staatsorgane, insbesondere in Puntland, und die Al-Shabaab vor dem Wahlprozess die Angriffe auf Journalisten durch Einschüchterungen, Schikanen und willkürliche Verhaftungen verschärft haben; in der Erwägung, dass unabhängige Medien ein wesentliches Element eines fairen Wahlprozesses sind; in der Erwägung, dass im Laufe des Jahres 2021 viele Journalisten rechtswidrig getötet wurden, darunter der renommierte Journalist Abdiaziz Mohamud Guled, Direktor von Radio Mogadischu, der am 20. November 2021 in Mogadischu von der Al-Shabaab ermordet wurde;
- K. in der Erwägung, dass schätzungsweise 2,9 Millionen Somalier Binnenvertriebene sind; in der Erwägung, dass sich 55 000 Menschen zwischen August und Oktober 2021 gezwungen sahen, aus ihren Heimatorten zu fliehen, wobei 80 % von ihnen infolge von Konflikten und 20 % aufgrund klimabezogener Ereignisse geflohen sind; in der Erwägung, dass es in Kenia mehrere Flüchtlingslager gibt und diese seit der Zeit des somalischen Bürgerkriegs von 1991 somalische Flüchtlinge und Asylsuchende aufgenommen haben, unter anderem die Lager Kakuma und Dadaab, die rund 520 000 registrierte Flüchtlinge und Asylsuchende aufgenommen haben; in der Erwägung, dass die Lebensbedingungen in den Lagern unsicher sind und insbesondere Frauen, Kinder und LGBTQ immer wieder Opfer von Missbrauch und Gewalt werden; in der Erwägung, dass sich der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die Regierung Kenias am 29. April 2021 auf einen Fahrplan für die Verschiebung der Schließung der Lager Dadaab und Kakuma auf den 30. Juni 2022 geeinigt haben;
- L. in der Erwägung, dass Somalia nach wie vor eines der gefährlichsten afrikanischen Länder für Gewerkschaftler ist, die systematisch Gewalt und Einschüchterungen ausgesetzt werden; in der Erwägung, dass somalischen Arbeitnehmern unentwegt ihre grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte verweigert werden, ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz regelmäßig gefährdet wird und sie schlecht bezahlt werden, auch von ausländischen Auftragnehmern;
- M. in der Erwägung, dass der Wahlprozess ursprünglich im Oktober 2021 mit der Präsidentschaftswahl abgeschlossen werden sollte; in der Erwägung, dass der Wahlprozess jedoch nach durch die Bundesstaaten verursachten Verzögerungen der Wahl der Mitglieder beider Kammern des Bundesparlaments Somalias, das wiederum Somalias Präsidenten wählen würde, kontinuierlich verzögert wurde; in der Erwägung, dass immer mehr Ressourcen von wichtigen nationalen Prioritäten, etwa der Reaktion auf humanitäre Notlagen, abgezogen werden, je länger sich der Wahlprozess verzögert;

Donnerstag, 25. November 2021

- N. in der Erwägung, dass die Clan-Vertreter insgesamt 275 Abgeordnete des Unterhauses ernennen sollen, während die fünf bundesstaatlichen Gesetzgeber Somalias bereits alle 54 Senatoren des Oberhauses gewählt haben; in der Erwägung, dass sich die Staatsorgane verpflichtet haben, die Wahl zum Unterhaus bis zum 24. Dezember 2021 abzuschließen; in der Erwägung, dass der glaubwürdige Abschluss der Wahlprozesse von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der Sicherheit und der langfristigen Entwicklung Somalias sein wird;
- O. in der Erwägung, dass 26 % der in das Oberhaus gewählten Personen Frauen sind, was eine positive Entwicklung auf dem Weg Somalias zur Gleichstellung der Geschlechter darstellt; in der Erwägung, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vereinbarte Quote von 30 % für das Unterhaus und die vollständige Einbeziehung von Frauen in die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entscheidungsfindung Somalias zu erreichen;
- P. in der Erwägung, dass die Einflussnahme aus dem Ausland auf die internen politischen Prozesse und die Organisation der Wahlen deren rechtzeitigen Abschluss behindert hat; in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 15. November 2021 die Resolution 2607 (2021) verabschiedet hat, mit der das Waffenembargo gegen Somalia verlängert wurde;
- Q. in der Erwägung, dass das Mandat der Vereinten Nationen für die AMISOM am 31. Dezember 2021 ausläuft; in der Erwägung, dass sich die Bundesregierung Somalias und die Afrikanische Union nicht auf eine Neugestaltung der Mission unter Leitung der Afrikanischen Union einigen konnten, wie es in der Resolution 2568 (2021) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgesehen ist; in der Erwägung, dass die EU seit 2007 über verschiedene Instrumente der Hauptfinanzgeber für die Tätigkeiten der AMISOM und der Afrikanischen Union in Somalia ist;
- R. in der Erwägung, dass der Rat im Dezember 2020 die Mandate seiner drei Missionen bzw. Einsätze in Somalia im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Mission der EU zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia, der EU-Ausbildungsmission in Somalia und der Operation EUNAVFOR Atalanta, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat;
- S. in der Erwägung, dass Somalia den Gesandten der Afrikanischen Union, Simon Mulongo, am 5. November 2021 zur Persona non grata erklärte und ihn anwies, das Land binnen sieben Tagen zu verlassen, wobei Somalia ihm die Durchführung von mit dem Mandat von AMISOM unvereinbaren Aktivitäten vorwarf;
- T. in der Erwägung, dass die EU im Rahmen des Nationalen Richtprogramms für den Zeitraum 2014–2020 286 Mio. EUR für Somalia bereitgestellt hat, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, der Sicherheit, der Ernährungssicherheit und der Bildung lag; in der Erwägung, dass die EU im Jahr 2021 Finanzmittel in Höhe von 45,3 Mio. EUR für humanitäre Projekte in Somalia zugewiesen hat, darunter 2,8 Mio. EUR zur Unterstützung der Bereitstellung von COVID-19-Impfstoffen für das Land; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammen mehr als 35 % der gesamten humanitären Hilfe in Somalia bereitstellen;
1. bringt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlimmernde humanitäre Krise in Somalia zum Ausdruck; verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -verstöße sowie willkürliche Übergriffe gegen Zivilisten, humanitäre Helfer, Journalisten, Wahlbeamte und die AMISOM durch terroristische Vereinigungen, insbesondere Al-Shabaab; fordert alle an den verschiedenen Konflikten in Somalia beteiligten Parteien auf, Menschenrechtsverletzungen unverzüglich ein Ende zu setzen und konkrete Schritte zu unternehmen, um die Verantwortlichen in fairen Verfahren vor Gericht zu stellen; fordert nachdrücklich die Einstellung der Kampfhandlungen und, soweit möglich, die Fortsetzung eines umfassenden Dialogs, in dem die politischen Differenzen angegangen werden;
 2. weist darauf hin, dass Stabilität und Frieden in Somalia dauerhaft nur durch soziale Inklusion und verantwortungsvolle Staatsführung auf der Grundlage der Prinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erreicht werden können; fordert die führenden Vertreter Somalias daher auf, ihre Bemühungen um den Abschluss des Wahlprozesses im Land zu verstärken und die Durchführung einer inklusiven und glaubwürdigen Wahl zum Unterhaus vor Ende 2021 abzuschließen, damit die Präsidentschaftswahl so bald wie möglich abgehalten werden kann; betont, dass der Wahlprozess im Einklang mit dem zuvor vereinbarten Zeitplan vom 27. Mai 2021 friedlich verlaufen muss; fordert die führenden Vertreter Somalias ferner auf, Zurückhaltung zu üben und von allen Handlungen abzusehen, durch die politische Spannungen oder Gewalt eskalieren könnten, damit Stabilität geschaffen und Al-Shabaab die Möglichkeit genommen wird, politischen Einfluss zu gewinnen; fordert die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte während des Wahlkampfes und der Wahlen, einschließlich des Rechts, sich friedlich zu versammeln, sowie des Rechts auf Freizügigkeit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung; verurteilt jegliche übermäßige Anwendung von Gewalt durch Regierungskräfte gegen die politische Opposition oder gegen Demonstranten; warnt vor weiteren Initiativen, die zu einer Verlängerung früherer Mandate ohne breite Unterstützung vonseiten der Interessenträger Somalias führen, und lehnt parallele Prozesse oder partielle Wahlen ab;

Donnerstag, 25. November 2021

3. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationalen Partner auf, die humanitäre Hilfe im Einklang mit den Anforderungen dringend aufzustocken und zusätzliche Unterstützung für die Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bereitzustellen, insbesondere durch die gemeinsame Nutzung von Impfstoffen und die Bereitstellung grundlegender medizinischer Hilfsgüter und Arzneimittel; betont, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen muss, alles zu tun, was erforderlich ist, um die COVID-19-Pandemie in Somalia und der Region unter Kontrolle zu bringen, unter anderem durch eine stärkere Verteilung von Impfstoffen und den Ausbau der Kapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen;

4. fordert die somalischen Staatsorgane auf, alle willkürlichen Festnahmen einzustellen und alle Personen, die unrechtmäßig und ungerechtfertigt inhaftiert sind, freizulassen, gegen Schikanen und Einschüchterungen von Zivilisten durch Sicherheitskräfte, Politiker und lokale Behörden vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; besteht darauf, dass die staatlichen Stellen die von Militärgerichten angeordneten Hinrichtungen einstellen, ein Moratorium erlassen und die Todesstrafe abschaffen; fordert die somalische Regierung nachdrücklich auf, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken sowie ein unabhängiges und unparteiisches Justizsystem einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Opfer außergerichtlicher und übermäßiger Gewalt entschädigt werden; fordert die somalischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, rasch eine Politik zum Schutz der Zivilisten zu betreiben und das nationale Gesetz zur Terrorismusbekämpfung zu verabschieden sowie die internationalen Menschenrechtsnormen und -standards uneingeschränkt einzuhalten;

5. ist sehr besorgt über die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Somalia und über deren Wohlergehen; fordert die EU und die internationalen Partner auf, mit der somalischen Bundesregierung zusammenzuarbeiten, damit im Einklang mit internationalen Verpflichtungen für Schutz, Hilfe und dauerhafte Lösungen gesorgt wird; begrüßt, dass die somalische Bundesregierung das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika ratifiziert hat, und fordert die Kommission auf, Somalia bei der Entwicklung nationaler Rechtsrahmen und bei der Gewährleistung der Sicherheit von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen zu unterstützen, wobei den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, die am stärksten von Gewalt, Missbrauch und Verstößen bedroht sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

6. ist sehr besorgt über die sozialen und wirtschaftlichen Schäden, die durch den Klimawandel verursacht werden, einschließlich extremer Wetterereignisse und der Heuschreckenplage; begrüßt die Zusagen Somalias auf der diesjährigen Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP 26) für einen gerechten Übergang auf der Grundlage des sozialen Dialogs und der Priorisierung erneuerbarer Energien zur Deckung des Energiebedarfs des Landes; fordert dringende Maßnahmen und die ordnungsgemäße Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung oder Eindämmung klimabedingter Katastrophen, wie etwa des Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Bekämpfung der Wüstenheuschreckenplage;

7. verurteilt die Angriffe terroristischer Vereinigungen auf humanitäre Helfer, die Zerstörung von Infrastruktur und die Umlenkung von Hilfsleistungen; weist darauf hin, dass nach dem Völkerrecht ein ungehinderter Zugang für die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe für Bedürftige in ganz Somalia gewährleistet sein muss;

8. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für alle Menschenrechtsverteidiger und Umweltaktivisten in Somalia und für ihre Tätigkeit; fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten im Land auf, bei ihren Kontakten mit den somalischen Behörden die Zivilgesellschaft stärker zu unterstützen, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um ihre Unterstützung für die Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern auszuweiten, und erforderlichenfalls die Ausstellung von Notfallvisa zu ermöglichen und vorübergehende Zuflucht in den Mitgliedstaaten zu gewähren;

9. erkennt die Rolle an, die die AMISOM bei der Schaffung von mehr Sicherheit angesichts der von Al-Shabaab und Rebellengruppen ausgehenden Bedrohung spielt, bringt ihre Unterstützung für den Übergangsplan für Somalia (STP) in Bezug auf die Einsätze der AMISOM zum Ausdruck und fordert seine rechtzeitige Umsetzung; fordert die wichtigsten für die Sicherheit in Somalia verantwortlichen Akteure auf, eine Einigung über die strategischen Ziele, den Umfang und die Zusammensetzung einer künftigen AMISOM zu erzielen, die den sicherheitspolitischen Übergang in Somalia unterstützen soll, damit Fortschritte bei der Umsetzung des STP erzielt werden; fordert, dass die nationale Sicherheitsarchitektur gestärkt und die Bevölkerung dadurch geschützt wird; fordert die somalische Bundesregierung, die AMISOM und die verbündeten Kräfte auf, dafür zu sorgen, dass ihre Militäreinsätze gegen Al-Shabaab unter strikter Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden;

10. betont, dass die somalischen staatlichen Stellen in erster Linie für die Gewährleistung der Sicherheit im eigenen Land verantwortlich sein sollten, aber bislang nicht in der Lage sind, diese Aufgabe im Kampf gegen Al-Shabaab und Rebellengruppen zu erfüllen; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, im Einklang mit der Resolution 2568 (2021) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dringend einen Plan dafür auszuarbeiten, wie eine neugestaltete Präsenz der Afrikanischen Union nach 2021 aussehen sollte; weist in diesem Zusammenhang auf die Hauptverantwortung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der somalischen Bundesregierung für die Ausarbeitung eines solchen Planes, der dann von internationalen Partnern unterstützt wird, hin;

Donnerstag, 25. November 2021

11. fordert alle ausländischen Akteure nachdrücklich auf, die laufenden Bemühungen um die Staats- und Friedenskonsolidierung nicht zu gefährden und gleichzeitig die Stabilität zu fördern sowie die Einheit des Landes zu wahren; weist alle Parteien erneut auf das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Somalia verhängte anhaltende Waffenembargo hin;
 12. begrüßt die stärkere Vertretung von Frauen bei den Parlamentswahlen und stellt fest, dass eine noch stärkere Vertretung erforderlich ist; betont die wichtige Rolle, die Frauen bei der Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung spielen; fordert die uneingeschränkte, gleichberechtigte und sinnvolle Beteiligung und Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen im Einklang mit der Charta der somalischen Frauen;
 13. verurteilt die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Somalia und fordert kontinuierliche und konzertierte nationale Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, das Somalia ratifiziert hat, in nationales Recht und dessen Anwendung, der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Erlasses fortschrittlicher Rechtsvorschriften gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen sowohl auf bundesstaatlicher als auch auf Bundesebene; fordert die somalische Regierung nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder Einhalt zu gebieten;
 14. fordert die somalischen Staatsorgane auf, die Bestimmungen des geänderten Mediengesetzes aus dem Jahr 2020 aufzuheben, durch die die Medienfreiheit und die freie Meinungsäußerung erheblich eingeschränkt werden und die den internationalen Standards für die freie Meinungsäußerung nicht entsprechen;
 15. verurteilt die jüngsten Angriffe auf Journalisten und Medienvertreter, die eine legitime Rolle beim Staatsaufbau und beim Wahlprozess spielen und die in der Lage sein sollten, ihre Tätigkeit ohne Angst oder Einschüchterung auszuüben; fordert die somalischen Staatsorgane auf, die an sämtlichen Journalisten (darunter Jamal Farah Adan) im Jahr 2021 verübten Morde zu untersuchen und die Verantwortlichen nach dem Abschluss der Untersuchungen vor Gericht zu stellen;
 16. fordert die somalische Bundesregierung und die Bundesstaaten des Landes nachdrücklich auf, unverzüglich ein Moratorium zu verkünden, sodass fortan keine Journalisten mehr bei der Wahrnehmung ihrer journalistischen Aufgaben festgenommen und inhaftiert werden, wie dies von Reporter ohne Grenzen und der Nationalen Vereinigung somalischer Journalisten vorgeschlagen wurde, und fordert sie außerdem nachdrücklich dazu auf, das alte und überholte Strafgesetzbuch Somalias nicht länger zu nutzen, um Journalisten zu bestrafen und die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit einzuschränken;
 17. fordert die somalische Bundesregierung, die Bundesstaaten des Landes und die internationale Gemeinschaft auf, dafür zu sorgen, dass ausländische und multinationale Unternehmen, die in Somalia tätig sind, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere Rechtsinstrumente, einschließlich der vorläufigen Verfassung und der Gesetze Somalias sowie der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der wichtigsten IAO-Übereinkommen, uneingeschränkt achten, einhalten und anwenden; weist darauf hin, dass die Finanzen von Al-Shabaab ins Visier genommen und illegale Einnahmen der Terrororganisation, unter anderem aus Rohstoffen, verhindert werden müssen;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Afrikanischen Union, dem Präsidenten, dem Premierminister und dem Parlament von Somalia, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.
-

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0482

Menschenrechtsverletzungen durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen, insbesondere die Gruppe Wagner

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu den Menschenrechtsverletzungen durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen, insbesondere die Gruppe Wagner (2021/2982(RSP))

(2022/C 224/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und Empfehlungen, insbesondere die Entschließung vom 4. Juli 2017 zu privaten Sicherheitsunternehmen⁽¹⁾, die Entschließung vom 16. September 2020 zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit der EU und Afrikas in der Sahelzone, in Westafrika und am Horn von Afrika⁽²⁾, die Empfehlung vom 16. September 2021 zur Ausrichtung der politischen Beziehungen zwischen der EU und Russland⁽³⁾ und die Entschließung vom 5. Juli 2018 zu Somalia⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße⁽⁵⁾ (globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte),
- unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation für Afrikanische Einheit von 1977 über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1989 gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern,
- unter Hinweis auf das Montreux-Dokument vom 17. September 2008 über einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und Gute Praktiken für Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten (Montreux-Dokument),
- unter Hinweis auf den Bericht der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Unabhängigen Erkundungsmission zu Libyen vom 1. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf die Erklärungen von Sachverständigen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 31. März 2021 zu russischen Ausbildern und vom 27. Oktober 2021 zur Gruppe Wagner in der Zentralafrikanischen Republik,
- unter Hinweis auf die Erklärung der internationalen Libyen-Konferenz in Paris vom 12. November 2021,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Vereinten Nationen zur Inanspruchnahme bewaffneter Sicherheitsdienste von privaten Sicherheitsunternehmen,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Berichte, Presseerklärungen und Anschuldigungsschreiben der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern), insbesondere diejenigen vom 24. März 2021 und vom 27. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gerichtete Schreiben der Sachverständigengruppe zur Zentralafrikanischen Republik vom 25. Juni 2021, deren Mandat gemäß der Resolution 2536 (2020) verlängert wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 80.

⁽²⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 24.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0383.

⁽⁴⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 113.

⁽⁵⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

Donnerstag, 25. November 2021

- unter Hinweis auf die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur ergebnisoffenen Ausarbeitung des Inhalts eines internationalen Regulierungsrahmens in Bezug auf die Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass private Militär- und Sicherheitsunternehmen Unternehmen der Privatwirtschaft sind, die Dienstleistungen im Bereich Militär bzw. Sicherheit erbringen, wobei zu diesen Dienstleistungen etwa die bewaffnete Bewachung, die Instandhaltung und der Betrieb von Waffensystemen, die Festnahme von Personen und die Beratung oder Ausbildung von Ortskräften und Sicherheitspersonal gehören können; in der Erwägung, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure in Konfliktgebieten in den vergangenen Jahren deutlich häufiger auf private Militär- und Sicherheitsunternehmen zurückgreifen; in der Erwägung, dass private Militär- und Sicherheitsunternehmen auf allen Ebenen — von der Erbringung logistischer Unterstützung bis hin zu Operationen hoher Intensität — in Konflikte des 21. Jahrhunderts wie etwa in die Kriege in Afghanistan und im Irak eingebunden waren;
- B. in der Erwägung, dass für diese Branche gegenwärtig eine Reihe widersprüchlicher Vorschriften gilt, die sich von Land zu Land erheblich unterscheiden; in der Erwägung, dass die uneinheitlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die Selbstregulierung, die sich manche private Militär- und Sicherheitsunternehmen auferlegt haben, nicht ausreichen, um von Missbrauch abzuschrecken, da es keine Strafen gibt, und sich erheblich darauf auswirken können, wie private Militär- und Sicherheitsunternehmen bei multilateralen Einsätzen und in Konfliktgebieten vorgehen;
- C. in der Erwägung, dass private Militär- und Sicherheitsunternehmen bei der Beteiligung an Feindseligkeiten an das Völkerrecht gebunden sind, was insbesondere in den Genfer Abkommen verankert ist, die von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet wurden; in der Erwägung, dass die Bestimmungen in den Genfer Abkommen als internationales Gewohnheitsrecht anerkannt sind; in der Erwägung, dass in Artikel 47 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen festgelegt ist, wer als Söldner gilt; in der Erwägung, dass Söldner demzufolge als Zivilisten definiert werden und sich als solche nicht an Konflikten beteiligen dürfen; in der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern das Söldnertum verbietet;
- D. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung von Regelungen für private Militär- und Sicherheitsunternehmen derzeit noch im Gange ist, insbesondere in der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur ergebnisoffenen Ausarbeitung des Inhalts eines internationalen Regulierungsrahmens in Bezug auf die Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen; in der Erwägung, dass im April 2022 ein Entwurf eines Regelungsrahmens für private Militär- und Sicherheitsunternehmen vorgelegt werden soll; in der Erwägung, dass die EU in die Gruppe der Freunde des Vorsitzes des Montreux-Dokument-Forums gewählt wurde;
- E. in der Erwägung, dass unzählige als Söldner tätige Angehörige privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in beendeten, aktuellen und laufenden Konflikten schwere Menschenrechtsverletzungen — darunter auch Kriegsverbrechen — sowohl gegen Kämpfer als auch gegen Zivilisten begangen haben; in der Erwägung, dass die Verantwortlichen für die meisten dieser Menschenrechtsverletzungen straffrei geblieben sind und es weder Untersuchungen noch strafrechtliche Verfolgungen oder Verurteilungen gab;
- F. in der Erwägung, dass manche Länder wie etwa Russland, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate rund um den Globus in zahlreichen Gegenden, in denen Konflikte bestehen oder bestanden, durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen vertreten sind;
- G. in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner ein Netz aus paramilitärischen Einheiten und Unternehmen ist, die durch Überschneidungen bei den Eigentumsverhältnissen und durch Logistiknetzwerke miteinander verbunden sind; in der Erwägung, dass sich die Gruppe Wagner aus mehreren Gründen von anderen privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen abhebt, da sie beispielsweise Verbindungen zu den höchsten staatlichen Ebenen Russlands unterhalten soll, in zahlreichen Staaten vertreten sein soll, mit einer Stärke von schätzungsweise 10 000 Mann auch an großen Operationen beteiligt ist und schwere Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind, derer ihre Einsatzkräfte bezichtigt werden; in der Erwägung, dass Artikel 359 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation den Einsatz von Söldnern verbietet, was es dem Kreml ermöglicht, sich öffentlich von den rechtswidrigen Handlungen privater Militär- und Sicherheitsunternehmen wie der Gruppe Wagner zu distanzieren, der Artikel aber gleichzeitig eine Reihe von Schlupflöchern bietet, die es dem Kreml ermöglichen, private Militär- und Sicherheitsunternehmen als wichtiges politisches und militärisches Instrument in Konflikten auf der ganzen Welt einzusetzen;
- H. in der Erwägung, dass unabhängige Organisationen wie Bellingcat in zwischen Januar 2019 und November 2021 veröffentlichten Berichten die Verbindungen der Gruppe Wagner zu den Staatsorganen Russlands belegt haben; in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner mutmaßlich auf russische Militärinfrastruktur zurückgreift, einen gemeinsamen Stützpunkt mit dem russischen Militär nutzt, von russischen Militärflugzeugen befördert wird und den medizinischen

Donnerstag, 25. November 2021

Dienst des Militärs in Anspruch nimmt; in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner teilweise durch Verpflegungs- und Bauaufträge der russischen Streitkräfte im Wert von mehreren Millionen US-Dollar finanziert wird, die an Unternehmen im Umfeld von Jewgeni Prigoschin, eines engen Vertrauten des russischen Präsidenten Wladimir Putin, vergeben werden; in der Erwägung, dass der russische Militärgeheimdienst GRU, das russische Verteidigungsministerium und die russischen konsularischen Dienststellen uneingeschränkt in die Finanzierung, Anwerbung, Ausbildung und den Schutz von Einsatzkräften der Gruppe Wagner eingebunden sind;

- I. in der Erwägung, dass die EU Sanktionen gegen Jewgeni Prigoschin verhängt hat, da er am Konflikt in Libyen beteiligt ist; in der Erwägung, dass mehrere von ihm kontrollierte Unternehmen Sanktionen der USA unterliegen, da sie dem Finanzministerium der USA zufolge die paramilitärischen Operationen Russlands unterstützen, autoritäre Regime schützen und natürliche Ressourcen ausbeuten;
- J. in der Erwägung, dass der Kreml mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen an die altbekannte gängige Praxis der UdSSR anknüpft, Stellvertretertruppen im Ausland einzusetzen und dabei Tausende als „Berater“ getarnte Militärexperten in viele Konfliktgebiete in der ganzen Welt zu entsenden, die Beteiligung Russlands hingegen offiziell leugnet; in der Erwägung, dass Präsident Wladimir Putin am 11. April 2012 in seiner Rede vor der russischen Staatsduma ausführte, eine Gruppe privater Militärunternehmen wäre ein wirksames Instrument, um nationale Ziele zu erreichen, ohne dass der russische Staat unmittelbar daran beteiligt wäre; in der Erwägung, dass die Bezeichnung „Gruppe Wagner“ immer weniger verwendet wird, um öffentliche Kontrolle zu verhindern und um Distanz zwischen der Gruppe und Jewgeni Prigoschin und Präsident Putin zu schaffen, wobei die Gruppe durch andere Unternehmen mit verschiedenen Namen ersetzt wird; in der Erwägung, dass der Kreml mithilfe dieses Konstrukts und infolge des Umstands, dass die Gruppe Wagner über keinerlei Rechtsstatus verfügt, versucht, die Aktionen der Gruppe und die von ihr begangenen Verbrechen geschickt zu leugnen;
- K. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen wie der Gruppe Wagner, der E.N.O.T. Corp., der Kosaken usw. möglicherweise darauf abgezielt wird, die militärische Einmischung zu verschleiern, indem Todesopfer unter den regulären Streitkräften vermieden werden und auf diese Weise der Preis militärischer Aggressionen in Form von Menschenleben vor der russischen Öffentlichkeit verborgen wird;
- L. in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner erstmals 2014 in Erscheinung getreten ist, als sie prorussische Separatisten unterstützte und dem russischen Militär bei den Kampfhandlungen im Donbas in der Ukraine und bei der rechtswidrigen Invasion und Annexion der ukrainischen Krim Beistand leistete; in der Erwägung, dass die Gruppe seither an Konflikten in Syrien, im Sudan, in Mosambik, Libyen, der Zentralafrikanischen Republik und Venezuela beteiligt war;
- M. in der Erwägung, dass in der Zentralafrikanischen Republik Sachverständige der Vereinten Nationen aus den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern, zu Wirtschaft und Menschenrechten und zur Frage des Verschwindenlassens von Personen sowie die Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen über Folter und über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Oktober 2021 gemeinsam zu dem Schluss gekommen sind, dass die Gruppe Wagner systematisch schwere Menschenrechtsverletzungen wie etwa willkürliche Massenhinrichtungen, willkürliche Festnahmen, sexuelle Gewalt, Plünderungen, Verschleppungen und Folter bei Vernehmungen begangen hat;
- N. in der Erwägung, dass sich die Gruppe Wagner an räuberischen Aneignungen wesentlicher Ressourcen wie etwa Erträgen aus dem Bergbau und Zolleinnahmen beteiligt und auf diese Weise Entwicklungsländer geschädigt und sie wesentlicher öffentlicher Mittel beraubt hat; in der Erwägung, dass beispielsweise das zur Gruppe Wagner gehörende Unternehmen Lobaye Invest nach der Unterzeichnung eines Militärabkommens zwischen Russland und der Zentralafrikanischen Republik im Jahr 2018 die Schürfrechte für Gold und Diamanten in mehreren Minen erhielt; in der Erwägung, dass russische Söldner einem Bericht von CNN vom Juni 2021 zufolge Zivilisten hingerichtet und die Bevölkerung vor Ort aus den Abbaugebieten vertrieben haben;
- O. in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner in Libyen seit mindestens 2018 den libyschen Rebellengeneral Chalifa Haftar mit logistischer Hilfe und mit Kampfeinsätzen unterstützt; in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner dem Bericht der Erkundungsmission der Vereinten Nationen zu Libyen vom Oktober 2021 zufolge an Kriegsverbrechen beteiligt ist, zu denen etwa willkürliche Hinrichtungen von Zivilisten und Gefangenen, Versklavung, das Auslegen von international verbotenen Antipersonenminen und die Tötung oder Verstümmelung von Zivilisten einschließlich Kindern beispielsweise im Dorf al-Sbea südlich von Tripolis gehören; in der Erwägung, dass in dem Bericht zahlreiche und wiederholte Verstöße gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen und der Rückgriff auf russische Militärfrachtflugzeuge durch die Gruppe Wagner dokumentiert sind; in der Erwägung, dass die südliche Nachbarschaft der EU zusätzlich dadurch destabilisiert wird, dass radikale bewaffnete Gruppen von russischen Söldnern und Militärberatern unterstützt werden;

Donnerstag, 25. November 2021

- P. in der Erwägung, dass die Länder, die sich an der Pariser Libyen-Konferenz beteiligten, am 12. November 2021 ihren Widerstand gegen jegliche ausländische Einmischung in die Angelegenheiten Libyens bekundeten und die Umsetzung des Aktionsplans für den Abzug von Söldnern, ausländischen Kämpfern und ausländischen Streitkräften aus dem Hoheitsgebiet Libyens unterstützten; in der Erwägung, dass die Türkei Anfang November 2021 zusätzlich zu den 7 000 Söldnern, die sich bereits in dem Land aufhielten und der Türkei gegenüber loyal sind, etwa 150 weitere syrische Söldner nach Libyen entsandt hat und damit die vor Ort und auf der internationalen Bühne erhobenen Forderungen ignoriert, vor der für den 24. Dezember 2021 anberaumten Parlaments- und Präsidentschaftswahl alle ausländischen Streitkräfte abzuziehen; in der Erwägung, dass dem im September 2019 veröffentlichten Abschlussbericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zu Libyen, die gemäß der Resolution 1973 (2011) eingesetzt wurde, zu entnehmen ist, dass das im Eigentum der Vereinigten Arabischen Emirate stehende Unternehmen Black Shield Security Services sudanesischer Staatsangehöriger für den Einsatz im Libyen-Konflikt angeworben hat;
- Q. in der Erwägung, dass Einsatzkräfte der Gruppe Wagner seit Ende 2015 nach Syrien entsandt werden, um das russische Militär bei seiner Intervention zum Schutz des Assad-Regimes zu unterstützen; in der Erwägung, dass Söldner in der Nähe von Palmyra grausame Verbrechen gegen die syrische Bevölkerung wie etwa Folterungen, Tötungen und Enthauptungen von Zivilisten begangen und gefilmt haben; in der Erwägung, dass Cham Wings, eine syrische private Fluglinie, an der Beförderung von Söldnern von Russland nach Libyen und erst vor Kurzem an der Verbringung von Migranten nach Minsk beteiligt war;
- R. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern Berichte erwähnt hat, denen zufolge Aserbaidschan mit türkischer Unterstützung syrische Söldner bei seinen militärischen Operationen in der Konfliktregion Bergkarabach eingesetzt hat;
- S. in der Erwägung, dass am 30. Juli 2018 drei mit Preisen ausgezeichnete russische Journalisten ermordet wurden, die den Bergbauaktivitäten der Gruppe Wagner in der Zentralafrikanischen Republik nachgegangen waren; in der Erwägung, dass sich der Tod des russischen Journalisten Maxim Borodin, der im März 2018 über die Aktivitäten der Gruppe Wagner in Syrien berichtete, dem Komitee zum Schutz von Journalisten zufolge in das Muster der Tötungen von Journalisten einfügt, die in Russland ums Leben kamen, als sie über heikle Themen berichteten, die mit Konsequenzen für die Staatsmacht hätten einhergehen können;
- T. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, am 15. November 2021 angekündigt hat, dass sich die Außenminister der EU darauf geeinigt hätten, beim nächsten Treffen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) der EU im Dezember 2021 restriktive Maßnahmen gegen die Gruppe Wagner zu ergreifen; in der Erwägung, dass er am 20. September 2021 vor der etwaigen Einmischung der Gruppe Wagner in Mali gewarnt hat;
- U. in der Erwägung, dass ein Abkommen zwischen der Gruppe Wagner und den Staatsorganen Malis Berichten zufolge Pläne umfasst, 1 000 Mann in das Land zu entsenden; in der Erwägung, dass die EU in Mali Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unterhält;
- V. in der Erwägung, dass der Rat am 7. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/1998 zur Einführung der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte verabschiedet hat, die es der EU ermöglicht, gezielt restriktive Maßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen — einschließlich Staaten und nichtstaatlicher Akteure — zu verhängen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in der ganzen Welt verantwortlich sind, sich daran beteiligen oder damit in Verbindung stehen; in der Erwägung, dass die EU diese Verordnung im Fall von Menschenrechtsverletzungen uneingeschränkt anwenden muss;
1. erklärt sich zutiefst besorgt über das breite Spektrum der Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, über die im Zusammenhang mit den stetig zunehmenden Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen fortlaufend berichtet wird und derentwegen zum Großteil noch niemand zur Rechenschaft gezogen worden ist;
 2. verurteilt aufs Schärfste die abscheulichen Verbrechen, die von der Gruppe Wagner und ähnlichen privaten militärischen Einheiten begangen wurden; unterstreicht, dass sehr viel darauf hindeutet, dass der russische Staat die Verantwortung für die Finanzierung, Ausbildung, Leitung und operative Führung dieser paramilitärischen Gruppen trägt; betont, dass es einen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen den Aktivitäten der Gruppe Wagner und der Ausweitung des Einflusses Russlands in Konfliktgebieten gibt; ist fest davon überzeugt, dass die Gruppe Wagner und andere unter der Leitung Russlands stehende Sicherheitsunternehmen als Stellvertreterorganisationen des russischen Staates behandelt werden sollten;
 3. fordert die Staatsorgane Russlands auf, das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation durchzusetzen, insbesondere dessen Artikel 359, der die „Anwerbung, Ausbildung, Finanzierung oder sonstige materielle Unterstützung von Söldnern und deren Einsatz in einem bewaffneten Konflikt“ verbietet; fordert die Staatsorgane Russlands in diesem Zusammenhang auf, auch Staatsunternehmen den Besitz privater Militärunternehmen zu untersagen, die ihre Angestellten bei im Widerspruch zum humanitären Völkerrecht stehenden Aktivitäten als Söldner einsetzen;

Donnerstag, 25. November 2021

4. erachtet es als sehr wichtig, der Strategie der Gruppe Wagner und der mit ihr verbundenen Unternehmen entgegenzuwirken, insbesondere der Strategie, ihre wahre Identität durch die Verwendung verschiedener Namen zu verschleiern, um sich der internationalen Kontrolle zu entziehen;
5. fordert alle Staaten, die die Dienste der Gruppe Wagner und der mit ihr verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen, insbesondere die Zentralafrikanische Republik, auf, sämtliche Verbindungen zu der Gruppe und ihren Angehörigen abzurechnen; fordert alle Staaten auf, ihrer Verantwortung bei der Durchsetzung des Völkerrechts gerecht zu werden, die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die auf ihrem Staatsgebiet niedergelassenen Unternehmen strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie mit ihren Aktivitäten gegen das Völkerrecht verstoßen; unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen von Menschenrechtsgruppen und Einzelpersonen, die Mitglieder der Gruppe Wagner für die in der Ukraine, Syrien, Libyen und der Zentralafrikanischen Republik begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen;
6. ist zutiefst besorgt über die Anzeichen dafür, dass die Übergangsregierung Malis den Einsatz privater Militärunternehmen, insbesondere der Gruppe Wagner, in Erwägung zieht; fordert Mali nachdrücklich auf, diesen Weg nicht weiterzuverfolgen; ist der festen Überzeugung, dass der Einsatz der Gruppe Wagner den Zielen zuwiderlaufen würde, Frieden, Sicherheit und Stabilität in Mali wiederherzustellen und das malische Volk zu schützen, bei denen es sich um die grundlegenden Ziele der EU handelt, die sie im Rahmen ihrer GSVP-Missionen anstrebt und die die auf Ersuchen der Staatsorgane Malis tätigen EU-Mitgliedstaaten verfolgen;
7. ist der Ansicht, dass mit den Missionen und Operationen der EU in einem Partnerland Frieden, Sicherheit und Stabilität nicht ordnungsgemäß verwirklicht und erreicht werden können, wenn gleichzeitig private Sicherheitsunternehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, in demselben Land tätig sind; weist darauf hin, dass gezielte Desinformationskampagnen gegen Missionen und Operationen der EU in Afrika betrieben werden, für die die Gruppe Wagner und die mit ihr verbundenen Unternehmen als Teil der modernen hybriden Kriegsführung Russlands verantwortlich sein könnten; fordert die zuständigen Referate der StratCom-Taskforce des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) auf, über diese Desinformationskampagnen Bericht zu erstatten;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Länder bei sämtlichen sich bietenden Gelegenheiten über die Risiken zu informieren, die damit verbunden sind, wenn sie mit der Gruppe Wagner und den mit ihr verbundenen Unternehmen gemeinsame Sache machen oder zusammenarbeiten, und die schreckliche Menschenrechtsbilanz der Gruppe zur Sprache zu bringen; legt den Regierungen nahe, in Verträgen mit ausländischen privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen über Militärhilfe und Sicherheitsdienste sicherzustellen, dass darin strenge Bestimmungen über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, die demokratische Kontrolle und die Rechenschaftspflicht enthalten sind; fordert die Staaten auf, uneingeschränkte Transparenz in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen über militärische Unterstützung walten zu lassen, insbesondere was die Anzahl, die Aufgaben und die Befehlsketten der privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet sowie die zur Erfüllung ihrer Aufträge eingesetzte Ausrüstung betrifft;
9. fordert den EAD auf, einen Bericht über die Aktivitäten der Gruppe Wagner zu erstellen, um sich einen klaren Überblick über die einzelnen Rechtsverstöße der Gruppe zu verschaffen, wodurch dann dazu beigetragen würde, die Gruppe für ihre diversen Verbrechen tatsächlich zur Rechenschaft zu ziehen und den Weg für die strafrechtliche Verfolgung der Täter vor internationalen Gerichten zu ebnen; stellt fest, dass es die Angelegenheit in Form eines Berichts und möglicherweise in Anhörungen auch künftig aufmerksam verfolgen wird;
10. fordert die Mitgliedstaaten der EU und ihre Verbündeten auf, den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse über die Gruppe Wagner und die mit ihr verbundenen Unternehmen zu intensivieren;
11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Empfängerländer unter keinen Umständen Unionsmittel zur Finanzierung privater Militärunternehmen mit einer derartigen Menschenrechtsbilanz verwenden können; fordert die Kommission auf, dieses Thema in ihrem bilateralen Dialog mit allen einschlägigen Ländern zur Sprache zu bringen;
12. fordert, dass Staaten, in denen Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP zur Unterstützung des Aufbaus staatlicher Kapazitäten durchgeführt werden, ihre Verträge mit privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, kündigen; fordert die Kommission auf, die Unterstützung von Regierungen und staatlichen Institutionen, die mit der Gruppe Wagner in Verbindung stehen, durch die EU kritisch zu hinterfragen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, davon abzusehen, neue Kooperationsprojekte einzuleiten, bei denen Regierungen, die mit der Gruppe Wagner in Kontakt stehen, unmittelbar Budgethilfe gewährt wird; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission eindringlich auf, diese Budgethilfe stattdessen Organisationen der Zivilgesellschaft und Projekten zukommen zu lassen, die der Bevölkerung dieser Länder unmittelbar zugutekommen;
13. weist erneut darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Konfliktgebieten nur zum Schutz ihrer Gebäude und zur Absicherung von Transporten und nur dann auf private Sicherheitsunternehmen zurückgreifen sollten, wenn diese Unternehmen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt achten; betont, dass Tätigkeiten, die den Einsatz von Gewalt bzw. die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten — ausgenommen zur Selbstverteidigung —

Donnerstag, 25. November 2021

voraussetzen, nicht an private Militär- und Sicherheitsunternehmen ausgelagert werden sollten und dass private Militär- und Sicherheitsunternehmen unter keinen Umständen an Vernehmungen teilnehmen dürfen oder sie durchführen sollten; ist der festen Überzeugung, dass in erster Linie staatliche Stellen für Sicherheit und Verteidigung sorgen sollten;

14. fordert, dass die Aktivitäten der Gruppe Wagner und anderer privater Militärunternehmen in Afrika auf dem anstehenden Gipfeltreffen EU-Afrika eingehend erörtert werden;

15. bekräftigt die am 12. November 2021 auf der Pariser Libyen-Konferenz erhobene Forderung, dass alle ausländischen Kämpfer und Söldner das Hoheitsgebiet Libyens verlassen; fordert Russland, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und alle anderen Staaten auf, dieser Forderung nachzukommen, die Entsendung von Söldnern nach Libyen umgehend einzustellen und die sich derzeit im Land aufhaltenden Söldner von dort abziehen;

16. fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, sämtliche Söldner aus der Ostukraine und von der Krim abziehen; unterstützt die Bemühungen der Staatsorgane der Ukraine, die Mitglieder der Gruppe Wagner, die auf der Krim und im Donbas tätig sind, vor ein ukrainisches Gericht zu stellen, und fordert Interpol zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Land in diesen und ähnlichen Fällen auf;

17. begrüßt die Erklärung des HR/VP, in der es heißt, die Annahme gezielter Sanktionen der EU durch den Rat (Auswärtige Angelegenheiten) gegen die einschlägigen Personen und Organisationen, die mit der Gruppe Wagner in Verbindung stehen, sowie gegen Personen und Organisationen, die mit ihnen zusammenarbeiten, stehe unmittelbar bevor, wobei auf die bestehenden Sanktionsregelungen der EU wie die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zurückgegriffen werde; fordert, dass diese Sanktionen auch die Verhängung von Reiseverboten gegen Einsatzkräfte der Gruppe Wagner und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte umfassen; fordert die Partnerländer — darunter auch die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union — auf, ähnliche Sanktionen zu verhängen; fordert die EU auf, restriktive Maßnahmen gegen andere private Militär- und Sicherheitsunternehmen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, vorzubereiten und zu verhängen;

18. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vollständig zu ratifizieren und umzusetzen und das Völkerrecht im Hinblick auf das wirksame Verbot des Einsatzes von Söldnern zu stärken und dabei auf dem Geist des Übereinkommens der OAU von 1977 über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika, des Internationalen Übereinkommens von 1989 gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern und des Montreux-Dokuments von 2008 aufzubauen;

19. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für die Schaffung eines klaren und verbindlichen Rechtsrahmens für private Militär- und Sicherheitsunternehmen zu sorgen, insbesondere im Rahmen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen, vor allem in Bezug auf Großprojekte in Drittländern, wenn diese Projekte von in der EU ansässigen Investoren oder Finanzinstituten finanziert werden, und sicherzustellen, dass solche Projekte transparent überwacht werden; sieht der im April 2022 anstehenden Verbreitung des Entwurfs dieses Rahmens erwartungsvoll entgegen; fordert verbindliche Sorgfaltspflichten für Organisationen, die private Militär- und Sicherheitsunternehmen beauftragen;

20. unterstützt die Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen; fordert die Staaten, aus denen über mutmaßliche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen berichtet wurde, auf, die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern offiziell zu dringlichen Länderbesuchen einzuladen;

21. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Lücke bei der Rechenschaftspflicht privater Militär- und Sicherheitsunternehmen zu schließen, auch im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle der Transparenz; weist alle Staaten nochmals auf ihre Verpflichtung hin, dafür Sorge zu tragen, dass private Militär- und Sicherheitsunternehmen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen oder in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, die Menschenrechte achten; hält es für dringend erforderlich, tatsächlich Rechtsmittel einzuführen, die auch strafrechtliche Sanktionen wegen im Rahmen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen begangener Menschenrechtsverletzungen vorsehen; fordert den ungehinderten Zugang zur Justiz und zu Rechtsmitteln für alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen und von von russischen Söldnern begangenen Verstößen; fordert die EU auf, die auf der Grundlage des einzelstaatlichen Rechts und des Völkerrechts unternommenen Bemühungen um die Einleitung von Strafverfahren zu fördern und zu unterstützen, um private Militär- und Sicherheitsunternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert Russland zu diesem Zweck auf, uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen, der EU und den Ländern zusammenzuarbeiten, in denen die Gruppe Wagner Verbrechen begangen haben soll;

Donnerstag, 25. November 2021

22. ist der Ansicht, dass die Stärkung der Ausbildungsmissionen der EU (EUTM) wirksamer zur Reform des Sicherheitssektors in den Partnerländern beitragen würde; vertritt die Auffassung, dass durch die zügige Umsetzung der Europäischen Friedensfazilität unter uneingeschränkter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates zu Waffenausfuhrkontrollen ⁽⁶⁾, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sowie mit wirksamen Transparenzbestimmungen, die auch eine detaillierte Liste der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände umfassen, der Einfluss der EU auf den Kapazitätsaufbau bei den Streitkräften der Partnerländer vergrößert und sichergestellt würde, dass diese Länder nicht auf private Militär- und Sicherheitsunternehmen zurückgreifen, die die Werte der EU nicht teilen;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

⁽⁶⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0483

Die Menschenrechtssituation in Kamerun

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Lage der Menschenrechte in Kamerun (2021/2983(RSP))

(2022/C 224/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kamerun, insbesondere seine Entschließung vom 18. April 2019 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Lagebericht des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zu Kamerun vom 5. November 2021 sowie zum EU-Jahresbericht 2020 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt — Länderbericht Kamerun vom 21. Juni 2021,
 - unter Hinweis auf das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen („Abkommen von Cotonou“),
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf das von Kamerun 1993 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf die afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981,
 - unter Hinweis auf die Verfassung der Republik Kamerun,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die zunächst friedlichen Proteste 2016 gegen die Marginalisierung der englischsprachigen Regionen Kameruns, die vom Konsortium der englischsprachigen Zivilgesellschaft Kameruns unterstützt wurden, von den staatlichen Stellen mit extremer Gewalt unterdrückt wurden, wodurch Separatismus unterstützt und die Entstehung mehrerer separatistischer Milizen, die einen neuen Staat, Ambazonien, forderten, gefördert und ein blutiger militärischer Konflikt ausgelöst wurde;
- B. in der Erwägung, dass der Dialog eine Voraussetzung für Frieden ist und die Regierung von Präsident Paul Biya immer wieder direkte Gespräche mit Führern der Separatisten aus den englischsprachigen Regionen abgelehnt hat;
- C. in der Erwägung, dass sich Kamerun mit einer Reihe von zeitgleichen politischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert sieht, wozu Bedrohungen durch Boko Haram in der Region Hoher Norden sowie seit fast fünf Jahren innerstaatliche Aufstände bewaffneter Separatisten in den englischsprachigen Regionen Nordwest und Südwest zählen;
- D. in der Erwägung, dass es 2016 zu friedlichen Streiks und Demonstrationen von englischsprachigen Lehrkräften und Anwälten in den Regionen Nordwest und Südwest kam, die sich gegen die Einführung des französischen Rechtssystems und der französischen Sprache in ihren Gerichten und Klassenzimmern wehrten und damit die Krise auslösten; in der Erwägung, dass seit 2017 ein bewaffneter Konflikt herrscht, bei dem Tausende von Menschen ums Leben gekommen sind und der zu einer ausgewachsenen humanitären Krise in den englischsprachigen Regionen Kameruns geführt hat;
- E. in der Erwägung, dass bisher mehr als 3 000 Zivilisten und Hunderte von Mitgliedern der Sicherheitskräfte ums Leben gekommen sind; in der Erwägung, dass durch den anhaltenden Konflikt in Kamerun über eine Million Menschen innerhalb des Landes vertrieben wurden; in der Erwägung, dass über 2,2 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und mehr als 66 000 Menschen im Nachbarland Nigeria Zuflucht gesucht haben; in der Erwägung, dass Kamerun mehr als 447 000 Flüchtlinge und Asylsuchende aufgenommen hat; in der Erwägung, dass diese Krise auf die West- und die Küstenregion Kameruns übergreifen hat;

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 30.4.2021, S. 7.

Donnerstag, 25. November 2021

- F. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit vom Staat Kamerun nicht aufrechterhalten wird, da unabhängige Beobachter, darunter Human Rights Watch und Amnesty International, in der Vergangenheit dokumentiert haben, dass Militärgerichtsverfahren mit schwerwiegenden inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Mängeln behaftet sind, bei denen die Unschuldsvermutung, das Recht auf eine angemessene Verteidigung sowie die Unabhängigkeit der Verfahren und der Justiz insgesamt ernsthaft untergraben werden;
- G. in der Erwägung, dass die Zusammenstöße zwischen bewaffneten englischsprachigen separatistischen Gruppen und den Sicherheitskräften der Regierung immer häufiger und heftiger werden; in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe in den Regionen auch durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und Lockdown-Maßnahmen erheblich beeinträchtigt wird, wodurch die Menschen in diesen Regionen in hohem Maße von Ernährungsunsicherheit betroffen sind und Zehntausenden von Menschen der Zugang zu lebenswichtiger Gesundheitsversorgung verwehrt wird; in der Erwägung, dass nur wenige Ausnahmen von den Lockdown-Maßnahmen aus humanitären Gründen gewährt wurden, was zu einer erheblichen Unterbrechung der Auszahlung von Hilfen führte; in der Erwägung, dass Organisationen der Vereinten Nationen trotz der zusätzlichen Not, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, gezwungen waren, ihre humanitären Tätigkeiten auszusetzen;
- H. in der Erwägung, dass die Gewalt und der Konflikt zwischen Regierung und separatistischen Kräften hauptsächlich zu Lasten von Zivilisten geht, die die überwiegende Mehrheit der Opfer ausmachen; in der Erwägung, dass sowohl die Regierungstruppen als auch die Separatisten ständig Vergeltungsangriffe gegen den Gegner verüben, die sich absichtlich gegen Zivilisten und schutzbedürftige Teile der Bevölkerung richten;
- I. in der Erwägung, dass Felix Agbor Nkongho, Menschenrechtsanwalt und prominenter Verteidiger der Rechte der englischsprachigen Minderheit, der sich für eine friedliche Lösung der Krise einsetzt, von bewaffneten separatistischen Gruppen mehrfach Todesdrohungen erhalten hat; in der Erwägung, dass er nicht die einzige Person ist, die Angriffen und Schikanen ausgesetzt ist;
- J. in der Erwägung, dass seit den Wahlen 2018 politische Spannungen in Hassreden auf der Grundlage von ethnischer Zugehörigkeit oder politischer Meinung umgeschlagen sind, die über Social-Media-Plattformen noch verstärkt werden;
- K. in der Erwägung, dass die Regierungstruppen außergerichtliche Tötungen von Zivilisten, auch von Frauen und Kindern, Folter und Misshandlungen durchgeführt haben, sexuelle Gewalt verübt haben, auch Vergewaltigungen und geschlechtsspezifische Gewalt, Eigentum zerstört haben, einschließlich Dörfer, Häuser, Gesundheitseinrichtungen und Krankenhäuser, Plünderungen begangen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen von Bürgern infolge von Feindseligkeiten oder mutmaßlicher Kollaboration mit den Separatisten vorgenommen haben;
- L. in der Erwägung, dass bewaffnete Separatisten in den ersten fünf Monaten des Jahres 2021 mindestens 27 Angriffe mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen in 13 Städten verübt haben, was mehr ist als in allen vorangegangenen Jahren der Krise; in der Erwägung, dass sie Hunderte von Menschen vergewaltigt, getötet, gefoltert, gewaltsam angegriffen, bedroht und entführt haben, darunter Frauen, Mitarbeiter humanitärer Organisationen, Lehrkräfte und Kinder, von denen angenommen wurde, dass sie mit den Militärs kollaboriert haben;
- M. in der Erwägung, dass dieser Konflikt unverhältnismäßige Auswirkungen auf Kinder hatte, da 700 000 Schüler aufgrund eines erzwungenen Schulboykotts in den englischsprachigen Regionen ihres Rechts auf Bildung beraubt wurden; in der Erwägung, dass im August 2021 28 % aller Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt in Kamerun Kinder waren und dass ein erhöhtes Risiko der Kinderrekrutierung, der Kinderarbeit und des Kindesmissbrauchs besteht, wobei über 50 % der Kinder im Land Berichten zufolge missbraucht werden; in der Erwägung, dass dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zufolge 38 % der Frauen in Kamerun zwischen 20 und 24 Jahren vor Vollendung des 18. Lebensjahres und 13 % vor Vollendung des 15. Lebensjahres verheiratet wurden;
- N. in der Erwägung, dass Präsident Biya auf internationalen Druck hin eine Untersuchungskommission zu den Morden in Ngarbuh eingesetzt hat, woraufhin die Regierung zugab, dass ihre Sicherheitskräfte eine gewisse Verantwortung trügen, und die Verhaftung der beteiligten Personen ankündigte; in der Erwägung, dass hierzu jedoch keine weiteren Informationen verfügbar sind;
- O. in der Erwägung, dass ein strenger Lockdown durchgesetzt wurde, der auch die Schließung fast aller Schulen und Bildungszentren einschloss; in der Erwägung, dass gegen Personen, die sich weigerten, den Lockdown zu beachten, auch gegen Kinder und Lehrkräfte, Gewalt verübt wurde; in der Erwägung, dass Schulen, Universitäten und Krankenhäuser angegriffen wurden, was die Verletzung des Rechts auf Zugang zu Bildung verschärfte und verlängerte und dazu führte, dass lebenswichtige medizinische Versorgung vorenthalten wurde;
- P. in der Erwägung, dass die Spannungen im Land seit der Präsidentschaftswahl im Jahr 2018 zugenommen haben; in der Erwägung, dass Präsident Biya im September 2019 einen nationalen Dialog mit dem Ziel organisiert hat, den Konflikt zwischen Streitkräften und separatistischen Rebellen in den englischsprachigen Regionen zu lösen; in der Erwägung, dass die Umsetzung der Maßnahmen zwei Jahre später nur wenige Ergebnisse erbracht hat; in der Erwägung, dass 2020 und 2021 diverse Versuche in Kamerun, die Krise zu lösen, gescheitert sind;

Donnerstag, 25. November 2021

- Q. in der Erwägung, dass die Unterzeichnung der Präsidialdekrete über die Übertragung von Zuständigkeiten und die schrittweise Übertragung personeller und finanzieller Ressourcen an die dezentralen Behörden für die konkrete Umsetzung des Dezentralisierungsprozesses noch aussteht;
- R. in der Erwägung, dass die Regierung die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit weiterhin einschränkt und gegenüber politisch Andersdenkenden zunehmend intolerant wird; in der Erwägung, dass Hunderte von Mitgliedern und Anhängern der Oppositionsparteien nach Demonstrationen, die eine friedliche Lösung der Krise in den englischsprachigen Regionen forderten, verhaftet wurden; in der Erwägung, dass die politische Opposition, die Demonstranten, die Journalisten und die Zivilgesellschaft nach wie vor Einschränkungen unterliegen;
- S. in der Erwägung, dass sexuelle Beziehungen zwischen Personen desselben Geschlechts dem kamerunischen Strafgesetzbuch zufolge mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren und Monaten zahlreiche Fälle von Verhaftungen und Schikaniierungen von LGBTQI-Personen gemeldet wurden;
- T. in der Erwägung, dass Kamerun weiteren Bedrohungen durch Boko Haram und der Gruppe Islamic State's West Africa Province (ISWAP) in der Region Hoher Norden ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass die Angriffe der bewaffneten islamistischen Gruppe Boko Haram täglich zu Tötungen, Entführungen, Diebstählen und der Zerstörung von Eigentum führen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht darstellen; in der Erwägung, dass an diesen Anschlägen auch minderjährige Selbstmordattentäter und Kindersoldaten beteiligt sind; in der Erwägung, dass seit Dezember 2020 mindestens 80 Zivilisten von Boko Haram getötet wurden und im August 2021 mehr als 340 000 Menschen Binnenvertriebene waren; in der Erwägung, dass der mutmaßliche Tod von Abubakar Shekau, dem Anführer von Boko Haram, anlässlich einer Konfrontation in Nigeria mit der Splittergruppe ISWAP dazu beigetragen hat, die Macht der ISWAP zu festigen und die Unsicherheit in der Region Hoher Norden in Kamerun noch zu erhöhen; in der Erwägung, dass die Regierungskräfte nicht in der Lage sind, die betroffene Bevölkerung wirksam zu schützen;
1. ist sehr besorgt über die Lage der Menschenrechte in Kamerun; unterstreicht das Recht von Bürgern auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; ruft zur Achtung der Menschenrechte auf und fordert die Regierung Kameruns auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen zum Schutz dieser Rechte nachzukommen;
 2. fordert sowohl die Regierung Kameruns als auch die politischen und militärischen Führer der separatistischen Gruppen nachdrücklich auf, sich auf einen humanitären Waffenstillstand zu einigen, und ermutigt die Konfliktparteien, sich auf vertrauensbildende Maßnahmen wie die Freilassung auf Gewalt verzichtender politischer Gefangener und die Aufhebung der Schulboykotts zu verständigen; fordert die Regierung von Präsident Biya und die englischsprachigen Separatisten nachdrücklich auf, die Friedensgespräche unverzüglich wieder aufzunehmen; fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Afrikanische Union, die zentralafrikanischen Staaten und die EU nachdrücklich auf, dazu beizutragen, dass der Dialog erleichtert wird, indem sie anbieten, eine Vermittlerrolle zu übernehmen; unterstreicht die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit und fordert die Regierung auf, eng mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten; bedauert die Unfähigkeit und die mangelnde Bereitschaft beider Konfliktparteien, wirklich gehaltvolle Friedensgespräche zur Lösung des Konflikts aufzunehmen; ist davon überzeugt, dass ein politischer Dialog, der im Geiste des Kompromisses, der effektiven politischen Teilhabe und der Einbeziehung — auch der Inklusion aller relevanten Interessenträger — geführt wird, der einzige Weg zu einem dauerhaften Frieden ist; fordert sowohl die Regierung Kameruns als auch die Führer der Separatistengruppen auf, die bestehenden Vermittlungsangebote von Dritten für sofortige und direkte Verhandlungen zu nutzen;
 3. verurteilt die von den am bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien begangenen Menschenrechtsverletzungen sowie die Verstöße gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht und betont, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen; fordert die kamerunischen Behörden auf, unabhängige, wirksame, transparente und unparteiische Ermittlungen sowie die strafrechtliche Verfolgung der schweren Verstöße und Missbräuche durch staatliche und nichtstaatliche Akteure im Einklang mit dem Völkerrecht und den internationalen Normen zu gewährleisten, damit die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt und in einem fairen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden, um der Straffreiheit ein Ende zu setzen und die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten, was Kernbestandteil der Rechtsstaatlichkeit und das Fundament eines funktionierenden demokratischen Staates ist;
 4. fordert die Regierung Kameruns auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren; fordert die EU nachdrücklich auf, alle politischen Druckmittel, die sich im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe und anderer bilateraler Programme ergeben, einzusetzen, um den Schutz der Menschenrechte in Kamerun zu verbessern;
 5. spricht sich gegen den Einsatz von Militärgerichten für die Aburteilung von Zivilisten aus; erinnert an die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines fairen Verfahrens, an die Kamerun gebunden ist, erinnert Kamerun an seine Verpflichtung, das Recht aller Bürger auf ein faires Verfahren vor unabhängigen Gerichten zu wahren, und erinnert daran, dass Militärgerichte nicht für Gerichtsverfahren gegen die Zivilbevölkerung zuständig sein sollten;

Donnerstag, 25. November 2021

6. fordert die kamerunischen Behörden auf, nicht länger Menschen vor ein Militärgericht zu stellen, bei dem das Ergebnis im Voraus feststeht und die Todesstrafe verhängt wird, die nach den internationalen Menschenrechtsnormen rechtswidrig ist; erinnert daran, dass die Todesstrafe in Kamerun seit 1997 nicht mehr verhängt wird, was einen Meilenstein auf dem Weg des Landes zur vollständigen Abschaffung darstellt; bekräftigt, dass die EU die Todesstrafe in allen Fällen und ausnahmslos ablehnt; fordert die Regierung Kameruns auf, dafür zu sorgen, dass sie abgeschafft wird; fordert die Regierung Kameruns auf, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu ratifizieren; fordert die Gerichte nachdrücklich auf, von solchen Urteilen abzusehen und zu bestätigen, dass sie nicht die Todesstrafe fordern werden;
7. bedauert die Anwendung von Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und ist besonders besorgt über die Auswirkungen der Krise auf die Kinder; fordert beide Konfliktparteien auf, die gezielten Angriffe auf Zivilisten einzustellen, und fordert die Separatisten nachdrücklich auf, die Angriffe auf Schulen sofort einzustellen, alle erzwungenen Bildungsboykotts mit sofortiger Wirkung zu beenden und allen Schülern und Lehrkräften die sichere Rückkehr in die Schule zu ermöglichen;
8. fordert die kamerunischen Behörden auf, alle Frauen im Land zu schützen, insbesondere in den Konfliktgebieten, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau durch die Förderung der Beteiligung von Frauen und Frauenrechtsorganisationen am öffentlichen und politischen Leben zu fördern; fordert die Entwicklung spezifischer EU-Maßnahmen zur Stärkung der Rechte verschiedener Gruppen von Frauen, mit besonderem Augenmerk auf junge Menschen, Migrantinnen, mit HIV lebende Frauen, LGBTQI-Personen und Menschen mit Behinderungen;
9. ist der Auffassung, dass der Dezentralisierungsprozess, der als ein System der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Steuerung gesehen wird, ein Schlüsselinstrument zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen ist, insbesondere durch die stärkere Rechenschaftspflicht lokaler Politiker und lokaler Verwaltungen gegenüber engagierten Bürgern; begrüßt die Unterstützung des Prozesses durch die EU;
10. verurteilt die übermäßige Anwendung und den Missbrauch von Gewalt gegen politische Gegner und friedliche Demonstranten; bedauert die Anwendung von Lockdown-Maßnahmen wie Ausgangssperren oder das Verbot öffentlicher Versammlungen unter dem Deckmantel der COVID-19-Pandemie, um die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Recht auf friedliche Versammlung einzuschränken; zeigt sich besorgt über den Zustand der Meinungs- und Pressefreiheit in Kamerun; bedauert die willkürliche Verhaftung und Schikanie von Journalisten und Oppositionspolitikern sowie die Unterdrückung politisch Andersdenkender; fordert die kamerunischen Behörden auf, politische Gegner, Demonstranten und alle anderen Bürger, die willkürlich und ausschließlich zu politischen Zwecken festgenommen und inhaftiert wurden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen; verurteilt die Verstöße gegen die Grundfreiheiten;
11. fordert die Plattformen der sozialen Medien auf, mit der Regierung, der Opposition und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten um sicherzustellen, dass ihre Seiten überprüft werden, und hetzerische Inhalte, Hassreden und Fehlinformationen, die die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften weiter zersetzen, einzudämmen;
12. bedauert die Tatsache, dass mehr als 40 000 Menschen aufgrund von Unsicherheit und Straßensperren in den Regionen Nordwest und Südwest keine Nahrungsmittelhilfe erhalten haben, sowie die jüngsten Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen und medizinisches Personal und die Tatsache, dass humanitäre Aktivitäten im Rahmen des Lockdown verboten wurden; verurteilt die Blockade der humanitären Hilfe und die Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen, einschließlich ihrer Entführung, Schikanie und Ermordung in den Regionen Nordwest und Südwest in Kamerun, und verurteilt ebenso die eskalierende Einschüchterung unabhängiger Beobachter und Menschenrechtsverteidiger, insbesondere von Frauen, deren Arbeit angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen durch alle Konfliktparteien wichtiger denn je ist; fordert nachdrücklich, dass alle Konfliktparteien humanitärer Hilfe ungehinderten Zugang gewähren; fordert die Regierung Kameruns auf, dafür zu sorgen, dass die humanitäre Hilfe die Krisenregionen erreicht;
13. fordert die Vereinten Nationen und die Europäische Union auf, die humanitäre Lage weiterhin zu beobachten und den Bedarf zu bewerten; fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, auf, dringend humanitäre Unterstützung zu leisten, um wirksam zu reagieren und den akuten Bedarf der Bevölkerung entsprechend zu decken; ist der Auffassung, dass eine Erkundungsmission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen nach Kamerun angebracht wäre um festzustellen, inwieweit und von wem die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verletzt werden;
14. verurteilt die terroristischen Aktionen von Boko Haram in Kamerun; erkennt die Bemühungen der kamerunischen Behörden im Kampf gegen die Gruppe an; fordert die internationale Gemeinschaft auf, alle Bemühungen zur Bekämpfung der islamistischen bewaffneten Gruppe zu unterstützen; besteht darauf, dass der Terrorismus nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn wir uns mit den Ursachen und den spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Ungleichheit befassen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Regierung und dem Parlament Kameruns sowie den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

Dienstag, 23. November 2021

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0456

Gemeinsame Agrarpolitik: Unterstützung der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden und durch den EGFL und den ELER zu finanzierenden Strategiepläne *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392 — C8-0248/2018 — 2018/0216(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0392),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0248/2018),
- gestützt auf Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,
- unter Hinweis auf die von der französischen Nationalversammlung im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 25. Oktober 2018 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

⁽³⁾ ABl. C 41 vom 1.2.2019, S. 1.

Dienstag, 23. November 2021

- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juli 2021 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0200/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest (*);
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung sowie die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, zur Kenntnis;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission, die in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2018)0216

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/2115.)

(*) Dieser Standpunkt ersetzt die am 23. Oktober 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0287).

Dienstag, 23. November 2021

ANLAGE ZUR LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Rolle des Europäischen Rates in Bezug auf legislative Elemente der gemeinsamen Agrarpolitik

Das Europäische Parlament bedauert, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020 Beschlüsse über legislative Elemente der gemeinsamen Agrarpolitik gefasst hat, die gemäß den Verträgen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren hätten gefasst werden müssen. Das Europäische Parlament hält diese einseitigen und präemptiven Beschlüsse für inakzeptabel und ist der Ansicht, dass sie die Rechte des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber, der gleichberechtigt mit dem Rat handelt, beeinträchtigen.

Das Europäische Parlament bedauert, dass der Rat folglich nicht bereit war, substanzielle Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über diese Elemente aufzunehmen, da sie bereits vom Europäischen Rat beschlossen worden waren.

Insbesondere stellt das Europäische Parlament fest, dass der Rat keine sinnvollen Verhandlungen über die Bestimmungen über die Deckelung und Degressivität gemäß Artikel 17 und die Flexibilität zwischen den Zuweisungen für Direktzahlungen und den ELER-Zuweisungen gemäß Artikel 96 aufgenommen hat, und hält das Ergebnis der Verhandlungen über diese Artikel für unbefriedigend.

Das Europäische Parlament bedauert das Vorgehen des Rates zutiefst und ist der Auffassung, dass er das ordnungsgemäße Funktionieren des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens untergräbt. Das Europäische Parlament besteht daher darauf, dass dies bei künftigen Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht wiederholt werden darf.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu der sozialen Dimension der Gemeinsamen Agrarpolitik

Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, im Rahmen einer Studie, die zwei Jahre nach den ersten zwei Jahren der Anwendung der sozialen Konditionalität durch alle Mitgliedstaaten durchzuführen ist, die Auswirkungen des Mechanismus auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und das Funktionieren des Sanktionssystems zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Stärkung der sozialen Dimension der GAP vorzulegen.

Bis 2025 wird die Kommission prüfen, ob Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Anhang XX aufgenommen werden kann, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Erklärung der Kommission zur Möglichkeit für Belgien, zwei GAP-Strategiepläne vorzulegen

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 104 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, auf die sich die beiden gesetzgebenden Organe geeinigt haben, und unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Rahmens Belgiens bestätigt die Kommission, dass sie akzeptieren wird, dass Belgien für jede seiner relevanten föderalen Einheiten einen GAP-Strategieplan vorlegt. Die rechtlichen Verpflichtungen Belgiens im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne werden dadurch weder berührt noch geändert.

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0457

Gemeinsame Agrarpolitik: Finanzierung, Verwaltung und Überwachung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393 — C8-0247/2018 — 2018/0217(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0393),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0247/2018),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 25. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juli 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses sowie des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0199/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽⁴⁾;
 2. billigt seine Erklärung sowie die gemeinsame Erklärung des Parlaments und der Kommission und die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 41 vom 1.2.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

⁽³⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

⁽⁴⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 23. Oktober 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0288).

Dienstag, 23. November 2021

P9_TC1-COD(2018)0217

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/2116.)

Dienstag, 23. November 2021

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLISSUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung und Transparenz der Gemeinsamen Agrarpolitik

Im neuen Rechtsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist für die Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung und Umsetzung der nationalen Strategiepläne vorgesehen. Dadurch wird eine Anpassung an die Bedürfnisse vor Ort ermöglicht, während weiterhin sichergestellt wird, dass die Endbegünstigten die allgemeinen Förderbedingungen erfüllen. Das neue Umsetzungsmodell, durch das ein leistungsorientierter Ansatz eingeführt wird, umfasst auch eine signifikante Übertragung der Zuständigkeit bei der Verwaltung und Kontrolle der Agrarfördermittel der Union von der Unionsebene an die nationalen Verwaltungen.

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte interinstitutionelle Vereinbarung die notwendigen Vorkehrungen enthält, um den Risiken vorzubeugen, die bei einer ordnungsgemäßen Umsetzung der von der Kommission genehmigten nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten ermittelt wurden. Das Europäische Parlament wird die Umsetzung der von der Kommission genehmigten nationalen Strategiepläne durch die Mitgliedstaaten sorgfältig überwachen und seine Rolle im Rahmen der Verträge und nach Maßgabe der GAP-Verordnungen, die Arbeit der Kommission zu beaufsichtigen, in vollem Umfang wahrnehmen.

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet wird, auch was die Erhebung und Veröffentlichung von Daten über Gruppen betrifft, durch die effiziente Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und den kriminellen Missbrauch der Mittel sichergestellt werden. Mit Blick auf die Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung in den Mitgliedstaaten begrüßt das Europäische Parlament die Verpflichtung, im Anschluss an den bis 2025 abzuschließenden Bericht der Kommission, in dem die Nutzung und Interoperabilität des Instruments bewertet werden, einen Vorschlag über dessen obligatorische Nutzung in allen Mitgliedstaaten zu prüfen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zur jährlichen Leistungsüberwachung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass die jährlichen Leistungsberichte, die jährliche Überwachung und die zweijährliche Leistungsüberprüfung angesichts des neuen Umsetzungsmodells und des Leistungsrahmens, die in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023–2027 festgelegt werden sollen, von erheblicher Bedeutung sind, um die in den GAP-Strategieplänen gesteckten Ziele aufrechtzuerhalten.

In diesem Zusammenhang sind das Europäische Parlament und die Kommission übereingekommen, dass es notwendig ist, dass die Kommission dem Europäischen Parlament im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung jährlich über die Fortschritte bei der jährlichen Leistungsüberwachung Bericht erstattet.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die Forderung nach einer generellen Anwendung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der Rat und das Europäische Parlament verpflichten sich, im Anschluss an den bis 2025 herauszugebenden Bericht der Kommission, in dem die Nutzung des gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung und seine Interoperabilität im Hinblick auf die allgemeine Nutzung durch die Mitgliedstaaten bewertet werden, einen Vorschlag über die obligatorische Nutzung eines Instruments zur Datenauswertung in den Mitgliedstaaten zu prüfen.

Erklärung der Kommission zu bescheinigenden Stellen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein neuer Erwägungsgrund 13 in die Verordnung (EU) Nr. 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, aufgenommen wurde, der die Übermittlung von Informationen über benannte bescheinigende Stellen betrifft. Demzufolge erhält die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen über die Benennung öffentlicher und privater bescheinigender Stellen und führt zu Kontrollzwecken ein aktuelles Verzeichnis dieser Stellen. Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dem Parlament jährlich das Verzeichnis der benannten bescheinigenden Stellen zu übermitteln.

Dienstag, 23. November 2021

Erklärung der Kommission zu Aufhebungen von Mittelbindungen aus dem ELER im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Kommission bestätigt, dass die zuständigen Kommissionsdienststellen, falls die Gefahr einer Aufhebung von Mittelbindungen aus dem ELER besteht, den Behörden der Mitgliedstaaten ein Schreiben übermitteln, um sie rechtzeitig vor Ablauf der geltenden Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindungen zu warnen. Mit diesem Schreiben soll eine stärkere Inanspruchnahme von ELER-Mitteln gefördert und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sondiert werden, wie dies am besten erreicht werden kann.

Die Kommission bemüht sich, die Aufhebung von Mittelbindungen auch dann zu vermeiden, wenn besondere Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Unterbrechung der Frist für die Aufhebung der Mittelbindung im Falle laufender Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden uneingeschränkt angewandt. Darüber hinaus wird insbesondere die Regel uneingeschränkt eingehalten, wonach Mittelbindungen nicht aufgehoben werden dürfen, wenn sie aus Gründen höherer Gewalt, die die Umsetzung der GAP-Strategiepläne ernsthaft beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen wurden.

Erklärung der Kommission zur Bündelung von Befugnisübertragungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Kommission erinnert an ihre Zusage, die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung einzuhalten. Nach Nummer 31 der genannten Vereinbarung können Befugnisübertragungen gebündelt werden, wenn die Kommission objektive Rechtfertigungen vorlegt, die sich auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützen. Die Konsultationen im Rahmen der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten dienen ebenfalls als Hinweis darauf, welche Befugnisübertragungen als inhaltlich zusammenhängend betrachtet werden.

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0458

Gemeinsame Agrarpolitik: Änderung der GMO-Verordnung und weiterer Verordnungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 — C8-0246/2018 — 2018/0218(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0394),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0246/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juli 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahmen und den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0198/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden;

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 23. Oktober 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0289).

Dienstag, 23. November 2021

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2018)0218

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/2117.)

Dienstag, 23. November 2021

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (1)

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum vorausschauenden Engagement auf multilateraler Ebene bei der Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, dass im Einklang mit den internationalen Handelsregeln angestrebt werden muss, eine größere Kohärenz zwischen Gesundheits- und Umweltnormen, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Europäischen Union gelten, und solchen, die für eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, herbeizuführen. Die Europäische Union hat diese Normen seit vielen Jahren kontinuierlich verschärft, um Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung anzugehen, die weltweit von Belang sind, insbesondere den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt, und um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an hochwertigere und nachhaltigere Lebensmittel gerecht zu werden. Mit dem europäischen Grünen Deal und seinen sektorspezifischen Strategien, einschließlich der Mitteilung der Kommission „Vom Hof auf den Tisch“, wird die Verwirklichung dieses Ziels angestrebt und eine weitere Verschärfung dieser in der EU geltenden Normen — auch, falls entsprechend anwendbar, für eingeführte Erzeugnisse — herbeigeführt.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, dass bei der Durchsetzung und Verbesserung internationaler Handelsregeln ein vorausschauendes Engagement auf multilateraler Ebene erforderlich ist, wenn die Ambitionen in Bezug auf internationale Umweltziele erhöht werden sollen. Wie in der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Handelspolitik dargelegt, ist es auch angebracht, dass die Europäische Union unter bestimmten, in den WTO-Regeln festgelegten Umständen vorschreibt, dass eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmte Produktionsanforderungen erfüllen, damit die Wirksamkeit der für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Europäischen Union geltenden Gesundheits-, Tierschutz- und Umweltnormen gewahrt und zur vollständigen Umsetzung der Mitteilungen über den europäischen Grünen Deal und über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beigetragen wird. Die Europäische Union kann in Anbetracht der Bedeutung ihres Marktes im internationalen Handel ihre Hebelwirkung nutzen, um die Gesundheits- und Umweltnormen weltweit zu verschärfen und so zur Verwirklichung internationaler Umweltziele wie denen des Übereinkommens von Paris beizutragen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission begrüßen den breiter angelegten Ansatz, der in der Mitteilung über die Überprüfung der Handelspolitik vorgeschlagen wird, was das notwendige stärkere Engagement auf multilateraler Ebene für die Behandlung zentraler Fragen anbelangt, etwa in Bezug auf strategische Vorräte, zumal Lebensmittel ein wesentliches Gut sind. Die weltweite Ernährungssicherheit lässt sich nur verbessern, wenn die Instabilität auf den Agrarmärkten durch mehr Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene verringert wird, die über den Abbau von Marktverzerrungen — einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Faktor für die Stabilisierung der internationalen Märkte — hinausgeht.

Gemeinsame Erklärung des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Kommission zu den GMO-Bestimmungen für den Zuckersektor der EU

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission erkennen die Schwierigkeiten an, mit denen der Zuckersektor seit der Abschaffung der Zuckerquoten im Oktober 2017 zu kämpfen hat: Instabilität auf den internationalen Märkten, stagnierende Verbrauchsmuster und sinkende Zuckerrüben- und Zuckererzeugung. Für den Zuckersektor der EU ist diese Situation besorgniserregend.

Die derzeitige Lage des Sektors und seine Anpassungsstrategien werden im Rahmen einer Studie, die im Herbst 2021 vorgelegt werden soll, eingehend bewertet. In der Studie werden die europäischen und einzelstaatlichen politischen Instrumente für den Zuckersektor und die jeweilige Rolle des Privatsektors und der öffentlichen Einrichtungen bei der Reaktion auf die großen Risiken für den Zuckersektor analysiert, und es werden mögliche Strategien zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des europäischen Zuckersektors ermittelt.

(1) Technische Fußnote: Die gemeinsame Erklärung zum vorausschauenden Engagement auf multilateraler Ebene bei der Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie sie in Abänderung 283 aufgenommen wurde, enthielt einen zusätzlichen zweiten Absatz (über Einfuhrtoleranzen für Pestizide). Die Einfügung dieses Absatzes in die Abänderung ist auf einen Schreibfehler zurückzuführen. Der Inhalt dieses Absatzes ist bereits in der einseitigen Erklärung der Kommission über die Überprüfung der Einfuhrtoleranzen und der Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) abgedeckt. Dieser Absatz wird daher nicht in die gemeinsame Erklärung aufgenommen, die in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, und er erscheint nicht in dem vom Parlament angenommenen Text.

Dienstag, 23. November 2021

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission werden etwaige künftige politische Entwicklungen im Lichte der wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Studie ergeben, prüfen. Diese künftigen politischen Entwicklungen könnten relevante regulatorische und nichtregulatorische Initiativen im Zusammenhang mit Markt- und Krisenmanagementinstrumenten, der Markttransparenz in der Zuckerversorgungskette, vertraglichen Beziehungen zwischen Erzeugern und Produzenten, dem internationalen Handel und der Entwicklung der Bioökonomie umfassen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, spätestens im Juni 2022 einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung des Grundprinzips und der rechtlichen Durchführbarkeit der Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU (einschließlich Tierschutzvorschriften sowie Verfahren und Produktionsmethoden) auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse enthält und in dem konkrete Initiativen zur Sicherstellung einer kohärenteren Anwendung dieser Normen im Einklang mit den WTO-Regeln dargelegt werden. Dieser Bericht sollte sich auf alle relevanten Politikbereiche beziehen, darunter auch, aber nicht nur auf die Bereiche Gemeinsame Agrarpolitik, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Umweltpolitik und gemeinsame Handelspolitik.

Erklärung der Kommission zur Überprüfung der Einfuhrtoleranzen und der Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL)

Die Europäische Kommission wird weiterhin sicherstellen, dass nach einer gründlichen Bewertung der Wirkstoffe betreffenden wissenschaftlichen Informationen, die entweder im Rahmen der Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und im Einklang mit den WTO-Regeln zur Verfügung stehen, Einfuhrtoleranzen und Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) für Wirkstoffe bewertet und überprüft werden, die in der EU nicht oder nicht mehr genehmigt sind, damit Rückstände in Lebens- oder Futtermitteln kein Risiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Neben den Aspekten zur Gesundheit und guten landwirtschaftlichen Praxis, die derzeit einbezogen werden, wird die Kommission bei der Bewertung von Anträgen auf Einfuhrtoleranzen oder bei der Überprüfung von Einfuhrtoleranzen für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr genehmigt sind, künftig auch globale Umweltbelange im Einklang mit den WTO-Regeln berücksichtigen. Die Vorlage des Vorschlags für einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme durch die Kommission wird einen entscheidenden zusätzlichen Schritt zur vollständigen Umsetzung dieses Ziels im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals darstellen.

Erklärung der Kommission zur Nährwert- und Zutatenkennzeichnung von Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen

Die Kommission ist der Auffassung, dass Erzeugnisse, die 1,2 % vol oder weniger Alkohol enthalten, weiterhin durch die LMIV geregelt werden sollten, und behält sich das Recht vor, im Rahmen der bevorstehenden Initiative zur Kennzeichnung aller alkoholischen Getränke im Rahmen des EU-Plans zur Krebsbekämpfung auf den Rechtsrahmen für die Kennzeichnung von Wein zurückzugreifen.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass der derzeitige Kompromiss über die Kennzeichnung von Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen in Bezug auf das Verzeichnis der Zutaten und die Nährwertdeklaration nicht als Präzedenzfall für künftige Legislativvorschläge und Verhandlungen angesehen werden kann, und behält sich das Recht vor, die Kennzeichnungsvorschriften für alle Weine an den EU-Plan zur Krebsbekämpfung anzugleichen.

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0459

Insolvenzverfahren: Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (COM(2021)0231 — C9-0178/2021 — 2021/0118(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0231),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0178/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 10. November 2021 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0293/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0118

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/2260.)

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0460

Integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben: Beitrag der Union im Rahmen des MFR für den Zeitraum 2021–2027 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1091 im Hinblick auf den Beitrag der Union für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2021)0477 — C9-0346/2021 — 2021/0270(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0477),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0346/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0310/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0270

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1091 im Hinblick auf den Beitrag der Union für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/2269.)

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0461

Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP): Basisinformationsblatt. Verlängerung der Übergangsregelung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen (COM(2021)0397 — C9-0326/2021 — 2021/0215(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0397),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0326/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom Montag, 5. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0297/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0215

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/2259.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0462

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW): Verwendung von Basisinformationsblättern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (COM(2021)0399 — C9-0327/2021 — 2021/0219(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 224/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0399),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0327/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0301/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0219

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2021 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2021/2261.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 24. November 2021

P9_TA(2021)0465

Haushaltsverfahren 2022 — gemeinsamer Entwurf

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (13911/2021 — C9-0428/2021 — 2021/0227(BUD))

(2022/C 224/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf und die diesbezüglichen Erklärungen des Parlaments, des Rates und der Kommission (13911/2021 — C9-0428/2021),
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 9. Juli 2021 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2021)0300),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, der vom Rat am 6. September 2021 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 10. September 2021 zugeleitet wurde (11352/2021 — C9-0353/2021),
- unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, das am 12. Oktober 2021 von der Kommission vorgelegt wurde (COM(2021)0642),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022⁽¹⁾ und auf die darin enthaltenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,
- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽³⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁽⁵⁾,
- gestützt auf die Artikel 95 und 96 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A9-0326/2021),

1. billigt den gemeinsamen Entwurf;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0432.

⁽²⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Mittwoch, 24. November 2021

2. bestätigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 24. November 2021

ANLAGE

ENDGÜLTIGE FASSUNG

Haushaltsplan 2022 — **Elemente, auf die sich die gemeinsamen Schlussfolgerungen beziehen**

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen beinhalten folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2022
2. Haushaltsplan 2021 — Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 5/2021 und Nr. 6/2021
3. Erklärungen

Übersicht**A. Haushaltsplan 2022**

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen ist Folgendes vorgesehen:

- Die Mittel für Verpflichtungen werden im Haushaltsplan 2022 mit insgesamt 169 515,8 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies bei den Mitteln für Verpflichtungen einen Spielraum unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2022 von 1 167,8 Mio. EUR.
- Die Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsplan 2022 mit insgesamt 170 603,3 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies bei den Mitteln für Zahlungen einen Spielraum unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2022 von 1 695,8 Mio. EUR.
- Das Flexibilitätsinstrument für 2022 wird in Anspruch genommen, um in Rubrik 6 — *Nachbarschaft und die Welt* Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 368,4 Mio. EUR einzustellen.

Die Kommission veranschlagt die Mittel für Zahlungen, die 2022 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 bereitgestellt werden, auf 467,2 Mio. EUR. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

<i>Flexibilitätsinstrument — Zahlungsprofil (in Mio. EUR)</i>					
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2022	2023	2024	2025	Insgesamt
2019	140,9	82,2	0,0	0,0	223,2
2020	66,2	39,9	0,0	0,0	106,1
2021	40,9	10,3	7,6	0,0	58,9
2022	219,2	62,7	49,8	36,7	368,4
Insgesamt	467,2	195,2	57,4	36,7	756,6

B. Haushaltsplan 2021

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Mittwoch, 24. November 2021

1. Haushaltsplan 2022

1.1. „Geschlossene“ Haushaltslinien

Sofern nachstehend in diesen Schlussfolgerungen nicht anders angegeben, werden alle Haushaltslinien entsprechend dem Vorschlag der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2022 in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung bestätigt.

Darüber hinaus werden alle Haushaltslinien, die vom Rat geändert und vom Parlament in seiner Lesung gebilligt wurden, in der vom Rat geänderten Fassung bestätigt.

Für die übrigen Haushaltslinien kam der Vermittlungsausschuss zu einer Einigung über die nachfolgend in den Abschnitten 1.2 bis 1.7 dargestellten Schlussfolgerungen.

1.2. Horizontale Themen

Dezentrale Agenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen und die Anzahl der Planstellen) für alle dezentralen Agenturen entspricht dem Umfang, der von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2022 in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, mit Ausnahme der folgenden Agenturen:

— Unter Teilrubrik 2b:

— Für die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust, Haushaltsposten 07 10 07) werden fünf zusätzliche Stellen zugewiesen und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 380 000 EUR aufgestockt, wobei berücksichtigt wird, dass die Einstellungen im Durchschnitt zur Jahresmitte erfolgen.

— Für die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa, Haushaltsposten 07 10 08) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 3 750 000 EUR aufgestockt, wobei berücksichtigt wird, dass die von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2022 in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagene Verstärkung im Durchschnitt zum Ende des ersten Quartals statt zur Jahresmitte eingestellt wird.

— Unter Rubrik 4:

— Für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO, Haushaltsposten 10 10 01) werden fünf zusätzliche Stellen zugewiesen und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 380 000 EUR aufgestockt, wobei berücksichtigt wird, dass die Einstellungen im Durchschnitt zur Jahresmitte erfolgen.

— Für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex, Haushaltsposten 11 10 01) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 65 000 000 EUR gekürzt.

Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen und die Anzahl der Planstellen) für die Exekutivagenturen entspricht dem Vorschlag der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung.

Pilotprojekte / vorbereitende Maßnahmen

Es wird — wie vom Parlament vorgeschlagen — ein Gesamtpaket von 56 Pilotprojekten / vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von 89,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart.

Dazu gehören die vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung einer europäischen Diplomatenakademie, die vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) durchgeführt werden.

Das Paket trägt den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen Rechnung.

Mittwoch, 24. November 2021

1.3. Ausgabenkategorien des Finanzrahmens — Mittel für Verpflichtungen

Nach Berücksichtigung der vorstehend genannten Schlussfolgerungen zu den „geschlossenen“ Haushaltslinien, Agenturen, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen hat der Vermittlungsausschuss folgende Vereinbarung getroffen:

Rubrik 1 — Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
1.0.11	Horizont Europa	12 179 157 276	12 239 157 276	60 000 000
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	571 730 809	606 730 809	35 000 000
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1 264 161 905	1 272 161 905	8 000 000
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1 281 577 680	1 290 577 680	9 000 000
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1 003 750 348	1 011 750 348	8 000 000
1.0.31	Binnenmarktprogramm	583 544 000	613 544 000	30 000 000
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	121 450 000	151 450 000	30 000 000
PPPA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			40 937 500
	Insgesamt			130 937 500

Von der Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 30,0 Mio. EUR für das Binnenmarktprogramm (Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten, Artikel 03 02 02) sind 10,0 Mio. EUR für die Bereitstellung verschiedener Formen der Unterstützung für die Tourismusbranche vorgesehen.

Mittwoch, 24. November 2021

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen auf 21 775,1 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 102,9 Mio. EUR.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung ⁽¹⁾ stimmt der Vermittlungsausschuss darin überein, im Rahmen der Forschungshaushaltslinien abermals Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 117,3 Mio. EUR (an Mitteln für Verpflichtungen) bereitzustellen, was einer Aufstockung um 40,0 Mio. EUR gegenüber dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Betrag entspricht. Die folgende Haushaltslinie wird aufgestockt, und ihre Erläuterungen werden entsprechend angepasst:

(in EUR)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	40 000 000
Insgesamt		40 000 000

Diese Mittel sind Teil des Gesamtbetrags in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) für den Zeitraum 2021–2027, dem im Rahmen der MFR-Vereinbarung zugestimmt wurde. Somit stehen für den Zeitraum 2023–2027 bis zu 372,8 Mio. EUR zu Preisen von 2018 zur Verfügung.

Teilrubrik 2a — Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
PPPA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			2 681 000
	Insgesamt			2 681 000

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen auf 49 708,8 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 2a verbleibt somit ein Spielraum von 30,2 Mio. EUR.

Teilrubrik 2b — Resilienz und Werte

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind.

Angesichts des derzeitigen Zinsumfelds und der jüngsten NGEU-Finanzierungen können die Mittel für die Haushaltslinie 06 04 01 um 244,7 Mio. EUR gekürzt werden, wobei die Fähigkeit zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren Komponente von NGEU im Jahr 2022 in vollem Umfang erhalten bleibt. Im Vergleich zum Entwurf des Haushaltsplans werden weitere 20 Mio. EUR bis 2027 zurückgestellt, um eine entsprechende Vorabausstattung für das Programm EU4Health auszugleichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
2.2.13	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	33 276 000	34 276 000	1 000 000
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	31 402 525	32 402 525	1 000 000
2.2.23	Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	389 706 000	145 000 000	- 244 706 000
06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	384 706 000	140 000 000	- 244 706 000
2.2.24	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	95 254 030	101 254 030	6 000 000
06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	95 254 030	101 254 030	6 000 000
2.2.25	EU4Health	788 672 701	839 672 701	51 000 000
06 06 01	Programm „EU4Health“	764 213 775	815 213 775	51 000 000
2.2.312	Beschäftigung und soziale Innovation	104 482 000	106 482 000	2 000 000
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	102 482 000	104 482 000	2 000 000
2.2.32	Erasmus+	3 366 740 438	3 401 740 438	35 000 000
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2 331 521 972	2 361 274 626	29 752 654
07 03 02	Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	346 973 114	351 400 945	4 427 831

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	64 216 157	65 035 672	819 515
2.2.33	Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	138 427 764	141 427 764	3 000 000
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	131 710 226	134 710 226	3 000 000
2.2.34	Kreatives Europa	401 027 982	406 527 982	5 500 000
07 05 01	Kultur	125 597 589	131 097 589	5 500 000
2.2.352	Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	209 402 193	214 902 193	5 500 000
07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union	39 671 295	40 671 295	1 000 000
07 06 03	Daphne	29 581 401	33 581 401	4 000 000
07 06 04	Schutz und Förderung der Werte der Union	91 787 552	92 287 552	500 000
2.2.3DAG	Dezentrale Agenturen	242 132 181	246 262 181	4 130 000
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	45 423 578	45 803 578	380 000
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EU-StA)	53 351 846	57 101 846	3 750 000
2.2.3SPEC	Befugnisse der Kommission	180 389 773	182 889 773	2 500 000
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	23 020 900	25 520 900	2 500 000
PPPA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			35 303 000
	Insgesamt			- 93 773 000

Mittwoch, 24. November 2021

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für das Europäische Solidaritätskorps (Europäisches Solidaritätskorps, Artikel 07 04 01 des Haushaltsplans) um 3 Mio. EUR und 5 Mio. EUR der Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für Erasmus+ um 35 Mio. EUR — d. h. insgesamt 8 Mio. EUR — sind für die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 vorzusehen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen auf 6 330,2 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 2b verbleibt somit ein Spielraum von 130,8 Mio. EUR.

Rubrik 3 — Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
3.2.21	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	708 045 484	755 545 484	47 500 000
09 02 01	Natur und Biodiversität	265 601 888	284 032 563	18 430 675
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	169 866 127	181 653 495	11 787 368
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	120 050 994	128 381 585	8 330 591
09 02 04	Energiewende	128 996 883	137 948 249	8 951 366
PPPA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			9 611 500
	Insgesamt			57 111 500

Folglich belaufen sich die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen auf 56 235,4 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 verbleibt somit ein Spielraum von 283,6 Mio. EUR, davon ein Teilspielraum von 270,1 Mio. EUR für „Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen“.

Rubrik 4 — Migration und Grenzmanagement

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
4.0.11	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	1 099 455 000	1 119 455 000	20 000 000

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	1 096 455 000	1 116 455 000	20 000 000
4.0.1DAG	Dezentrale Agenturen	153 281 205	153 661 205	380 000
10 10 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	153 281 205	153 661 205	380 000
4.0.211	Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	646 117 589	671 117 589	25 000 000
11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	644 117 589	669 117 589	25 000 000
4.0.2DAG	Dezentrale Agenturen	1 073 823 593	1 008 823 593	- 65 000 000
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	757 793 708	692 793 708	- 65 000 000
	Insgesamt			- 19 620 000

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Artikel 10 02 01 des Haushaltsplans) um 20 Mio. EUR ist für die Finanzierung der Neuansiedlung afghanischer Flüchtlinge vorzusehen.

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für den Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) (Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa, Artikel 11 02 01 des Haushaltsplans) um 25 Mio. EUR ist für die Bewältigung der Migrantenkrise an der Grenze zu Belarus vorzusehen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen auf 3 091,2 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 verbleibt somit ein Spielraum von 99,8 Mio. EUR.

Rubrik 5 — Sicherheit und Verteidigung

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang. Folglich belaufen sich die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen auf 1 785,3 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 5 verbleibt somit ein Spielraum von 82,7 Mio. EUR.

Rubrik 6 — Nachbarschaft und die Welt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltlinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
6.0.111	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)	12 526 647 047	12 716 647 047	190 000 000
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	1 604 861 026	1 629 861 026	25 000 000
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft	699 703 445	709 703 445	10 000 000
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	384 765 942	414 765 942	30 000 000
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	137 191 715	187 191 715	50 000 000
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	1 463 311 470	1 538 311 470	75 000 000
6.0.12	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 595 059 463	1 806 059 463	211 000 000
14 03 01	Humanitäre Hilfe	1 506 901 913	1 717 901 913	211 000 000
	Insgesamt			401 000 000

Was das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt betrifft, ist die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 75 Mio. EUR (Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten, Artikel 14 02 04 des Haushaltsplans) und um 50 Mio. EUR (Menschen — Globale Herausforderungen, Haushaltsposten 14 02 02 40) für Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, einschließlich Impfungen, vorzusehen.

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 17 170,4 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 6 verbleibt somit kein Spielraum mehr, und es müssen Mittel aus dem Flexibilitätsinstrument in Höhe von 368,4 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

Rubrik 7 — Europäische öffentliche Verwaltung

Die Zahl der Planstellen der Organe und die von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Mittel werden vom Vermittlungsausschuss mit folgenden Ausnahmen gebilligt:

- Der Einzelplan des Europäischen Parlaments wird gemäß eigener Lesung gebilligt.
- Der Einzelplan des Rates wird gemäß eigener Lesung gebilligt.
- Dem Einzelplan des Gerichtshofs der Europäischen Union werden neun zusätzliche Planstellen zugewiesen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 684 000 EUR aufgestockt, wobei berücksichtigt wird, dass die Einstellungen im Durchschnitt zur Jahresmitte erfolgen.

Mittwoch, 24. November 2021

- Dem Einzelplan des Rechnungshofs werden im Zusammenhang mit NGEU bis 2027 insgesamt 13 zusätzliche Planstellen zugewiesen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 988 000 EUR aufgestockt, wobei berücksichtigt wird, dass die Einstellungen im Durchschnitt zur Jahresmitte erfolgen.
- Was den Einzelplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) betrifft, (i) werden zusätzliche sieben Planstellen und drei Vertragsbedienstete zugewiesen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 655 000 EUR aufgestockt, wobei berücksichtigt wird, dass die Einstellungen im Durchschnitt zur Jahresmitte erfolgen, (ii) werden zur Durchführung der Maßnahmen im Hinblick auf die „Einrichtung einer Europäischen Diplomatischen Akademie“, wie sie das Europäische Parlament in seiner Lesung vorschlägt, die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 990 500 EUR aufgestockt, und (iii) werden für die „Kapazität für strategische Kommunikation“ (Haushaltsposten 2 2 1 4) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 1 Mio. EUR aufgestockt.

Die Anpassungen, die in Bezug auf Rubrik 7 zu einer Aufstockung um 0,8 Mio. EUR führen, sind in den folgenden Tabellen aufgeschlüsselt:

Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
1 1 0 0	Grundgehälter	265 982 044	265 970 746	- 11 298
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten	66 765 000	66 778 000	13 000
1 1 0 3	Sozialversicherung	10 946 000	10 947 000	1 000
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung	18 635 000	18 335 000	- 300 000
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software	14 385 716	12 285 716	- 2 100 000
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen	27 839 685	27 509 685	- 330 000
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	5 235 000	4 635 000	- 600 000
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen	5 358 250	5 158 250	- 200 000
	Insgesamt			- 3 527 298

Mittwoch, 24. November 2021

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	287 078 950	287 762 950	684 000
	Insgesamt			684 000

Einzelplan V — Rechnungshof

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen	118 344 775	119 332 775	988 000
	Insgesamt			988 000

Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
1 1 0 0	Grundgehälter	116 638 000	117 170 000	532 000
1 2 0 0	Vertragsbedienstete	18 671 800	18 794 800	123 000
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation	4 000 000	5 000 000	1 000 000
2 2 5 0	Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie		990 500	990 500
	Insgesamt			2 645 500

Folglich belaufen sich die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen auf 10 620,1 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 7 verbleibt ein Spielraum von 437,9 Mio. EUR, wovon 240,1 Mio. EUR auf den Teilspielraum für „Verwaltungsausgaben der Organe“ entfallen.

Thematische besondere Instrumente: Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Solidaritäts- und Soforthilfereserve und Reserve für die Anpassung an den Brexit

Die Mittel für Verpflichtungen für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF), die Solidaritäts- und Soforthilfereserve und die Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR) entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

Mittwoch, 24. November 2021

1.4. Mittel für Zahlungen

Das Gesamtvolumen der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2022 entspricht dem im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang mit folgenden im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen:

1. Es werden die vereinbarten Mittelansätze für Verpflichtungen für nichtgetrennte Ausgaben (Rubriken 1 bis 6) berücksichtigt, bei denen die Höhe der Mittel für Zahlungen der Höhe der Verpflichtungen entspricht. Dies gilt für die Senkung der Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union (NGEU) um 244,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Anpassung des Beitrags der EU zu den dezentralen Agenturen ergibt sich zusammengenommen eine Kürzung um 305,2 Mio. EUR;
2. Die Anpassungen unter Rubrik 7 führen zu einer Kürzung in Höhe von 0,8 Mio. EUR.
3. Die Mittel für Zahlungen für alle *neuen* vom Parlament vorgeschlagenen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden auf 25 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, auf die vom Parlament vorgeschlagene Höhe festgesetzt. Bei Verlängerungen laufender Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Zahlungen der im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgesehenen Höhe plus 25 % der entsprechenden neuen Verpflichtungen oder, sofern niedriger, der vom Parlament vorgeschlagenen Höhe. Daraus ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 22,1 Mio. EUR.
4. Durch die Anpassungen bei den Haushaltslinien für getrennte Ausgaben erhöht sich der Betrag insgesamt auf 262,0 Mio. EUR.

Die Anpassungen, die zu einem Rückgang um 20,3 Mio. EUR führen, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
Überschrift 1				
1.0.23	Programm „Digitales Europa“	898 530 703	848 530 703	- 50 000 000
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	33 192 982	17 192 982	- 16 000 000
02 04 03	Künstliche Intelligenz	245 811 860	214 811 860	- 31 000 000
02 04 04	Kompetenzen	52 000 000	49 000 000	- 3 000 000
Insgesamt	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			10 234 375
	Haushaltslinie 1 insgesamt			- 39 765 625

Teilrubrik 2a

Insgesamt	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			670 250
	Teilrubrik 2a insgesamt			670 250

Teilrubrik 2b

2.2.23	Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	389 706 000	145 000 000	- 244 706 000
--------	--	-------------	-------------	---------------

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	384 706 000	140 000 000	- 244 706 000
2.2.24	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	180 866 480	186 866 480	6 000 000
06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	94 547 220	100 547 220	6 000 000
2.2.32	Website des Programms Erasmus+	3 273 756 286	3 300 756 286	27 000 000
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2 220 525 000	2 243 477 048	22 952 048
07 03 02	Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	310 000 000	313 415 755	3 415 755
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	55 000 000	55 632 197	632 197
2.2.3DAG	Dezentrale Agenturen	233 643 002	237 773 002	4 130 000
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	45 226 899	45 606 899	380 000
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)	53 351 846	57 101 846	3 750 000
Insgesamt	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			8 825 750
	Teilrubrik 2b insgesamt			- 198 750 250

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltlinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
Überschrift 3				
Insgesamt	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			2 402 875
	Haushaltlinie 3 insgesamt			2 402 875
Überschrift 4				
4.0.11	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	1 276 766 000	1 291 766 000	15 000 000
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	661 766 000	676 766 000	15 000 000
4.0.1DAG	Dezentrale Agenturen	153 281 205	153 661 205	380 000
10 10 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	153 281 205	153 661 205	380 000
4.0.211	Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	490 891 340	510 891 340	20 000 000
11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	191 891 340	211 891 340	20 000 000
4.0.2DAG	Dezentrale Agenturen	1 050 691 460	985 691 460	- 65 000 000
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	757 793 708	692 793 708	- 65 000 000
	Haushaltlinie 4 insgesamt			- 29 620 000
Überschrift 5				
Überschrift 6				
6.0.111	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt)	7 858 721 595	7 891 721 595	33 000 000
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	1 000 000 000	1 033 000 000	33 000 000
6.0.12	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 880 645 990	2 091 645 990	211 000 000
14 03 01	Humanitäre Hilfe	1 797 851 440	2 008 851 440	211 000 000
	Haushaltlinie 6 insgesamt			244 000 000

Mittwoch, 24. November 2021

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2022 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2022	Differenz
Überschrift 7				
7.2.2	Europäischer Rat und Rat	615 000 854	611 473 556	- 3 527 298
7.2.4	Gerichtshof der Europäischen Union	464 090 000	464 774 000	684 000
7.2.5	Europäischer Rechnungshof	161 153 175	162 141 175	988 000
7.2.X	Europäischer Auswärtiger Dienst	775 069 920	777 715 420	2 645 500
	Haushaltslinie 7 insgesamt			790 202
INSGESAMT				- 20 272 548

Dies führt zu einer Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen von 170 603,3 Mio. EUR, was einer Kürzung um 20,3 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung entspricht.

1.5. Reserven

Neben den Reserven, die in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung des Haushaltsplanentwurfs enthalten sind, sind keine weiteren Reserven vorgesehen.

1.6. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Der Wortlaut der Erläuterungen entspricht dem Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung mit folgenden Anpassungen, denen der Vermittlungsausschuss zugestimmt hat:

- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen an seinem eigenen Einzelplan ohne Modifikation gebilligt wurden:
- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen an seinem eigenen Einzelplan ohne Modifikation gebilligt wurden:

Artikel 07 10 01 — Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe ist die Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Eurofound leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes, die Förderung der **Integration und Geschlechtergleichstellung**; Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebens, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Sicherstellung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen, Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit wie das geschlechtsbedingte **Gefälle bei der Beschäftigung und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern**.

Mittwoch, 24. November 2021

- Haushaltslinien, bei denen die jeweiligen Erläuterungen gemäß dem Vorschlag im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben geänderten Fassung mit den folgenden Änderungen gebilligt wurden:
 - **Posten 01 02 02 53** — Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Den Absatz wie folgt ändern:

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um **ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches und effizientes europäisches Eisenbahnsystem** zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

- **Posten 07 20 04 06** — Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Den Absatz wie folgt ändern:

- Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik, ***insbesondere nach der COVID-19-Krise***.
- **Posten 1 3 0 1, Einzelplan 10 Europäischer Auswärtiger Dienst** — Fortbildung

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Mit den Mitteln für Schulungen sollte sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschlechtergleichstellung, der Sensibilisierung für das Thema und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Vorurteile, etwa mittels Strategien gegen Belästigung, in den Institutionen der EU selbst (darunter in der Zentrale des EAD, in den EU-Delegationen sowie bei Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP) und auch in ihren Auswahlverfahren ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dazu sollten im Einklang mit den Bestimmungen des Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter III und der diesbezüglichen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen obligatorische Schulungen und Initiativen gehören, wobei es die mittlere und obere Führungsebene in diesen Bereichen besonders zu berücksichtigen gilt.

- Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung kommt der Vermittlungsausschuss überein, die Mittel für Verpflichtungen unter der Haushaltslinie 01 02 02 10 wieder einzusetzen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan werden entsprechend angepasst:

Haushaltslinie	Bezeichnung
01 02 02 10	<p><u>Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:</u></p> <p>Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 40 000 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2020 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben worden sind.</p>

Grundlage dafür ist, dass vom Europäischen Parlament oder vom Rat vorgenommene Abänderungen den Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage weder ändern noch erweitern oder die Verwaltungsautonomie der Organe einschränken können und dass die Maßnahme durch die zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt werden kann.

1.7. Eingliederungsplan

Der von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 geänderten Fassung vorgeschlagene Eingliederungsplan wird mit der Aufnahme der neuen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen vereinbart, mit Ausnahme des neuen Pilotprojekts „Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den EU-Regionen — Schließung der Datenlücken“, das im Rahmen der MFR-Rubrik 1, Haushaltsartikel PP 01 22 06, anstatt unter der MFR-Teilrubrik 2b durchgeführt wird.

Mittwoch, 24. November 2021

2. Haushaltsplan 2021

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5/2021 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 6/2021 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

3. Erklärungen

3.1. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, im Jahr 2022 die Durchführung der Programme des derzeitigen und des vorangegangenen MFR (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2022 vorzulegen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der verbesserten Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten). Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

3.2. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI) im Jahr 2022

Dank des derzeit günstigen Zinsumfelds und unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabekosten von NGEU-Finanzierungen in diesem Jahr können die für die Deckung der Finanzierungskosten des Europäischen Aufbauinstruments [Haushaltslinie 06 04 01] vorgesehenen Mittel verringert werden, wobei die Fähigkeit zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren NGEU-Komponente im Jahr 2022 in vollem Umfang erhalten bleibt.

Artikel 5 Absatz 2 des Eigenmittelbeschlusses besagt Folgendes: „Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel beginnt vor Ablauf des MFR-Zeitraums 2021-2027 mit einem Mindestbetrag, sofern nicht genutzte Beträge für Zinszahlungen, die für die Mittelaufnahme nach Absatz 1 dieses Artikels fällig sind, das zulassen, wobei das Verfahren nach Artikel 314 AEUV gebührend zu berücksichtigen ist.“

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 20 des Eigenmittelbeschlusses: „Beträge, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet werden, werden unter Beachtung eines Mindestbetrags für vorzeitige Rückzahlungen vor Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 verwendet, und können über diesen Betrag hinaus angehoben werden, sofern nach 2021 gemäß dem Verfahren nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV neue Eigenmittel eingeführt worden sind.“

Da 2022 keine Rückzahlung des Kapitalbetrags möglich ist, wird wie folgt verfahren:

- Diese spätere Bereitstellung wird durch eine entsprechende Vorabausstattung des Programms EU4Health ausgeglichen.
- Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, die unter der Haushaltslinie 06 04 01 verfügbaren Mittel im Zeitraum 2024-2027 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und nach einer Bewertung des Bedarfs und der Möglichkeiten für vorzeitige Rückzahlungen um 224,7 Mio. EUR zu erhöhen, und zwar unter Nutzung der verfügbaren Spielräume und durch Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum, wobei die Finanzplanung für die Programme der Teilrubrik 2b eingehalten wird.

Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass der Gesamtbetrag der EURI Haushaltslinie, der in der ursprünglichen Finanzplanung für 2022 enthalten ist, während der Laufzeit des MFR 2021-2027 für Zinszahlungen oder vorzeitige Rückzahlungen verwendet wird.

3.3. Einseitige Erklärung der Kommission zu dem für den Haushalt geltenden Vorsichtsprinzip in Bezug auf den EURI-Zinsposten

Die Kommission erinnert daran, dass der EURI-Zinsposten ([Haushaltslinie 06 04 01]) zur Deckung der Finanzierungs- und Liquiditätskosten der NGEU-Anleihen dient, soweit diese dem EU-Haushalt zugerechnet werden. Beträge, die nicht für Zinszahlungen verwendet werden, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Erwägungsgrund 20 des Eigenmittelbeschlusses für vorzeitige Schuldentrückzahlungen zu verwenden.

Mittwoch, 24. November 2021

Der Anstieg der Inflationsrate erfordert eine verstärkte Haushaltsumsicht in Bezug auf die Verwaltung des EURI-Zinspostens in Anbetracht der Möglichkeit, dass die nominalen Zinssätze höher sein werden als bei der Planung für diese Haushaltslinie angenommen.

Die Kommission wird daher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 314 (AEUV) Absätze 2, 5 und 8 haushaltspolitische Maßnahmen vorschlagen, die — falls sie angenommen werden — sicherstellen, dass der im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 für die EURI-Haushaltslinie ursprünglich vorgesehene Gesamtbetrag [14 976 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen] vollständig für Zinszahlungen oder vorzeitige Rückzahlungen verwendet wird.

Die Kommission erstattet jährlich im Rahmen der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs Bericht über die kumulierte Ausführung der EURI-Haushaltslinie, die für diese Haushaltslinie später bereitgestellten Beträge und den Betrag, der im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum für die Erreichung dieses Ziels vorgesehen ist.

3.4. Einseitige Erklärung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds+

Die Bekämpfung der Kinderarmut ist insbesondere im Kontext der Erholung von der COVID 19-Krise wichtiger denn je und erfordert eine ausreichende Mittelausstattung. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) verpflichtet, einen angemessenen Betrag ihrer ESF +-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Umsetzung der Kindergarantie durch gezielte Maßnahmen und Strukturereformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereitzustellen. Für alle Mitgliedstaaten, die im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote an von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern unter 18 Jahren verzeichneten, wird explizit eine Mindestzuweisung von 5 % festgelegt.

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Programme für den Zeitraum 2021-2027 laufen noch, und nach Abschluss dieser Verhandlungen werden die genauen Beträge bekannt sein, die zur Unterstützung der Kindergarantie in allen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (SWD(2021) 62 final) und gestützt auf die Berichte der Koordinatoren der Mitgliedstaaten für die Kindergarantie und des Ausschusses für Sozialschutz wird die Kommission regelmäßig über die Umsetzung der Empfehlung zur Einführung der Kindergarantie berichten. Ferner wird die Kommission die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters genau verfolgen. Die Kommission möchte betonen, dass die Mitgliedstaaten bei der Veranschlagung der Mittel für die Umsetzung der Kindergarantie über die in der ESF+-Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen können. Sie können auch andere EU-Ressourcen wie die Aufbau- und Resilienzfazilität sowie ihre eigenen nationalen Mittel nutzen.

3.5. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu der Absicht, im Rahmen der Solidaritätsfonds-Komponente der Solidaritäts und Soforthilfereserve im Jahr 2022 größtmögliche Beträge für Naturkatastrophen bereitzustellen

Die drei Organe erkennen an, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union durch das außergewöhnliche Ausmaß der Naturkatastrophen im Jahr 2021 unter Druck geraten ist, was die Verfügbarkeit von Mitteln betrifft. Der EU-Solidaritätsfonds wird ausschließlich aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve finanziert, ohne dass auf andere Finanzierungsquellen zurückgegriffen werden kann.

Der Vermittlungsausschuss ist übereingekommen, die Mittel für humanitäre Hilfe unter Rubrik 6 im Haushaltsplan 2022 um 211 Mio. EUR aufzustocken. Auf diese Weise ist es möglich, die Inanspruchnahme der Mittel aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve für externe Notfälle im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2022 zu begrenzen, wodurch zum 1. September 2022 für den EU-Solidaritätsfonds zusätzliche Mittel in einer Höhe freigesetzt werden, die dem Betrag der Aufstockung der Mittel für humanitäre Hilfe unter Rubrik 6 entsprechen. Dies ermöglicht eine größtmögliche Solidarität mit den von Naturkatastrophen betroffenen Mitgliedstaaten und erhöht gleichzeitig die Fähigkeit des EU-Haushalts, rasch auf externe Notfälle zu reagieren.

3.6. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstockung des Stellenplans des Rechnungshofs

Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass NextGenerationEU zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für den Rechnungshof führen wird, die nicht vollständig durch Umschichtungen innerhalb des bestehenden Haushalts ausgeglichen werden kann. Sie stimmen daher einer Aufstockung des Stellenplans des Hofes um 20 Stellen im Jahr 2022 zu.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass sie der Arbeit des Rechnungshofs große Bedeutung beimessen, insbesondere den Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen, die der Rechnungshof durchführt, um seine Hauptaufgabe zu erfüllen, die darin besteht, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen; diese Prüfungen sind wie zwei Seiten derselben Medaille untrennbar mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen verbunden, bei denen die Verwaltung des EU-Haushalts auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit hin untersucht wird. Die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist ein Eckpfeiler für die Legitimität der Union.

Mittwoch, 24. November 2021

Das Europäische Parlament und der Rat halten es daher für unabdingbar, dass der Rechnungshof ausreichende Ressourcen für diese Kerntätigkeiten bereitstellt.

Sie erkennen ferner generell die Bedeutung der Empfehlungen an, die der Rechnungshof auf der Grundlage von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV ausspricht, und weisen darauf hin, dass nach der Feststellung des Gerichtshofs diese Bestimmung *„dazu beitragen [soll], dass die Finanzverwaltung der Union durch die Übermittlung der Berichte an die Organe und die Ausarbeitung ihrer Antworten verbessert wird“*.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen den Rechnungshof, in die Arbeitsdokumente für künftige Haushaltsjahre einen Überblick darüber aufzunehmen, wie viel Personal im Vorjahr jeweils für Tätigkeiten im Rahmen von Rechnungsführungs, Compliance und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, für die Arbeit auf der Grundlage von Artikel 287 Absatz 4 AEUV und für unterstützende Dienste zugewiesen wurde.

3.7. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Überprüfung der Entwicklung der Pandemie im Jahr 2022

Die drei Organe verpflichten sich, die Entwicklung der Reaktion auf die Pandemie bis Ende Juni 2022 zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die weltweiten Impfungen, und sie werden auf dieser Grundlage alle von der Kommission vorgeschlagenen notwendigen Maßnahmen prüfen.

3.8. Einseitige Erklärung der Kommission zur Migration

Angesichts des für die kommenden Jahre abzusehenden anhaltenden Bedarfs bekräftigt die Kommission ihre Absicht, dafür zu sorgen, dass die durchschnittliche jährliche Mittelzuweisung für die Migration im Rahmen der südlichen Nachbarschaft aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) und erforderlichenfalls aus anderen Instrumenten mindestens dem für 2022 vorgesehenen Niveau entspricht.

3.9. Einseitige Erklärung der Kommission zu Rubrik 7

Die Kommission erinnert daran, dass die Finanzplanung für die Rubrik 7 auf der Annahme beruht, dass die Personalausstattung der Organe stabil bleibt. Sie stellt fest, dass der Haushaltsplan 2022 dieser Annahme nicht entspricht, und betont, dass vor dem Hintergrund der steigenden Inflationsrate künftige Personalaufstockungen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zu einem Druck auf Rubrik 7 führen könnten.

Mittwoch, 24. November 2021

P9_TA(2021)0466

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 — Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei (12444/2021 — C9-0380/2021 — 2021/0226(BUD))

(2022/C 224/21)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der am 18. Dezember 2020 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁽³⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021, der von der Kommission am 9. Juli 2021 angenommen wurde (COM(2021)0460),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021, der vom Rat am 5. Oktober 2021 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 14. Oktober 2021 zugeleitet wurde (12444/2021 — C9-0380/2021),
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0327/2021),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021 dazu dient, die infolge der Syrien-Krise am stärksten schutzbedürftigen Flüchtlinge in der Türkei weiterhin zu unterstützen, und die erste Komponente der Vorschläge der Kommission für die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung für syrische Flüchtlinge und die sie aufnehmenden Gemeinden in der Türkei, Jordanien, dem Libanon und anderen Teilen der Region darstellt;
- B. in der Erwägung, dass Schätzungen der Kommission zufolge 325 Mio. EUR erforderlich sind, um das Leitprogramm „Soziales Sicherheitsnetz für Notsituationen“, das monatliche Geldüberweisungen an mehr als 1,8 Millionen Flüchtlinge vorsieht, von März 2022 bis Anfang 2023 — wenn das Programm in die Entwicklungshilfe übergehen soll — zu verlängern; in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, diesen Betrag durch Nutzung des verbleibenden Spielraums der Rubrik 6 im Jahr 2021 zu finanzieren, wobei der Restbetrag über die 2021 und 2022 für humanitäre Hilfe verfügbaren Mittel bereitgestellt werden soll;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 17.3.2021.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021 daher darauf abzielt, Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 149,6 Mio. EUR zu mobilisieren, während 2021 keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen beantragt werden;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021 zur Kenntnis;
 2. weist darauf hin, dass die Obergrenze der Rubrik 6 seit dem allerersten Jahr des MFR 2021–2027 offenbar zu niedrig ist, um auf größere Krisen in der Nachbarschaft der Union und in der Welt reagieren zu können; ist besorgt darüber, dass die fortgesetzte Unterstützung für Flüchtlinge in der Türkei bei den Verhandlungen über den derzeitigen MFR und das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt nicht berücksichtigt wurde; betont, dass unter den gegenwärtigen Umständen der Unionshaushalt nicht die einzige Finanzierungsquelle für die fortgesetzte Unterstützung von Flüchtlingen sein kann;
 3. ist der Ansicht, dass im Rahmen des Vermittlungsverfahrens über den Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022 eine umfassende Einigung erzielt werden sollte, die die Finanzmittel der Union zur weiteren Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei und der gesamten Region im Jahr 2021 und in den Folgejahren abdeckt;
 4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2021;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2021 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 24. November 2021

P9_TA(2021)0467

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021: Zusätzliche Impfstoffdosen für Länder mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie, UCPM-Aufstockung und andere Anpassungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 — Zusätzliche Impfstoffdosen für Länder mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie, UCPM-Aufstockung und andere Anpassungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite (14038/2021 — C9-0425/2021 — 2021/0326(BUD))**

(2022/C 224/22)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der am 18. Dezember 2020 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021, der von der Kommission am 8. Oktober 2021 angenommen wurde (COM(2021)0955),
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vermittlungsausschusses zu einer Einigung über den Inhalt des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022, die auch die Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 umfasst,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021, der vom Rat am 23. November 2021 festgelegt wurde, und dem Parlament am selben Tag übermittelt wurde (14038/2021 — C9-0425/2021),
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0329/2021),
- A. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 darin besteht, zusätzliche Mittel zur Beschleunigung der weltweiten Impfkampagnen und zur Deckung der im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union in Anspruch genommenen Mittel und der Ausgaben im Zusammenhang mit externen Fischereiabkommen bereitzustellen sowie einige Anpassungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite vorzunehmen;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 93 vom 17.3.2021, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

Mittwoch, 24. November 2021

- B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 insbesondere die folgenden Elemente abdeckt:
- die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 450 Mio. EUR für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt im Zusammenhang mit der globalen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie für die Spende von 200 Millionen COVID-19-Impfstoffdosen an Länder mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie bis Mitte nächsten Jahres;
 - die Aufstockung des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM/rescEU) um 57,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Deckung neuer Notfälle, mitsamt Rückholflügen aus Afghanistan, Hilfsmaßnahmen für Haiti nach dem jüngsten Erdbeben und ausstehenden Maßnahmen, auch in Bezug auf Waldbrände, deren Kosten die verfügbaren Mittel bis Ende des Jahres übersteigen;
 - die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen in Bezug auf die Haushaltslinie partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei um 3,5 Mio. EUR unter Berücksichtigung des aktualisierten Haushaltsbedarfs nach Abschluss der Verhandlungen über die neuen Protokolle mit den Cookinseln und Mauretanien;
 - die Anpassung des Eingliederungsplans infolge bestimmter Anträge der Mitgliedstaaten auf Übertragung von Mitteln gemäß Artikel 26 Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) ⁽⁶⁾;
 - die Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans zur Berücksichtigung der überarbeiteten Voraussetzungen der Eigenmittel auf der Grundlage nicht rezyklierter Verpackungsabfälle aus Kunststoff;
- C. in der Erwägung, dass die Nettoauswirkungen dieses Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 473,5 Mio. EUR entsprechen; in der Erwägung, dass die Kommission keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen beantragt hat;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 zur Kenntnis;
 2. begrüßt den Vorschlag, sicherzustellen, dass die weiteren 200 Millionen COVID-19-Impfstoffdosen, die von der Präsidentin der Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union zugesagt wurden, finanziert werden und mit Dringlichkeit den Ländern mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie zur Verfügung gestellt werden; nimmt zur Kenntnis, dass die Beschleunigung der weltweiten Impfkampagne eine wichtige Forderung des Parlaments ist, die nicht zuletzt bei der Lesung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 gestellt wurde;
 3. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2021 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0471

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Antrag EGF/2021/001 ES/País Vasco metal — Spanien**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer infolge des Antrags Spaniens — EGF/2021/001 ES/País Vasco metal (COM(2021)0618 — C9-0377/2021 — 2021/0316(BUD))**

(2022/C 224/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0618 — C9-0377/2021),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0319/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente eingerichtet hat, um Arbeitskräften, die unter den Folgen der Globalisierung und des technologischen und ökologischen Wandels wie etwa unter Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichenden Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie unter dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder infolge von Digitalisierung bzw. Automatisierung zu leiden haben, zusätzliche Unterstützung zu bieten;
- B. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag EGF/2021/001 ES/País Vasco metal auf die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) gestellt hat, nachdem innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 2. Juni 2020 bis zum 2. Dezember 2020 491 Arbeitskräfte in der Region der NUTS-2-Ebene Baskenland (País Vasco, ES21) in Spanien entlassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf insgesamt 491 entlassene Arbeitskräfte bezieht, von denen 192 im Zuge der Massenentlassungen in sechs Unternehmen ⁽⁴⁾ freigestellt wurden, die den Behörden gemeldet worden waren;
- D. in der Erwägung, dass der Antrag auf den Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung beruht, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von sechs Monaten in Unternehmen, die alle in derselben Branche der NACE-Rev.2-Abteilung und in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Ebene in einem Mitgliedstaat tätig sind, in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁴⁾ Auxiliar Troquelera SL, Calderería del Oria, Matricería Deusto, Mecanizados de la Industria Vasca SLU, Taller Mecanizado Pablo López Lacalle SL, Tratamientos Superficiales Iontech SA.

Donnerstag, 25. November 2021

- E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie, die strengen Ausgangsbeschränkungen, die im zweiten Quartal 2020 in Spanien galten, und die anschließenden Lieferengpässe sowie die anschließende Rohstoffknappheit der Metallbranche in dem Land geschadet haben;
- F. in der Erwägung, dass in der Region Baskenland 27,4 % der Bruttowertschöpfung der Industrie auf Metallerzeugnisse entfallen ⁽⁵⁾, wobei der Durchschnitt in der EU-28 18,8 % beträgt ⁽⁶⁾;
- G. in der Erwägung, dass die Produktion in Spanien im Jahr 2020 (Jahresschwankung) in 18 % der metallverarbeitenden Unternehmen um mehr als 50 % zurückgegangen ist, der Umsatz in 16 % der Unternehmen um mehr als 50 % geschrumpft ist und ein Drittel der metallverarbeitenden Unternehmen einen Rückgang sowohl der Produktion als auch des Umsatzes um 30 bis 50 % verzeichnet hat ⁽⁷⁾;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission in Anbetracht der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Folgen die Rolle des EGF als Notfallinstrument gestärkt und unterstrichen ⁽⁸⁾ und die Möglichkeit geschaffen hat, dass unmittelbar mit der Pandemie zusammenhängende Fälle aus dem EGF finanziert werden;
- I. in der Erwägung, dass Spanien seinen Angaben zufolge die Empfehlungen des Qualitätsrahmens der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen ⁽⁹⁾ befolgt und die wichtigsten Konzepte des baskischen Plans für die Berufsbildung, der baskischen Beschäftigungsstrategie und des Programms für grüne Arbeitsplätze hervorhebt;
1. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Spanien Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 214 607 EUR nach Maßgabe der genannten Verordnung hat, mit dem 85 % der gesamten Kosten in Höhe von 1 428 950 EUR gedeckt werden und der die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 1 384 950 EUR und die Kosten für die Durchführung des EGF ⁽¹⁰⁾ mit 44 000 EUR umfasst;
 2. stellt fest, dass die spanischen Behörden den Antrag am 25. Juni 2021 eingereicht haben und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 7. Oktober 2021 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf insgesamt 491 entlassene Arbeitskräfte bezieht, von denen 192 im Zuge der Massenentlassungen in sechs Unternehmen ⁽¹¹⁾ freigestellt wurden, die den Behörden gemeldet worden waren; nimmt ferner zur Kenntnis, dass Spanien davon ausgeht, dass 300 der insgesamt für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“);
 4. weist darauf hin, dass die sozialen Auswirkungen der Entlassungen für die Arbeitskräfte und für die gesamte Region Baskenland voraussichtlich erheblich sein werden, da dort die Zahl der Arbeitslosen zwischen März und August 2020 um 25 % gestiegen ist ⁽¹²⁾, der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Zahl der Arbeitslosen insgesamt im Mai 2021 55,6 % betrug (3,6 % Prozentpunkte mehr als im Januar 2021) und 60,8 % der Arbeitslosen nur über eine allgemeine Grundbildung oder weniger verfügten; weist außerdem darauf hin, dass das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen 22,6 % beträgt und der Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse in der Region Baskenland mit 25,8 % 11,6 Prozentpunkte über dem Unionsdurchschnitt (14,2 %) liegt;
 5. stellt fest, dass sich die meisten der entlassenen Arbeitskräfte in der zweiten Hälfte ihrer beruflichen Laufbahn befinden und nur eine geringe schulische Qualifikation aufweisen;
 6. stellt fest, dass Spanien am 11. Juni 2021 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit vom 11. Juni 2021 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;

⁽⁵⁾ <https://es.statista.com/estadisticas/1220166/porcentaje-del-vab-total-en-espana-por-sector/>

⁽⁶⁾ https://en.eustat.eus/elementos/ele0018900/ti_32-of-industrial-gva-was-generated-by-the-high-and-medium-high-technology-sectors-in-2019/not0018911_i.html

⁽⁷⁾ Bericht über die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 für die metallverarbeitende Branche. Oktober 2020– https://atra.gal/files/noticias/Archivos_3680.pdf

⁽⁸⁾ COM(2020)0442.

⁽⁹⁾ COM(2013)0882.

⁽¹⁰⁾ In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 5 der EGF Verordnung.

⁽¹¹⁾ Auxiliar Troquelaría SL, Calderería del Oria, Matricería Deusto, Mecanizados de la Industria Vasca SLU, Taller Mecanizado Pablo López Lacalle SL, Tratamientos Superficiales Iontech SA.

⁽¹²⁾ Avance de los datos del mercado laboral del año 2020 (Arbeitsmarktdaten für 2020).

Donnerstag, 25. November 2021

7. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitskräften und den Selbstständigen nach Maßgabe des Beschlusses angeboten werden, um folgende Maßnahmen handelt: Profilerstellung, Berufsberatung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Unterstützung bei und/oder Leistung eines Beitrags zu der Unternehmensgründung, berufliche Umschulung, Weiterqualifizierung und Schulung am Arbeitsplatz sowie Beihilfen für Teilnahme; stellt fest, dass die Maßnahmen mit der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft in Einklang stehen sollen und dass die Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung des digitalen Wandels in der Industrie beitragen;
8. stellt fest, dass die spanischen Behörden seit dem 1. Februar 2021 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF tätigen und dass die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung somit im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
9. begrüßt, dass Spanien das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Sozialpartnern ausgearbeitet hat ⁽¹³⁾; weist darauf hin, dass die Einbeziehung von Sozialpartnern durch deren Vertretung im Verwaltungsrat von Lanbide gewährleistet wurde, der sich aus Vertretern der Regionalregierung, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zusammensetzt;
10. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung zur Vermittlung horizontaler Kompetenzen beitragen wird, die im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind;
11. weist erneut darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Sinne der in Artikel 7 der EGF-Verordnung genannten förderfähigen Maßnahmen sind und nicht an die Stelle von passiven Sozialschutzmaßnahmen treten;
12. hebt hervor, dass die spanischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzierungsinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;
13. nimmt die Mitteilung der spanischen Behörden zur Kenntnis, wonach der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert werden wird, die auch den Europäischen Sozialfonds Plus verwalten und kontrollieren;
14. weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der Empfänger von EGF-Mitteln treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;
15. billigt den dieser EntschlieÙung beigefügten Beschluss;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹³⁾ Der Antrag wurde von Lanbide — der baskischen öffentlichen Arbeitsverwaltung, deren Verwaltungsrat unter anderem Sozialpartner angehören — am 2. Juli 2021 gebilligt. Sitzungen fanden auch am 19. Januar und 2. Februar 2021 mit der Federación Vizcaína de Empresas del Metal (Verband der Metallunternehmen von Bizkaia), der Asociación de Empresas de Guipúzcoa — ADEGI (Wirtschaftsverband Guipúzcoa) und SEA-Empresas Alavesas (Wirtschaftsverbände von Alava) statt.

Donnerstag, 25. November 2021

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer infolge des Antrags Spaniens — EGF/2021/001 ES/País Vasco metal**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2021/2159.)

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0475

Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Beitritt der Philippinen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Philippinen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0359 — C9-0361/2021 — 2021/0178(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 224/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2021)0359),
 - unter Hinweis auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0361/2021),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs ⁽¹⁾ über die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union für eine Einverständniserklärung zu einem Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 82 und Artikel 114 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0300/2021),
1. billigt die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Philippinen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.

⁽¹⁾ Gutachten 1/13 des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303.

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0476

Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Beitritt Jamaikas *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0363 — C9-0334/2021 — 2021/0179(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 224/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2021)0363),
 - unter Hinweis auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0334/2021),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs ⁽¹⁾ über die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union für eine Einverständniserklärung zu einem Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 82 und Artikel 114 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0299/2021),
1. billigt die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.

⁽¹⁾ Gutachten 1/13 des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303.

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0477

Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Beitritt Boliviens *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0369 — C9-0336/2021 — 2021/0183(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 224/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2021)0369),
 - unter Hinweis auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0336/2021),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs über die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union für eine Einverständniserklärung zu einem Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 82 und Artikel 114 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0307/2021),
1. billigt die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.

⁽¹⁾ Gutachten 1/13 des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303.

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0478

Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Beitritt Pakistans *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Pakistans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0368 — C9-0335/2021 — 2021/0182(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 224/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2021)0368),
 - unter Hinweis auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0335/2021),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs ⁽¹⁾ über die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union für eine Einverständniserklärung zu einem Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 82 und Artikel 114 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0308/2021),
1. billigt die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Pakistans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.

⁽¹⁾ Gutachten 1/13 des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303.

Donnerstag, 25. November 2021

P9_TA(2021)0479

Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Beitritt Tunesiens *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zu einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (COM(2021)0371 — C9-0337/2021 — 2021/0198(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 224/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2021)0371),
 - unter Hinweis auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0337/2021),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs über die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union für eine Einverständniserklärung zu einem Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 82 und Artikel 114 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0309/2021),
1. billigt die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.

⁽¹⁾ Gutachten 1/13 des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE